

# Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND  
BRANDENBURG



16. Jahrgang

Potsdam, den 4. September 2007

Nummer 7

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### Bildung

Seite

Grundschulverordnung vom 2. August 2007 .....	154
Sekundarstufe I-Verordnung vom 2. August 2007 .....	164
Sonderpädagogik-Verordnung vom 2. August 2007 .....	187
Verwaltungsvorschriften zur Grundschulverordnung (VV-GV) vom 2. August 2007 .....	195
Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V) vom 2. August 2007 .....	210
Verwaltungsvorschriften zur Sonderpädagogik-Verordnung (VV-SopV) vom 2. August 2007 .....	223
Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan und curriculare Materialien - VVRLPeM) vom 11. Juli 2007 .....	230
Erste Richtlinien zur Änderung der Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterkunft (IÄU-VRL) vom 12. August 2007 .....	246
Rundschreiben 4/07 vom 30. Mai.2007 Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2009 .....	250
Rundschreiben 5/07 vom 13. August 2007 Deutsch-polnische Bildungs Kooperation .....	279
Rundschreiben 6/07 vom 13. August 2007 Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2007/08 .....	282
Mitteilung 23/07 vom 16. Juli 2007 Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Land Brandenburg für den Ausbildungszeitraum November 2007 bis November 2009 .....	283

### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung im Bundesgebiet .....	283
Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst .....	284

**I. Amtlicher Teil****Bildung****Verordnung  
über den Bildungsgang der Grundschule  
(Grundschulverordnung – GV)**

Vom 2. August 2007  
(GVBl. II S. 190)

Auf Grund des § 19 Abs. 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 13 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 10 und § 19 Abs. 5 durch Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 4, 6) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

**Inhaltsübersicht****Abschnitt 1  
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele, Selbstständigkeit und Zusammenarbeit der Schulen
- § 3 Sprachstandsfeststellung und Sprachförderkurse
- § 4 Anmeldung, Aufnahme
- § 5 Grundsätze der Förderung
- § 6 Besondere Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

**Abschnitt 2  
Organisation des Unterrichts**

- § 7 Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Kontingenzstundentafel
- § 8 Unterrichtsorganisation
- § 9 Flexible Eingangsphase
- § 10 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 11 Zeugnisse
- § 12 Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten
- § 13 Kinder von Fahrenden

**Abschnitt 3  
Empfehlung und Gutachten der Grundschule**

- § 14 Empfehlung der Grundschule
- § 15 Gutachten der Grundschule

**Abschnitt 4  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

- § 16 Übergangsvorschriften

- § 17 Durchführung der Verordnung
- § 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1 Kontingenzstundentafel
- Anlage 2 Schulärztliche Stellungnahme

**Abschnitt 1  
Allgemeines****§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Grundschulen sowie für Gesamtschulen und Oberschulen, die mit einer Grundschule zusammengefasst sind, und für Förderschulen, die den Bildungsgang der Grundschule führen (Schulen).

**§ 2****Ziele, Selbstständigkeit und Zusammenarbeit der Schulen**

(1) Im Bildungsgang der Grundschule wird den Schülerinnen und Schülern entsprechend den in § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes festgelegten Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung eine grundlegende Bildung vermittelt.

(2) Die Schulen bestimmen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst, insbesondere durch

1. die Nutzung der in den Rahmenlehrplänen enthaltenen Entscheidungsspielräume und die Erarbeitung eines schulinternen Curriculums,
2. die vorübergehende oder die dauerhafte Zusammenfassung von Unterrichtsfächern zu Lernbereichen,
3. die angemessene Berücksichtigung übergreifender Themenkomplexe,
4. die Erteilung von Unterrichtsfächern und Lernbereichen im halb- oder ganzjährigen epochalen Wechsel,
5. die Entscheidung über die Stundenanteile der Unterrichtsfächer und Lernbereiche im Rahmen der Kontingenzstundentafel (Schwerpunktbildung) und
6. Entscheidungen über zusätzliche unterrichtliche Angebote und Grundsätze der Leistungsermittlung und -bewertung.

(3) Die pädagogischen Ziele und Schwerpunkte der Arbeit jeder Schule werden in einem Schulprogramm verankert. Sie dienen der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit und der gemeinsamen pädagogischen Orientierung aller Lehrkräfte. Das schulinterne Curriculum als Teil des Schulprogramms wird auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne gestaltet. Das Schulprogramm berücksichtigt standortspezifische Ressourcen und schulspezifische Besonderheiten.

(4) Die Schulen sollen zur Vorbereitung der Übergänge in die Primarstufe und in die Sekundarstufe I mit den Kindertagesstätten und den Schulen, aus denen Kinder nicht nur vereinzelt übergehen, zusammenarbeiten.

§ 3

**Sprachstandsfeststellung, Sprachförderkurse**

(1) Zeitpunkt und Ort der Sprachstandsfeststellung werden öffentlich bekannt gemacht oder den Eltern von der zuständigen Schule schriftlich mitgeteilt. Eltern, deren Kinder im folgenden Schuljahr gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 in der Schule angemeldet werden, sind verpflichtet, für die Teilnahme ihres Kindes an einer Sprachstandsfeststellung gemäß Absatz 2 zu sorgen. Die Kindertagesstätten führen die Sprachstandsfeststellung grundsätzlich zu Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres durch. Durch die Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung begründet sich kein darüber hinausgehendes Betreuungsverhältnis.

(2) Für Kinder, bei denen die pädagogischen Fachkräfte durch allgemeine Entwicklungsbeobachtungen oder mit Hilfe systematischer Verfahren keinen Hinweis auf Sprachförderbedarf festgestellt haben, besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung besteht auch nicht für Kinder, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden. Für diese Kinder legen die Eltern der zuständigen Schule eine entsprechende Bescheinigung vor. Die Sprachstandsfeststellung erfolgt mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter“ oder einem anderen vom für Schule zuständigen Ministerium anerkannten Sprachtest.

(3) Die Kindertagesstätten teilen der zuständigen Schule bis zum 31. Oktober des laufenden Schuljahres mit, bei welchen Kindern keine Verpflichtung zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung gemäß Absatz 2 bestand und welche Kinder an der Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben sowie deren Ergebnisse. Kinder mit festgestelltem Sprachentwicklungsbedarf werden durch das staatliche Schulamt aufgefordert, an einem geeigneten Sprachförderkurs teilzunehmen. Die Eltern sind verpflichtet, die Teilnahme ihres Kindes an dem Sprachförderkurs zu gewährleisten.

(4) In Absprache mit den Eltern und den behandelnden Fachkräften kann Kindern, die sich in sprachtherapeutischer Behandlung befinden, zusätzlich die Teilnahme an einem Sprachförderkurs ermöglicht werden.

(5) Der Sprachförderkurs muss sich auf den festgestellten Sprachförderbedarf beziehen. Der Förderzeitraum soll mindestens zwölf Wochen umfassen. Die Förderung erfolgt in der Regel in Kleingruppen.

(6) Erscheinen Kinder unentschuldig nicht zum Sprachförderkurs, so teilen die Kindertagesstätten dies unverzüglich der zuständigen Schule mit.

(7) Die Organisation und Durchführung des Sprachförderkurses sowie die Beaufsichtigung der Kinder in dieser Zeit erfolgt durch die Kindertagesstätten. Über Freistellungen von der Teilnahme an dem Sprachförderkurs entscheiden die Kindertagesstätten mit der Maßgabe, dass der Erfolg der Sprachförderung nicht gefährdet wird.

(8) Nach Abschluss der Fördermaßnahme teilen die Kindertages-

stätten der zuständigen Schule mit, welche Kinder an einem Sprachförderkurs teilgenommen haben.

§ 4

**Anmeldung, Aufnahme**

(1) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich bekannt gemachten Anmeldezeitraumes bei der örtlich zuständigen Schule an. Bei der Anmeldung haben die Eltern das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

(2) Soweit Schulbezirke deckungsgleich sind, können die Eltern unter den Schulen, in deren Schulbezirk sich die elterliche Wohnung befindet, eine Schule wählen. An der gewählten Schule melden sie ihr schulpflichtiges Kind an. Übersteigt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Schulpflichtige Kinder gemäß § 37 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind Kindern gemäß § 37 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes gleichgestellt.

(3) Melden Eltern ihre Kinder an einer Ersatzschule an, informieren sie darüber unverzüglich die örtlich zuständige Schule. Über die Aufnahme in die Ersatzschule unterrichten die Eltern die örtlich zuständige Schule bis zum 30. April des Jahres der Einschulung.

(4) Die schulärztliche Untersuchung durch die Gesundheitsämter umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes einschließlich der Untersuchung der Sinnesorgane gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung. Das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung wird der örtlich zuständigen Schule unter Verwendung der Anlage 2 durch das Gesundheitsamt mitgeteilt. Soweit Unterlagen aus vorherigen Untersuchungen des Kindes dem Gesundheitsamt vorliegen, können Erkenntnisse mit Zustimmung der Eltern dem Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung beigefügt werden. Die schulärztlichen Untersuchungen sollen grundsätzlich bis Ende März, spätestens jedoch bis Ende April des Jahres der Einschulung abgeschlossen sein.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme in die Schule ist den Eltern schriftlich mitzuteilen.

(6) Eine Aufnahme im Laufe der Jahrgangsstufe 1 kann auf Antrag der Eltern erfolgen, wenn der Entwicklungsstand des Kindes unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Jahrgangsstufe 1 eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lässt. Dem Antrag ist eine schulärztliche Stellungnahme entsprechend Anlage 2 beizufügen.

(7) Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 2 kann auf Antrag der Eltern erfolgen, wenn der Entwicklungsstand des Kindes unter Berücksichtigung der Anforderungen der zukünftigen Jahrgangsstufe 2 eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lässt. Dem Antrag sind die schulärztliche Stellungnahme entsprechend Anlage 2 und ein schulpsychologisches Gutachten beizufügen.

(8) Eine Zurückstellung vom Schulbesuch ist auf Antrag der Eltern oder durch Entscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters möglich. Die Zurückstellung setzt die Anmeldung zum regelmäßigen Besuch einer Kindertagesstätte oder einer rehabilitativen Frühförderung voraus. Die Teilnahme ist innerhalb von vier Wochen nach dem regulären Einschulungstermin gegenüber der Schule nachzuweisen. Ein Abbruch der Maßnahme ist umgehend anzuzeigen.

## § 5

### Grundsätze der Förderung

(1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist durch differenzierende und individualisierende Maßnahmen im Unterricht entsprechend den individuellen Leistungen, Begabungen und Neigungen zu fördern und zu fordern.

(2) Differenzierte Lernangebote können durch binnendifferenzierten Unterricht, die Bildung zeitlich begrenzter Lerngruppen und durch zusätzlichen Förderunterricht gestaltet werden und sollen dem jeweiligen Lerntempo, dem Leistungsniveau, der Belastbarkeit sowie den Begabungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

(3) Der auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte zusätzlich angebotene Förderunterricht erfolgt in der Regel in kleinen Lerngruppen. Er kann auch klassen- oder jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden.

(4) In der Regel wird in den ersten sechs Unterrichtswochen eines Schuljahres in den Jahrgangsstufen 1, 3 und 5 für jede Schülerin und für jeden Schüler ein individueller Lernplan, der Lernziele, -fortschritte und -erwartungen sowie beabsichtigte Maßnahmen zur weiteren Förderung enthält, festgelegt. Grundlage hierfür sind die festgestellten Ergebnisse der individuellen Erhebungen zu den Sach- und Methodenkompetenzen in den Unterrichtsfächern Deutsch und Mathematik (individuelle Lernstandsanalyse). Der individuelle Lernplan ist regelmäßig unter Berücksichtigung der personalen und sozialen Kompetenzen fortzuschreiben. Er ist Grundlage zur Fertigung einer Lernentwicklungsdokumentation, die die Schülerin oder den Schüler in ihrer oder seiner schulischen Entwicklung begleitet. Sie ist Bestandteil der Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern.

(5) Vergleichsarbeiten als diagnostische Testverfahren dienen der Feststellung des individuellen Lernstandes der Schülerinnen und Schüler, unterstützen die Lehrkräfte bei der Einschätzung ihrer Unterrichtsergebnisse und der Auswahl geeigneter Fördermaßnahmen. Sie werden nicht bewertet.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern, deren Auffälligkeiten im Lern- und Sozialverhalten trotz individueller, pädagogischer Maßnahmen zunehmen, ist umgehend Verbindung mit der zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle aufzunehmen. Auf der Grundlage eines abgestimmten Förderplans werden notwendige präventive Maßnahmen unter Einbeziehung der zuständigen beratenden Lehrkraft der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle eingeleitet. Der Förderplan wird unter Einbeziehung der Eltern durch die Klas-

senlehrkraft der Grundschule erstellt. Soweit ein Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs notwendig ist, richtet sich dieses nach der Sonderpädagogik-Verordnung.

(7) Werden im Aufnahmeverfahren besondere Begabungen oder Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen festgestellt, führt die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern, um eine angemessene Förderung sicherzustellen.

## § 6

### Besondere Fördermaßnahmen bei besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen

(1) Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sind gezielt zu fördern. Für die Förderung kann die Schule nach vorheriger Information der Eltern Fachleute zur Beratung hinzuziehen.

(2) Grundsätzlich gilt für die Förderung § 5. Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an speziellen Fördermaßnahmen ist zu befristen und der individuellen Belastbarkeit der Schülerinnen und Schüler anzupassen.

## Abschnitt 2

### Organisation des Unterrichts

## § 7

### Unterrichtsfächer, Lernbereiche, Kontingenzstudenten

(1) Der Unterricht wird in Unterrichtsfächern oder Lernbereichen auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne oder anderer geeigneter curricularer Materialien, des schulinternen Curriculums und der Kontingenzstudenten (Anlage 1) erteilt. Im Rahmen der Kontingenzstudenten kann jede Schule Schwerpunkte bilden.

(2) Die Kontingenzstudenten weist für die Jahrgangsstufen 1 und 2, für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie für die Jahrgangsstufen 5 und 6 für jedes Fach und für jeden Lernbereich jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden (Stundenkontingente) aus. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch

1. Verteilung von Stunden auf die Jahrgangsstufen innerhalb der Stundenkontingente und
2. den Schwerpunkttunterricht gemäß Absatz 3.

(3) Die für den Schwerpunkttunterricht vorgesehenen Stunden sind insbesondere für

1. die Verstärkung des Unterrichts in den Unterrichtsfächern und Lernbereichen,
2. den Unterricht in Begegnung mit fremden Sprachen,
3. die individuelle Förderung,
4. den Pflichtunterricht in weiteren Unterrichtsfächern oder
5. Projekte

zu verwenden. Dabei können diese Stunden für eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Nummern 1 bis 5 genutzt werden.

(4) Jede Schule erstellt auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 3 Wochenstundentafeln für jede Klasse. Über die Wochenstundentafeln entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Schulkonferenz und der personellen und sächlichen Möglichkeiten.

(5) Über die Erteilung von Unterricht in Lernbereichen entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte auf Antrag der beteiligten Fachkonferenzen. Auf eine angemessene Berücksichtigung des Anteils der jeweiligen Unterrichtsfächer ist zu achten. Die Entscheidung für einen Lernbereich soll für mindestens ein Schuljahr getroffen werden und kann auf einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen begrenzt werden.

(6) Die Unterrichtsfächer Biologie und Physik können zum Lernbereich Naturwissenschaften, die Unterrichtsfächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften, die Unterrichtsfächer Musik und Kunst zum Lernbereich Ästhetik zusammengefasst werden.

## § 8

### Unterrichtsorganisation

(1) Schulen, die die Mindestzügigkeit gemäß § 103 Abs. 1 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterschreiten, können gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes als Kleine Grundschulen fortgeführt werden. Die Errichtung einer Schule als Kleine Grundschule ist nicht zulässig.

(2) Der Unterricht wird in der Regel im Klassenverband erteilt. Die Klassenbildung erfolgt jahrgangsstufenbezogen oder jahrgangsstufenübergreifend.

(3) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 wird der Unterricht im Klassenverband und in zeitlich begrenzten Lerngruppen erteilt, die nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert werden. Lerngruppen, die nach Fähigkeiten und Leistungen differenziert werden, sind in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel in den Unterrichtsfächern Mathematik und Deutsch sowie in der Jahrgangsstufe 6 darüber hinaus in der Fremdsprache zu bilden. Lerngruppen, die nach Neigungen differenziert werden, sind in der Regel in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften zu bilden.

## § 9

### Flexible Eingangsphase

(1) Um eine zielgruppenspezifische und individuelle Förderung entsprechend den unterschiedlichen Lernvoraussetzungen und Lernfähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu erreichen, können jahrgangsstufenübergreifende Klassen gebildet werden, in denen die Bildungs- und Erziehungsziele der Rahmenlehrpläne der Jahrgangsstufen 1 und 2 über einen Zeitraum von ein bis drei Schuljahren erreicht werden sollen (flexible Eingangsphase). In diesen Klassen können Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem individuellen Lernfortschritt, insbesondere dem erreichten Leistungsstand und der Leistungs-

bereitschaft, sowie ihrem sozialen, psychischen und körperlichen Entwicklungsstand in die Jahrgangsstufe 3 aufrücken, wenn sie die Bildungs- und Erziehungsziele der Jahrgangsstufen 1 und 2 erreicht haben.

(2) Schülerinnen und Schüler rücken in der Regel nach zwei Schulbesuchsjahren in die Jahrgangsstufe 3 auf. Das Aufrücken kann frühestens nach einem Schulbesuchsjahr und muss spätestens nach drei Schulbesuchsjahren erfolgen. Über das Aufrücken abweichend von Satz 1 und den Besuch der flexiblen Eingangsphase im dritten Schulbesuchsjahr entscheidet die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern. Das dritte Schulbesuchsjahr in der flexiblen Eingangsphase wird nicht auf die Höchstverweildauer angerechnet, jedoch auf die Erfüllung der Vollzeitschulpflicht.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit einer Beeinträchtigung im Bereich der Sprache, des Lernens oder der emotionalen und sozialen Entwicklung erfolgt die Feststellung, welche temporäre oder dauerhafte sonderpädagogische Begleitung erforderlich ist und wie die Lerninhalte der Rahmenlehrpläne erreicht werden können (förderdiagnostische Lernbeobachtung). Die Ergebnisse der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind durch eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft schriftlich festzuhalten, regelmäßig zu aktualisieren und fortzuschreiben (individueller Förderplan).

(4) Die Einrichtung einer flexiblen Eingangsphase bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

## § 10

### Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung erfolgt gemäß § 57 des Brandenburgischen Schulgesetzes und nach den in den Rahmenlehrplänen jeweils formulierten allgemeinen und fachlichen Zielen. Sie ist in der Jahrgangsstufe 1 durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung und in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung oder in Form von Noten vorzunehmen.

(2) In der Jahrgangsstufe 6 nehmen die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch und Mathematik an zentralen Vergleichsarbeiten teil. Aus der auf der Grundlage der Leistungen im Schulhalbjahr ermittelten Note und dem Ergebnis der zentralen Vergleichsarbeit wird im Verhältnis drei zu zwei die Halbjahresnote gebildet. Die Halbjahresnote ist nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Die Ergebnisse der zentralen Vergleichsarbeiten sind in der abschließenden Leistungsbewertung zum Schuljahresende wie die einer schriftlichen Arbeit zu berücksichtigen.

(3) Schulen können in allen Jahrgangsstufen gemeinsame Aufgabenstellungen entwickeln und auf dieser Grundlage Vergleichsarbeiten in mündlicher und schriftlicher Form durchführen. Schriftliche Arbeiten sind wie Klassenarbeiten zu werten.

(4) Ist trotz binnendifferenzierten Unterrichts und spezieller Förderkurse eine anforderungsbezogene Leistungsbewertung in Form von Noten pädagogisch nicht geboten, weil sie die Entwicklung von Leistungsfähigkeit behindert, können auf Antrag der Eltern für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen für einzelne Unterrichtsfächer und Lernbereiche schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten. Diese Möglichkeit besteht bis zur Jahrgangsstufe 4. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz.

#### § 11 Zeugnisse

(1) Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 erhalten Zeugnisse in Form schriftlicher Informationen zur Lernentwicklung. Die schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung enthalten Beurteilungen der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerin oder des Schülers in allen Unterrichtsfächern oder Lernbereichen gemäß der Stunden-tafel sowie im Fach Deutsch für zusätzlich ausgewiesene Aufgabenbereiche des Rahmenlehrplans.

(2) In den Jahrgangsstufen 2 bis 4 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten. Unter Berücksichtigung der Beschlüsse der schulischen Gremien gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes können an die Stelle der Noten schriftliche Informationen zur Lernentwicklung treten. Die Aufgabenbereiche des Rahmenlehrplans im Fach Deutsch sind auf dem Zeugnis auszuweisen.

(3) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 tritt an die Stelle des Zeugnisses zum Schulhalbjahr ein individuelles Gespräch zwischen der Klassenlehrkraft und den Eltern, in dem insbesondere die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers darzustellen ist. Das Ergebnis des Gesprächs ist in einem Protokoll zu dokumentieren und den Eltern auszuhändigen.

(4) In den Jahrgangsstufen 5 und 6 erhalten die Schülerinnen und Schüler Zeugnisse in Form von Noten.

(5) Werden Unterrichtsfächer im Lernbereich unterrichtet, so wird für diesen eine Gesamtnote auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(6) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 bis 6 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schulhalbjahr und Schuljahresende. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4).

Die Bewertung erfolgt im Zeugnis. Soweit es erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens mit der Schülerin oder mit dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungs-

gespräch. Die Eltern sind verpflichtet, an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Eine Kopie des Gesprächsprotokolls geht den Eltern zu. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt. Sofern gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in den Jahrgangsstufen 3 und 4 schriftliche Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten, erfolgt auch die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von schriftlichen Informationen.

#### § 12 Aufrücken, Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten

(1) In den Jahrgangsstufen 1 und 2 rücken Schülerinnen und Schüler jeweils mit Beginn eines Schuljahres in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. Am Ende der Jahrgangsstufen 3 bis 6 werden die Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Jahrgangsstufe versetzt. In den Jahrgangsstufen 3 und 4 kann nach Maßgabe des § 59 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes anstelle der Versetzung das Aufrücken in die nächste Jahrgangsstufe treten.

(2) Die Schule kann die Wiederholung einer Jahrgangsstufe empfehlen, wenn Schülerinnen oder Schüler am Ende des jeweiligen Schuljahres so erhebliche Lernrückstände aufweisen, dass eine sinnvolle Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe, auch unter Berücksichtigung der möglichen Fördermaßnahmen, nicht zu erwarten ist. Die Eltern entscheiden über eine Wiederholung.

(3) In Ausnahmefällen kann anlässlich des Aufrückens für Schülerinnen und Schüler, die wegen eines längeren Unterrichtsversäumnisses oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten, eine Wiederholung der bisherigen Jahrgangsstufe angeordnet werden. Die Entscheidung wird auf Grund der im zweiten Schulhalbjahr erzielten Leistungen unter Würdigung der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers und der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. Die Benachrichtigung der Eltern erfolgt in der Regel zehn Wochen vor der Ausgabe der Zeugnisse.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern spätestens eine Woche im Anschluss an die Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreteten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit in der gleichen Jahrgangsstufe nicht mehr gewährleistet ist.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufen 3 bis 6 versetzt, wenn bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine Note mangelhaft oder ungenügend ist. In begründeten Fällen kann eine Versetzung auch dann erfolgen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist oder eine Versetzung als fördernd für die gesamte Lern- und Persönlichkeitsentwicklung angesehen wird.

(6) Wer nicht aufrückt oder versetzt wurde, muss die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler im Wiederholungsjahr nicht die Bildungs- und

Erziehungsziele der Jahrgangsstufe, erfolgt ein Aufrücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ohne Versetzungsentcheidung. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig.

(7) Ist auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr die Versetzung zum Schuljahresende gefährdet, ist ein entsprechender Vermerk in das Zeugnis zum Schulhalbjahr aufzunehmen. Zeichnet sich erst im zweiten Schulhalbjahr eine Versetzungsgefährdung ab, sind die Eltern schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt in der Regel zehn Wochen vor Ausgabe der Zeugnisse. Die Eltern und die Schülerin oder der Schüler sind zu einem Beratungsgespräch einzuladen, in dem mögliche Fördermaßnahmen besprochen und festgelegt werden. Unterbleibt der Vermerk auf dem Halbjahreszeugnis oder die erforderliche Benachrichtigung, so kann daraus kein Anspruch auf Versetzung abgeleitet werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, deren Leistungen über einen längeren Zeitabschnitt den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen und die auf Grund ihrer psychischen, sozialen und körperlichen Verfassung, ihres Leistungswillens und ihrer Begabung den Anforderungen der nächsthöheren Jahrgangsstufe gewachsen erscheinen und in der nächsthöheren Jahrgangsstufe in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden, können auf Antrag der Eltern eine Jahrgangsstufe überspringen oder in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorversetzt werden. Das Überspringen oder die Vorversetzung erfolgt in der Regel zum Schulhalbjahr oder zum Ende eines Schuljahres. Die Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 7 ist zulässig, soweit die Voraussetzungen gemäß Satz 1 vorliegen und eine Aufnahme an einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule erfolgen kann.

(9) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 und 8 trifft die Klassenkonferenz. Entscheidungen sind grundsätzlich frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag des Schulhalbjahres oder des Schuljahres zu treffen. Über die Entscheidung der Klassenkonferenz gemäß Absatz 8 ist das staatliche Schulamt zu informieren.

### § 13

#### **Kinder von Fahrenden**

(1) Fahrende sind Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, sowie Berufsbinnenschiffer, Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für vollzeitschulpflichtige Kinder von Schaustellern und Zirkusangehörigen. Soweit die Regelungen für andere Gruppen von Fahrenden geeignet sind, die schulische Versorgung ihrer Kinder zu verbessern, sind sie entsprechend anzuwenden.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium benennt Schulen, die im Land Brandenburg die Aufgaben einer Stammschule regelmäßig erfüllen sollen. Die Liste der Stammschulen wird fortgeschrieben und regelmäßig im Amtsblatt des für Schule zuständigen Ministeriums bekannt gemacht. Die Stammschule stellt die notwendigen Schulbücher sowie das Schultagebuch

zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten und soll sich für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers verantwortlich zeigen.

(3) Die staatlichen Schulämter benennen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Schulträger in jeder Stadt oder Gemeinde in der Nähe von Schausteller- oder Zirkusstandplätzen mindestens eine Schule, die sich auf die besonderen Anforderungen der schulischen Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler einstellt (Stützpunktschule). Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reisesaison, sichern die fortlaufende Führung des Schultagebuches und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.

(4) Das Schultagebuch dient der Dokumentation des Lernfortschritts und der Leistungsbewertung. Es ist von den Schülerinnen und Schülern während der gesamten Reisesaison mitzuführen, am ersten Tag des Schulaufenthalts der jeweiligen Klassenlehrkraft zu übergeben und am Abreisetag wieder abzuholen.

(5) In den Unterrichtsfächern Deutsch, Englisch und Mathematik arbeiten die Schülerinnen und Schüler während der Reisezeit in der Regel anhand festgelegter individueller Lernpläne im Rahmen binnendifferenzierter Unterrichtsorganisation. In den weiteren Unterrichtsfächern arbeiten sie gemeinsam mit der Klasse oder Lerngruppe anhand der dort verwendeten Schulbücher und Materialien.

(6) Bei Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 3 und 4 kann auf Antrag der Eltern und Beschluss der Klassenkonferenz für ein Schulhalbjahr oder in begründeten Fällen mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes auch für einen längeren Zeitraum teilweise oder insgesamt die schriftliche Information zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten treten, auch wenn die Leistungsbewertung der betreffenden Klasse der Stammschule in Form von Noten erfolgt. Das Schultagebuch enthält hierzu durch die Schulleiterin oder den Schulleiter einen entsprechenden Vermerk.

(7) Ein Halbjahreszeugnis kann auf Wunsch der Eltern und auf Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des Aufenthalts im Winterquartier, jedoch spätestens Ende März ausgestellt werden.

### **Abschnitt 3**

#### **Empfehlung und Gutachten der Grundschule**

### § 14

#### **Empfehlung der Grundschule**

(1) Auf Antrag der Eltern erstellt die Schule in der Jahrgangsstufe 4 eine Empfehlung. Die Empfehlung beschreibt insbesondere den von der Schülerin oder dem Schüler erreichten Stand der Leistungen, die Fähigkeiten und Neigungen sowie besondere Begabungen.

(2) Die Eignung für den Besuch einer Leistungs- und Begabungsklasse liegt vor, wenn auf Grund der Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (allgemeine Eignung) und der vor-

handenen Begabungen (besondere Eignung) zu erwarten ist, dass die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im Rahmen der besonderen Anforderungen und Förderungen in einer Leistungs- und Begabungsklasse erfolgreich abschließt. Die Klassenkonferenz beschließt über den Inhalt der Empfehlung der Grundschule.

(3) Den Eltern ist auf Wunsch Gelegenheit zu einer erläuternden Rücksprache zu geben. Sofern Eltern gegen den Inhalt der Empfehlung der Grundschule Bedenken geltend machen, sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Wünschen die Eltern eine Abänderung der Empfehlung der Grundschule, prüft die Klassenkonferenz, ob die vorgetragenen Bedenken eine Änderung des Inhaltes rechtfertigen, und beschließt erneut. Über das Ergebnis sind die Eltern schriftlich zu informieren. Bei Nichtberücksichtigung der Einwände ist den Eltern freigestellt, der Empfehlung der Grundschule eine schriftliche Gegenüberstellung beizufügen.

#### § 15

##### **Gutachten der Grundschule**

(1) Das Gutachten der Grundschule (Grundschulgutachten) wird in der Jahrgangsstufe 6 erteilt und enthält Angaben zur Person, zum Schulbesuch, zur schulischen Entwicklung, zu den fachübergreifenden und fachspezifischen Fähigkeiten und Leistungen sowie Aussagen zu Neigungen der Schülerin oder des Schülers und die Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I.

(2) Die Klassenkonferenz entscheidet über die inhaltlichen Aussagen des Grundschulgutachtens. Der Beschluss ist zu protokollieren. Das Grundschulgutachten ist von der Klassenlehrkraft und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern zuzuleiten.

(3) Den Eltern ist auf Wunsch Gelegenheit zu einer erläuternden Rücksprache zu geben. Sofern Eltern gegen den Inhalt des Grundschulgutachtens Bedenken geltend machen, sind diese in einem Protokoll festzuhalten. Wünschen die Eltern eine Abänderung des Grundschulgutachtens, prüft die Klassenkonferenz, ob die vorgetragenen Bedenken eine Änderung des Inhaltes rechtfertigen, und beschließt erneut. Über das Ergebnis sind die Eltern schriftlich zu informieren. Bei Nichtberücksichtigung der Einwände ist den Eltern freigestellt, dem Grundschulgutachten eine schriftliche Gegenüberstellung beizufügen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht erhalten kein Grundschulgutachten, wenn sie nicht nach den Rahmenlehrplänen des Bildungsgangs der Grundschule unterrichtet werden.

#### **Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### § 16

##### **Übergangsvorschriften**

(1) Entsprechend dem Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen wird der Unterricht im Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) unter Beachtung der Kontingenzstundentafel im Schuljahr 2007/2008 erteilt. Bei einer Nichterteilung ist der Stundenumfang für die Schwerpunktgestaltung zu nutzen. Ab dem Schuljahr 2008/2009 ist der Unterricht flächendeckend in L-E-R entsprechend der Stundentafel zu erteilen.

(2) Für die Schuljahre 2007/2008 und 2008/2009 gilt § 3 nach Maßgabe der bestehenden personellen, sächlichen und organisatorischen Voraussetzungen und der entsprechenden Angebote. Die Teilnahme an Sprachstandsfeststellungen von Kindern, die in keinem Rechtsverhältnis zu einer Kindertagesstätte stehen, erfolgt freiwillig. Werden bei Sprachstandsfeststellungen im Einzelfall Sprachentwicklungsbedarfe festgestellt, ist die Teilnahme an Sprachförderkursen verpflichtend. Die Kindertagesstätten teilen der zuständigen Schule bis zum 31. Juli des laufenden Schuljahres das Vorliegen der Voraussetzungen zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung mit.

##### § 17

##### **Durchführung der Verordnung**

Näheres zur Durchführung dieser Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

##### § 18

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundschulverordnung vom 2. August 2001 (GVBl. II S. 292), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Juli 2006 (GVBl. II S. 303), außer Kraft.

Potsdam, den 2. August 2007

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

In Vertretung  
Burkhard Jungkamp

**Anlage 1**  
(zu § 7 Abs. 1)

**Kontingenzstundentafel**

Unterrichtsfächer/ Lernbereiche	Jahrgangsstufen		
	1 und 2	3 und 4	5 und 6
Deutsch	12	13	10
Sachunterricht	6	6	
Erste Fremdsprache		6	8
Mathematik	8	10	8
Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik)			6 <sup>1</sup>
Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T)			2
Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)			6 <sup>1</sup>
Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst)	4 <sup>1</sup>	8 <sup>1</sup>	8 <sup>1</sup>
Lebensgestaltung-Ethik- Religionskunde			2
Sport	6	6	6
Schwerpunktunterricht	4	2	6
<b>Summe</b>	<b>40</b>	<b>51</b>	<b>62</b>
Sorbisch/Wendisch	4	6	6

<sup>1</sup> Die Anteile aller Unterrichtsfächer sind ausgewogen zu berücksichtigen.

**Anlage 2**  
(zu § 4 Abs. 4, 6 und 7)

**Schulärztliche Stellungnahme**

Landkreis \_\_\_\_\_  
 Gesundheitsamt \_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer \_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

**Schulärztliche Stellungnahme**  
 gemäß § 4 Abs. 4 der Grundschulverordnung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_

Es wird empfohlen, das Kind vor Aufnahme in die Jahrgangsstufe 1

- dem zuständigen Schulpsychologen vorzustellen.
- der zuständigen Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle vorzustellen.

**Schulärztliche Hinweise/Empfehlungen zum Schulanfang**

**Empfohlene** nach DIN I ISO 5970 (auf der Grundlage von Körpergrößen)

**Stuhlgröße**  1/orange (unter 113 cm)  2/lila (von 113 cm bis 127 cm)  
 3/gelb (von 128 cm bis 142 cm)  4/rot (von 143 cm bis 157 cm)

**Händigkeit**  rechts  links  beidseitig

**Sehen**  Das Sehvermögen ist durch die verordnete Brille voll kompensiert.  
 Das Sehvermögen ist zurzeit mit einer Brille nicht voll korrigierbar.  
 Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt durch die Eltern vorzustellen.

**Hören**  Das Kind trägt ein Hörgerät.  
 Es wird empfohlen, das Kind einem Facharzt durch die Eltern vorzustellen.

**Sprache/Sprechen**

- Die Verständigung in deutscher Sprache ist nur eingeschränkt möglich.
- Das Kind befindet sich in logopädischer Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine logopädische Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

**Grobmotorik und Körperkoordination**

- Eine spezifische schulische Förderung wird empfohlen.
- Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine entsprechende Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

**Emotionale/soziale Entwicklung**

- Das Kind befindet sich in entsprechender Behandlung.
- Es wird empfohlen, eine kinder- und jugendpsychiatrische Diagnostik und Behandlung durch die Eltern zu veranlassen.

**Medizinisch relevante Befunde, die zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes im Schulunterricht führen könnten:**

---

---

---

Es wird empfohlen

- das Kind einzuschulen.
- aus medizinischen Gründen eine Zurückstellung vorzunehmen.

**Begründung für die Empfehlung der Zurückstellung vom Schulbesuch:**

---

---

---

Im Auftrag

---

(Schulärztin/Schularzt)

---

Eltern (Sorgeberechtigte)

Stempel

## **Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung – Sek I-V)**

Vom 2. August 2007  
(GVBl. II S. 200)

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56 Satz 1, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9, § 60 Abs. 4 Satz 1 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 13 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 4) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Einführung der Oberschule im Land Brandenburg vom 16. Dezember 2004 (GVBl. I S. 463, 464) verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Bildung zuständigen Ausschuss des Landtages:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

##### **Abschnitt 1 Grundsätze**

- § 1 Geltungsbereich, Verweildauer
- § 2 Selbstständigkeit der Schulen, Förderung, Zusammenarbeit
- § 3 Information und Beratung

##### **Abschnitt 2 Aufnahme, Schulwechsel**

- § 4 Grundsätze
- § 5 Obliegenheiten der Eltern
- § 6 Anmeldung
- § 7 Allgemeine Grundsätze des Auswahlverfahrens
- § 8 Besondere Aufnahmeverfahren
- § 9 Schulwechsel
- § 10 Schulbesuch im Ausland

##### **Abschnitt 3 Unterrichtsorganisation**

- § 11 Kontingentstundentafeln, Wochenstundentafeln, Unterrichtsfächer
- § 12 Unterrichtsorganisation

##### **Abschnitt 4 Leistungsbewertung, Versetzung**

- § 13 Grundsätze der Leistungsbewertung
- § 14 Zeugnisse
- § 15 Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Überspringen
- § 16 Nachprüfungen

##### **Abschnitt 5 Kinder von Fahrenden**

- § 17 Begriffsbestimmung, Geltungsbereich
- § 18 Stammschulen, Stützpunktschulen
- § 19 Lernorganisation, Schultagebuch
- § 20 Abschlüsse, Zeugnisse

#### **Teil 2 Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10**

##### **Abschnitt 1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

- § 21 Zweck der Prüfung, Teilnahme
- § 22 Prüfungen und Prüfungsfächer
- § 23 Nichtteilnahme, Nachholen
- § 24 Täuschungen und Unregelmäßigkeiten
- § 25 Ausschüsse
- § 26 Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse

##### **Abschnitt 2 Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und andere Prüfungsformen**

- § 27 Schriftliche Prüfungen
- § 28 Mündliche Prüfungen
- § 29 Andere Prüfungsformen
- § 30 Zuhörende

#### **Teil 3 Schulformbezogene Regelungen**

##### **Abschnitt 1 Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)**

- § 31 Zielsetzung
- § 32 Aufnahmeverfahren
- § 33 Differenzierung
- § 34 Einstufung in Fachleistungskurse
- § 35 Leistungsbewertung
- § 36 Versetzen, Wiederholen
- § 37 Abschlüsse
- § 38 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren

##### **Abschnitt 2 Gymnasium**

- § 39 Zielsetzung
- § 40 Aufnahmeverfahren
- § 41 Eignungsfeststellung
- § 42 Eignungsprüfung
- § 43 Auswahlverfahren
- § 44 Organisation der Jahrgangsstufe 10
- § 45 Versetzungsbestimmungen
- § 46 Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und Abschlüsse
- § 47 Leistungs- und Begabungsklassen

##### **Abschnitt 3 Oberschule**

- § 48 Zielsetzung
- § 49 Aufnahmeverfahren
- § 50 Auswahlverfahren
- § 51 Unterrichtsorganisation, Differenzierung
- § 52 Einstufung im kooperativen System
- § 53 Versetzen, Wiederholen im kooperativen System
- § 54 Abschlüsse im kooperativen System
- § 55 Einstufung im integrativen System
- § 56 Versetzen, Wiederholen im integrativen System
- § 57 Abschlüsse im integrativen System

## Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften

### Abschnitt 1 Übergangsvorschriften

- § 58 Bestimmungen für geänderte Realschulen
- § 59 Bestimmungen für geänderte Gesamtschulen
- § 60 Sonstige Übergangsvorschriften

### Abschnitt 2 Schlussvorschriften

- § 61 Durchführung der Verordnung
- § 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### Anlagen

- Anlage 1 Kontingenzstundentafeln
- Anlage 2 Punkte für die Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule

## Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

### Abschnitt 1 Grundsätze

#### § 1

#### Geltungsbereich, Verweildauer

(1) Diese Verordnung gilt für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

(2) Die Schulformen in der Sekundarstufe I umfassen jeweils einen oder mehrere Bildungsgänge.

(3) Die Schulbesuchsdauer in der Sekundarstufe I beträgt in der Regel vier Schuljahre. Die Höchstverweildauer in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I darf insgesamt zwölf Schuljahre nicht überschreiten. Eine Wiederholung in den ersten beiden Jahrgangsstufen der Grundschule bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer unberücksichtigt. Ist die Höchstverweildauer bereits erreicht, verlängert sich diese mit der Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe um ein Schuljahr. Das staatliche Schulamt kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Erkrankung, für die Wiederholung einer Jahrgangsstufe auf Antrag die Höchstverweildauer verlängern.

#### § 2

#### Selbstständigkeit der Schulen, Förderung, Zusammenarbeit

(1) Die Schulen bestimmen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst, insbesondere durch

1. die Nutzung der in den Rahmenlehrplänen enthaltenen Entscheidungsspielräume und die Erarbeitung schuleigener Lehrpläne,

2. die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern oder die dauerhafte Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen,
3. die angemessene Berücksichtigung übergreifender Themenkomplexe,
4. die Erteilung von Fächern in halb- oder ganzjährigem epochalem Wechsel,
5. Auswahl und Angebot der Wahlpflichtfächer,
6. die Entscheidung über die Stundenanteile der Fächer und Lernbereiche im Rahmen der Stundentafel (Schwerpunkt-bildung),
7. Entscheidungen über den Förder- und Wahlunterricht,
8. Entscheidungen über Anzahl und Dauer von schriftlichen Arbeiten,
9. Entscheidungen über Beginn und Umfang der äußeren Fachleistungsdifferenzierung und
10. Entscheidungen über den kooperativen oder integrativen Unterricht an Oberschulen.

(2) Die Förderung der einzelnen Schülerin und des einzelnen Schülers ist ein Prinzip des gesamten Unterrichts. Sie ist in den Gesamtzusammenhang schulischer Lernförderung zu stellen und soll nicht nur Lerndefizite beheben, sondern Lernbereitschaft und Lernfähigkeit insgesamt weiterentwickeln und fördern sowie Leistungsschwerpunkte und individuelle Lernentwicklungen unterstützen.

(3) Die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen sollen zur Vorbereitung der Übergänge in die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II mit den anderen Schulen, aus denen und in die Schülerinnen und Schüler nicht nur vereinzelt übergehen, zusammenarbeiten. Dabei kommt der Fremdsprachenfolge, insbesondere für die Sicherung der Fortführung in der gymnasialen Oberstufe, eine besondere Bedeutung zu.

#### § 3

#### Information und Beratung

Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind in allen grundsätzlichen Schulangelegenheiten zu informieren und zu beraten, insbesondere über

1. die Bedeutung der Wahl einer zweiten Fremdsprache in der Jahrgangsstufe 7 oder 9,
2. die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10,
3. die Voraussetzungen für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Bedeutung der Einstufung in den fachleistungsdifferenzierten Fächern und
4. die Bildungsgänge in der Sekundarstufe II.

### Abschnitt 2

#### Aufnahme, Schulwechsel

#### § 4

#### Grundsätze

(1) In die Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Ausnahmefall können ältere Schülerinnen und

Schüler, die die Sekundarstufe I vor nicht mehr als zwei Jahren verlassen haben, mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes in die Jahrgangsstufen 8 bis 10 aufgenommen werden, wenn eine Integration pädagogisch sinnvoll und möglich ist. Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, sofern ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesen wird.

(2) Der Schulträger bestimmt im Rahmen der Schulorganisation die Zügigkeit und die Zahl der Plätze der Klassen in den jeweiligen Jahrgangsstufen unter Beachtung der Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Aufnahmekapazität).

(3) Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der Unterrichtsorganisation über die Klassenbildung in den einzelnen Jahrgangsstufen, sofern dies auf Grund der Schülerzahlen erforderlich ist.

(4) Die Aufnahmen und Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern gemäß § 50 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes erfolgen außerhalb des Aufnahmeverfahrens und gehen den Aufnahmen gemäß § 50 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes vor. Das Feststellungsverfahren ist zeitlich so durchzuführen, dass das Ergebnis und die Entscheidung des staatlichen Schulamtes vor Beginn des Aufnahmeverfahrens in die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen vorliegen. Mit der Entscheidung des staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

(5) Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern, die sich bereits in der Sekundarstufe I befinden und gemäß § 15 Abs. 4 einer Schule zugewiesen werden, erfolgen außerhalb des Auswahlverfahrens im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 2 zurückzuhaltenden Plätze.

(6) Gastschülerinnen und Gastschüler im Sinne des § 50 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes sind alle Schülerinnen und Schüler, die im Land Brandenburg nicht der Schulpflicht gemäß § 36 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes unterliegen. Dazu gehören insbesondere Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnung in anderen Bundesländern. Eine Aufnahme von Gastschülerinnen oder Gastschülern in eine Schule kann erfolgen, wenn nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens für alle Schülerinnen und Schüler, die einen Antrag auf Aufnahme an dieser Schule gestellt haben und im Land Brandenburg schulpflichtig sind, noch Aufnahmekapazität besteht. Die Aufnahme von Gastschülerinnen und Gastschülern in eine Schule ist unzulässig, wenn gleichzeitig der Antrag auf Aufnahme von für den jeweiligen Bildungsgang geeigneten Schülerinnen und Schülern, die im Land Brandenburg schulpflichtig sind, abgelehnt werden müsste. Die deutsch-polnischen Schulprojekte bleiben hiervon unberührt.

## § 5

### Obliegenheiten der Eltern

Die Eltern sind gehalten, der Schulleiterin oder dem Schulleiter zur Überprüfung eines Rechtsanspruchs auf Aufnahme

in eine weiterführende allgemeinbildende Schule die erforderlichen Angaben zu machen. Ebenso haben sie alle Tatsachen darzulegen, die eine Aufnahme wegen besonderer Härtefälle und besonderer Gründe begründen können. Werden diese Angaben nicht vorgelegt, weist die Schulleiterin oder der Schulleiter darauf hin, dass sich dieses zum Nachteil der Bewerberin oder des Bewerbers auswirken kann. Die Schule hat die ihr bekannten oder vorliegenden Tatsachen zu beachten.

## § 6

### Anmeldung

(1) Die Eltern wählen durch einen Erst- und Zweitwunsch die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, an denen ihr Kind den gewünschten Bildungsgang belegen soll. Der Erstwunsch der Eltern ist gegenüber dem Zweitwunsch anderer Eltern nicht vorrangig zu berücksichtigen. Erst- und Zweitwunsch bestimmen die Reihenfolge der Schulen, die die Anmeldung auf eine mögliche Aufnahme prüfen sollen.

(2) Das für Schule zuständige Ministerium legt den Termin fest, bis zu dem die Anmeldungen abzugeben sind. Der Anmeldung sind die Kopien des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 sowie gegebenenfalls alle Unterlagen zur Darlegung und Glaubhaftmachung von besonderen Härtefällen und besonderen Gründen beizulegen.

(3) Anmeldungen auf Aufnahme in die Jahrgangsstufe 7 einer Schule von Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, die ihren Wohnungswechsel in das Land Brandenburg zum kommenden Schuljahr glaubhaft gemacht haben und auf Grund länderspezifischer Regelungen bereits seit der Jahrgangsstufe 5 eine Schule einer bestimmten Schulform besuchen, nehmen gleichberechtigt mit den im Land Brandenburg schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern am Aufnahmeverfahren teil. Verspätete Anmeldungen, die vor dem Versand der Aufnahmebescheide eingehen, sind in das laufende Aufnahmeverfahren einzubeziehen. Nach Versendung der Aufnahmebescheide erfolgt die Berücksichtigung der Anmeldung im Rahmen freier Kapazitäten.

(4) Schülerinnen und Schüler an einer Schule, die mit einer Grundschule zusammengefasst ist, beenden ihr Schulverhältnis nicht und verbleiben an dieser Schule, wenn die Eltern es wünschen.

## § 7

### Allgemeine Grundsätze des Auswahlverfahrens

(1) Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler, deren Erstwunsch im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden kann, sind an die Zweitwunschscheule weiterzuleiten. An der Zweitwunschscheule führt die Schulleiterin oder der Schulleiter ein Aufnahmeverfahren durch und überprüft, ob gegenüber den nach dem Erstwunsch bisher für die Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schülern Zweitwünsche anderer Schülerinnen oder Schüler vorrangig zu berücksichtigen sind. Ist dies der Fall, ist der Zweitwunsch vorläufig zu berück-

sichtigen und die verdrängte Erstwunschmeldung an die Zweitwunschschule weiterzuleiten, an der eine entsprechende Feststellung erfolgt.

(2) Zur Vermeidung von Kapazitätsüberschreitungen durch Schülerinnen und Schüler, die die Jahrgangsstufe 7 wiederholen und die gemäß § 15 Abs. 4 vom staatlichen Schulamt zugewiesen werden, kann jede weiterführende allgemeinbildende Schule eine angemessene Zahl von Plätzen je Klasse zurückhalten. Das staatliche Schulamt kann die Anzahl der zurückzuhaltenden Plätze festlegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt weitere Schülerinnen und Schüler, die nachrücken können, wenn ein vergebener Platz auf Grund eines Verzugs, Nichtantritts oder aus anderen Gründen nicht mehr beansprucht wird (Nachrückerliste). Die Nachrückerliste bestimmt die Rangfolge, in der die Schülerinnen und Schüler bei ausreichender Kapazität aufzunehmen gewesen wären, und bestimmt die Reihenfolge der Aufnahme bei frei werdenden Kapazitäten. Die Nachrückerliste verliert ihre Gültigkeit mit Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 7.

(3) Ist das Auswahlverfahren an der Erst- und Zweitwunschschule beendet und kann eine Aufnahme nicht erfolgen, leitet die Zweitwunschschule die Anmeldung an das zuständige staatliche Schulamt weiter. Das staatliche Schulamt kann Ausgleichskonferenzen durchführen.

(4) Das staatliche Schulamt schlägt den Eltern der nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler Schulen mit noch freier Kapazität vor. Erfolgen für eine Schule mehr Antragstellungen, als noch freie Plätze zu vergeben sind, erfolgt eine Zuweisung unter Berücksichtigung der Eignung der Schülerinnen und Schüler sowie besonderer Härtefälle und besonderer Gründe. Sofern die Eltern keinen Antrag auf Aufnahme in eine Schule mit noch freier Kapazität stellen, weist das staatliche Schulamt die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung des Bildungsgangwunsches und der Eignung der nächsterreichbaren Schule mit noch freier Kapazität zu (Zuweisungsverfahren).

## § 8

### **Besondere Aufnahmeverfahren**

(1) Für die Aufnahme in Spezialschulen und Spezialklassen können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums auf die Besonderheit der Schule bezogene Kriterien für die Bestimmung der Eignung und des Vorrangs der Eignung hinzugezogen werden.

(2) Die Bestimmungen des § 32 gelten nicht für die sportbetonten Gesamtschulen Potsdam, Cottbus und Frankfurt (Oder). Die in Satz 1 genannten Gesamtschulen können im Einvernehmen mit dem Schulträger zur Gewährleistung der Aufnahme weiterer, für diese Schule besonders geeigneter Schülerinnen und Schüler bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 9 bis zu sieben Plätze je Klasse freihalten.

(3) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

## § 9

### **Schulwechsel**

(1) Ein Schulwechsel erfolgt auf Antrag der Eltern zu Beginn eines Schuljahres, sofern nicht wichtige Gründe eine Ausnahme erfordern. § 45 Abs. 4 bis 6 bleibt unberührt. Ein Schulwechsel ist nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten der aufnehmenden Schule möglich.

(2) Ein Schulwechsel von einer Oberschule oder einer Gesamtschule an ein Gymnasium ist in der Regel bis zu Beginn der Jahrgangsstufe 9 zulässig und setzt die Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife voraus. Die Schülerin oder der Schüler ist geeignet, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen. Im Falle einer Übernachfrage koordiniert das jeweilige staatliche Schulamt die Herstellung des Einvernehmens zur Verteilung der Schülerinnen und Schüler. Auswahlentscheidungen erfolgen entsprechend § 53 des Brandenburgischen Schulgesetzes auf der Grundlage des letzten Zeugnisses und eines Gespräches mit den Eltern und der Schülerin oder dem Schüler. Dabei sind die Fremdsprachenfolge und die bisherige Schullaufbahn zu berücksichtigen.

## § 10

### **Schulbesuch im Ausland**

Schülerinnen und Schüler können für einen längstens einjährigen Schulbesuch im Ausland beurlaubt werden. Die Zeit des Schulbesuchs im Ausland bleibt bei der Berechnung der Höchstverweildauer in der Sekundarstufe I unberücksichtigt. Versetzungen und der Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen können auf der Grundlage der während des Schulbesuchs im Ausland erbrachten und nachgewiesenen Leistungen erfolgen, wenn diese Leistungen und die Leistungen vor dem Schulbesuch im Ausland den nach dieser Verordnung zu erbringenden Leistungen für eine Versetzung oder für den Erwerb von Abschlüssen oder Berechtigungen gleichwertig sind. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

## **Abschnitt 3**

### **Unterrichtsorganisation**

## § 11

### **Kontingentsstudentafeln, Wochenstudentafeln, Unterrichtsfächer**

(1) Der Unterricht wird in Pflicht- und Wahlpflichtfächern auf der Grundlage der für die jeweilige Schulform geltenden Kontingentsstudentafel gemäß Anlage 1 und der Rahmenlehrpläne oder anderer geeigneter curricularer Materialien sowie schuleigener Lehrpläne für die Fächer und Lernbereiche erteilt.

(2) Die Teilnahme am Wahlpflichtunterricht erfolgt auf Antrag der Eltern und ist grundsätzlich für die folgenden Jahrgangs-

stufen verbindlich. Ein Wechsel des Wahlpflichtfaches bei offensichtlicher Fehlentscheidung ist auf Antrag der Eltern in der Regel bis zum Ende des ersten Schuljahres nach Beginn des Wahlpflichtunterrichts auf Beschluss der Klassenkonferenz möglich. Über den Wechsel eines Wahlpflichtfaches zu einem späteren Zeitpunkt entscheidet auf Empfehlung der Klassenkonferenz die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(3) Im Rahmen der Kontingenzstundentafel kann jede Schule Schwerpunkte bilden. Die Kontingenzstundentafeln gemäß Anlage 1 weisen für die Jahrgangsstufen 7 und 8 sowie für die Jahrgangsstufen 9 und 10 für jedes Fach und für jeden Lernbereich jeweils eine Anzahl von Unterrichtsstunden (Stundenkontingent) aus. Die Schwerpunktbildung erfolgt durch

1. die Verteilung von Stunden auf die Jahrgangsstufen innerhalb der Stundenkontingente,
2. den Schwerpunktunterricht gemäß Absatz 4 und
3. die Nutzung der Möglichkeiten gemäß Absatz 5.

(4) Die für den Schwerpunktunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden sind

1. zur Verstärkung des Unterrichts in den Fächern und Lernbereichen,
2. für Wahlpflichtunterricht,
3. für Pflichtunterricht in weiteren Fächern oder
4. für Maßnahmen zur individuellen Förderung

zu verwenden. Dabei können diese Stunden für eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Nummern 1 bis 4 genutzt werden.

(5) Von den Stundenkontingenten für die Fächer und Lernbereiche kann durch Umverteilung auf andere Fächer und Lernbereiche abgewichen werden. Bei der Umverteilung auf andere Fächer und Lernbereiche können die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der Klassenleitung berücksichtigt werden. Hierbei sind die in den Kontingenzstundentafeln ausgewiesenen Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 für die Fächer und Lernbereiche und das jeweilige Stundenkontingent insgesamt einzuhalten.

(6) Jede Schule erstellt auf der Grundlage der Kontingenzstundentafeln und unter Berücksichtigung der Regelungen in den Absätzen 4 und 5 Wochenstundentafeln für jede Klasse. Über die Wochenstundentafeln entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Schulkonferenz und der personellen und sächlichen Möglichkeiten. Der wöchentliche Pflicht- und Wahlpflichtunterricht darf für eine Schülerin oder einen Schüler in der Regel nicht mehr als 36 Stunden betragen.

(7) Die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern und Abweichungen von der Wochenstundentafel sind insbesondere für Projektunterricht, Praxislernen und Epochenunterricht möglich.

(8) Der in der Primarstufe begonnene Unterricht in der ersten Fremdsprache wird in der Regel bis zur Jahrgangsstufe 10 fortgesetzt. Die Leistungen im Wahlunterricht in einer Fremd-

sprache ab Jahrgangsstufe 9 oder 10 sind zu bewerten und auf dem Zeugnis zu vermerken, sofern der Unterricht auf der Grundlage eines Rahmenlehrplans oder anderer geeigneter curricularer Materialien durchgeführt wird.

## § 12

### Unterrichtsorganisation

(1) Der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursen statt.

(2) Die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung können zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und die Fächer Physik, Chemie und Biologie zum Lernbereich Naturwissenschaften zusammengefasst werden. Die Bildung des Lernbereiches Naturwissenschaften in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule und der Oberschule bedarf der Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, deren Versetzung oder Erwerb eines Abschlusses auf Grund der bisherigen Leistungen gefährdet ist, können für die Dauer von längstens einem Schulhalbjahr Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen eingerichtet werden, die von der Stundentafel und von dem Unterricht in Klassen und Kursen abweichen. Die Anforderungen der Rahmenlehrpläne sind einzuhalten.

(4) Der Unterricht, insbesondere fächerverbindender Unterricht, kann zeitweise in Einrichtungen außerhalb der Schule durchgeführt werden (Praxislernen).

(5) Es kann Wahlunterricht und Förderunterricht angeboten werden.

## Abschnitt 4

### Leistungsbewertung, Versetzung

## § 13

### Grundsätze der Leistungsbewertung

(1) Die Leistungsbewertung dient der Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern über den Leistungsstand. Sie ist für die Schule Ausgangspunkt für Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie Grundlage für die Gestaltung der Schullaufbahn.

(2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht bewertbar, ist in der Regel die Note „ungenügend“ zu erteilen. Bei Täuschung ist durch die betroffene Lehrkraft unter Berücksichtigung von Alter und Reife der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden, ob die Note „ungenügend“ erteilt wird, die nicht erbrachte Leistung ohne Bewertung bleibt oder die Leistungsfeststellung nachgeholt werden kann.

(3) Die Lehrkraft kann verlangen, dass die Kenntnisnahme von schriftlichen Arbeiten und der Bewertungen von den Eltern durch Unterschrift bestätigt wird.

(4) Zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen oder Kursgruppen werden in der Jahrgangsstufe 8 Vergleichsarbeiten geschrieben. Alle Schülerinnen und Schüler in der Jahrgangsstufe 9 fertigen in einem Fach eigener Wahl eine Facharbeit oder eine Leistungsmappe an oder führen ein Projekt durch und präsentieren die Facharbeit, Leistungsmappe oder das Projekt. Die Facharbeit, Leistungsmappe oder die Durchführung des Projekts sowie die Präsentation werden bewertet. Die Bewertung kann besonders gewichtet werden.

(5) Das Nähere zur Leistungsbewertung und zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(6) Am Ende des Schuljahres erfolgt die abschließende Leistungsbewertung in einem Fach oder Lernbereich, indem die Leistungen des gesamten Schuljahres zugrunde gelegt werden (Jahresnote). Dabei sind die Leistungen und Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres besonders zu berücksichtigen. Eine Jahresnote wird auch dann gebildet, wenn der Unterricht in einem Fach epochal über die Dauer eines Schulhalbjahres erteilt wurde. Für die Feststellung eines Abschlusses werden die Jahresnoten und in denjenigen Fächern oder Lernbereichen, in denen am Ende der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wurde, die Abschlussnoten gemäß § 26 Abs. 1 zugrunde gelegt.

#### § 14

##### **Zeugnisse**

(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende eines Schulhalbjahres und am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis über die erbrachten Leistungen, auf dem auch die gegebenenfalls erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen vermerkt sind. In den Fächern oder Lernbereichen, in denen in der Jahrgangsstufe 10 eine Prüfung abgelegt wird, sind die gemäß § 26 Abs. 1 ermittelten Abschlussnoten, in Gesamtschulen auch die Abschlusspunktzahlen, einzutragen. Auf das Zeugnis am Ende der Jahrgangsstufe 10 werden in denjenigen Fächern, die in der Jahrgangsstufe 10 nicht unterrichtet wurden, die am Ende der Jahrgangsstufe 9 erbrachten Leistungen übertragen.

(2) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens in Form von Noten zum Schulhalbjahr und Schuljahresende. Die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage der Notenstufen

1. hervorragend ausgeprägt (1),
2. deutlich ausgeprägt (2),
3. teilweise ausgeprägt (3) und
4. wenig ausgeprägt (4).

Die Bewertung erfolgt in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 sowie am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 im Zeugnis. Am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfolgt die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens nur, wenn die Eltern dies wünschen. Die Bewertung erfolgt in diesem Fall getrennt vom Zeugnis. Soweit dies erforderlich ist, führt die Klassenlehrkraft auf der Grundlage der Bewertung des Arbeits-

und Sozialverhaltens mit der Schülerin oder dem Schüler sowie deren oder dessen Eltern ein Beratungsgespräch. Die Eltern sind verpflichtet, an dem Beratungsgespräch teilzunehmen. Das Nähere zu den Inhalten, den Notenstufen und zum Verfahren der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

#### § 15

##### **Versetzen, Wiederholen, Zurücktreten, Überspringen**

(1) Die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der Jahresnoten in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern.

(2) Frühestens zwei Wochen vor dem letzten Schultag eines Schuljahres entscheidet die Klassenkonferenz über die Versetzung und über das Verlassen des Gymnasiums nach der Jahrgangsstufe 7 gemäß § 45 Abs. 5. Versetzt wird, wer in den im Schuljahr erteilten Fächern die für die besuchte Schulform geltenden Versetzungsvoraussetzungen erfüllt. In begründeten Fällen kann die Klassenkonferenz in den Jahrgangsstufen 7 und 8 eine Versetzung auch bei Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen beschließen, wenn eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe zu erwarten ist oder eine Versetzung für die gesamte Lernentwicklung als fördernd angesehen wird. Schülerinnen und Schüler, die versetzt wurden, können den Bildungsgang ohne Antrag auch dann fortsetzen, wenn sie die Vollzeitschulpflicht bereits erfüllt haben oder sich dadurch die Höchstverweildauer verlängert.

(3) Wer nicht versetzt wurde, muss die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Die §§ 36 Abs. 4, 45 Abs. 6, 53 Abs. 8 und 56 Abs. 4 bleiben unberührt. Wer nicht versetzt wurde, jedoch die Vollzeitschulpflicht erfüllt hat, kann auf Antrag der Eltern die Jahrgangsstufe wiederholen, soweit

1. dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 3 nicht überschritten wird,
2. die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die Belegung der entsprechenden Wahlpflicht- oder Fachleistungskurse möglich ist, und
3. die Jahrgangsstufe nicht bereits auf Grund einer Nichtversetzung wiederholt wurde.

Dies gilt auch für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10. Dem Antrag soll insbesondere dann stattgegeben werden, wenn ein bisher nicht erreichter Abschluss angestrebt wird. Das Schulverhältnis soll in begründeten Fällen nach einer Beobachtungszeit von mindestens zehn und höchstens zwölf Wochen beendet werden, wenn die Leistungsbereitschaft und die bis dahin erreichte Leistungsentwicklung den Erwerb des angestrebten Abschlusses nicht erwarten lassen und die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist.

(4) Soweit die Wiederholung auf Grund der Nichteinrichtung von Klassen an der bisherigen Schule nicht erfolgen kann, wird ein Überweisungszeugnis erteilt und das Schulverhältnis beendet. Das staatliche Schulamt weist die Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des gewählten Bildungs-

ganges, des Wunsches der Eltern und der vorhandenen Kapazitäten einer anderen Schule zu.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern spätestens eine Woche nach Aushändigung des Halbjahreszeugnisses in die vorhergegangene Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn eine erfolgreiche Mitarbeit nicht mehr gewährleistet ist und die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 erfüllt sind.

(6) Die Entscheidung über die Nichtversetzung gilt in der Regel auch bei einem Wechsel in eine andere Schulform. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule, wenn auf Grund der nachgewiesenen Leistungen im bisher besuchten Bildungsgang eine Versetzung im gewählten Bildungsgang möglich gewesen wäre. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 45 Abs. 4 auf Grund zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe an eine Gesamtschule, gilt § 36 Abs. 4 entsprechend. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 45 Abs. 4 auf Grund zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe an eine Oberschule, gilt § 53 Abs. 8 oder § 56 Abs. 4 entsprechend. § 45 Abs. 6 bleibt unberührt.

(7) Schülerinnen und Schüler können auf Antrag der Eltern vorversetzt werden und dadurch eine Jahrgangsstufe überspringen, wenn die bisherigen Leistungen eine erfolgreiche Mitarbeit in der höheren Jahrgangsstufe erwarten lassen und wenn sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Vorversetzung erfolgt in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres. Mit der Vorversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9 oder in der Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule gelten der Realschulabschluss/die Fachoberschulreife und die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe als erworben. Mit der Vorversetzung am Ende der Jahrgangsstufe 9 am Gymnasium gilt der Realschulabschluss/die Fachoberschulreife als erworben. Die Vorversetzung in der Jahrgangsstufe 10 am Gymnasium ist nicht zulässig.

(8) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2, 3, 5 und 7 trifft die Klassenkonferenz.

## § 16

### Nachprüfungen

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter nach den Jahrgangsstufen 7 bis 9 eine Nachprüfung in einem Fach oder Lernbereich ablegen, um

1. nachträglich versetzt zu werden,
2. das Gymnasium gemäß § 45 Abs. 5 nicht verlassen zu müssen oder
3. eine Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8 gemäß § 45 Abs. 6 Satz 2 zu erreichen.

Die Klassenkonferenz stellt fest, wer für eine Nachprüfung in Betracht kommt.

(2) Die Zulassung zur Nachprüfung erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, wenn die Verbesserung einer Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach oder Lernbereich genügt, um eines der Ziele gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 zu erreichen.

(3) Für die Nachprüfung bildet die Schulleitung einen Prüfungsausschuss. Mitglieder des Prüfungsausschusses sind

1. ein Mitglied der Schulleitung als das den Vorsitz führende Mitglied,
2. die in dem jeweiligen Fach unterrichtende Lehrkraft als prüfendes Mitglied und
3. eine weitere fachkundige Lehrkraft zur Protokollführung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und stellt fest, ob die Nachprüfung bestanden wurde. Stimmenthaltungen sind nicht möglich.

(4) Wurde die Nachprüfung oder ein Teil der Nachprüfung aus selbst zu vertretenden Gründen versäumt, so gilt die Nachprüfung als nicht bestanden. Kann die Schülerin oder der Schüler aus nicht selbst zu vertretenden Gründen an der gesamten Nachprüfung oder an einem Teil der Nachprüfung nicht teilnehmen, so muss dies unverzüglich nachgewiesen werden. Über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt gegebenenfalls einen neuen Nachprüfungstermin fest, sobald die Prüfungsfähigkeit wiederhergestellt ist.

## Abschnitt 5

### Kinder von Fahrenden

#### § 17

#### Begriffsbestimmung, Geltungsbereich

(1) Fahrende sind beruflich Reisende sowie Nichtsesshafte. Beruflich Reisende sind Personen, die einem Wandergewerbe nachgehen, sowie Berufsbinnenschiffer, Wanderarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer.

(2) Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für vollzeitschulpflichtige Kinder von Schaustellern und Zirkusangehörigen. Soweit die Regelungen für andere Gruppen von Fahrenden geeignet sind, die schulische Versorgung ihrer Kinder zu verbessern, sind sie entsprechend anzuwenden.

#### § 18

#### Stammschulen, Stützpunktschulen

(1) Das für Schule zuständige Ministerium benennt Schulen, die im Land Brandenburg die Aufgaben einer Stammschule regelmäßig erfüllen sollen. Die Liste der Stammschulen wird fortgeschrieben und im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport bekannt gemacht.

(2) Die Stammschule stellt die notwendigen Schulbücher sowie das Schultagebuch zur Verfügung. Sie führt die Schülerakten

und soll sich für die weitere Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers verantwortlich zeigen.

(3) Das für Schule zuständige Ministerium benennt auf Vorschlag der staatlichen Schulämter in jeder Stadt oder Gemeinde in der Nähe von Schausteller- oder Zirkusstandplätzen mindestens eine Schule, die sich auf die besonderen Anforderungen der schulischen Versorgung dieser Schülerinnen und Schüler einstellt (Stützpunktschule). Die Möglichkeit der Aufnahme in eine andere Schule bleibt hiervon unberührt. Die Eltern können die Standorte der Stützpunktschulen bei den staatlichen Schulämtern erfragen.

(4) Die Stützpunktschulen gewährleisten den Schulbesuch während der Reisesaison, sichern die fortlaufende Führung des Schultagebuches und sind gegenüber der Stammschule informationspflichtig.

## § 19

### Lernorganisation, Schultagebuch

(1) Die Lernorganisation erfolgt auf der Grundlage individueller Fernlernwerke in Deutsch, Englisch, Mathematik sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern und von Lernberichten sowie dem Lernentwicklungsbericht (Schultagebuch).

(2) Die individuellen Fernlernwerke enthalten Aufgabenstellungen, die durch die Stammschule erstellt und während der Reise fortgeschrieben werden.

(3) Ein Lernbericht enthält Leistungsbewertungen und dokumentiert den Lernfortschritt, der in der Arbeit mit den individuellen Fernlernwerken an der besuchten Schule erreicht wurde. Er wird durch die besuchte Schule erstellt. Ein Exemplar ist der Stammschule beim Abschluss des Schulbesuchs zuzusenden.

(4) Der Lernentwicklungsbericht beschreibt die Lernentwicklung des letzten Jahres an der Stammschule und an den besuchten Schulen. Er wird durch die Stammschule mit dem Zeugnis zum Schulhalbjahr ausgestellt.

(5) Das Schultagebuch ist von den Eltern zum Schuljahresbeginn von der Stammschule abzuholen. Es ist während der gesamten Reisesaison mitzuführen, am ersten Tag des Schulaufenthalts der Schulleiterin oder dem Schulleiter der besuchten Schule zu übergeben und am Abreisetag wieder abzuholen.

(6) In den besuchten Schulen arbeiten die Schülerinnen und Schüler in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik sowie in den gesellschaftswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Fächern anhand ihrer individuellen Fernlernwerke im Rahmen binnendifferenzierter Unterrichtsorganisation und in den weiteren Fächern gemeinsam mit der Klasse oder Lerngruppe anhand der dort verwendeten Schulbücher und Materialien.

## § 20

### Abschlüsse, Zeugnisse

(1) Die Klassenkonferenz der Stammschule entscheidet über die Versetzung und den Erwerb von Abschlüssen auf der Grundlage der Bestimmungen dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der individuellen Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler.

(2) Das Halbjahreszeugnis für Kinder von Fahrenden kann auf Wunsch der Eltern und Beschluss der Klassenkonferenz am Ende des Aufenthalts im Winterquartier, jedoch spätestens Ende März, ausgestellt werden.

## Teil 2

### Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10

#### Abschnitt 1

#### Allgemeine Prüfungsbestimmungen

### § 21

#### Zweck der Prüfung, Teilnahme

(1) In den Prüfungen weisen die Schülerinnen und Schüler den Umfang der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nach. Sie dienen der Feststellung des Leistungsstandes am Ende der Jahrgangsstufe 10 unter einheitlichen Bedingungen.

(2) An den Prüfungen nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 teil, die nach den Rahmenlehrplänen für die Sekundarstufe I unterrichtet werden.

(3) Den Schülerinnen und Schülern mit einer erheblichen Sprachauffälligkeit, Sinnes- oder Körperbehinderung sind auf der Grundlage der Empfehlungen des Förderausschusses gemäß den Bestimmungen der Sonderpädagogik-Verordnung angemessene Erleichterungen zu gewähren, um Nachteile auszugleichen, die sich aus der Art und dem Umfang der jeweiligen Behinderung ergeben. Als Erleichterungen kommen insbesondere eine angemessene Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Soweit es nicht möglich ist, die in der jeweiligen Behinderung begründeten Nachteile durch die Gewährung von Erleichterungen gemäß Satz 2 auszugleichen, können

1. schriftliche Prüfungen anstelle von mündlichen Prüfungen durchgeführt oder
2. die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen durch geeignete, von der regelmäßig in der Klasse oder dem Kurs in der Jahrgangsstufe 10 unterrichtenden Lehrkraft erarbeitete und vom zuständigen staatlichen Schulamt genehmigte Aufgaben ersetzt werden.

Die Entscheidung trifft auf Antrag der Eltern der Prüfungsausschuss. Die fachlichen Prüfungsanforderungen bleiben unberührt. Das Nähere zum Ausgleich von Nachteilen auf Grund

einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit wird durch Verwaltungsvorschriften geregelt.

(4) Einzugliedernde nehmen nach Maßgabe der Eingliederungsverordnung an den Prüfungen teil.

## § 22

### Prüfungen und Prüfungsfächer

(1) Alle Schülerinnen und Schüler legen

1. eine schriftliche Prüfung in Deutsch,
2. eine schriftliche Prüfung in Mathematik,
3. eine mündliche Prüfung in einer spätestens in der Jahrgangsstufe 7 begonnenen Fremdsprache und
4. eine mündliche Prüfung oder eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform in einem weiteren, in der Jahrgangsstufe 10 unterrichteten Pflicht- oder Wahlpflichtfach oder Lernbereich der Wochenstundentafel

ab. Die Schülerinnen und Schüler wählen mit Zustimmung ihrer Eltern im Verlauf des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin das Fach der mündlichen Prüfung gemäß Nummer 3 und das Fach oder den Lernbereich einer mündlichen Prüfung gemäß Nummer 4. Sofern die Schülerinnen und Schüler statt einer mündlichen Prüfung eine Prüfung in einer anderen Prüfungsform ablegen wollen, ist diese im Verlauf des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 10 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu beantragen. Eine Änderung der Wahl kann ausnahmsweise bei Vorliegen schwerwiegender Gründe beantragt werden. Die Entscheidung gemäß den Sätzen 3 und 4 trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann mit Zustimmung der Eltern zusätzlich bis zu zwei mündliche Prüfungen in Pflicht- oder Wahlpflichtfächern oder Lernbereichen der Wochenstundentafel beantragen (freiwillige Zusatzprüfungen), nicht jedoch in den Fächern oder Lernbereichen gemäß Absatz 1 Nr. 3 und 4. Der Antrag ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Abs. 4 bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Termin zu stellen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## § 23

### Nichtteilnahme, Nachholen

(1) Wer an einer Prüfung aus Krankheitsgründen nicht teilnehmen kann, muss unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorlegen.

(2) Eine aus Krankheit oder anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen versäumte Prüfung wird unverzüglich nachgeholt, sobald die Gründe für das Versäumen nicht mehr vorliegen. Über den Zeitpunkt entscheidet der Prüfungsausschuss. Sofern das Nachholen nicht vor Beginn der Sommerferien möglich ist, entfällt die Verpflichtung zur Ablegung der Prüfung. Das Nachholen ist auf Antrag bis zum Ende der ersten Woche nach Beginn des Unterrichts des folgenden Schuljahres möglich.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler die Prüfung aus selbst zu vertretenden Gründen oder wird im Falle von Krankheit nicht unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt oder wird die Prüfung verweigert, so wird die Prüfung mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet.

## § 24

### Täuschungen und Unregelmäßigkeiten

(1) Bedient sich eine Schülerin oder ein Schüler zur Erbringung einer Leistung in der Prüfung unerlaubter Hilfe, so ist dies eine Täuschung.

(2) Wird jemand beim Begehen einer Täuschung bemerkt, entscheidet die aufsichtsführende Lehrkraft unverzüglich, ob die Prüfung fortgesetzt werden darf. Ist die Täuschung von geringem Umfang und eindeutig zu begrenzen, so wird der unter Täuschung entstandene Teil der Leistung als nicht erbracht bewertet. Ist die Täuschung von großem Umfang, so wird die gesamte Leistung mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet. Wird erst nach Abschluss einer Prüfung eine Täuschung festgestellt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, zu bewerten und die Abschlussnote entsprechend zu ändern. Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen.

(3) Wer durch eigenes Verhalten eine Prüfung so schwerwiegend behindert, dass die ordnungsgemäße Durchführung der eigenen Prüfung oder die anderer gefährdet ist, kann von dieser Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung wird dann mit der Note „ungenügend“, an Gesamtschulen mit der Note „ungenügend“ und null Punkten, bewertet.

(4) Die Entscheidungen gemäß den Absätzen 2 und 3 trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Prüfungen nachweislich auf die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 hinzuweisen.

## § 25

### Ausschüsse

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an

1. ein Mitglied der Schulleitung, in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter, als Prüfungsvorsitzende oder Prüfungsvorsitzender und
2. mindestens zwei in der Sekundarstufe I unterrichtende Lehrkräfte, die von der Schulleitung benannt werden.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Prüfungsvorsitz übernehmen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann im Falle ihrer oder seiner Verhinderung den Vorsitz im Prüfungsausschuss einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(3) Für die Durchführung mündlicher Prüfungen beruft die oder der Prüfungsvorsitzende Fachausschüsse.

## § 26

### **Ermittlung und Bekanntgabe der Ergebnisse**

(1) Die Abschlussnote eines Faches oder Lernbereiches, in dem eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung durchgeführt wurde, wird im Verhältnis von drei zu zwei aus der Jahresnote und dem Ergebnis der Prüfung ermittelt. Sofern in Deutsch oder Mathematik gemäß § 22 Abs. 2 eine freiwillige Zusatzprüfung stattfindet, wird aus der Jahresnote, dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung und dem Ergebnis der freiwilligen Zusatzprüfung die Abschlussnote ermittelt, wobei die Jahresnote mit doppeltem Gewicht eingeht. Die Abschlussnote ist nach der rechnerischen Ermittlung durch Auf- oder Abrunden festzusetzen. Liegt das rechnerische Ergebnis genau zwischen zwei Notenstufen oder Punktwerten (n,5), ist zugunsten der Schülerin oder des Schülers zu entscheiden. In Gesamtschulen wird die Abschlussnote aus der entsprechend ermittelten Abschlusspunktzahl gemäß Anlage 2 gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss legt die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, in den schriftlichen Prüfungsfächern fest und teilt diese und das Ergebnis der schriftlichen Prüfungen der Klassenlehrkraft mit.

(3) Die Jahresnoten, die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und die Abschlussnoten in Deutsch und Mathematik, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, werden vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben.

(4) Die Ergebnisse der Prüfungen gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und die Abschlussnoten, in Gesamtschulen die Abschlussnoten und die Abschlusspunktzahlen, in diesen Fächern oder Lernbereichen werden nach Abschluss dieser Prüfungen durch die Klassenlehrkraft schriftlich bekannt gegeben. Die Eltern werden durch die Klassenlehrkraft schriftlich informiert, ob durch freiwillige Zusatzprüfungen ein bisher nicht erreichter Abschluss, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe oder die Versetzung erreicht werden kann.

(5) Den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern ist nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf Antrag Einsicht in die sie betreffenden Prüfungsunterlagen zu geben.

## **Abschnitt 2**

### **Schriftliche Prüfungen, mündliche Prüfungen und andere Prüfungsformen**

## § 27

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Aufgaben für die zentralen schriftlichen Prüfungen werden durch das für Schule zuständige Ministerium gestellt.

(2) Sind schriftliche Prüfungen nachzuholen, werden die Aufgaben von der Lehrkraft erstellt, die in der Jahrgangsstufe 10

in dem Fach den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs durchgeführt hat. Die Aufgaben sind nach Beratung mit der Fachkonferenz vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Aufgaben dürfen keine inhaltliche Wiederholung der ersten schriftlichen Prüfung sein.

(3) Soweit gemäß § 21 Abs. 3 Nr. 1 schriftliche Prüfungen anstelle von mündlichen Prüfungen durchgeführt werden, sind die Aufgaben durch die Lehrkraft zu erstellen, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt hat.

## § 28

### **Mündliche Prüfungen**

(1) Die Aufgabe wird von der Prüferin oder dem Prüfer erstellt.

(2) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen und in den modernen Fremdsprachen in der Regel Gruppenprüfungen mit bis zu vier Schülerinnen und Schülern. Bei Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen.

(3) Der Schülerin oder dem Schüler wird die Aufgabenstellung schriftlich vorgelegt. Eine Wahl unter mehreren Aufgaben ist nicht zulässig.

(4) Die Vorbereitung auf die mündliche Prüfung findet unmittelbar vor der Prüfung unter Aufsicht statt.

(5) Der Fachausschuss ermittelt gemäß § 26 Abs. 1 die Abschlussnote und gibt diese und das Ergebnis der Prüfung der Schülerin oder dem Schüler im Anschluss an die Beratung bekannt. Das Ergebnis der Prüfung und die Abschlussnote werden dem Prüfungsausschuss und der Klassenlehrkraft mitgeteilt.

## § 29

### **Andere Prüfungsformen**

(1) Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform besteht aus einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch. Sie muss fachübergreifend angelegt sein. Die Präsentation erfolgt auf der Grundlage

1. einer Facharbeit,
2. einer Leistungsmappe (Portfolio),
3. eines Wettbewerbsbeitrages (regionale oder überregionale Schülerwettbewerbe) oder
4. eines Projekts.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einer anderen Prüfungsform umfasst die Angabe des Faches oder Lernbereiches sowie einen Vorschlag für eine Aufgabenstellung.

(3) Die Präsentation und das Prüfungsgespräch finden als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei einer Gruppenprüfung ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers beurteilt werden kann.

(4) Das Schwergewicht der Beurteilung der anderen Prüfungsform liegt auf der Facharbeit, dem Portfolio, dem Wettbewerbsbeitrag oder der Durchführung des Projekts.

(5) Im Übrigen gelten die §§ 28 und 30 entsprechend.

### § 30 Zuhörende

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Die in mündlichen Prüfungen Zuhörenden sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers können auf Antrag Lehrkräfte sowie Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten bei mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören.

(3) Mit Zustimmung der oder des Prüfungsvorsitzenden sowie der zu prüfenden Schülerin oder des zu prüfenden Schülers können bei einer mündlichen Prüfung, nicht aber bei der Beratung und der Beschlussfassung, auf Antrag Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz der Schule und Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 9 der Schule zuhören. Sie sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten und hierüber vor Beginn einer mündlichen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer zu belehren. Dies ist im Protokoll der mündlichen Prüfung zu vermerken.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses können bei allen mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören.

(5) Die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht können bei allen mündlichen Prüfungen einschließlich Beratung und Beschlussfassung zuhören. In diesem Falle ist die oder der Prüfungsvorsitzende vorher zu informieren. Die Prüferin oder der Prüfer informiert die Schülerinnen und Schüler darüber.

(6) Behindern Zuhörende den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung, sind sie von der Prüferin oder dem Prüfer von der weiteren Teilnahme auszuschließen.

## Teil 3 Schulformbezogene Regelungen

### Abschnitt 1 Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe (Gesamtschule)

#### § 31 Zielsetzung

(1) Die Gesamtschule vermittelt eine grundlegende, erweiterte oder vertiefte allgemeine Bildung und umfasst in integrierter Form den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife, den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Für den Unterricht in den Leistungs- und Begabungsklassen gelten die Regelungen für die Leistungs- und Begabungsklassen an Gymnasien.

### § 32 Aufnahmeverfahren

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Gesamtschule, werden bis zu einem Drittel der Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, die den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gewählt haben. Das Auswahlverfahren für diese Schülerinnen und Schüler wird entsprechend § 43 durchgeführt. Eine Eignungsfeststellung gemäß § 41 sowie eine Eignungsprüfung gemäß § 42 erfolgen nicht. Das Aufnahmeverfahren für die verbleibenden Plätze wird entsprechend den §§ 49 und 50 für Schülerinnen und Schüler durchgeführt, die den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife und der erweiterten Berufsbildungsreife gewählt haben. Verbleibende Plätze in den jeweiligen Vergabegruppen sind an Schülerinnen und Schüler der jeweils anderen Vergabegruppe zu vergeben.

### § 33 Differenzierung

(1) Der Unterricht wird im Klassenverband und in Kursen nach Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen differenziert erteilt. Die Differenzierung kann erfolgen als

1. Binnendifferenzierung,
2. Fachleistungsdifferenzierung gemäß den Absätzen 2 und 3 sowie
3. Wahlpflichtunterricht.

(2) Der Unterricht wird nach einer angemessenen Beobachtungszeit, jedoch spätestens mit Beginn des zweiten Schulhalbjahres, in der Jahrgangsstufe 7 in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen, dem Grundkurs (G-Kurs) und dem Erweiterungskurs (E-Kurs), erteilt. Der Unterricht in Fachleistungskursen gemäß Satz 1 beginnt in Deutsch in der Regel in der Jahrgangsstufe 8, spätestens jedoch mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 sowie in den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie oder Physik mit Beginn der Jahrgangsstufe 9. Er kann sowohl in Chemie als auch in Physik auf zwei Anspruchsebenen erteilt werden, wenn die personellen, räumlichen und sächlichen Möglichkeiten der Schule das zulassen. Bei der erstmaligen Bildung von Fachleistungskursen ist darauf zu achten, dass die Grund- und Erweiterungskurse jeweils eine vergleichbare Bandbreite an Schülerleistungen aufweisen. Die Durchlässigkeit zwischen den Kursen ist zu gewährleisten.

(3) Anstelle von Fachleistungskursen können klasseninterne Lerngruppen entsprechend den Grundsätzen der Fachleistungsdifferenzierung gemäß Absatz 2 und den §§ 34 und 35 gebildet werden, soweit

1. besondere pädagogische Konzepte erprobt werden sollen oder
2. aus demografischen oder schulstrukturellen Gründen eine sinnvolle Kursbildung nicht möglich ist.

Nummer 2 gilt insbesondere für Klassen, in denen der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung erheblich unterschritten wird. Die Bildung klasseninterner Lerngruppen ist

durch die Konferenz der Lehrkräfte zu beschließen und dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

#### § 34

##### **Einstufung in Fachleistungskurse**

(1) Die erstmalige Einstufung in einen fachleistungsdifferenzierten Kurs erfolgt auf Empfehlung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern. Sofern die Eltern der Empfehlung widersprechen, ist der Wunsch der Eltern maßgebend. Vor Ablauf des Schuljahres der Jahrgangsstufe 7 und jedes Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 8 und 9 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß Absatz 3 über den weiteren Verbleib.

(2) Im Einzelfall ist auf Antrag der Eltern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 auch innerhalb eines Schulhalbjahres ein Wechsel zwischen den Fachleistungskursen möglich, wenn dies der Förderung der Schülerin oder des Schülers dient.

(3) Wer sehr gute oder gute Leistungen in einem Grundkurs erzielt hat, soll in den Erweiterungskurs, wer mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Erweiterungskurs erzielt hat, in den Grundkurs übergehen. Bei befriedigenden oder ausreichenden Leistungen soll in besonderer Weise geprüft werden, in welchem Kurs eine angemessene Förderung möglich ist. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann am Ende der Jahrgangsstufe 9 einem Wunsch auf Teilnahme an Erweiterungskursen durch die Klassenkonferenz insoweit entsprochen oder die Teilnahme empfohlen werden, als dies zur Erreichung eines qualifizierteren Abschlusses erforderlich ist.

(4) Innerhalb der Jahrgangsstufe 10 ist auf Antrag der Eltern ein Wechsel von einem Erweiterungskurs in einen Grundkurs in den ersten drei Monaten möglich. Der Wechsel in einen Erweiterungskurs ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund zulässig und bedürfen der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

#### § 35

##### **Leistungsbewertung**

Für die Leistungsbewertung gilt § 13. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 werden die Noten auf dem Halbjahres- und Schuljahreszeugnis durch Punkte gemäß Anlage 2 ergänzt. Die Konferenz der Lehrkräfte legt fest, ob die Vergabe von Punkten nur auf dem Halbjahres- und Schuljahreszeugnis erfolgt oder ob bereits die schriftlichen Arbeiten neben der Note mit Punkten bewertet werden. Die Leistungen in Erweiterungskursen werden auf einer Skala von 15 bis 0 Punkten, die Leistungen in Grundkursen von 12 bis 0 Punkten gemessen. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler zum Schulhalbjahr innerhalb des leistungsdifferenzierten Unterrichts das Kursniveau, wird abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 1 die Jahresnote auf Grund der erbrachten Leistungen des zweiten Schulhalbjahres gebildet.

#### § 36

##### **Versetzen, Wiederholen**

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen. Es wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Physik, Chemie und dem Fach des in Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtunterrichts (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).

(2) Soweit Fächer in Grund- und Erweiterungskursen unterrichtet werden, erfolgt die Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 oder 9 auf der Grundlage der in den Grundkursen erreichten Leistungen sowie der gemäß Satz 2 errechneten Leistungen in den Erweiterungskursen. Eine mangelhafte Leistung in einem Erweiterungskurs entspricht einer ausreichenden Leistung in einem Grundkurs, eine ungenügende Leistung in einem Erweiterungskurs entspricht einer mangelhaften Leistung in einem Grundkurs. Versetzt wird, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens drei mangelhafte Leistungen aufweist. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(3) In die Jahrgangsstufe 10 wird versetzt, wer

1. mit den Jahresnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktschuldsumme von mindestens 60 Punkten, dabei mit den Jahresnoten der Fächergruppe II eine Punktschuldsumme von mindestens 30 Punkten,
2. in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens fünf Punkte erreicht und
3. in höchstens zwei Fächern mangelhafte Leistungen und keine ungenügende Leistung erbracht hat.

Dabei wird im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften ein für die Einzelfächer gemeinsamer Punktwert durch die in den Einzelfächern unterrichtenden Lehrkräfte festgelegt und als eine Fachnote gewertet. Sofern Jahresnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktschuldsummen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um fünf Punkte und der Fächergruppe II um vier Punkte. In diesem Falle entscheidet die Klassenkonferenz, ob trotz der fehlenden Noten die Jahrgangsstufe als erfolgreich besucht gewertet werden kann. Dies ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn in der Mehrzahl der vorgeschriebenen Fächer keine Note erteilt werden kann.

(4) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 oder 8 und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt, soweit die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der

Regel nicht zulässig. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 kann das staatliche Schulamt in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung derselben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 3 nicht überschritten wird und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 37 Abschlüsse

(1) Abschlüsse und Berechtigungen werden auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben, wenn die Mindestbedingungen erfüllt wurden, die für bestimmte Fächer und Fächergruppen durch Punktwerte gemäß Anlage 2 und Punktsummen festgelegt sind. Im Lernbereich Gesellschaftswissenschaften wird im Sinne der Abschlussregelungen ein für die Einzelfächer gemeinsamer Punktwert durch die in den Einzelfächern unterrichtenden Lehrkräfte festgelegt und als eine Fachnote gewertet.

(2) Den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer die Mindestbedingungen entsprechend § 36 Abs. 3 erfüllt.

(3) Den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktsumme von mindestens 84, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktsumme von mindestens 42 erreicht hat,
2. in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens zwei Fächern im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und
3. in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich sind mindestens je sieben Punkte in allen Fächern der Fächergruppe I und in zwei weiteren Fächern sowie mindestens vier Punkte in den übrigen Fächern. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik müssen fünf Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein.

Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktsummen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um sieben Punkte und der Fächergruppe II um sechs Punkte.

(4) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erwirbt, wer

1. mit den Abschlussnoten aller unterrichteten Fächer eine Punktsumme von mindestens 112, dabei mit den Abschlussnoten der Fächergruppe II eine Punktsumme von mindestens 56 erreicht hat,

2. in der Jahrgangsstufe 10 in mindestens drei Fächern, darunter mindestens zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, im Erweiterungskurs unterrichtet wurde und
3. in höchstens zwei Fächern die erforderlichen Leistungen nicht erbracht hat. Erforderlich sind in einem Fach des Erweiterungskurses mindestens elf Punkte, in allen übrigen Fächern der Fächergruppe I mindestens neun Punkte, in allen übrigen Fächern mindestens vier Punkte. Dabei darf keine ungenügende Leistung vorliegen und in mindestens einem der Fächer Deutsch oder Mathematik müssen fünf Punkte erreicht worden sein. Wurden in zwei der Fächer der Fächergruppe I die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in diesen beiden Fächern jeweils mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in keinem der Erweiterungskurse mindestens elf Punkte erbracht, so wurde in einem Fach, in dem gleichzeitig weniger als neun Punkte erreicht wurden, nur einmal die erforderliche Leistung nicht erbracht.

Sofern Abschlussnoten in weniger oder mehr als 13 Fächern vorliegen, verringern oder erhöhen sich die Punktsummen gemäß Nummer 1 für jedes Fach der Fächergruppe I um neun Punkte und der Fächergruppe II um acht Punkte.

(5) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

### § 38 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren

(1) An Gesamtschulen kann die allgemeine Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren erworben werden, wenn auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts oder Schulprogramms die hierfür erforderliche Unterrichtsorganisation von dem für Schule zuständigen Ministerium genehmigt wurde. Die Entscheidung über den Antrag der Schule erfolgt im Einvernehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages.

(2) Der Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nach zwölf Schulbesuchsjahren setzt voraus, dass

1. die für die Gymnasien in den Jahrgangsstufen 7 bis 12 geltenden Mindeststunden insgesamt erreicht werden,
2. die ausgewählten Schülerinnen und Schüler über die erforderliche Eignung verfügen und
3. die Vermittlung der verbindlichen Anforderungen und Inhalte des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt gewährleistet ist.

Hierzu kann das für Schule zuständige Ministerium Abweichungen von der in dieser Verordnung für Gesamtschulen festgelegten Unterrichtsorganisation und Kontingenzstundentafel zulassen.

## **Abschnitt 2 Gymnasium**

### **§ 39**

#### **Zielsetzung**

Das Gymnasium vermittelt eine vertiefte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

### **§ 40**

#### **Aufnahmeverfahren**

(1) Das Aufnahmeverfahren in die Jahrgangsstufe 7 besteht aus

1. der Eignungsfeststellung gemäß § 41 und § 42,
2. dem Auswahlverfahren gemäß § 43 und § 7 und
3. gegebenenfalls dem Zuweisungsverfahren gemäß § 7.

(2) Die Durchführung der Eignungsfeststellung und des Auswahlverfahrens obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern der gewünschten Schulen.

(3) Die Durchführung des Zuweisungsverfahrens obliegt dem staatlichen Schulamt. Die Schülerinnen und Schüler, die nach der Eignungsfeststellung und dem Auswahlverfahren keine Aufnahme finden, nehmen am Zuweisungsverfahren teil.

### **§ 41**

#### **Eignungsfeststellung**

(1) Grundlage für die Aufnahmeentscheidung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist die Feststellung der Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerin oder des Schülers (Eignungsfeststellung). Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Mitglieder der Schulleitung, der erweiterten Schulleitung oder andere geeignete Lehrkräfte der Schule bestimmen, die sie oder ihn bei der Feststellung unterstützen.

(2) Die Eignung für den sechsjährigen Bildungsgang an Gymnasien ist durch eine bestandene Eignungsprüfung gemäß § 42 nachzuweisen. Einer Eignungsprüfung bedarf es für eine Schülerin oder einen Schüler einer Schule in öffentlicher Trägerschaft oder einer anerkannten Ersatzschule nicht, wenn die Schülerin oder der Schüler über die Bildungsgangempfehlung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife verfügt und die Summe der Noten der Fächer Mathematik, Deutsch und erste Fremdsprache im Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 den Wert sieben nicht übersteigt. Schülerinnen und Schüler von genehmigten Ersatzschulen nehmen in der Regel an der Eignungsprüfung teil. Das staatliche Schulamt kann für eine genehmigte Ersatzschule bestimmen, dass Satz 2 für die Schülerinnen und Schüler dieser Schule entsprechende Anwendung findet.

### **§ 42**

#### **Eignungsprüfung**

(1) Die Eignungsprüfung ist an ausgewählten Schulen in Form eines Probeunterrichts durchzuführen.

(2) Das staatliche Schulamt beruft für jede Unterrichtsgruppe eine Kommission, die den Probeunterricht durchführt, auswertet und das Ergebnis feststellt.

(3) Die Kommission stellt im Rahmen des Probeunterrichts auf der Grundlage der Leistungen fest, ob eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht zu erwarten ist. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens zwei Mitglieder der Kommission eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten. Bei der Feststellung sind die Besonderheiten der Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreib-Schwierigkeit und der bisherige Bildungsweg von einzugliedernden Schülerinnen und Schülern angemessen zu berücksichtigen.

(4) Soweit eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit an der Eignungsprüfung nicht teilnehmen kann, erfolgt die Eignungsfeststellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter des gewünschten Gymnasiums im Rahmen eines Gespräches.

### **§ 43**

#### **Auswahlverfahren**

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen geeigneter Schülerinnen und Schüler die Aufnahmekapazität, ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt unter den geeigneten Schülerinnen und Schülern, die die Schule im Erst- oder Zweitwunsch benennen oder auf Grund der Ausgleichskonferenz gemäß § 7 Abs. 3 zu berücksichtigen sind.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt die geeignetsten Schülerinnen und Schüler entsprechend der festgelegten Kapazität fest (Vorrang der Eignung). Der Vorrang der Eignung ist durch die Auswertung des Grundschulgutachtens und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6 zu ermitteln. Ergänzend kann das Ergebnis eines Gespräches mit der Schülerin oder dem Schüler hinzugezogen werden.

(3) Auf Wunsch der Eltern und im Falle einer schriftlichen Gegendarstellung der Eltern zum Grundschulgutachten sind diese Gespräche zu führen. Nach vorherigem Hinweis und mit Einverständnis der Eltern können auch die Ergebnisse der Gespräche berücksichtigt werden, die vor Beginn des Aufnahmeverfahrens geführt wurden.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den bisherigen Bildungsweg von einzugliedernden Schülerinnen und Schülern gemäß Eingliederungsverordnung angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere stehen fehlende Kenntnisse und Leistungen in der deutschen Sprache sowie deren Auswirkungen einer Aufnahmeentscheidung nicht entgegen, wenn die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen im Allgemeinen einen Vorrang der Eignung begründen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern, die über kein Gutachten der abgebenden Schule verfügen, erfolgt die Feststellung des Vorrangs der Eignung auf der Grundlage eines Gespräches und des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter vergleicht die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen mit denen der anderen Schülerinnen und Schüler, insbesondere denen aus den brandenburgischen Grundschulen, und ent-

scheidet unter Berücksichtigung des bisher besuchten Bildungsganges über die Aufnahme.

(6) Besondere Härtefälle gemäß § 53 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes und besondere Gründe sind zu berücksichtigen. Ein besonderer Grund begründet im Auswahlverfahren den Vorrang einer Schülerin oder eines Schülers bei gleicher Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife.

#### § 44

##### Organisation der Jahrgangsstufe 10

(1) Am Gymnasium bildet die Jahrgangsstufe 10 den Abschluss der Sekundarstufe I. Sie gilt zugleich als Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe, an die sich eine zweijährige Qualifikationsphase anschließt.

(2) Die Wochenstundentafeln der Klassen der Jahrgangsstufe 10 müssen alle Fächer umfassen, die im Rahmen des Kursangebotes der Schule in der Qualifikationsphase verpflichtend zu belegen sind oder als Abiturprüfungsfach gewählt werden sollen. Diese Fächer sind mindestens zweistündig zu unterrichten. Der Unterricht in Lernbereichen und halbjährlich epochaler Unterricht sind in diesen Fächern nicht zulässig. Soweit diese Fächer nicht in der Kontingenzstundentafel ausgewiesen sind, können sie im Rahmen des Schwerpunktunterrichts angeboten werden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler wählen im Verlauf der Jahrgangsstufe 10 die Grund- und Leistungskurse, die sie in der Qualifikationsphase belegen werden. Jedes Fach, das in der Qualifikationsphase verpflichtend zu belegen ist oder als Abiturprüfungsfach gewählt wird, ist in der Jahrgangsstufe 10 zu belegen.

#### § 45

##### Versetzungsbestimmungen

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen.

(2) Bei der Versetzung und Vergabe der Abschlüsse wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).

(3) In die Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 wird versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen in Fächergruppe II aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(4) Bei zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen hat

eine Schülerin oder ein Schüler das Gymnasium zu verlassen. In begründeten Fällen kann das staatliche Schulamt Ausnahmen zulassen. Sofern die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist, erfolgt die Zuweisung an eine Oberschule oder eine Gesamtschule durch das zuständige staatliche Schulamt. Dabei ist dem Wunsch der Eltern auf Aufnahme in eine bestimmte Schule zu entsprechen, wenn die Aufnahme an der betreffenden Schule möglich ist.

(5) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, hat das Gymnasium zu verlassen, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erwarten lassen. Eine erfolgreiche Teilnahme ist insbesondere nicht zu erwarten, wenn

1. in einem Fach der Fächergruppe I eine mangelhafte Leistung und eine weitere mangelhafte Leistung in einem anderen Fach,
2. in den Fächern der Fächergruppe II eine mangelhafte und eine ungenügende Leistung,
3. in einem Fach der Fächergruppe I eine ungenügende Leistung,
4. in zwei Fächern der Fächergruppe I mangelhafte Leistungen,
5. in mehr als zwei Fächern mangelhafte Leistungen oder
6. in mehr als einem Fach mangelhafte Leistungen und in einem weiteren Fach eine ungenügende Leistung

erbracht wurden. Die Klassenkonferenz kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium zulassen, wenn der erreichte Leistungsstand gemäß den Nummern 1 bis 6 auf nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretenden Umständen, insbesondere länger anhaltende Krankheit, beruht oder die Lernbereitschaft und Leistungsentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht erwarten lassen.

(6) Wer das Gymnasium gemäß Absatz 5 Nr. 3 bis 6 verlässt, wiederholt die Jahrgangsstufe 7 an einer Gesamtschule oder Oberschule (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 7). Alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß Absatz 5 das Gymnasium verlassen, werden auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 einer Gesamtschule oder Oberschule aufgenommen (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8). Das staatliche Schulamt koordiniert die Aufnahme unter Berücksichtigung des Elternwunsches und der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten. § 7 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird und die Schule nicht gemäß Absatz 5 verlassen muss, kann auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 querversetzt werden.

#### § 46

##### Versetzung am Ende der Jahrgangsstufe 10 und Abschlüsse

(1) Die Versetzung und die Vergabe von Abschlüssen am Ende der Jahrgangsstufe 10 erfolgen auf Grund eines Beschlusses

der Klassenkonferenz, wenn die Mindestbedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 erfüllt wurden.

(2) In die Qualifikationsphase wird versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist und diese durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Der Ausgleich für eine mangelhafte Leistung in Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(3) Den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(4) Den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife erwirbt, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist.

(5) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

#### § 47

#### **Leistungs- und Begabungsklassen**

(1) Für die Leistungs- und Begabungsklassen gelten die Regelungen für Gymnasien, soweit nachfolgend oder durch Rechtsverordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Die Kontingenzstundentafel für Gymnasien weist für die Leistungs- und Begabungsklassen für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 die in jedem Fach und in jedem Lernbereich mindestens zu erteilenden Unterrichtsstunden aus. In den Jahrgangsstufen 5 bis 10 sind insgesamt 195 Unterrichtsstunden zu erteilen. Die Differenz zwischen der Summe der Mindeststunden und den in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt zu erteilenden Unterrichtsstunden bildet den Schwerpunktunterricht. Der Schwerpunktunterricht ist zur Verstärkung des Unterrichts in den Fächern und Lernbereichen, für Pflichtunterricht in weiteren Fächern oder für Wahlpflichtunterricht zu verwenden.

(3) Die Schülerinnen und Schüler aus Leistungs- und Begabungsklassen können gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern der anderen Klassen derselben und anderer Jahrgangsstufen unterrichtet werden, insbesondere im Unterricht der Wahlpflichtfächer, wenn die Anforderungen und Inhalte der Rahmenlehrpläne oder anderer geeigneter curricularer Materialien dem nicht entgegenstehen und der schulische Entwicklungsstand vergleichbar ist.

(4) In Leistungs- und Begabungsklassen ist der in der Primarstufe begonnene Unterricht in der ersten Fremdsprache mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 fortzusetzen

und eine zweite Fremdsprache spätestens ab der Jahrgangsstufe 7 zu unterrichten. Weitere Fremdsprachen können im Rahmen des Schwerpunktunterrichts frühestens ab der Jahrgangsstufe 7 unterrichtet werden. In der Jahrgangsstufe 10 sind mindestens zwei Fremdsprachen zu belegen, darunter eine spätestens in der Jahrgangsstufe 9 begonnene Fremdsprache.

(5) Für die Versetzung in die Jahrgangsstufen 6 und 7 gelten die entsprechenden Regelungen der Grundschulverordnung.

### **Abschnitt 3 Oberschule**

#### § 48

#### **Zielsetzung**

Die Oberschule vermittelt eine grundlegende oder erweiterte allgemeine Bildung und umfasst den Bildungsgang zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife. Sie soll eine individuelle Bestimmung der Schullaufbahn in der Sekundarstufe I auch im Hinblick auf ihre Fortsetzung in der Sekundarstufe II entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler ermöglichen, insbesondere durch eine individuelle Vermittlung vertiefter allgemeiner Bildung.

#### § 49

#### **Aufnahmeverfahren**

(1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus

1. dem Auswahlverfahren gemäß § 50 und
2. gegebenenfalls dem Zuweisungsverfahren gemäß § 7.

(2) Die Durchführung des Auswahlverfahrens obliegt den Schulleiterinnen und Schulleitern der gewünschten Schulen.

(3) Die Durchführung des Zuweisungsverfahrens obliegt dem staatlichen Schulamt. Die Schülerinnen und Schüler, die nach dem Auswahlverfahren keine Aufnahme finden, nehmen am Zuweisungsverfahren teil.

#### § 50

#### **Auswahlverfahren**

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Oberschule, ist ein Auswahlverfahren durchzuführen. Die Auswahl erfolgt unter den Schülerinnen und Schülern, die die Schule im Erst- oder Zweitwunsch benennen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der durch den Erstwunsch benannten Schulen berücksichtigt zunächst besondere Härtefälle gemäß § 53 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes. Die verbleibenden Plätze werden nach der Nähe der Wohnung zur Schule vergeben. Die Nähe der Wohnung zur Schule wird durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unter dem Gesichtspunkt der Schulwegzeit oder der Entfernung bestimmt. Bis zu 50 vom Hundert der Plätze können nach besonderen Gründen vergeben werden.

## § 51

**Unterrichtsorganisation, Differenzierung**

(1) Der Unterricht wird im ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 im Klassenverband erteilt. Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in die Klassen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 wird der Unterricht im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Möglichkeiten

1. bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in bildungsgangbezogenen Klassen (kooperatives System),
2. bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in bildungsgangübergreifenden Klassen (integratives System) oder
3. bis zum Ende der Jahrgangsstufe 8 in bildungsgangübergreifenden Klassen und ab Jahrgangsstufe 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in bildungsgangbezogenen Klassen

erteilt.

(2) In einer bildungsgangbezogenen Klasse wird die grundlegende allgemeine Bildung zum Erwerb des erweiterten Hauptschulabschlusses/der erweiterten Berufsbildungsreife (EBR-Klasse) oder die erweiterte allgemeine Bildung zum Erwerb des Realschulabschlusses/der Fachoberschulreife (FOR-Klasse) vermittelt. Entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler soll in FOR-Klassen auch eine vertiefte allgemeine Bildung individuell vermittelt werden.

(3) In bildungsgangübergreifenden Klassen wird der Unterricht

1. mit Beginn des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 7 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache,
2. spätestens mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und
3. mit Beginn der Jahrgangsstufe 9 bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 in einem der Fächer Physik oder Chemie

in Fachleistungskursen auf zwei Anspruchsebenen, dem A-Kurs und dem B-Kurs, erteilt. Im A-Kurs wird eine grundlegende allgemeine Bildung und im B-Kurs eine erweiterte allgemeine Bildung vermittelt. Entsprechend den Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler soll in B-Kursen auch eine vertiefte allgemeine Bildung individuell vermittelt werden.

(4) Anstelle von Fachleistungskursen können ständig oder zeitweise klasseninterne Lerngruppen entsprechend den Grundsätzen der Fachleistungsdifferenzierung gemäß Absatz 3 und § 55 gebildet werden, soweit

1. besondere pädagogische Konzepte erprobt werden sollen oder
2. aus demografischen oder schulstrukturellen Gründen eine sinnvolle Kursbildung nicht möglich ist.

Nummer 2 gilt insbesondere für Klassen, in denen der Frequenzrichtwert für die Klassenbildung erheblich unterschritten wird. Die Bildung klasseninterner Lerngruppen ist durch die Konferenz der Lehrkräfte zu beschließen und dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

(5) Schülerinnen und Schüler, die vom Gymnasium an die Oberschule wechseln, sollen auf Wunsch der Eltern in eine FOR-Klasse oder in B-Kurse aufgenommen werden, wenn sie über die Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der Fachoberschulreife verfügen. Ein Schulformwechsel von der Oberschule an ein Gymnasium erfolgt gemäß § 9 Abs. 2. Die Klassenkonferenz hat den Schülerinnen und Schülern den Schulformwechsel an ein Gymnasium zu empfehlen und die Eltern entsprechend zu beraten, wenn im Verlauf der Sekundarstufe I festgestellt wird, dass die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einen erfolgreichen Besuch des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erwarten lassen. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

## § 52

**Einstufung im kooperativen System**

(1) Die Einstufung in eine bildungsgangbezogene Klasse ab dem zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 7 (Ersteinstufung) erfolgt auf Empfehlung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Widersprechen die Eltern der auf Grund der Empfehlung vorgesehenen Einstufung, ist zunächst ihr Wunsch maßgebend. Über die Einstufung in eine bildungsgangbezogene Klasse in der Jahrgangsstufe 9 gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 entscheidet die Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern. Die Einstufung in eine FOR-Klasse erfolgt, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der FOR-Klasse erwarten lassen.

(2) Die Einstufung in eine bildungsgangbezogene Klasse gilt in der Regel bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10, soweit kein Wechsel gemäß § 53 Abs. 7 erfolgt. Ein Wechsel auf Antrag der Eltern ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 jeweils zum Ende eines Schulhalbjahres zulässig. Ein Wechsel von einer EBR-Klasse in eine FOR-Klasse ist nur zulässig, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in der FOR-Klasse erwarten lassen. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz. Die Klassenkonferenz hat den Schülerinnen und Schülern den Wechsel von einer EBR-Klasse in eine FOR-Klasse zu empfehlen und die Eltern entsprechend zu beraten, wenn festgestellt wird, dass die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen der Schülerinnen und Schüler einen erfolgreichen Besuch der FOR-Klasse erwarten lassen.

(3) Die Leistungsbewertung in den EBR- und FOR-Klassen erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges.

## § 53

**Versetzen, Wiederholen im kooperativen System**

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen.

(2) Bei der Versetzung und Vergabe der Abschlüsse wird unterschieden zwischen den Fächern Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache und dem Fach des in der Jahrgangsstufe 7 beginnenden Wahlpflichtunterrichts (Fächergruppe I) und den übrigen Fächern (Fächergruppe II).

(3) In EBR-Klassen wird in die Jahrgangsstufen 8 und 9 versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens drei mangelhafte Leistungen aufweist. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(4) In EBR-Klassen wird in die Jahrgangsstufe 10 versetzt, wer die Versetzungsbedingungen gemäß Absatz 5 erfüllt.

(5) In FOR-Klassen wird versetzt, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat,
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung aufweist oder
3. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und diese durch jeweils eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden. Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(6) Sofern auf Grund einer Nichtversetzung ein Wechsel von der FOR-Klasse in eine EBR-Klasse erfolgt, ist die Schülerin oder der Schüler zu versetzen, wenn unter Berücksichtigung des Anforderungsniveaus in der FOR-Klasse und der dort nachgewiesenen Leistungen eine Versetzung in der EBR-Klasse erfolgt wäre.

(7) Bei zweimaliger Nichtversetzung in einer FOR-Klasse in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen wechselt eine Schülerin oder ein Schüler in der Regel in die EBR-Klasse. In begründeten Fällen kann das staatliche Schulamt Ausnahmen zulassen.

(8) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 oder 8 der EBR-Klasse und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt, soweit die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 kann das staatliche Schulamt in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung derselben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 3 nicht überschritten wird und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 54

### Abschlüsse im kooperativen System

(1) Abschlüsse und Berechtigungen werden auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben, wenn die Mindestbedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 7 erfüllt wurden.

(2) In EBR-Klassen erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, wer

1. in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(3) In EBR-Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer in zwei Fächern gute Leistungen und in den übrigen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf höchstens eine mangelhafte und keine ungenügende Leistung vorliegen.

(4) In FOR-Klassen erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, wer bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und jede mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

(5) In FOR-Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens eine mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann.

(6) Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(7) In FOR-Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer in den Fächern der Fächergruppe I, in zwei Naturwissenschaften und in vier weiteren Fächern mindestens befriedigende Leistungen bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen erreicht hat. Anstelle höchstens einer befriedigenden Leistung in Fächergruppe I darf eine ausreichende Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch eine gute Leistung in einem anderen Fach der Fächergruppe I erfolgt. Anstelle höchstens einer ausreichenden Leistung gemäß Satz 1 darf eine mangelhafte Leistung auftreten, wenn der Ausgleich durch sehr gute Leistungen in einem Fach oder gute Leistungen in zwei Fächern erfolgt.

(8) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

## § 55

**Einstufung im integrativen System**

(1) Die erstmalige Einstufung in einen fachleistungsdifferenzierten Kurs erfolgt auf Empfehlung der Klassenkonferenz unter Berücksichtigung der Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern (Ersteinstufung). Widersprechen die Eltern der auf Grund der Empfehlung vorgesehenen Einstufung, ist zunächst ihr Wunsch maßgebend. Vor Ablauf des Schuljahres der Jahrgangsstufe 7 und jedes Schulhalbjahres der Jahrgangsstufen 8 und 9 entscheidet die Klassenkonferenz gemäß Absatz 3 über den weiteren Verbleib.

(2) Im Einzelfall ist auf Antrag der Eltern bis zum Ende der Jahrgangsstufe 9 auch innerhalb eines Schulhalbjahres ein Wechsel zwischen den Fachleistungskursen möglich, wenn dies der Förderung der Schülerin oder des Schülers dient.

(3) Wer sehr gute oder gute Leistungen in einem A-Kurs erzielt hat, soll in den B-Kurs, wer mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem B-Kurs erzielt hat, in den A-Kurs übergehen. Bei befriedigenden oder ausreichenden Leistungen soll in besonderer Weise geprüft werden, in welchem Kurs eine angemessene Förderung möglich ist. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann am Ende der Jahrgangsstufe 9 einem Wunsch auf Teilnahme an B-Kursen durch die Klassenkonferenz insoweit entsprochen oder die Teilnahme empfohlen werden, als dies zur Erreichung eines qualifizierteren Abschlusses erforderlich ist.

(4) Innerhalb der Jahrgangsstufe 10 ist auf Antrag der Eltern ein Wechsel von einem B-Kurs in einen A-Kurs in den ersten drei Monaten möglich. Der Wechsel in einen B-Kurs ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen sind nur aus wichtigem Grund zulässig und bedürfen der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

(5) Die Leistungsbewertung in den A- und B-Kursen erfolgt auf der Grundlage der Anforderungen des jeweiligen Bildungsganges. Sofern Jahresnoten für Versetzungs- und Abschlusssentscheidungen umgerechnet werden, entsprechen Noten in B-Kursen einer um eine Notenstufe besseren Note im A-Kurs. Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler zum Schulhalbjahr innerhalb des leistungsdifferenzierten Unterrichts das Kursniveau, wird abweichend von § 13 Abs. 6 Satz 1 die Jahresnote auf Grund der erbrachten Leistungen des zweiten Schulhalbjahres gebildet.

## § 56

**Versetzen, Wiederholen im integrativen System**

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 am Ende jeder Jahrgangsstufe auf Grund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen. Soweit Fächer in B-Kursen unterrichtet werden, erfolgt die Versetzung auf der Grundlage der gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 in die entsprechenden Leistungen eines A-Kurses umgerechneten Leistungen.

(2) Für die Versetzung in die Jahrgangsstufen 8 und 9 gilt § 53 Abs. 3.

(3) In die Jahrgangsstufe 10 wird versetzt, wer die Versetzungsbedingungen gemäß § 53 Abs. 2 und 5 erfüllt.

(4) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 oder 8 und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt, soweit die Vollzeitschulpflicht noch nicht erfüllt ist. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 kann das staatliche Schulamt in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung derselben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 1 Abs. 3 nicht überschritten wird und die personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(5) Sofern in der zu wiederholenden Jahrgangsstufe bildungsbezogene Klassen gebildet sind, erfolgt die Wiederholung in der EBR-Klasse.

## § 57

**Abschlüsse im integrativen System**

(1) Abschlüsse und Berechtigungen werden auf Grund eines Beschlusses der Klassenkonferenz am Ende der Jahrgangsstufe 10 vergeben, wenn die Mindestbedingungen gemäß den Absätzen 2 bis 5 erfüllt wurden.

(2) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den erweiterten Hauptschulabschluss/die erweiterte Berufsbildungsreife, wer

1. in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. bei ansonsten mindestens ausreichenden Leistungen höchstens zwei mangelhafte Leistungen aufweist und jede mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung ausgleichen kann. Dabei müssen in einem der Fächer Deutsch oder Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erreicht werden.

Soweit Fächer in B-Kursen unterrichtet werden, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage der gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 in die entsprechenden Leistungen eines A-Kurses umgerechneten Leistungen.

(3) Der Ausgleich für jedes Fach der Fächergruppe I muss durch ein anderes Fach dieser Fächergruppe erfolgen.

(4) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt den Realschulabschluss/die Fachoberschulreife, wer

1. in mindestens zwei B-Kursen mindestens jeweils ausreichende Leistungen,
2. in A-Kursen mindestens jeweils befriedigende Leistungen und
3. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen.

(5) In bildungsgangübergreifenden Klassen erwirbt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe, wer

1. in mindestens drei B-Kursen mindestens jeweils befriedigende Leistungen,
  2. im A-Kurs mindestens gute Leistungen,
  3. in zwei weiteren Fächern mindestens gute Leistungen und
  4. in den anderen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Die zweite Stelle nach dem Komma bleibt unberücksichtigt. Dabei darf keine ungenügende Leistung und höchstens eine mangelhafte Leistung vorliegen, nicht jedoch in Fächergruppe I.
- (6) Mit der Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 wird der Hauptschulabschluss/die Berufsbildungsreife erworben.

#### **Teil 4 Übergangs- und Schlussvorschriften**

##### **Abschnitt 1 Übergangsvorschriften**

###### § 58

###### **Bestimmungen für geänderte Realschulen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in einem Schulverhältnis zu einer Realschule befanden, die in eine Oberschule geändert wurde, setzen ihr Schulverhältnis an der Oberschule auf der Grundlage der Sekundarstufe I-Verordnung vom 18. Dezember 2003 (GVBl. 2004 II S. 2), geändert durch Verordnung vom 15. April 2004 (GVBl. II S. 318), mit den Maßgaben fort, dass

1. für den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen § 53 Abs. 1, 2 und 5 und § 54 Abs. 4 bis 8 gelten,
2. das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde gemäß der geltenden Stundentafel in allen Schulen zu unterrichten ist,
3. die Noten aus Jahrgangsstufe 9 auf das Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 zu übertragen sind und
4. die Regelungen
  - a) des § 15 Abs. 3 Satz 5 für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10,
  - b) des § 16 Abs. 1 für Nachprüfungen und
  - c) des § 26 Abs. 3 für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und Abschlussnoten entsprechende Anwendung finden.

(2) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt und die Schule in der nachfolgenden Jahrgangsstufe als Oberschule organisiert ist, erfolgt der weitere Schulbesuch nach den Regelungen der Oberschule.

###### § 59

###### **Bestimmungen für geänderte Gesamtschulen**

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2004/2005 in einem Schulverhältnis zu einer Gesamtschule befanden, die in eine Oberschule geändert wurde, setzen ihr Schulverhältnis an der Oberschule auf der Grundlage der Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2006 (GVBl. II S. 509), mit den Maßgaben fort, dass

1. das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde gemäß der geltenden Stundentafel in allen Schulen zu unterrichten ist,
2. die Noten aus Jahrgangsstufe 9 auf das Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 zu übertragen sind und
3. die Regelungen
  - a) des § 15 Abs. 3 Satz 5 für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10,
  - b) des § 16 Abs. 1 für Nachprüfungen und
  - c) des § 26 Abs. 3 für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und Abschlussnoten entsprechende Anwendung finden.

(2) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt und die Schule in der nachfolgenden Jahrgangsstufe als Oberschule organisiert ist, erfolgt der weitere Schulbesuch nach den Regelungen der Oberschule. Schülerinnen und Schüler, die eine Jahrgangsstufe wiederholen und den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife weiterhin besuchen wollen, wechseln an ein Gymnasium oder eine Gesamtschule. § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

###### § 60

###### **Sonstige Übergangsvorschriften**

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 9 und 10 und im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe 10 befinden, gelten die Regelungen der Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2006 (GVBl. II S. 509), mit den Maßgaben, dass

1. das Fach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde gemäß den geltenden Stundentafeln in allen Schulen zu unterrichten ist,
2. die Noten aus Jahrgangsstufe 9 auf das Zeugnis der Jahrgangsstufe 10 gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 zu übertragen sind und
3. die Regelungen
  - a) des § 15 Abs. 3 Satz 5 für die Wiederholung der Jahrgangsstufe 10,
  - b) des § 16 Abs. 1 für Nachprüfungen und
  - c) des § 26 Abs. 3 für die Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen und Abschlussnoten entsprechende Anwendung finden.

Die §§ 58 und 59 bleiben unberührt.

(2) Sofern eine Schülerin oder ein Schüler eine Jahrgangsstufe wiederholt und für die nachfolgende Jahrgangsstufe die Regelungen dieser Verordnung gelten, erfolgt der weitere Schulbesuch nach den Regelungen dieser Verordnung.

##### **Abschnitt 2 Schlussvorschriften**

###### § 61

###### **Durchführung der Verordnung**

Näheres zur Durchführung dieser Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

## § 62

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sekundarstufe I-Verordnung vom 21. Januar 2005 (GVBl. II S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 2006 (GVBl. II S. 509), außer Kraft.

Potsdam, den 2. August 2007

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

In Vertretung  
Burkhard Jungkamp

**Anlage 1**  
(zu § 11 Abs. 1 und 3)

**Kontingenzstundentafeln**

**Gesamtschule und Oberschule**

Lernbereich/Fach	Stundenkontingenz in Jahrgangsstufen 7 und 8	Stundenkontingenz in Jahrgangsstufen 9 und 10	Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt
Deutsch	9	8	12
1. Fremdsprache	8	6	14
Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7	8	6	9 oder für eine 2. Fremdsprache 14
Mathematik	9	8	14
Biologie	9	8	12
Chemie			
Physik			
Geografie			
Geschichte	5	7	10
Politische Bildung			
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	4	2	6
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	4	5
Kunst	4	4	6
Musik			
Sport	6	6	12 <sup>1</sup>
Schwerpunktunterricht		5	für eine 2. oder 3. Fremdsprache 6
<b>Summe</b>	<b>64</b>	<b>64 (65)</b>	<b>128</b>
Fremdsprache als Wahlunterricht ab Jahrgangsstufe 9		6	6

**Gymnasium**

Lernbereich/Fach	Stundenkontingenz in Jahrgangsstufen 7 und 8 <sup>2</sup>	Stundenkontingenz in Jahrgangsstufen 9 und 10 <sup>2</sup>	Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 insgesamt <sup>2</sup>	Mindeststunden in den Jahrgangsstufen 5 bis 10 insgesamt <sup>3</sup>
Deutsch	8	8	14	22
1. Fremdsprache	8	6	14	19/22
2. Fremdsprache	8	7	14	22/14
Mathematik	8	8	14	22
Biologie	10	10	18	16
Chemie				
Physik				
Geografie				
Geschichte	6	9	13	16
Politische Bildung				
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	4	2	6	8
Wirtschaft-Arbeit-Technik	2	2	3	5
Kunst	4	4	6	14
Musik				
Sport	6	6	12 <sup>1</sup>	18 <sup>1</sup>
Schwerpunktunterricht		7	6 für eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 4 <sup>4</sup> für eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10	
<b>Summe</b>	<b>64</b>	<b>69</b>	<b>133</b>	<b>195</b>
Fremdsprache als Wahlunterricht ab Jahrgangsstufe 9 (oder ab Jahrgangsstufe 10)		6 (4)	6 für eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 9 4 <sup>4</sup> für eine Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 10	

<sup>1</sup> In jedem Schuljahr sollen drei Wochenstunden im Fach Sport unterrichtet werden.

<sup>2</sup> gilt nicht für die Leistungs- und Begabungsklassen

<sup>3</sup> gilt nur für die Leistungs- und Begabungsklassen

Für die erste und zweite Fremdsprache gelten entweder beide Angaben vor oder beide Angaben nach dem Schrägstrich.

<sup>4</sup> Die Fremdsprache kann auch mit je zwei Wochenstunden in den Jahrgangsstufen 9 und 10 unterrichtet werden.

**Anlage 2**  
(zu § 35 und § 37 Abs. 1)

**Punkte für die Leistungsbewertung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gesamtschule**

**1. Leistungsbewertung im Klassenverband und in Kursen ohne Fachleistungsdifferenzierung**

Notenstufen	Punkte
1	15
	14
	13
2	12
	11
	10
3	9
	8
	7
4	6
	5
	4
5	3
	2
	1
6	0

**2. Leistungsbewertung in Fachleistungskursen**

Notenstufen		Punkte	
E-Kurs	G-Kurs		
1		15	
		14	
		13	
2	1	12	
		11	
3	2	10	
		9	
4	3	8	
		7	
5	4	6	
		5	
6	5	4	
		3	
	6	6	2
			1
		0	

**Verordnung über Unterricht und Erziehung  
für Schülerinnen und Schüler mit  
sonderpädagogischem Förderbedarf  
(Sonderpädagogik-Verordnung – SopV)**

Vom 2. August 2007  
(GVBl. II S. 223)

Auf Grund des § 31 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9, § 60 Abs. 4 und § 61 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), von denen § 13 Abs. 3 durch Artikel 1 Nr. 10 und § 56 zuletzt durch Artikel 1 Nr. 41 des Gesetzes vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, 4, 13) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ausschuss des Landtages:

**Inhaltsübersicht**

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

§ 1 Geltungsbereich, Ziele und Aufgaben

**Abschnitt 2  
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen**

§ 2 Aufgaben und Organisation

**Abschnitt 3  
Feststellung, Änderung und Beendigung  
des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

§ 3 Feststellungsverfahren  
§ 4 Förderausschuss  
§ 5 Entscheidung des staatlichen Schulamtes  
§ 6 Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung

**Abschnitt 4  
Gemeinsamer Unterricht**

§ 7 Grundsätze des gemeinsamen Unterrichts  
§ 8 Rahmenbedingungen, Klassenfrequenz und Lehrkräfteeinsatz  
§ 9 Unterrichtsorganisation, Stundentafeln und Rahmenlehrpläne  
§ 10 Aufrücken, Versetzen, Überspringen und Wiederholen  
§ 11 Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse

**Abschnitt 5  
Förderschulen, Förderklassen und  
integrativ-kooperative Schulen**

§ 12 Allgemeines  
§ 13 Struktur der Förderschulen, Förderklassen und der integrativ-kooperativen Schulen  
§ 14 Dauer des Schulbesuchs  
§ 15 Unterrichtsorganisation, Stundentafeln und Rahmenlehrpläne  
§ 16 Aufrücken, Versetzen, Überspringen und Wiederholen  
§ 17 Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse

**Abschnitt 6  
Übergangs- und Schlussvorschriften**

§ 18 Übergangsvorschriften  
§ 19 Durchführung der Verordnung  
§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1  
Allgemeines**

§ 1

**Geltungsbereich, Ziele und Aufgaben**

(1) Diese Verordnung gilt für die sonderpädagogische Förderung in Grundschulen, weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Oberstufenzentren (allgemeine Schulen) sowie in Förderschulen und Förderklassen.

(2) Sonderpädagogische Förderung verwirklicht für junge Menschen mit sonderpädagogischem Förderbedarf das Recht auf eine ihren persönlichen Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung. Sie unterstützt und begleitet die Schülerinnen und Schüler durch individuelle Hilfen, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

**Abschnitt 2  
Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen**

§ 2

**Aufgaben und Organisation**

(1) Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen (SpFB) nehmen Aufgaben im gemeinsamen Unterricht gemäß Abschnitt 4 wahr, erbringen vorrangig für den schulischen Bereich ein wohnungsnahes sonderpädagogisches Förder- und Beratungsangebot und koordinieren im Auftrag der staatlichen Schulämter die sonderpädagogische Förderung im gemein-

samen Unterricht. Sie leiten und koordinieren das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf (Feststellungsverfahren). Sie sollen insbesondere mit den Frühförder- und Beratungsstellen, den Gesundheitsämtern und der schulpsychologischen Beratung zusammenarbeiten. Personenbezogene Daten dürfen gemäß § 65 Abs. 3 und 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes verarbeitet werden sowie gemäß § 65 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes zwischen den Schulen, den Schulbehörden sowie den Schulträgern und anderen öffentlichen Stellen übermittelt werden.

(2) Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstellen werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Stellen und Personalmittel ausgestattet. Die dort tätigen Lehrkräfte sind jeweils einer Schule zugeordnet. Für koordinierende Tätigkeiten wird eine Lehrkraft vom staatlichen Schulamt beauftragt (beauftragte Lehrkraft).

### **Abschnitt 3**

#### **Feststellung, Änderung und Beendigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

##### **§ 3**

#### **Feststellungsverfahren**

(1) Das staatliche Schulamt leitet das Feststellungsverfahren zur Feststellung, Änderung oder Beendigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auf Antrag der Eltern, der Schülerin oder des Schülers nach Vollendung des 14. Lebensjahres oder der Schulleiterin oder des Schulleiters der allgemeinen Schule oder der Förderschule ein. Das staatliche Schulamt beauftragt die zuständige Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle mit der Durchführung des Feststellungsverfahrens. Im Falle der Antragstellung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter sind die Eltern und die Schülerin oder der Schüler nach Vollendung des 14. Lebensjahres rechtzeitig vor Antragstellung zu informieren.

(2) Die Eltern sind verpflichtet, im Rahmen des Feststellungsverfahrens mitzuwirken, insbesondere die für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs notwendigen Unterlagen beizubringen.

(3) Das Feststellungsverfahren erfolgt durch einen Förderausschuss und gliedert sich in der Regel in

1. die Grundfeststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs (Stufe I) und
2. die förderdiagnostische Lernbeobachtung (Stufe II).

(4) In der Stufe I wird geprüft, ob bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf zu vermuten ist. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „geistige Entwicklung“ und bei autistischem Verhalten soll in der Stufe I in der Regel abschließend erfolgen. In den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ erfolgt die abschließende Feststellung in der Regel in der Stufe II. Auf Antrag der Eltern kann das Feststellungsverfahren in der Stufe I abgeschlossen werden.

(5) In der flexiblen Eingangsphase der Grundschule erfolgt die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gemäß Absatz 4 für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ in der Regel ohne die Durchführung der Stufe I. In der Regel soll am Ende des zweiten Schulbesuchsjahres das Feststellungsverfahren abgeschlossen und durch den Förderausschuss auf der Grundlage seiner Ergebnisse eine Bildungsempfehlung erstellt worden sein.

(6) Die Regelungen des Feststellungsverfahrens gelten entsprechend, wenn die Schülerin oder der Schüler eine Förderschule in freier Trägerschaft besucht oder besuchen möchte oder eine sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht an Ersatzschulen in den Förderschwerpunkten „Sehen“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ oder „geistige Entwicklung“ erfolgen soll. Das Feststellungsverfahren ist in allen Förderschwerpunkten mit der Grundfeststellung abzuschließen.

##### **§ 4**

#### **Förderausschuss**

(1) Der Förderausschuss erarbeitet eine Bildungsempfehlung. Mitglieder eines Förderausschusses sind die mit dem Vorsitz beauftragte Lehrkraft der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle und die Eltern. In der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft und die Klassenlehrkraft weitere Mitglieder des Förderausschusses.

(2) Ein Mitglied der Schulleitung der aufnehmenden oder der besuchten Schule (zuständige Schule) oder eine von ihr beauftragte Lehrkraft ist in das Förderausschussverfahren einzubeziehen.

(3) Für die Entscheidungsfindung zum geeigneten Lernort, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung notwendiger zusätzlicher sächlicher oder personeller Mittel, sind die zuständigen Kostenträger rechtzeitig einzubeziehen und ist das Benehmen herzustellen.

(4) Die oder der Vorsitzende ist nach Lage des Einzelfalles und nach Einwilligung der Eltern berechtigt, weitere Fachleute in den Förderausschuss zu berufen und schulärztliche und andere Stellungnahmen anzufordern.

##### **§ 5**

#### **Entscheidung des staatlichen Schulamtes**

(1) Das staatliche Schulamt entscheidet unter Berücksichtigung des Elternwunsches und auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses nach Durchführung der Stufe I oder II, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Wenn dies der Fall ist, entscheidet das staatliche Schulamt über

1. den Lernort,
2. die Jahrgangsstufe,
3. den anzuwendenden Rahmenlehrplan,

4. den Förderumfang,
5. die Förderinhalte und soweit erforderlich
6. den Nachteilsausgleich.

Kann das staatliche Schulamt dem Wunsch der Eltern nicht entsprechen, weist es die Schülerin oder den Schüler einer Schule zu. Mit der Entscheidung des staatlichen Schulamtes ist die Schülerin oder der Schüler an der Schule aufgenommen und das Schulverhältnis begründet.

(2) Das staatliche Schulamt kann die Entscheidung gemäß Absatz 1 befristen und unter Berücksichtigung der schulischen und persönlichen Entwicklung der Schülerin oder des Schülers ändern.

#### § 6

#### **Fortführung, Änderung und Beendigung der sonderpädagogischen Förderung**

(1) Für die Aufnahme von Schülerinnen oder Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine weiterführende allgemeine bildende Schule oder in ein Oberstufenzentrum gelten die Regelungen der Sekundarstufe I-Verordnung, der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung oder die Rechtsvorschrift für den jeweiligen Bildungsgang am Oberstufenzentrum.

(2) Der sonderpädagogische Förderbedarf ist alle zwei Jahre in geeigneter Weise zu überprüfen.

(3) Über den Wechsel von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in eine Klasse mit gemeinsamem Unterricht, in eine Förderschule oder Förderklasse sowie über den Wechsel des Bildungsgangs wegen Änderung des sonderpädagogischen Förderbedarfs entscheidet das staatliche Schulamt auf der Grundlage einer Bildungsempfehlung des Förderausschusses.

(4) Ein Wechsel aus einer Förderschule oder einer Förderklasse in eine allgemeine Schule ist vorzunehmen, wenn sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr besteht und die Bewältigung der künftigen Anforderungen zu erwarten ist. Über die Beendigung der sonderpädagogischen Förderung entscheidet das staatliche Schulamt auf der Grundlage einer sonderpädagogischen Stellungnahme. Die Eltern sind vor der Entscheidung anzuhören. Der Wechsel findet in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres statt und wird sonderpädagogisch unterstützt.

(5) Wenn bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht ein sonderpädagogischer Förderbedarf nicht mehr besteht, gilt Absatz 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

#### **Abschnitt 4 Gemeinsamer Unterricht**

#### § 7

#### **Grundsätze des gemeinsamen Unterrichts**

Klassen oder Kurse in allgemeinen Schulen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förder-

bedarf gemeinsam unterrichtet werden, sind „Klassen oder Kurse mit gemeinsamem Unterricht“.

#### § 8

#### **Rahmenbedingungen, Klassenfrequenz und Lehrkräfteeinsatz**

(1) Für jede Schülerin oder jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen neben den Lehrkräftewochenstunden der allgemeinen Schule zusätzliche Lehrkräftewochenstunden von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften gemäß den Verwaltungsvorschriften über die Unterrichtsorganisation zur Verfügung (Grundbedarf).

(2) In Klassen mit gemeinsamem Unterricht sollen nicht mehr als 23 Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, wovon nicht mehr als vier Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf haben sollen. Über Abweichungen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt im Benehmen mit der Schulkonferenz und dem Schulträger.

(3) Die Lehrkräfte der allgemeinen Schule und die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte führen den gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Entscheidung des staatlichen Schulamtes durch. Soweit erforderlich, kann zur Sicherung der individuellen sonderpädagogischen Förderung neben den Lehrkräften der allgemeinen Schule und den sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften auch sonstiges pädagogisches Personal eingesetzt werden.

#### § 9

#### **Unterrichtsorganisation, Studentafeln und Rahmenlehrpläne**

(1) Der gemeinsame Unterricht orientiert sich an der Studentafel der besuchten allgemeinen Schule und ist durch vielfältige didaktische Prinzipien, Methoden, Arbeits- und Sozialformen so zu gestalten, dass er die Leistungsfähigkeit, das Lerntempo, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf berücksichtigt. Für alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf erstellt die Klassenlehrkraft gemeinsam mit der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft einen individuellen Förderplan, der mindestens halbjährlich aktualisiert wird.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ werden im gemeinsamen Unterricht nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet. Dieser passt die Inhalte und Anforderungen der Rahmenlehrpläne der Grundschule und der Schulen der Sekundarstufe I an die Erfordernisse der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt „Lernen“ an. Die schulinternen Curricula sollen anstreben, dass für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf themengleiche Inhalte zieldifferent vermittelt werden können. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“

können am Fremdsprachenunterricht auf der Grundlage eines individuellen Curriculums teilnehmen. Ab Jahrgangsstufe 7 ist die Teilnahme am Fremdsprachenunterricht auf der Grundlage eines individuellen Curriculums verpflichtend.

(3) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden im gemeinsamen Unterricht nach dem Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ oder nach anderen geeigneten curricularen Materialien unterrichtet. Die Inhalte sollen nach Möglichkeit thematisch an die Unterrichtsinhalte der besuchten Klassen angepasst werden.

(4) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und mit autistischem Verhalten gelten die Regelungen und Rahmenlehrpläne der besuchten allgemeinen Schule. Auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte kann auf Antrag der jeweiligen Fachkonferenzen die Vermittlung der Lerninhalte unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus des jeweiligen Rahmenlehrplans behinderungsspezifischen Erfordernissen angepasst werden.

#### § 10

##### **Aufrücken, Versetzen, Überspringen und Wiederholen**

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken in der Regel unabhängig vom Leistungsstand in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf. In den Jahrgangsstufen 1 bis 9 kann die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Jahrgangsstufe empfehlen, wenn Schülerinnen oder Schüler am Ende des jeweiligen Schuljahres auf Grund längerer Fehlzeiten oder aus anderen Gründen nicht hinreichend gefördert werden konnten und daher so erhebliche Lernrückstände aufweisen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe, auch unter Berücksichtigung der möglichen Fördermaßnahmen, nicht zu erwarten ist. Die Eltern entscheiden nach vorheriger Beratung durch die Klassenlehrkraft über die Wiederholung.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ rücken in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ finden die für die besuchte allgemeine Schule geltenden Bestimmungen Anwendung.

#### § 11

##### **Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse**

(1) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonder-

pädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden nach den Bestimmungen für diesen Bildungsgang bewertet und die Schülerinnen und Schüler erwerben den entsprechenden Abschluss. Die Leistungen im Fremdsprachenunterricht werden nach den Kriterien des individuellen Curriculums gemäß § 9 Abs. 2 bewertet. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden nach den Bestimmungen für diesen Bildungsgang bewertet und erwerben den entsprechenden Abschluss.

(2) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ erhalten die für die allgemeine Schule geltenden Zeugnisse. Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erhalten die für diesen Förderschultyp geltenden Zeugnisse. In den Zeugnissen sind die Rahmenlehrplananforderungen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „geistige Entwicklung“ zu vermerken.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ oder mit autistischem Verhalten finden die für die besuchte Schule geltenden Bestimmungen zur Leistungsbewertung, zum Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen und Zeugnissen Anwendung. Zum Ausgleich von Nachteilen, die sich aus der Art und dem Umfang der Behinderung ergeben, können individuelle Maßstäbe der Leistungsbewertung unter Beibehaltung des Anforderungsniveaus angelegt werden (Nachteilsausgleich). Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich werden nicht auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(4) Jugendliche mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ im gemeinsamen Unterricht in der Sekundarstufe I, für die keine Maßnahme zur beruflichen Eingliederung nach der Jahrgangsstufe 10 angeboten werden kann, erfüllen die Berufsschulpflicht in der Werkstufe einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“.

#### **Abschnitt 5**

##### **Förderschulen, Förderklassen und integrativ-kooperative Schulen**

#### § 12

##### **Allgemeines**

(1) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule gefördert werden können oder deren Eltern den Besuch einer Förderschule oder Förderklasse wünschen, werden auf Antrag oder nach Anhörung der Eltern möglichst wohnungsnah in eine ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechende Förderschule oder Förderklasse aufgenommen.

(2) Schülerinnen und Schüler mit einem stark ausgeprägten autistischen Syndrom werden, wenn sie nicht im gemeinsamen

Unterricht gefördert werden, an einer geeigneten Förderschule unterrichtet.

### § 13

#### **Struktur der Förderschulen, Förderklassen und der integrativ-kooperativen Schulen**

(1) Förderschulen und Förderklassen werden gemäß § 30 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes nach sonderpädagogischen Förderschwerpunkten gegliedert. Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, „Sehen“ oder „körperliche und motorische Entwicklung“ führen den Bildungsgang der Grundschule und die Bildungsgänge der Oberschule. Diese Schulen können auch den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ führen. Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ kann den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife führen. Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ oder „geistige Entwicklung“ führen den Bildungsgang zum Erwerb des jeweiligen Abschlusses dieser Schule.

(2) Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und die Schule für Kranke umfassen die Jahrgangsstufen 1 bis 10. Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ kann eine gymnasiale Oberstufe gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes führen.

(3) Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ umfassen in der Regel die Jahrgangsstufen 1 bis 6 und führen den Bildungsgang der Grundschule. Sie sollen die Schülerinnen und Schüler zu einem möglichst frühzeitigen Übergang in die allgemeine Schule befähigen. Bei der Einrichtung von Förderklassen sind integrativ-kooperative Modelle gemäß Absatz 6 zu bevorzugen.

(4) Die Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gliedert sich in fünf bildungsspezifische Lernstufen:

1. Eingangsstufe,
2. Unterstufe,
3. Mittelstufe,
4. Oberstufe und
5. Werkstufe.

Kinder und Jugendliche mit einer schweren Mehrfachbehinderung sind in die jeweilige Stufe altersgemäß zu integrieren.

(5) Förderschulen können auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums förderschwerpunktübergreifend organisiert werden.

(6) Integrativ-kooperative Schulen sind Grundschulen und weiterführende allgemeinbildende Schulen, die auch von Schü-

lerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf besucht werden. Die sonderpädagogische Förderung erfolgt im gemeinsamen Unterricht und in Förderklassen, die eng mit allgemeinen Klassen derselben Jahrgangsstufe kooperieren (Kooperationsklassen). Abweichend von § 8 Abs. 2 können in integrativ-kooperativen Schulen der Primarstufe mehr als vier Schülerinnen und Schüler mit demselben sonderpädagogischen Förderschwerpunkt in eine Klasse mit gemeinsamem Unterricht aufgenommen werden.

### § 14

#### **Dauer des Schulbesuchs**

(1) Die Höchstverweildauer in Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ beträgt zwölf Schulbesuchsjahre.

(2) Die Höchstverweildauer in Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“ oder „Sehen“ richtet sich nach den für die jeweilige Schulstufe an allgemeinen Schulen geltenden Bestimmungen.

(3) Der Besuch der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ dauert in der Regel bis zum Ende des Schuljahres, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet (Ende der Schulpflicht). Durch den Besuch der Lernstufen gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 4 wird die Vollzeitschulpflicht erfüllt. Die Berufsschulpflicht wird in der Regel durch den Besuch der Werkstufe erfüllt. Die Werkstufe soll in der Regel nach insgesamt zwölf Schulbesuchsjahren verlassen werden. Die Entscheidung über die Berechtigung zum Besuch der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ gemäß § 30 Abs. 5 Satz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes trifft das staatliche Schulamt auf Antrag der Eltern und auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses jeweils für ein Schuljahr. Am Feststellungsverfahren ist die regional zuständige Werkstatt für behinderte Menschen zu beteiligen. Anträge sind über die Schule an das staatliche Schulamt spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres des Schuljahres zu richten, in dem die Schülerin oder der Schüler das 18. Lebensjahr vollendet. Für jede erneute Verlängerung ist die Antragstellung zu wiederholen.

### § 15

#### **Unterrichtsorganisation, Studentafeln und Rahmenlehrpläne**

(1) Der Unterricht in Förderschulen und Förderklassen erfolgt in der Regel im Klassenverband oder in Kursen. Für jede Schülerin und für jeden Schüler ist von der Klassenlehrkraft ein individueller Förderplan, der mindestens halbjährlich aktualisiert wird, zu erstellen.

(2) Umfang und Verteilung des Unterrichts in Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwick-

lung“ richten sich nach der Stundentafel der Grundschule und der Oberschule. Für Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ und „emotionale und soziale Entwicklung“ gilt die Stundentafel der Grundschule. Unterricht zur behinderungsspezifischen Förderung kann im Rahmen der vorgegebenen Stundentafel und der sächlichen und personellen Voraussetzungen erteilt werden.

(3) Für die Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gilt die Wochenstundentafel gemäß Anlage. In den Jahrgangsstufen 5 und 6 werden die Fächer Biologie, Chemie und Physik zum Lernbereich Naturwissenschaften, die Fächer Geografie, Geschichte und Politische Bildung zum Lernbereich Gesellschaftswissenschaften und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache zum Lernbereich Allgemeine Grundlagen und die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung und Wirtschaft-Arbeit-Technik zum Lernbereich Lebenswelt- und Berufsorientierung zusammengefasst. Die Begegnung mit fremden Sprachen wird ab der Jahrgangsstufe 3 im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen angeboten. Auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte kann in Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ ab der Jahrgangsstufe 5 anstelle der Begegnung mit fremden Sprachen im Rahmen der an der Schule gegebenen sächlichen und personellen Voraussetzungen nach schulinternen Curricula mit bis zu zwei Schülerwochenstunden Unterricht in einer Fremdsprache erteilt werden. Hierzu sind Stunden der sonderpädagogischen Maßnahmen/Förderunterricht und der Schwerpunktgestaltung zu verwenden. Ab der Jahrgangsstufe 7 wird der Fremdsprachenunterricht verpflichtend mit mindestens zwei Schülerwochenstunden im Lernbereich Allgemeine Grundlagen erteilt.

(4) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ oder „körperliche und motorische Entwicklung“ gelten die Rahmenlehrpläne der Grundschule, der Schulen der Sekundarstufe I, der gymnasialen Oberstufe und der beruflichen Schulen. In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“ wird den Schülerinnen und Schülern, die nicht über die Lautsprache als primäres Kommunikationsmittel verfügen, der Gebrauch der Gebärdensprache und anderer Kommunikationsmittel vermittelt. Diesen Schülerinnen und Schülern sind die Unterrichtsinhalte in der Gebärdensprache im Rahmen der sächlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen zu vermitteln. In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ gilt der Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“. Dieser passt die Inhalte und Anforderungen der Rahmenlehrpläne der Grundschule und der Schulen der Sekundarstufe I an die Erfordernisse der sonderpädagogischen Förderung im Förderschwerpunkt „Lernen“ an. In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird nach dem Rahmenlehrplan sowie anderen geeigneten curricularen Materialien für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ unterrichtet.

## § 16

### **Aufrücken, Versetzen, Überspringen und Wiederholen**

(1) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ rücken die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich in die nächsthöhere Jahrgangsstufe auf, wenn nicht gemäß Absatz 2 entschieden wird.

(2) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 9 in Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ kann die Klassenkonferenz die Wiederholung einer Jahrgangsstufe empfehlen, wenn Schülerinnen oder Schüler am Ende des jeweiligen Schuljahres auf Grund längerer Fehlzeiten so erhebliche Lernrückstände aufweisen, dass eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe, auch unter Berücksichtigung der möglichen Fördermaßnahmen, nicht zu erwarten ist. Die Eltern entscheiden nach vorheriger Beratung durch die Klassenlehrkraft über die Wiederholung.

(3) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ rücken die Schülerinnen und Schüler alle zwei oder drei Jahre in die nächsthöhere bildungsspezifische Lernstufe auf. Unabhängig von der Art und dem Grad der Behinderung sollen alle Lernstufen besucht werden.

(4) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ und „körperliche oder motorische Entwicklung“ gelten für das Aufrücken, die Versetzung, eine angeordnete Wiederholung, eine Wiederholung auf Elternantrag, das Überspringen oder die Kurseinstufung für die Jahrgangsstufen 1 bis 6 die Bestimmungen der Grundschulverordnung, für die Jahrgangsstufen 7 bis 10 die Bestimmungen der Sekundarstufe I-Verordnung für die Oberschule und für die gymnasiale Oberstufe die Bestimmungen der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

(5) Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Grundschule können auf Antrag der Eltern innerhalb der Jahrgangsstufen 1 bis 6 einmal ein Schuljahr freiwillig wiederholen, um Benachteiligungen, die sich auf Grund ihrer Behinderung ergeben, ausgleichen zu können. In diesem Fall wird auf Antrag der Eltern, der bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht gestellt werden kann, die Wiederholung nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet. Die Eltern sind entsprechend zu beraten.

## § 17

### **Leistungsbewertung, Erwerb von Abschlüssen, Berechtigungen, Zeugnisse**

(1) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, „Sehen“ oder „körperliche und motorische Entwicklung“ gelten für die Unterrichtsorganisation, Prüfungen, den Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen und für die Leistungsbewertung die Bestimmungen der Grundschulverordnung und der Sekundarstufe I-Verordnung für die Oberschule, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden. In der gymnasialen Oberstufe der Schule mit dem

sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sehen“ gelten die Bestimmungen für die gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen. Für die Leistungsbewertung gelten die Bestimmungen der VV-Leistungsbewertung und die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

(2) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(3) Sofern in Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Hören“, „Sehen“ und „körperliche und motorische Entwicklung“ der Bildungsgang der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ geführt wird, kann auch der Abschluss dieser Schule erworben werden.

(4) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ wird auf Beschluss der Klassenkonferenz bei durchschnittlich mindestens ausreichenden Leistungen in allen Fächern am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Abschluss dieser Schule vergeben. Bei mangelhaften oder ungenügenden Leistungen in einzelnen Fächern wird der Abschluss nur dann vergeben, wenn Ausgleichsleistungen mit mindestens befriedigenden Leistungen in anderen Fächern vorliegen. Nach Abschluss der Jahrgangsstufe 10 soll bei durchschnittlich sehr guten Leistungen in allen Fächern ein der Berufsbildungsreife entsprechender Abschluss gemäß § 17 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes vergeben werden. Die Leistungsanforderungen orientieren sich an den Rahmenlehrplananforderungen der Jahrgangsstufe 9 der Sekundarstufe I.

(5) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden bildungsgangeigene Zeugnisse ausgegeben. § 11 Abs. 1 bis 3 der Grundschulverordnung gilt entsprechend. Soweit der Unterricht in Lernbereichen erteilt wird, erfolgt neben der Benotung der Fächer eine zusammengefasste Benotung des Lernbereichs. Wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses erfüllt, erhält ein Zeugnis mit dem Vermerk über den erteilten Abschluss.

(6) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ wird ein eigener Abschluss vergeben.

(7) In Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ werden bildungsgangeigene Zeugnisse ausgegeben. Sie werden grundsätzlich zum Schuljahresende erstellt. Die Schulkonferenz kann eine Ausgabe von Zeugnissen auch zum Schulhalbjahr beschließen. Ein Zeugnis über den Abschluss der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Ent-

wicklung“ wird in der Regel nach Durchlaufen der Werkstufe des Bildungsgangs erteilt. Schülerinnen und Schüler, die ihre Berufsschulpflicht nicht an einer Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ erfüllen, erhalten nach Vollendung der Vollzeitschulpflicht ein Abschlusszeugnis.

## **Abschnitt 6 Übergangs- und Schlussvorschriften**

### § 18

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Entsprechend dem Vorliegen der personellen und sächlichen Voraussetzungen wird der Unterricht im Unterrichtsfach Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) im Schuljahr 2007/2008 erteilt. Bei einer Nichterteilung ist der Stundenumfang für die Schwerpunktgestaltung zu nutzen. Ab dem Schuljahr 2008/2009 wird der Unterricht flächendeckend entsprechend der Stundentafel in L-E-R erteilt.

(2) Der verpflichtende Fremdsprachenunterricht in den Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ wird im Schuljahr 2007/2008 nach Maßgabe der personellen Voraussetzungen, im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe 7 und ab dem Schuljahr 2009/2010 in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 durchgeführt.

### § 19

#### **Durchführung der Verordnung**

Näheres zur Durchführung dieser Verordnung regeln Verwaltungsvorschriften.

### § 20

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sonderpädagogik-Verordnung vom 24. Juni 1997 (GVBl. II S. 504), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 2005 (GVBl. II S. 443), außer Kraft.

Potsdam, den 2. August 2007

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

In Vertretung  
Burkhard Jungkamp

**Anlage**  
(zu § 15 Abs. 3)

### Wochenstundentafel an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“

#### Jahrgangsstufen 1 bis 6

Fächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufen					
	1	2	3	4	5	6
Deutsch	6	7	5	5	5	5
Sachunterricht			3	4		
Mathematik	4	4	4	4	5	5
Musik/Kunst <sup>a)</sup>	3	3	3	3	3	3
Sport	3	3	3	3	3	3
Wirtschaft-Arbeit-Technik					2	2
<b>Lernbereich Naturwissenschaften</b> (Biologie, Chemie, Physik)					3	3
<b>Lernbereich Gesellschaftswissenschaften</b> (Geografie, Geschichte, Politische Bildung)					3	3
Sonderpädagogische Maßnahmen/Förderunterricht	3	3	3	3	2	2
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde					1	1
Schwerpunktunterricht		1	2	2	2	2
<b>Insgesamt</b>	<b>19</b>	<b>21</b>	<b>23</b>	<b>24</b>	<b>29</b>	<b>29</b>

#### Jahrgangsstufen 7 bis 10

Fächer/Lernbereiche	Jahrgangsstufen			
	7	8	9	10
<b>Lernbereich Allgemeine Grundlagen<sup>b)</sup></b> (Deutsch, Mathematik, Fremdsprache)	12	12	12	12
Musik, Bildende Kunst <sup>c)</sup>	2	2	2	2
Sport	3	3	3	3
<b>Lernbereich Lebenswelt- und Berufsorientierung<sup>d)</sup></b> Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) Wirtschaft-Arbeit-Technik	11	11	13	13
Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde	2	2	1	1
<b>Insgesamt</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>31</b>	<b>31</b>

<sup>a)</sup> Der Unterricht kann fachübergreifend erteilt werden.

<sup>b)</sup> Der Unterricht soll der individuellen Lernausgangslage Rechnung tragen und sich an den Standards am Ende der Jahrgangsstufe 8 oder 10 orientieren. Für die Aufteilung der Wochenstunden wird folgende Orientierung gegeben: Deutsch und Mathematik je 5 Stunden, Fremdsprache 2 Stunden. Über die Aufteilung der Wochenstunden entscheidet die Klassenkonferenz.

<sup>c)</sup> Die Schülerinnen und Schüler können zwischen den Fächern Musik und Bildende Kunst wählen (Wahlpflichtfach).

<sup>d)</sup> Der Unterricht wird projekt- und handlungsorientiert durchgeführt. In den Jahrgangsstufen 7 und 8 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) 5 Stunden genommen werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können als Orientierungswerte für Naturwissenschaften 3 Stunden, für Gesellschaftswissenschaften 3 Stunden und für W-A-T 7 Stunden genommen werden. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 können die Unterrichtsinhalte auch im Rahmen von Schülerfirmen umgesetzt werden.

**Verwaltungsvorschriften zur  
Grundschulverordnung  
(VV-GV)**

Vom 2. August 2007  
Gz.: 32.4

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht:

1 - Zu § 2 Abs. 3 GV	Pädagogische Ziele und Schwerpunkte
2 - Zu § 2 Abs. 4 GV	Übergänge
3 - Zu § 3 Abs. 3 und 6 GV	Sprachstandsfeststellung und Sprachförderkurse
4 - Zu § 4 Abs. 1 GV	Anmeldung und Aufnahme
5 - Zu § 4 Abs. 2 GV	Aufnahme in Grundschulen außerhalb des festgelegten Schulbezirks
6 - Zu § 4 Abs. 3 GV	Schulen in freier Trägerschaft
7 - Zu § 4 Abs. 4 GV	Schulärztliche Untersuchung
8 - Zu § 4 Abs. 6 GV	Aufnahme während der Jahrgangsstufe 1
9 - Zu § 5 Abs. 4 GV	Individuelle Lernstandsanalyse, Portfolio
10 - Zu § 5 Abs. 7 GV	Information der Eltern
11 - Zu § 6 Abs. 1 GV	Besondere Fördermaßnahmen
12 - Zu § 7 Abs. 1 und 2 GV	Wöchentlicher Pflichtunterricht
13 - Zu § 7 Abs. 3 GV	Unterrichtsfächer
14 - Zu § 7 Abs. 5 GV	Besondere Festlegungen zu Fächern und Lernbereichen
15 - Zu § 7 Abs. 6 GV	Lernbereiche
16 - Zu § 8 Abs. 1 GV	Kleine Grundschulen
17 - Zu § 8 Abs. 2 GV	Jahrgangsstufenübergreifende Klassen
18 - Zu § 8 Abs. 3 GV	Unterrichtsorganisation
19 - Zu § 9 Abs. 1 GV	Flexible Eingangsphase
20 - Zu § 9 Abs. 2 GV	Schulbesuchszeit
21 - Zu § 9 Abs. 3 GV	Sonderpädagogische Förderung
22 - Zu § 10 Abs. 2 GV	Zentrale Vergleichsarbeiten im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6
23 - Zu § 11 Abs. 1 bis 3 GV	Zeugnisse
24 - Zu § 13 Abs. 2 GV	Kinder von Fahrenden
25 - Zu § 14 Abs. 1 GV	Empfehlung der Grundschule in der Jahrgangsstufe 4
26 - Zu § 14 Abs. 2 GV	Beschluss der Klassenkonferenz
27 - Zu § 15 Abs. 1 GV	Gutachten der Grundschule in der Jahrgangsstufe 6
28 - Zu § 16 Abs. 2 GV	Übergangsbestimmungen zur Sprachstandsfeststellung
29 -	Sonstige Übergangsbestimmungen
30 -	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1  
Anlage 2  
Anlage 3

**1 - Zu § 2 Abs. 3 GV -  
Pädagogische Ziele und Schwerpunkte**

(1) Jede Schule legt die pädagogischen Ziele und Schwerpunkte ihrer Arbeit im Schulprogramm fest. Es sollen insbesondere Aussagen getroffen werden

- a) zu besonderen Arbeitsschwerpunkten,
- b) zu einer didaktisch-methodisch differenzierten Lernorganisation,
- c) zum lerngerechten und schülerorientierten Zeitrhythmus und
- d) zur schulräumlichen Gestaltung.

Das Schulprogramm ist Grundlage für einen fachlichen Austausch zwischen den am Schulleben Beteiligten und schulischen Partnern. Die Ergebnisse von Entwicklung und Umsetzung der pädagogischen Ziele und Schwerpunkte werden zwischen der Schule und dem staatlichen Schulamt beraten, erörtert und gegebenenfalls in Vereinbarungen dokumentiert.

(2) Die Fachkonferenzen unterstützen die Schulleitung insbesondere

- a) durch die Koordinierung der Arbeit der jeweiligen Fachkonferenz,
- b) bei der Hospitation der Lehrkräfte,
- c) bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Vergleichsarbeiten und
- d) bei der Erstellung und Verwendung eines Aufgabenpools für fachbezogenen Vertretungsunterricht.

Sie arbeiten eng mit den Experten des Beratungs- und Unterstützungssystem für Schule und Schulaufsicht zusammen.

**2 - Zu § 2 Abs. 4 GV -  
Übergänge**

(1) Die Schulen sorgen durch eine angemessene pädagogische Gestaltung des Übergangs von der Kindertagsstätte in die Schule und in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen für Kontinuität in Erziehung und Bildung. Ein entsprechendes Konzept ist im Schulprogramm festzuschreiben. Die Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Schule erfolgt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Träger und im Rahmen der von der Schulkonferenz gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 10 des Brandenburgischen Schulgesetzes beschlossenen Grundsätze.

(2) Die durch die Schulleitung beauftragte koordinierende Lehrkraft arbeitet regelmäßig mit den Kindertagesstätten im Schulbezirk und den Eltern der Kinder, die keine Kindertages-

stätte besuchen und sich im letzten Jahr vor der Aufnahme in die Grundschule befinden, zusammen.

(3) Die koordinierende Lehrkraft wirkt auf den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen hin, die einen Zeit- und Maßnahmenplan einschließen. Der Zeit- und Maßnahmenplan beinhaltet insbesondere

- a) die Festschreibung gegenseitiger Informationen zwischen der Schule und der Kindertagesstätte über Ziele, Aufgaben, pädagogische Konzeptionen, Arbeitsweisen und Organisationsformen der jeweiligen Bereiche,
- b) wechselseitige Hospitationen sowie die Teilnahme von Erzieherinnen und Erziehern, Tagespflegepersonen und Lehrkräften an gemeinsamen Besprechungen und Fortbildungen,
- c) gemeinsame Veranstaltungen und Projekte,
- d) die Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Elternversammlungen und
- e) die Organisation von Besuchen der Kinder aus den Kindertagesstätten in der Schule.

(4) Die Zusammenarbeit mit weiterführenden allgemein bildenden Schulen ist im Schulprogramm insbesondere in folgenden Bereichen festzulegen:

- a) Zusammenarbeit und Informationsaustausch über die Verabredung zu pädagogischen Zielen und Schwerpunkten,
- b) die Unterrichtsorganisation und die Durchführung gemeinsamer schulischer Vorhaben und
- c) Bildung regionaler Arbeitskreise zu Fächern und Lernbereichen, in denen insbesondere Entscheidungen über Lehr- und Lernziele, den Austausch von Erfahrungen über die Lern- und Leistungsentwicklung von Schülerinnen und Schülern, gegebenenfalls Absprachen über Lehr- und Lernmittel und sonstige Medien getroffen werden.

Das staatliche Schulamt koordiniert die Zusammenarbeit.

(5) Im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 4 lädt die Klassenlehrkraft zu einer Elternversammlung ein, in der die Eltern insbesondere über

- a) die Schulformen,
- b) den dort zu erwerbenden Abschluss, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe und Gymnasien und den jeweiligen Möglichkeiten der Fortsetzung des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II einschließlich der Hinweise auf die Möglichkeiten in den Oberstufenzentren,
- c) Besonderheiten der Fremdsprachenfolge,
- d) die regionalen Schulstrukturen und die besonderen Angebote wie zum Beispiel Ganztagsangebote, Wahlunterricht, Schulen mit besonderer Prägung,
- e) den Bildungsgang und die spezifischen Regelungen der Aufnahme in eine Leistungs- und Begabungsklasse und
- f) die Möglichkeit einer individuellen Beratung

informiert werden.

(6) Im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 lädt die Klassenlehrkraft zu einer Elternversammlung ein, in der die Eltern insbesondere über

- a) die Bildungsgänge und Schulformen,
- b) die zu erwerbenden Abschlüsse, die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe in Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe, Gymnasien und Beruflichen Gymnasien in Oberstufenzentren in Zusammenhang mit den jeweiligen Möglichkeiten der Fortsetzung des Schulbesuchs in der Sekundarstufe II einschließlich der Hinweise auf die Möglichkeiten in den Oberstufenzentren,
- c) Besonderheiten insbesondere der Fremdsprachenfolge, der Fachleistungsdifferenzierung, des Wahlpflichtunterrichts, des Förderunterrichts, über Schwerpunktgestaltung,
- d) die regionalen Schulstrukturen und die besonderen Angebote wie zum Beispiel Ganztagsangebote, Wahlunterricht, Schulen mit besonderer Prägung,
- e) die grundsätzlichen und schulformspezifischen Regelungen der Aufnahme in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I,
- f) die Bedeutung der zentralen Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 6, des Grundschulgutachtens und des Probeunterrichts bei der Eignungsfeststellung im Rahmen des Auswahlverfahrens einer übernachgefragten Schule und
- g) die Möglichkeit einer individuellen Beratung

informiert werden.

(7) Die Elternversammlungen zu den Absätzen 5 und 6 können auch klassenübergreifend organisiert werden.

(8) Die Schulleitung stellt sicher, dass sich die Lehrkräfte Kenntnisse über die jeweiligen Bildungsziele, Abschlüsse und Berechtigungen der Bildungsgänge der Sekundarstufe I und die sich daraus jeweils ergebenden Möglichkeiten der Fortsetzung der Ausbildung in der Sekundarstufe II aneignen. Die Schulen arbeiten dabei mit den Schulen der Sekundarstufe I und II zusammen. Das staatliche Schulamt unterstützt die Schulen durch Dienstberatungen und schulstufenübergreifende Fortbildungen.

(9) In die langfristige Vorbereitung des Übergangs in die Sekundarstufe I sind die Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und der Schulen der Sekundarstufe I aktiv mit einzubeziehen.

### **3 - Zu § 3 Abs. 3 und 6 GV - Sprachstandsfeststellung und Sprachförderkurse**

(1) Die Schulen stellen fest, welche Kinder bisher nicht an der Sprachstandsfeststellung teilgenommen haben. Die Schule fordert die Eltern dieser Kinder auf, ihr Kind zeitnah zur Sprachstandsfeststellung in einer Kindertagesstätte vorzustellen. Die Eltern legen der Schule eine Bescheinigung über die erfolgte Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung vor. Kommen Eltern ihrer Verpflichtung zur Teilnahme ihres Kindes an der Sprachstandsfeststellung nicht nach, informiert die Schule das

zuständige Jugendamt. Die Eltern sind zuvor zu benachrichtigen.

(2) An einem Sprachförderkurs müssen alle Kinder teilnehmen, die bei der Sprachstandsfeststellung mit dem „Kindersprachtest für das Vorschulalter - KISTE“ mindestens in einer der Testskalen Wortschatz (WO), Erkennen semantischer und grammatikalischer Inkonsistenzen (IKO) oder Satzbildung (SB) den C-Wert von 4 nicht erreichen.

(3) Die Schulen teilen dem zuständigen staatlichen Schulamt Kinder mit festgestellten Sprachentwicklungsbedarfen mit. Das staatliche Schulamt informiert die zuständige Schule über ergangene Bescheide. Die Kindertagesstätte, in der die Sprachstandsfeststellung durchgeführt wurde und die Sprachförderung erfolgen soll, erhält von der Schule bis zum 31. Dezember des laufenden Schuljahres eine Mitteilung über die sie betreffenden Bescheide.

(4) Kommen Eltern ihrer Verpflichtung zur Teilnahme ihres Kindes an einem Sprachförderkurs nicht nach, ist das zuständige staatliche Schulamt und das zuständige Jugendamt zu informieren. Vorher erhalten die Eltern eine Mitteilung über die beabsichtigten Informationen an das staatliche Schulamt und das Jugendamt.

#### **4 - Zu § 4 Abs. 1 GV - Anmeldung und Aufnahme**

(1) Während des Anmeldezeitraumes muss ein Mitglied der Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft für die Beratung der Eltern zur Verfügung stehen.

(2) Ein Mitglied der Schulleitung oder eine von der Schulleitung beauftragte Lehrkraft führen mit dem Kind und den Eltern ein Gespräch und verschaffen sich einen Eindruck über den Entwicklungsstand des Kindes. Das Gespräch ist zu dokumentieren.

(3) Bei der Aufnahme ist nach der vom für Schule zuständigen Ministerium herausgegebenen Handreichung „Zusammenfassung der Verfahren für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in die Grundschule“ zu verfahren.

#### **5 - Zu § 4 Abs. 2 GV - Aufnahme in Grundschulen außerhalb des festgelegten Schulbezirks**

(1) Eltern können einen Antrag (Anlage 1) beim zuständigen staatlichen Schulamt auf Besuch einer Grundschule außerhalb des festgelegten Schulbezirks für ihr Kind stellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist durch Nachweise darzulegen. Gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann das staatliche Schulamt aus wichtigem Grund den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten. Das staatliche Schulamt entscheidet dabei, ob ein wichtiger Grund vorliegt. Zu beachten ist, dass die Aufnahmekapazität der aufnehmenden Schule nicht erschöpft sein darf. Liegt ein wichtiger Grund vor, wägt das staatliche Schulamt das öffentliche

Interesse gegenüber dem Individualinteresse ab. Das öffentliche Interesse kann insbesondere überwiegen, wenn es um den notwendigen Erhalt des Schulstandortes geht, möglichst ausgeglichene Klassenfrequenzen erreicht oder die Bandbreiten eingehalten werden sollen. Das Individualinteresse umfasst den Besuch einer anderen Schule aufgrund der vorgebrachten individuellen Gründe zum Wohl des Kindes.

(2) Ist bei deckungsgleichen Schulbezirken eine bestimmte Grundschule übernachgefragt, entscheidet sich die Aufnahme des Kindes an dieser Schule in der Regel danach, ob die Wohnung der Eltern sich in dem Einzugsbereich der übernachgefragten Schule befindet. Sind darüber hinaus freie Plätze vorhanden, entscheidet neben der Nähe zur Wohnung der andere wichtige Grund zur Aufnahme.

(3) Wichtige Gründe, die für die Aufnahme bei übernachgefragten Schulen gemäß Absatz 2 oder bei dem Besuch einer anderen als der örtlich zuständigen Schule gemäß Absatz 1 herangezogen werden können, sind insbesondere

- a) ein mehr als einmaliger Schulwechsel soll vermieden werden,
- b) nur die gewünschte Schule bietet Religionsunterricht oder humanistischen Lebenskundeunterricht an,
- c) eine andere Begegnungssprache oder erste Fremdsprache als Englisch wird angeboten oder
- d) der Wunsch zur Teilnahme oder Nichtteilnahme an einem Schulversuch.

Wichtige Gründe können auch die notwendige Betreuung durch Dritte, Angebote im außerschulischen Bereich, die im Tagesablauf der Schülerin oder des Schülers und für deren oder dessen individuellen Bildungsweg bestimmend sind, die Nähe der Arbeitsstelle der Eltern sowie der Besuch der Geschwisterkinder an einer bestimmten (nicht zuständigen) Schule, wenn eine angemessene Betreuung am Ort der zuständigen Schule nicht abgesichert werden kann, sein.

(4) Nach einem Umzug des Kindes soll der Besuch der bisherigen Grundschule weiter gestattet werden, sofern die Eltern das wünschen.

(5) Lehnt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewählten Schule die Aufnahme ab, wird diese Entscheidung den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Anmeldeunterlagen werden an die Eltern zurückgeschickt. Zusammen mit dem Ablehnungsbescheid wird den Eltern eine Übersicht der Schulen mit noch freien Kapazitäten übersandt mit dem Hinweis, dass sie ihr Kind innerhalb einer vom Schulträger festzusetzenden Frist an einer dieser Schulen anmelden müssen. Die Eltern können erneut frei wählen, an welcher dieser Schulen sie ihr Kind anmelden wollen.

#### **6 - Zu § 4 Abs. 3 GV - Schulen in freier Trägerschaft**

Die zuständige Schule überprüft zu Beginn eines Schuljahres, inwieweit Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft dem Schulbesuch nachkommen.

### **7 - Zu § 4 Abs. 4 GV - Schulärztliche Untersuchung**

Zur organisatorischen Vorgehensweise bei der schulärztliche Untersuchung erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung zwischen der Schulleitung und dem Gesundheitsamt. Bei der Festsetzung der Zeit für die schulärztliche Untersuchung ist auf berufstätige Eltern Rücksicht zu nehmen.

### **8 - Zu § 4 Abs. 6 GV - Aufnahme während der Jahrgangsstufe 1**

Für die Aufnahme während der Jahrgangsstufe 1 sollen die Eltern in Zweifelsfällen ein schulpyschologisches Gutachten oder andere Fachgutachten beibringen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Besuch des Unterrichts zur Beobachtung für eine Woche gestatten.

### **9 - Zu § 5 Abs. 4 GV - Individuelle Lernstandsanalyse, Portfolio**

(1) Erfolgt die individuelle Lernstandsanalyse (ILeA) in begründeten Fällen nicht in den ersten sechs Unterrichtswochen eines Schuljahres in der Jahrgangsstufe 1, 3 und 5, so ist sie zeitnah durchzuführen.

(2) Die Eltern sind nach Abschluss der individuellen Lernstandsanalyse und nach erfolgter Erstellung des individuellen Lernplans zeitnah durch die Klassenlehrkraft zu informieren. Zusätzliche schulische und häusliche Fördermaßnahmen sind abzustimmen und protokollarisch festzuhalten.

(3) Die Lernentwicklungsdokumentation sollte in der Regel als Portfolio, in der die Entwicklung der Erziehung und Bildung dokumentiert ist, erfolgen. Die Einführung erfolgt stufenweise ab Jahrgangsstufe 1.

(4) Ziel des Portfolios ist es, dass die Schülerinnen und Schüler ihre Lernfortschritte und ihre Lernerfahrungen ab Jahrgangsstufe 1, ihrem Alter entsprechend bewusst reflektieren und dokumentieren. Dabei setzen sie sich selbst Ziele und planen das weitere Lernen. Das Portfolio sollte insbesondere

- a) individuelle Ziele und Kompetenzen, sowie den Stand zur Erreichung von Standards in den Fächern Deutsch und Mathematik und mindestens einem weiteren Fach,
- b) ausgewählte Arbeiten der Schülerin oder des Schülers zu erworbenen Kompetenzen mit Kommentaren von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern,
- c) laufende Reflexionen, Beobachtungen, Rückmeldungen zum Lernen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern,
- d) individuelle Lernpläne, auf der Basis der Ergebnisse der individuellen Lernstandsanalysen 1, 3 und 5 und die Dokumentation von Portfoliogesprächen,
- e) aussagekräftige Ergebnisse von ILeA und Vergleichsarbeiten und

- f) Arbeitsergebnisse, die außerhalb des Unterrichts entstanden sind und Rückschlüsse auf Interessen, Neigungen, Begabungen und Kompetenzen zulassen

enthalten.

(5) In Portfoliogesprächen mit den Eltern und den Schülerinnen und Schülern sind bezogen auf die Lernentwicklung Vereinbarungen für den individuellen Lernplan zu treffen und schulische sowie häusliche Fördermaßnahmen abzustimmen und darin zu verankern.

(6) Die Schülerin oder der Schüler führt das Portfolio unter Anleitung der Klassenlehrkraft in der Schule. Die Eltern erhalten zum Übergang in eine weiterführende allgemein bildende Schule die Lernentwicklungsdokumentation, die für den weiteren Schulverlauf Verwendung finden sollte.

### **10 - Zu § 5 Abs. 7 GV - Information der Eltern**

Werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens besondere Begabungen oder Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen durch Mitglieder der Schulleitung, beauftragte Lehrkräfte oder durch die Ergebnisse der schulärztlichen Untersuchung vermutet oder festgestellt, führt die Schulleitung ein Gespräch mit den Eltern, um eine angemessene Förderung sicherzustellen.

### **11 - Zu § 6 Abs. 1 GV - Besondere Fördermaßnahmen**

Fachleute für die Beratung zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen können Lehrkräfte, die eine spezielle Qualifizierung besitzen, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder im Ausnahmefall Lehrkräfte einer Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle sein.

### **12 - Zu § 7 Abs. 1 und 2 GV - Wöchentlicher Pflichtunterricht**

Der wöchentliche Pflichtunterricht darf in der Regel in den Jahrgangsstufen 1 und 2 nicht mehr als 21 Stunden, in den Jahrgangsstufen 3 und 4 nicht mehr als 27 Stunden und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 nicht mehr als 32 Wochenstunden betragen.

### **13 - Zu § 7 Abs. 3 GV - Unterrichtsfächer**

(1) Der Unterricht basiert auf vielfältigen didaktischen Prinzipien, wechselnden Methoden und Arbeits- und Sozialformen. Er ist so zu gestalten, dass er die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit, das Lerntempo, die Belastbarkeit und die Interessen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt. Die Möglichkeiten des fachübergreifenden, fächerverbindenden, epochalen sowie projektorientierten Unterrichts sind zu nutzen.

(2) Die Begegnung mit fremden Sprachen wird in den Jahrgangsstufen 1 und 2 angeboten. Die Begegnung mit einer fremden Sprache ist in die Fächer und Lernbereiche integriert. Die Begegnungssequenzen umfassen in der Regel 10 bis 20 Minuten. Die Wahl der Begegnungssprache liegt in der Verantwortung der einzelnen Schule. Die Entscheidung trifft auf Vorschlag der Konferenz der Lehrkräfte die Schulkonferenz. Am Unterricht in der Begegnungssprache nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 teil. Für die erbrachten Leistungen in der Begegnungssprache werden keine Noten erteilt. Die Teilnahme am Unterricht in der Begegnungssprache ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

(3) Der Unterricht in der ersten Fremdsprache beginnt in der Jahrgangsstufe 3. Erste Fremdsprache ist in der Regel Englisch. Auf Antrag können weitere Sprachen durch das staatliche Schulamt genehmigt werden, sofern ein Rahmenlehrplan oder andere geeignete curriculare Materialien vorliegen. Den Antrag auf eine andere erste Fremdsprache stellt die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte. Vor einer Genehmigung durch das staatliche Schulamt muss feststehen, dass keine zusätzliche Klassenbildung notwendig wird, die Erteilung des Unterrichts durch Lehrkräfte gesichert und die Fortführung in der Sekundarstufe I gewährleistet sind.

(4) In den Grundschulen im Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) kann Sorbisch (Wendisch) gemäß der Stundentafel für die Primarstufe und im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten angeboten werden. Neben dem Unterrichtsfach Sorbisch (Wendisch) kann in ausgewählten Unterrichtsfächern (Sachfach) der Jahrgangsstufe 1 bis 6 Sorbisch (Wendisch) die mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (bilinguales Bildungsangebot) sein. Zur Vorbereitung des bilingualen Sachfachunterrichts ist der Unterricht in Sorbisch zu verstärken. Die Einrichtung bilingualer Bildungsangebote in Sorbisch bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes nach Beschluss der Schulkonferenz.

(5) Grundschulen können Polnisch im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten als weitere Begegnungssprache in den Jahrgangsstufen 1 und 2 und als weitere Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 3 bis 6 als Wahlunterricht anbieten. Die Einrichtung bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes nach Beschluss der Schulkonferenz.

#### **14 - Zu § 7 Abs. 5 GV - Besondere Festlegungen zu Fächern und Lernbereichen**

Die vorübergehende Zusammenfassung von Fächern zu Lernbereichen, Über- und Unterschreitungen von Stundenzahlen und Abweichungen von der in der Kontingenzstundentafel vorgesehenen Wochenstundenzahl sind für Projekte, Epochalunterricht und andere Unterrichtsvorhaben möglich, wenn die organisatorischen Bedingungen der Schule dies erlauben und die wegen der vorübergehend erhöhten Wochenstundenzahl die Belastung zumutbar bleibt.

#### **15 - Zu § 7 Abs. 6 GV - Lernbereiche**

Soweit nicht in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Ästhetik unterrichtet wird, entscheidet jede Schule auf der Grundlage der Kontingenzstundentafel unter angemessener Berücksichtigung der Fächer über die Aufteilung der Wochenstunden. Für den Lernbereich Naturwissenschaften wird empfohlen, das Fach Physik in der Jahrgangsstufe 6 zu unterrichten.

#### **16 - Zu § 8 Abs. 1 GV - Kleine Grundschulen**

Kleine Grundschulen sind selbstständige Schulen mit eigener Schulleitung. Sie kooperieren mit einer größeren Partnerschule, die vom staatlichen Schulamt bestimmt wird, um die pädagogische Weiterentwicklung, den Einsatz von Lehrkräften sowie den Unterricht im Vertretungsfall sicherstellen zu können.

#### **17 - Zu § 8 Abs. 2 GV - Jahrgangsstufenübergreifende Klassen**

(1) Es können jahrgangsstufenübergreifende Klassen gebildet werden

- a) in einer Schule, die nach besonderen pädagogischen Konzepten arbeitet, auch dann, wenn die Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen ausreicht,
- b) wenn die Mindestzügigkeit vorübergehend unterschritten wird oder
- c) wenn die Schülerzahl für die Bildung jahrgangsstufenbezogener Klassen nicht ausreicht und die Schule als Kleine Grundschule fortgeführt wird.

(2) Die Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes. Anträge auf Bildung jahrgangsstufenübergreifender Klassen werden durch die Schule im Rahmen der Beschlüsse der Konferenz der Lehrkräfte und der Schulkonferenz beim staatlichen Schulamt spätestens vier Monate vor Beginn des Schuljahres gestellt, in dem mit jahrgangsstufenübergreifendem Unterricht begonnen werden soll.

#### **18 - Zu § 8 Abs. 3 GV - Unterrichtsorganisation**

(1) In der Jahrgangsstufe 5 sind in der Regel in den Fächern Mathematik und Deutsch und ab Jahrgangsstufe 6 zusätzlich in der Fremdsprache leistungsdifferenzierte Lerngruppen zu bilden. Dabei beträgt der Anteil der Stunden mindestens fünfzig vom Hundert der für die Differenzierung zugewiesenen Lehrkräftewochenstunden. Diese werden unter Berücksichtigung der vorhandenen organisatorischen und personellen Rahmenbedingungen der Schule gebildet.

(2) Zusätzlich können die in der Kontingenzstundentafel ausgewiesenen Stunden für den Schwerpunktunterricht zur Differenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 genutzt werden. Eine Verwendung dieser Stunden für die Differenzierung darf für die Schülerinnen und Schüler nicht zur Verringerung oder Erhöhung der in der Stundentafel vorgesehenen Summe der Unterrichtsstunden führen.

(3) Nach Fähigkeiten und Leistungen differenzierte Lerngruppen haben eine unterrichtsergänzende Funktion. Sie dienen dem Ausgleich von Lernverzögerungen der Schülerinnen und Schüler oder unterbreiten Angebote mit höherem Anspruchsniveau zur Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Arbeit in den Lerngruppen erfolgt auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne.

(4) Nach Neigungen differenzierte Lerngruppen sollen den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit geben, sich im Hinblick auf die weitere schulische Entwicklung zu erproben und zu profilieren. Es können Projekte, die in den Rahmenlehrplänen empfohlen werden, durchgeführt oder weitere Themen, deren Abstimmung in den zuständigen Fachkonferenzen erfolgt, angeboten werden.

(5) Über die Zuordnung der Schülerinnen und Schüler zu den Lerngruppen sowie über den Wechsel zwischen diesen entscheiden die unterrichtenden Lehrkräfte unter Berücksichtigung der Zuordnungskriterien des Differenzierungskonzepts sowie der Fähigkeiten und Leistungen der Schülerinnen und Schüler.

(6) Ein Wechsel zwischen den Lerngruppen soll jederzeit möglich sein. Die Bildung von Lerngruppen kann auch klassenübergreifend, jahrgangsstufenübergreifend, thematisch, temporär und/oder epochal erfolgen. Es sind in der Regel gleich große Gruppen zu bilden. Die Bildung geschlechterspezifischer Gruppen ist möglich.

(7) Am Ende der vierten und fünften Jahrgangsstufe informieren die Klassenlehrkräfte die Eltern über das Differenzierungskonzept der Schule und die für die Klasse beabsichtigten Differenzierungsmaßnahmen sowie über die Zuordnungskriterien, die der Lerngruppenbildung zugrunde liegen.

(8) Klassenarbeiten werden im Klassenverband geschrieben. Die Leistungsbewertung erfolgt unabhängig von der Zuordnung zu einer Lerngruppe für alle Schülerinnen und Schüler nach einheitlichen Maßstäben. Wenn mehrere Lehrkräfte in einem Fach oder Lernbereich unterrichten, sind insbesondere die Unterrichtsinhalte und die Leistungsbewertung abzustimmen. Die Entscheidung über die Zeugnisnote trifft jedoch die Lehrkraft, die den meisten Unterricht in diesem Fach oder Lernbereich erteilt.

(9) Schulen können im Rahmen der personellen und sächlichen Möglichkeiten und mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes über die Festlegungen des § 8 Abs. 3 Grundschulverordnung hinaus auch in anderen Fächern und Lernbereichen differenzieren.

### **19 - Zu § 9 Abs. 1 GV - Flexible Eingangsphase**

(1) In der flexiblen Eingangsphase lernen Schülerinnen und Schüler des ersten und zweiten Schulbesuchsjahrs in jahrgangsstufenübergreifenden Klassen (FLEX-Klasse). Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler im ersten und im zweiten Schulbesuchsjahr in einer FLEX-Klasse soll in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen.

(2) Der Grundsatz des jahrgangsstufenübergreifenden Unterrichts ist in allen Fächern, insbesondere in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht, einzuhalten. Dies ist bei der Durchführung von Teilungsunterricht zu berücksichtigen.

(3) Jede FLEX-Klasse wird durch ein Lehrkräfteteam begleitet, das sich aus der Klassenlehrkraft, der Lehrkraft für Teilungsunterricht (Teilungslehrkraft) und der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft zusammensetzt. Zu den Aufgaben des Lehrkräfteteams gehören insbesondere die gemeinsame Unterrichtsplanung, die monatlichen Fallbesprechungen, die Erstellung von Lern- oder Förderplänen für schneller und langsam lernende Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit temporärer oder dauerhafter sonderpädagogischer Begleitung.

(4) Die Eltern sind in regelmäßigen Abständen über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zu informieren. Für jede Schülerin und jeden Schüler sind neben dem Gespräch zum Schulhalbjahr dafür mindestens ein weiteres Elterngespräch im Schuljahr vorzusehen.

(5) Die Form der Leistungsbewertung in der flexiblen Eingangsphase sollte einheitlich durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung erfolgen. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitglieder der Klassenkonferenz und der Elternversammlung treten im zweiten Schulbesuchsjahr schriftlichen Informationen zur Lernentwicklung an die Stelle der Noten.

(6) Das staatliche Schulamt organisiert Hospitationen, um den Lehrkräften die Möglichkeit zu bieten, den Unterrichtsalltag konkret zu erleben und Fragen an die in den FLEX-Klassen tätigen Lehrkräfte zu stellen. Vor Aufnahme der Arbeit in einer flexiblen Eingangsphase sind die beteiligten Lehrkräfte fortzubilden. Für die Fortbildung der Lehrkräfte ist das staatliche Schulamt zuständig.

(7) Die Konferenz der Lehrkräfte beschließt gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes über die Einrichtung der flexiblen Eingangsphase. Vor der Entscheidung der Konferenz der Lehrkräfte ist die Stellungnahme der Schulkonferenz und des Schulträgers einzuholen.

(8) Der Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte auf Einrichtung der flexiblen Eingangsphase ist rechtzeitig beim staatlichen Schulamt zur Genehmigung einzureichen. Der vollständige Antrag ist spätestens am 31. Oktober vor Beginn des Schuljahres, in dem die flexible Eingangsphase beginnen soll,

im staatlichen Schulamt vorzulegen. Der Antrag der Schule hat insbesondere Aussagen zur

- a) pädagogischen Konzeption gemäß der Grundschulverordnung,
- b) Fortbildung und zum Einsatz der Lehrkräfte sowie
- c) räumlichen und organisatorischen Gestaltung an der Schule

zu enthalten. Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Schulkonferenz und des Schulträgers über die Genehmigung der Einrichtung der flexiblen Schuleingangsphase.

#### **20 - Zu § 9 Abs. 2 GV - Schulbesuchszeit**

(1) Mindestens vier Wochen vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres beschließt die Klassenkonferenz über eine Empfehlung zur individuellen Schulbesuchszeit in der flexiblen Eingangsphase einer jeden Schülerin und eines jeden Schülers.

(2) Die Klassenkonferenz prüft spätestens sechs Wochen nach den Winterferien, ob für Schülerinnen und Schüler, die nach Beendigung des ersten Schuljahres in die Jahrgangsstufe 3 übergehen werden, die entsprechenden Leistungsvoraussetzungen erfüllt sind. Frühestens vier Wochen vor dem Ende des ersten Schuljahres werden die Beschlüsse über den Übergang in die Jahrgangsstufe 3 oder den weiteren Besuch der flexiblen Eingangsphase gefasst.

(3) Für Schülerinnen und Schüler, die auf Grund ihrer individuellen Lernvoraussetzungen erst nach dem dritten Schulbesuchsjahr in die Jahrgangsstufe 3 wechseln sollen, werden die Beschlüsse frühestens vier Wochen vor dem letzten Schultag des zweiten Schulbesuchsjahres gefasst.

#### **21 - Zu § 9 Abs. 3 GV - Sonderpädagogische Förderung**

Schülerinnen und Schüler mit Auffälligkeiten im Bereich des Lernens, der sozialen und emotionalen Entwicklung oder der Sprache, für die nach Einschätzung der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft eine sonderpädagogische Förderung nach Abschluss der flexiblen Eingangsphase erforderlich ist, wechseln nach dem zweiten Schulbesuchsjahr in die Jahrgangsstufe 3 in eine Klasse mit gemeinsamem Unterricht oder eine entsprechende Förderklasse oder Förderschule.

#### **22 - Zu § 10 Abs. 2 GV - Zentrale Vergleichsarbeiten im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6**

(1) Die zentralen Vergleichsarbeiten finden im ersten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 6 statt und ersetzen jeweils eine der in der Jahrgangsstufe vorgesehenen schriftlichen Arbeiten. Die Termine der zentralen Vergleichsarbeiten legt das für Schule

zuständige Ministerium fest. Die Klassenleitungen informieren die Eltern am Ende der Jahrgangsstufe 5 und in der ersten Elternversammlung der Jahrgangsstufe 6 in angemessener Weise.

(2) Alle Unterlagen sind von den Lehrkräften vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind nach Beendigung die in den zentralen Vergleichsarbeiten vorgelegten Aufgaben.

(3) Werden Aufgaben vor Beginn der zentralen Vergleichsarbeiten Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(4) Bei Unregelmäßigkeiten entscheidet das für Schule zuständige Ministerium, ob Teile der zentralen Vergleichsarbeit gewertet werden oder die gesamte zentrale Vergleichsarbeit nicht gewertet wird und eine Wiederholung erforderlich ist.

(5) Schülerinnen und Schüler, die aus nicht selbst verschuldeten Gründen der Arbeit fernbleiben, schreiben die zentrale Vergleichsarbeit zu einem durch die Schule festgesetzten Termin nach. Die Erarbeitung der Aufgaben erfolgt hierzu durch die Schule auf der Grundlage der durch das Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg erarbeiteten Schwerpunkte und Hinweise.

#### **23 - Zu § 11 Abs. 1 bis 3 GV - Zeugnisse**

Sofern ein individuelles Gespräch an die Stelle eines Zeugnisses tritt, erstellt die Schule eine Information zur Leistungsentwicklung für die Schülerinnen und Schüler in kindgerechter Form.

#### **24 - Zu § 13 Abs. 2 GV - Kinder von Fahrenden**

Bei Kindern von Fahrenden, von Binnenschiffern und Artisten oder bei Kindern, die anlässlich einer Unterbringung in einem Heim melderechtlich keiner (Haupt-)Wohnung zuzuordnen sind, bestimmt sich die zu besuchende Schule nach dem gewöhnlichen Aufenthalt. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die für den jeweiligen Aufenthaltsort zuständige Schule besucht werden muss, wenn der Aufenthalt über drei Tage hinausgeht. Verfügt der Schulträger des Aufenthaltsortes über mehrere Schulen, ist die Stützpunktschule zu besuchen.

#### **25 - Zu § 14 Abs. 1 GV - Empfehlung der Grundschule in der Jahrgangsstufe 4**

(1) Eltern, die die Aufnahme ihres Kindes in eine Leistungs- und Begabungsklasse wünschen, beantragen bis zur Ausgabe der Halbjahreszeugnisse der Jahrgangsstufe 4 die Erstellung einer Empfehlung der Grundschule.

(2) Sofern gemäß § 57 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes die Klassen- und Elternkonferenzen den Beschluss gefasst haben, dass schriftliche Informationen zur Lernentwick-

lung an die Stellen von Noten treten, ist für diese Schülerinnen und Schüler ein Halbjahres- und Jahreszeugnis mit Noten zu erstellen.

(3) Für die Schülerinnen und Schüler, deren Eltern einen entsprechenden Antrag gestellt haben, erstellt die Klassenlehrkraft die Empfehlung der Grundschule (Anlage 2).

(4) Die Empfehlung der Grundschule soll den Eltern helfen, eine den Fähigkeiten, Leistungen, Neigungen sowie der besonderen Begabungen ihres Kindes sachgerechte Entscheidung über den weiteren schulischen Werdegang ihres Kindes ab der Jahrgangsstufe 5 zu treffen.

(5) Die Empfehlung der Grundschule umfasst Angaben

- a) zur Person,
- b) zum Schulbesuch,
- c) zur schulischen Entwicklung (einschließlich „Besondere Lernumstände“)
- d) zur Summe der Halbjahresnoten der Fächer Deutsch, Mathematik und Sachkunde oder der Fächer Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache der Jahrgangsstufe 4,
- e) zu Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (spezifische Angaben in den Lernbereichen und Fächern, lernbereichs- und fachübergreifende Angaben),
- f) zu besonderen Begabungen und

eine zusammenfassende Empfehlung.

(6) In den Angaben zur schulischen Entwicklung des Kindes sollen Aussagen zur Leistungsentwicklung in den Fächern und Lernbereichen in der bisherigen Grundschulzeit getroffen werden. Soweit Leistungsentwicklungstendenzen fachbezogen oder fächerübergreifend eindeutig erkennbar sind, sollen sie beschrieben werden. Die Lernmöglichkeiten und Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers sind dabei zu betrachten. Eintragungen zu „Besonderen Lernumständen“ sollen nur dann vorgenommen werden, wenn im begründeten Einzelfall äußere Umstände vorliegen, die die allgemeine Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum erschwert, behindert oder verlangsamt haben. In den Angaben zu Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen sollen fachübergreifende Kompetenzen der Schülerin oder des Schülers beschrieben werden. Es soll der jeweils erreichte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in den Fächern und Lernbereichen durch den Grad der Beherrschung der fachspezifischen Fähigkeiten dargestellt werden. Es sollen nur die Fähigkeiten erfasst werden, die auch Gegenstand des Unterrichts waren. Die für die Schülerin oder den Schüler individuell besonders ausgeprägten fachspezifischen Fähigkeiten werden im Verlauf ihrer bisherigen und wahrscheinlichen künftigen Entwicklung beschrieben. Dabei ist insbesondere auf die Entwicklung von Sach- und Methodenkompetenz einzugehen. In den Angaben zu besonderen Begabungen sollen besondere Begabungen, Interessen und Aktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich genannt werden. Die Aussagen sollen in Übereinstimmung mit den Zeugnisnoten stehen.

(7) Die Formulierungen müssen verständlich und sachlich formuliert sein. Charakterbeschreibungen und Formulierungen

festschreibender Art sind nicht vorzunehmen. Die Empfehlung der Grundschule darf keine persönlichkeitsverletzenden Angaben enthalten.

#### **26 - Zu § 14 Abs. 2 GV - Beschluss der Klassenkonferenz**

Gemäß § 88 Abs. 3 Brandenburgisches Schulgesetz entscheidet die Klassenkonferenz über die inhaltlichen Aussagen der Empfehlung der Grundschule. Der Beschluss ist zu protokollieren. Die Empfehlung der Grundschule ist von der Klassenlehrkraft und der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterschreiben und den Eltern zuzuleiten.

#### **27 - Zu § 15 Abs. 1 GV - Gutachten der Grundschule in der Jahrgangsstufe 6**

(1) Für die Aufnahme in die weiterführenden allgemein bildenden Schulen sind gemäß § 53 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes neben dem Wunsch der Eltern die Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen (Eignung) der Schülerin oder des Schülers maßgebend. Das Grundschulgutachten dient vor allem der Information der Eltern über die voraussichtlich mit Erfolg zu erwartende Fortsetzung der Schullaufbahn ihres Kindes in einem bestimmten Bildungsgang der Sekundarstufe I. Bei Übernachtfrage im sechsjährigen Bildungsgang an einem Gymnasium erhält das Grundschulgutachten im Rahmen des Aufnahmeverfahrens eine besondere Funktion. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der aufnehmenden Schule ermittelt den Vorrang der Eignung unter anderem durch Auswertung des Grundschulgutachtens.

(2) In der Jahrgangsstufe 6 erfolgt nach den Weihnachtsferien und vor der Beschlussfassung zu den Grundschulgutachten eine individuelle Elternberatung. An dem Beratungsgespräch können die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler teilnehmen. Das Beratungsgespräch ist zu protokollieren. Es wird empfohlen, die Beratung an einem Elternsprechtag anzubieten. Bei der Festsetzung der Beratungszeiten muss auf berufstätige Eltern Rücksicht genommen werden. Die Schulleitung sichert den für die Beratung notwendigen Informationsaustausch zwischen den Lehrkräften. Die individuelle Beratung ist Aufgabe der Klassenlehrkraft. Während des Elternsprechtages für die Jahrgangsstufe 6 sind alle Fachlehrkräfte für eine weitere Beratung anwesend.

(3) Die Klassenlehrkraft erstellt nach der individuellen Beratung und der Ausgabe des Halbjahreszeugnisses den Entwurf eines Grundschulgutachtens für jede Schülerin und jeden Schüler.

(4) Das Grundschulgutachten (Anlage 3) enthält gemäß § 52 des Brandenburgischen Schulgesetzes Angaben über Fähigkeiten, Leistungen und Neigungen des Kindes in der Grundschule sowie eine Empfehlung für einen Bildungsgang in der Sekundarstufe I. Die Aussagen sollen insbesondere die Lern- und Leistungsentwicklung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 berücksichtigen und in Übereinstimmung mit den Zeugnisnoten stehen. Aus dem Gutachten müssen bereits entwickelte sowie noch zu fördernde Fähigkeiten hervorgehen.

(5) Das Gutachten der Grundschule umfasst Angaben

- a) zur Person,
- b) zum Schulbesuch,
- c) zur schulischen Entwicklung (einschließlich „Besondere Lernumstände“),
- d) zu Fähigkeiten und Leistungen (spezifische Angaben in den Lernbereichen und Fächern, lernbereichs- und fachübergreifende Angaben),
- e) zu Neigungen und Begabungen und

eine Empfehlung für einen weiterführenden Bildungsgang.

(6) In den Angaben zur schulischen Entwicklung des Kindes sollen Aussagen zur Leistungsentwicklung in den Fächern und Lernbereichen in der Grundschulzeit, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 6, getroffen werden. Soweit Leistungsentwicklungstendenzen fachbezogen oder fächerübergreifend eindeutig erkennbar sind, sollen sie beschrieben werden. Die Lernmöglichkeiten und Lernvoraussetzungen der Schülerin oder des Schülers sind dabei differenziert zu betrachten. Eintragungen zu „Besonderen Lernumständen“ sollen nur dann vorgenommen werden, wenn im begründeten Einzelfall äußere Umstände vorliegen, die die allgemeine Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers über einen längeren Zeitraum erschwert, behindert oder verlangsamt haben. In den Angaben zu Fähigkeiten und Leistungen sollen die Fächer und Lernbereiche übergreifenden Fähigkeiten und Begabungen der Schülerin oder des Schülers beschrieben werden. Es soll der jeweils erreichte Leistungsstand der Schülerin oder des Schülers in den Fächern und Lernbereichen durch den Grad der Beherrschung der fachspezifischen Fähigkeiten dargestellt werden. Es sollen nur die Fähigkeiten erfasst werden, die auch Gegenstand des Unterrichts waren. Die für die Schülerin oder den Schüler individuell besonders ausgeprägten fachspezifischen Fähigkeiten werden im Verlauf ihrer bisherigen und wahrscheinlichen künftigen Entwicklung beschrieben. Dabei ist insbesondere auf die Entwicklung von Sach- und Methodenkompetenz einzugehen. In den Angaben zu Neigungen sollen besondere Begabungen, Interessen und Aktivitäten im schulischen und außerschulischen Bereich genannt werden, soweit sie für die Bildungsempfehlung von Bedeutung sind. In den Angaben zur Empfehlung wird keine Schulform eingetragen. Die Klassenkonferenz beschließt und empfiehlt den Bildungsgang für die Schülerin oder den Schüler für den die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsgangs erwarten lassen.

(7) Die Formulierungen müssen verständlich sein und sollten den Eltern ermöglichen, selbst Schlussfolgerungen zu ziehen, welcher Bildungsgang für ihr Kind am geeignetsten ist. Alle Aussagen sind sachlich zu formulieren. Charakterbeschreibungen und Formulierungen festschreibender Art sind nicht vorzunehmen. Das Grundschulgutachten darf keine persönlichkeitsverletzenden Angaben enthalten.

#### **28 - Zu § 16 Abs. 2 GV - Übergangsbestimmungen zur Sprachstandsfeststellung**

Sofern kein flächendeckendes Angebot der Sprachstandsfeststellung vorliegt, erfolgt der Abgleich der zu testenden Kinder

auf der Grundlage der durch die Kindertagesstätte gemeldeten Kinder, die sich im Jahr vor der Einschulung befinden. Das übrige Verfahren erfolgt in der Übergangszeit wie das Regelverfahren.

#### **29 - Sonstige Übergangsbestimmungen**

Die Einführung eines Portfolio gemäß Nummer 9 Abs. 3 erfolgt ab dem Schuljahr 2008/2009 beginnend in der Jahrgangsstufe 1.

#### **30 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

- a) die Verwaltungsvorschriften zur Feststellung individueller Lernpläne in der Grundschule (VV-individuelle Lernpläne) vom 15. September 2006 (ABl. MBS S. 630),
- b) das Rundschreiben 35/01 vom 10. Dezember 2001 (ABl. MBS S. 560) Übergang in eine weiterführende allgemein bildende Schule der Sekundarstufe I,
- c) das Rundschreiben 05/03 vom 17. Februar 2003 (ABl. MBS S. 58) Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen des Landes Brandenburg mit den öffentlichen Bibliotheken,
- d) das Rundschreiben 14/03 vom 31. Juli 2003 (ABl. MBS S. 237) Grundsätze zur Arbeit in der flexiblen Eingangsphase (FLEX),
- e) das Rundschreiben 13/04 vom 4. Juni 2004 (ABl. MBS S. 318) Erläuterungen zur Stundentafel für die Primarstufe (Anlage 1 der Grundschulverordnung) und
- f) das Rundschreiben 15/04 vom 11. Juni 2004 (ABl. MBS S. 324) Differenzierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6.

(3) Das Rundschreiben 16/06 vom 11. September 2006 (ABl. MBS S. 597) Weitere Einführung des Unterrichtsfaches Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R) in den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Primarstufe tritt mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft.

Potsdam, den 2. August 2007

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

In Vertretung  
Burkhard Jungkamp

**Anlage 1**  
(zu Nr. 5 Abs. 1)

Über die für die Wohnung  
zuständige Grundschule

An das  
Staatliche Schulamt ...

...  
...

Antrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grundschule  
gemäß § 106 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes

Betr.: **Umschulung in**  **weitere Beschulung in**  **Einschulung**   
**eine andere Schule** **der bisherigen Schule** **Lernanfänger**

Angaben zum Kind

Angaben der/s Antragsteller/in/s

**Name:** .....

**Name:** .....

**Vorname:** .....

**Vorname:** .....

**Geburtsdatum:** .....

**Anschrift:** .....

**Jetzige Jahrgangsstufe:** .....

**Telefon:** .....

**Stellung des Kindes zum Antragsteller:** .....

Für die Wohnung zuständige Grundschule

**Name:** .....

**Anschrift:** .....

Gewünschte Schule

**Für mein o. g. Kind beantrage/n ich/wir ab ..... die Beschulung in der folgenden Schule:**

**Name:** .....

**Anschrift:** .....

Begründung der/s Antragsteller/in/s (ggf. Anlagen beifügen)

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

Datum:

Unterschrift Antragsteller/in:

**Stellungnahmen sind durch die zuständigen Behörden nach Abgabe in der zuständigen Grundschule abzugeben!**

Stellungnahme der zuständigen Grundschule:

Datum:

Unterschrift

Stellungnahme der gewünschten Grundschule:

Datum:

Unterschrift

Stellungnahme des zuständigen Schulträgers:

Datum:

Unterschrift

Stellungnahme des Schulträgers der gewünschten Schule:

Datum:

Unterschrift

Bearbeitungsvermerk des Staatlichen Schulamtes:

Datum:

Unterschrift

---

Name und amtliche Bezeichnung der Schule

**Empfehlung zum Übergang in eine Leistungs- und Begabungsklasse ab Jahrgangsstufe 5**

---

Vorname Name

geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**1. Elternangaben**

Name \_\_\_\_\_

Anschrift der Eltern \_\_\_\_\_

**2. Angaben zum Schulbesuch**

Anzahl der Schulbesuchsjahre (einschließlich des laufenden): \_\_\_\_\_

Gründe für das Abweichen des Schulbesuchsjahres von der besuchten Jahrgangsstufe:

Wiederholung der Klassenstufe/n \_\_\_\_\_

Vorzeitiges Aufrücken \_\_\_\_\_

Weitere Gründe \_\_\_\_\_

Diese Schule wird besucht seit \_\_\_\_\_

**3. Summe der Halbjahresnoten der Jahrgangsstufe**

Fächer	Note	Fächer	Note
Deutsch		Deutsch	
Mathematik		Mathematik	
erste Fremdsprache		Sachunterricht	
<b>Notensumme</b>		<b>Notensumme</b>	

**4. Angaben zur schulischen Entwicklung (einschließlich „Besondere Lernumstände“)**

---



---



---



---



---



---







**Verwaltungsvorschriften  
zur Sekundarstufe I-Verordnung  
(VV-Sek I-V)**

Vom 2. August 2007  
Gz.: 33

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**Inhaltsübersicht**

- 1 - Zu § 1 Sek I-V - Geltungsbereich, Verweildauer
- 2 - Zu § 6 Sek I-V - Anmeldung
- 3 - Zu § 7 Sek I-V - Allgemeine Grundsätze des Auswahlverfahrens
- 4 - Zu § 8 Sek I-V - Besondere Aufnahmeverfahren
- 5 - Zu § 11 Sek I-V - Kontingenzstudentenstellen, Wochenstundenstellen, Unterrichtsfächer
- 6 - Zu § 12 Sek I-V - Unterrichtsorganisation
- 7 - Zu § 16 Sek I-V - Nachprüfungen
- 8 - Zu § 22 Sek I-V - Prüfungen und Prüfungsfächer
- 9 - Zu § 25 Sek I-V - Ausschüsse
- 10 - Zu § 27 Sek I-V - Schriftliche Prüfungen
- 11 - Zu § 28 Sek I-V - Mündliche Prüfungen
- 12 - Zu § 29 Sek I-V - Andere Prüfungsformen
- 13 - Zu § 30 Sek I-V - Zuhörende
- 14 - Zu § 41 Sek I-V - Eignungsfeststellung
- 15 - Zu § 42 Sek I-V - Eignungsprüfung
- 16 - Zu § 43 Sek I-V - Auswahlverfahren
- 17 - Zu § 44 Sek I-V - Organisation der Jahrgangsstufe 10
- 18 - Zu § 50 Sek I-V - Auswahlverfahren
- 19 - Zu § 51 Sek I-V - Unterrichtsorganisation, Differenzierung
- 20 - Zu § 60 Sek I-V - Sonstige Übergangsvorschriften
- 21 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlagen**

- Anlage 1 Vorschriften für das Praxislernen
- Anlage 1a Muster der Vereinbarung über die Durchführung des Praxislernens
- Anlage 2 Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Fach Sport
- Anlage 2a Inhalte für das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung
- Anlage 2b Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Pflichtfach
- Anlage 2c Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 7

**1 - Zu § 1 Sek I-V - Geltungsbereich, Verweildauer**

In den Leistungs- und Begabungsklassen gemäß § 3 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes erstrecken sich die Regelungen dieser Verordnung auch auf die Jahrgangsstufen 5 und 6.

**2 - Zu § 6 Sek I-V - Anmeldung**

Die Anmeldungen sind von der Schulleitung der Grundschule oder der mit einer Grundschule zusammengefassten, weiterführenden allgemeinbildenden Schule über das staatliche Schulamt an die von den Eltern im Erstwunsch genannte weiterführende allgemeinbildende Schule weiterzuleiten. Das staatliche Schulamt kann verspätete Anmeldungen unter Beachtung von § 31 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg berücksichtigen.

**3 - Zu § 7 Sek I-V - Allgemeine Grundsätze des Auswahlverfahrens**

(1) Für die Eltern derjenigen Schülerinnen und Schüler, die nach der Eignungsfeststellung oder dem Auswahlverfahren nicht aufgenommen werden können, leiten die Schulleiterinnen und die Schulleiter der im Erst- und Zweitwunsch gewählten Schulen unverzüglich den entsprechenden Bescheid dem staatlichen Schulamt zu.

(2) Soweit offenkundig Anhaltspunkte vorliegen, dass an Gymnasien auf Grund der auf einen Erst- und Zweitwunsch beschränkten Wahlmöglichkeiten eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler nach deren Eignung nicht erreicht wurde, kann das staatliche Schulamt Ausgleichskonferenzen mit den Gymnasien durchführen. Dies gilt entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die an Gesamtschulen den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife besuchen wollen. Die Schülerinnen und Schüler, die im Erst- und Zweitwunsch keine Aufnahme finden konnten, sind unter Berücksichtigung ihres Zweitwunsches der jeweiligen Bewerbergruppe zuzuordnen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter überprüft jeweils die sie betreffende Bewerbergruppe dahingehend, ob sie Bewerberinnen oder Bewerber enthält, die besser geeignet sind als die von ihr nach dem Erst- und Zweitwunsch bisher für die Aufnahme vorgesehenen Schülerinnen und Schüler (Ausgleichskonferenz). Ist dies der Fall, informiert die Schulleiterin oder der Schulleiter die Eltern darüber, dass eine Aufnahme möglich ist. Erklären sich die Eltern damit einverstanden, ist die Schülerin oder der Schüler innerhalb der Kapazität zu berücksichtigen und die Anmeldung der verdrängten Schülerin oder des verdrängten Schülers unter Berücksichtigung des Zweitwunsches der jeweiligen Bewerbergruppe zuzuordnen.

(4) Ist die Ausgleichskonferenz beendet, teilt das staatliche Schulamt den Schulen mit, dass das Auswahlverfahren abgeschlossen ist.

(5) Das staatliche Schulamt versendet die Bescheide über die Ablehnung an den gewünschten Schulen und informiert mit gleicher Post die Eltern der nicht aufgenommenen Schülerinnen und Schüler schriftlich über die in Betracht kommenden schulischen Alternativen. Insbesondere informiert es die Eltern über Schulen mit noch freier Kapazität, schlägt die nächsterreichbare Schule mit noch freier Kapazität vor und setzt einen Termin, bis zu dem die Aufnahme in eine Schule mit noch freier Kapazität zu beantragen ist.

(6) Nach Abschluss des Zuweisungsverfahrens erhalten alle von den Schulleiterinnen oder Schulleitern aufgenommenen Schülerinnen und Schüler einen Aufnahmebescheid und die vom staatlichen Schulamt zugewiesenen Schülerinnen und Schüler einen Zuweisungsbescheid.

#### **4 - Zu § 8 Sek I-V - Besondere Aufnahmeverfahren**

Die Schulleitung formuliert einen entsprechenden Antrag, der das gewünschte Verfahren beschreibt und die weiteren Aufnahmekriterien ausweist. Der Antrag ist gemäß § 91 Abs. 3 Nr. 7 des Brandenburgischen Schulgesetzes der Schulkonferenz zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beschlussfassung der Schulkonferenz ist dem Antrag beizufügen und dem für Schule zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorzulegen.

#### **5 - Zu § 11 Sek I-V - Kontingentsstudententafeln, Wochenstudententafeln, Unterrichtsfächer**

(1) Pflichtunterricht ist der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Unterricht ohne Wahlmöglichkeiten. Wahlpflichtunterricht ist der für alle Schülerinnen und Schüler verbindliche Unterricht mit der Wahlmöglichkeit unter mehreren angebotenen Fächern und Lernbereichen.

(2) Der Pflichtunterricht umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprache, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Wirtschaft-Arbeit-Technik, Geografie, Geschichte, Politische Bildung, Lebensgestaltung-Ethik-Religionskunde (L-E-R), Musik, Kunst und Sport. Im Rahmen des Schwerpunktunterrichts und im Rahmen der Möglichkeiten gemäß § 11 Abs. 5 der Sekundarstufe I-Verordnung können die Fächer gemäß Absatz 3 als Pflichtunterricht erteilt werden.

(3) Der Wahlpflichtunterricht soll die Neigungen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler berücksichtigen. Er erweitert und vertieft den Pflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht ab der Jahrgangsstufe 7 an Gesamtschulen und Oberschulen werden mindestens eine weitere Fremdsprache, das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik und der Lernbereich Naturwissenschaften mit anderen Schwerpunkten als im Pflichtunterricht angeboten. Auf der Grundlage der Nachfrage sind mindestens zwei Wahlpflichtfächer oder Lernbereiche je Jahrgangsstufe einzurichten. Im Rahmen des Schwerpunktunterrichts kann in der Jahrgangsstufe 9, in der Jahrgangsstufe 10 oder in beiden Jahrgangsstufen Wahlpflichtunterricht durchgeführt werden. In diesem Wahlpflichtunterricht können weitere Fremdsprachen, der Lernbereich Naturwissenschaften, die Fächer Astronomie und Informatik und Fächer des Pflichtunterrichts mit anderen Schwerpunkten angeboten werden. Weitere Fächer oder Lernbereiche, für die ein vom für Schule zuständigen Ministerium genehmigter Lehrplan vorliegt, können auf Antrag der Konferenz der Lehrkräfte durch das staatliche Schulamt genehmigt werden.

(4) Mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes können neben Englisch weitere Fremdsprachen als erste Fremdsprache an einer Schule unterrichtet werden, soweit in der Primarstufe ein entsprechender Unterricht genehmigt wurde.

(5) Die Schülerinnen und Schüler können neben dem Unterricht in der Fremdsprache Unterricht in einem Fach (fremdsprachliches Sachfach) oder in mehreren Fächern erhalten, in denen die Fremdsprache mündliche und schriftliche Unterrichtssprache (Zielfremdsprache) ist (bilinguales Bildungsangebot). Die Einrichtung eines bilingualen Bildungsangebotes bedarf der Genehmigung des staatlichen Schulamtes.

#### **6 - Zu § 12 Sek I-V - Unterrichtsorganisation**

(1) Bei der Organisation des Unterrichts soll die Stabilität von Lerngruppen angemessen gewahrt bleiben und ein häufiger Lehrkräftewechsel vermieden werden.

(2) Über die Erteilung von Unterricht in Lernbereichen entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte auf Antrag der beteiligten Fachkonferenzen. Auf Grund dieser Entscheidung wird die Umsetzung des schuleigenen Lehrplans durch die beteiligten Lehrkräfte koordiniert. Die Entscheidung für einen Lernbereich soll für mindestens ein Schuljahr getroffen werden und kann auf einzelne Klassen oder Jahrgangsstufen begrenzt werden. Werden Fächer als Lernbereich unterrichtet, so wird für diesen eine zusammengefasste Bewertung vorgenommen.

(3) Die für den Pflichtunterricht, den Wahlpflichtunterricht ab der Jahrgangsstufe 7 und den Schwerpunktunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden für das Fach Wirtschaft-Arbeit-Technik können für das Praxislernen zusammengefasst und im Block unterrichtet werden. Für das Praxislernen gelten die Vorschriften in den Anlagen 1 und 1a.

(4) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht zur Förderung von Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten angeboten werden (Wahlunterricht). Die Teilnahme ist freiwillig. Mit der Entscheidung, am Wahlunterricht teilzunehmen, begründet sich jeweils für ein Schuljahr die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht. Der Wahlunterricht wird nicht auf die Wochenstudententafel angerechnet und kann sowohl klassen- als auch jahrgangsstufenübergreifend erteilt werden. Eine Leistungsbeurteilung erfolgt nicht. § 11 Abs. 8 Satz 2 Sekundarstufe I-Verordnung bleibt unberührt.

(5) Im Rahmen der organisatorischen und personellen Möglichkeiten kann zusätzlicher Unterricht angeboten werden, um unterschiedliche Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler auszugleichen, ihren Leistungsstand zu verbessern und sie individuell zu fördern (Förderunterricht). Der Förderunterricht wird in der Regel in kleineren Lerngruppen durchgeführt, die auch klassen- oder kursübergreifend gebildet werden können. Eine Leistungsbeurteilung erfolgt nicht.

(6) Über die Einrichtung eines Unterrichtsangebotes und von Fördermaßnahmen gemäß § 12 Abs. 3 der Sekundarstufe I-Verordnung entscheidet das staatliche Schulamt. Über die Teilnahme entscheidet auf Antrag der Eltern die Klassenkonferenz.

#### **7 - Zu § 16 Sek I-V - Nachprüfungen**

(1) Das Anforderungsniveau der Nachprüfung muss dem jeweiligen Ziel entsprechen und sich grundsätzlich am Unterrichtsstoff des zweiten Schulhalbjahres orientieren.

(2) Die betreffenden Schülerinnen oder Schüler und deren Eltern werden von der Möglichkeit der Nachprüfung unmittelbar nach der Entscheidung der Klassenkonferenz schriftlich in Kenntnis gesetzt. Sie sind zugleich aufzufordern, bis spätestens zum letzten Unterrichtstag des Schuljahres zu erklären, ob von der Möglichkeit der Nachprüfung Gebrauch gemacht wird oder nicht. Eltern und Schülerinnen und Schüler sind ferner darauf hinzuweisen, dass ihnen die Möglichkeit gegeben wird, sich vor der Entscheidung über die Teilnahme an einer Nachprüfung von der zuständigen Lehrkraft beraten zu lassen. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer oder Lernbereiche in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach oder den Lernbereich aus, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll. Ist versetzungswirksamer Unterricht in einem Fach nur im ersten Schulhalbjahr erteilt worden, kann eine Nachprüfung auch in diesem Fach abgelegt werden.

(3) Die Nachprüfung findet vor Beginn des Unterrichts des nächsten Schuljahres statt. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie im Einzelfall auch in der ersten Schulwoche stattfinden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt den Termin für die Nachprüfungen nach Beratung in der Konferenz der Lehrkräfte. Die Nachprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung, die höchstens 20 Minuten dauert, und in einem Fach, in dem schriftliche Arbeiten geschrieben wurden, außerdem aus einer schriftlichen Arbeit, die ein bis zwei Unterrichtsstunden dauern soll.

#### **8 - Zu § 22 Sek I-V - Prüfungen und Prüfungsfächer**

(1) Die Prüfungen finden im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 10 statt. Die Prüfungszeiträume und die Termine für die zentralen schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik werden von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegt. Der Prüfungsausschuss legt unter Berücksichtigung der von dem für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Termine und Zeiträume einen schulischen Zeitplan für die Durchführung der Prüfungen fest. Die Prüfungen in einer anderen Prüfungsform können auch außerhalb der vom für Schule zuständigen Ministerium festgelegten Zeiträume durchgeführt werden. Für die Prüfungen in einer anderen Prüfungsform, die einen schriftlichen Teil enthalten, legt der Prüfungsausschuss einen Abgabetermin fest, bis zu dem spätestens die schriftlichen Teile abzugeben sind.

(2) Auf Wunsch sind die Eltern durch die Klassenlehrkraft vor den Entscheidungen zur Wahl von Prüfungsfächern oder -lernbereichen und vor der Beantragung einer Prüfung in einer anderen Prüfungsform und von freiwilligen Zusatzprüfungen zu beraten.

(3) Alle im Zusammenhang mit der Prüfung erworbenen Informationen und Unterlagen sind von den Lehrkräften vertraulich zu behandeln. Ausgenommen hiervon sind nach Abschluss der gesamten Prüfungen die in den Prüfungen vorgelegten Aufgaben.

(4) Werden Aufgaben vor Beginn der schriftlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. Über das weitere Verfahren entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

(5) Stellt sich nach der schriftlichen Prüfung heraus, dass die Aufgaben Unberechtigten bekannt gewesen sind, und kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Schülerinnen und Schüler die Aufgaben oder Teile von ihnen kannten, entscheidet das für Schule zuständige Ministerium, ob Teile der schriftlichen Prüfungsleistung nicht gewertet werden oder die ganze schriftliche Prüfung wiederholt wird.

(6) Werden Aufgaben vor Beginn der mündlichen Prüfung Unberechtigten bekannt, dürfen sie nicht verwendet werden. In diesem Fall werden unverzüglich neue Aufgaben gestellt.

#### **9 - Zu § 25 Sek I-V - Ausschüsse**

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Prüfungsvorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied anwesend sind. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Prüfungsvorsitzenden. Dies gilt auch in Fällen gemäß § 25 Abs. 2 der Sekundarstufe I-Verordnung. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen.

(2) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für den Ablauf der Prüfungen und für die Gewährleistung einheitlicher Anforderungen. Die oder der Prüfungsvorsitzende hat das Recht, Entscheidungen im Rahmen einer Prüfung zu beanstanden. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Über die Beanstandung entscheidet unverzüglich das staatliche Schulamt.

(3) Mitglied eines Fachausschusses ist

1. als Prüferin oder Prüfer in der Regel die Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 im jeweiligen Fach, bei Unterricht in Lernbereichen in dem Lernbereich, den regelmäßigen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs erteilt oder die die andere Prüfungsform begleitet hat,
2. als Protokollantin oder Protokollant eine weitere Lehrkraft, die in der Regel in dem jeweiligen Fach oder Lernbereich unterrichtet haben soll und
3. bei anderen Prüfungsformen und Gruppenprüfungen eine weitere Lehrkraft oder zwei weitere Lehrkräfte.

(4) Mit Zustimmung des staatlichen Schulamtes können auch Lehrkräfte anderer Schulen als Mitglied eines Fachausschusses berufen werden.

(5) Angehörige der Schülerin oder des Schülers gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg dürfen nicht Mitglied des Prüfungsausschusses oder eines Fachausschusses sein.

#### **10 - Zu § 27 Sek I-V - Schriftliche Prüfungen**

(1) Die Anforderungen in der Aufgabe entsprechen den Rahmenlehrplänen und dem vorangegangenen Unterricht in der Klasse oder dem Kurs. Aufgaben gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der

Sekundarstufe I-Verordnung entsprechen zusätzlich den schuleigenen Lehrplänen. Die Aufgaben bestehen aus der Aufgabenstellung, dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung einschließlich Angaben zur Bewertung. Für die zentralen schriftlichen Prüfungen legt das für Schule zuständige Ministerium Korrektur- und Bewertungshinweise fest. Diese berücksichtigen die grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung der Schülerinnen und Schüler und beinhalten entsprechende unterschiedliche Erwartungsbilder. Die Aufgabe muss thematische Schwerpunkte haben, die sich auf Themenfelder der Jahrgangsstufen 7 bis 10 beziehen. Die Aufgaben können aus Teilaufgaben bestehen. Es können mehrere Aufgaben oder Teilaufgaben gestellt werden, von denen eine nach eigener Wahl durch die Schülerinnen und Schüler zu bearbeiten ist.

(2) Die Prüfungszeit im Fach Deutsch beträgt 180 Minuten und im Fach Mathematik 160 Minuten. Die Prüfungszeit schließt die Zeit zum Lesen der Aufgabe und der Hinweise und für die gegebenenfalls zu treffenden Auswahlentscheidungen ein.

(3) Die schriftlichen Prüfungen sollen unter Aufsicht von mindestens zwei Lehrkräften stattfinden. Über den Verlauf der Prüfungen ist ein Protokoll zu führen.

(4) Die Prüfungsarbeiten werden von der Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 in dem Prüfungsfach in der Klasse oder dem Kurs den regelmäßigen Unterricht durchgeführt hat, korrigiert und abschließend beurteilt. Die Beurteilung umfasst im Fach Deutsch ein kurzes Gutachten, im Fach Mathematik eine Punktbewertung sowie jeweils die Bewertung. Dabei sind die festgelegten Korrektur- und Bewertungshinweise anzuwenden.

(5) Zur Sicherung einheitlicher Standards werden vor der Beurteilung durch die Lehrkraft aus jeder Klasse oder Kursgruppe vier zufällig ausgewählte Prüfungsarbeiten von einer von der oder dem Prüfungsvorsitzenden bestimmten weiteren Lehrkraft korrigiert und beurteilt (Vergleichsbeurteilung). Weicht die Vergleichsbeurteilung von der Beurteilung gemäß Absatz 4 ab, verständigen sich die beiden Lehrkräfte über die abschließende Beurteilung. Kommt keine Einigung zustande, wird die Beurteilung von der Lehrkraft gemäß Absatz 4 festgelegt. Die oder der Prüfungsvorsitzende ist zu informieren.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ganzen Noten, in Gesamtschulen in Punkten und Noten auszudrücken.

### **11 - Zu § 28 Sek I-V - Mündliche Prüfungen**

(1) Auf Wunsch ist den Schülerinnen und Schülern spätestens einen Tag vor der Durchführung der mündlichen Prüfung Gelegenheit zur Rücksprache bei der Prüferin oder dem Prüfer zu geben, um insbesondere fachliche Fragen zu stellen (Konsultation).

(2) Die Grundlage für die Erstellung der Aufgaben sowie für die Prüfungsanforderungen sind die Rahmenlehrpläne, die schuleigenen Lehrpläne, der vorangegangene Unterricht in der

Klasse oder in dem Kurs und ergänzende Vorschriften. Die Aufgaben bestehen aus der Aufgabenstellung, dem gegebenenfalls zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und einer Beschreibung der erwarteten Leistung einschließlich Angaben zur Bewertung. Die Aufgabe muss einen thematischen Schwerpunkt haben, der sich auf Sachgebiete der Jahrgangsstufen 9 und 10 bezieht, und so angelegt sein, dass zu ihrer Lösung auch auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zurückgegriffen werden muss, die in den Jahrgangsstufen 7 und 8 erworben wurden. Die Prüfungen können praktische, praktisch-gestalterische oder experimentelle Anteile enthalten.

(3) Eine Aufgabe kann für bis zu drei unmittelbar nacheinander stattfindende mündliche Prüfungen verwendet werden, wenn die noch zu prüfenden Schülerinnen und Schüler keine Hinweise über die verwendete Aufgabe erhalten können.

(4) Die Fachausschüsse einer Schule für ein Fach oder einen Lernbereich treten vor Beginn der mündlichen Prüfungen zusammen, um sich mit den Aufgaben vertraut zu machen und um Festlegungen zum Verlauf der Prüfungen und zu den Prüfungsanforderungen zu treffen. Die Beschlüsse der Fachkonferenz und der Konferenz der Lehrkräfte zur Leistungsbeurteilung sind zu beachten.

(5) Eine mündliche Prüfung in Deutsch oder Mathematik gemäß § 22 Abs. 2 der Sekundarstufe I-Verordnung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein.

(6) Jede Einzelprüfung dauert in der Regel 15 Minuten. Gruppenprüfungen dauern in Abhängigkeit von der Größe der Gruppe mindestens 25 und höchstens 50 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt bei Einzelprüfungen 15 Minuten und bei Gruppenprüfungen 20 bis 30 Minuten. Sofern die Aufgabe einen praktischen, gestalterischen oder experimentellen Teil enthält, kann die Vorbereitungszeit auf höchstens 30 Minuten, bei Gruppenprüfungen auf 40 Minuten verlängert werden. Die Entscheidung trifft der Fachausschuss auf Vorschlag der Prüferin oder des Prüfers. Während der Vorbereitungszeit kann die Schülerin oder der Schüler Aufzeichnungen anfertigen. Die Aufzeichnungen sind nach Beendigung der mündlichen Prüfung den Prüfungsunterlagen beizufügen. Der Fachausschuss entscheidet auf Grund der Aufgabenstellung, ob sich die Schülerinnen und Schüler bei Gruppenprüfungen während der Vorbereitungszeit beraten dürfen.

(7) Soweit erforderlich, kann die Prüferin oder der Prüfer im Verlauf der mündlichen Prüfung Hilfen geben, die zu protokollieren sind. Das Prüfungsgespräch soll das durch die Aufgabenstellung umrissene Thema nur verlassen, wenn dort die Leistungsfähigkeit der Schülerin oder des Schülers erschöpft ist. In der Gruppenprüfung ist durch die Aufgabenstellung und die Gestaltung des Prüfungsverlaufes sicherzustellen, dass die individuelle Leistung jeder Schülerin und jedes Schülers beurteilt werden kann. Insbesondere ist jeder Schülerin und jedem Schüler die Gelegenheit zu geben, eine Teilaufgabe selbstständig zu bearbeiten und zu lösen.

(8) Die Protokollantin oder der Protokollant hält die Gegenstände des Prüfungsgesprächs, die wesentlichen Ausführun-

gen der Schülerin oder des Schülers, die Fragen der Mitglieder des Fachausschusses und die Beratungsergebnisse in Stichworten fest. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, in welchem Umfang die Schülerin oder der Schüler die Aufgabe selbstständig oder mit Hilfen lösen konnte. In den Prüfungen in einer modernen Fremdsprache wird der Verlauf der Prüfung in der Fremdsprache protokolliert. In Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass die individuelle Leistung jeder Schülerin und jedes Schülers nachvollziehbar protokolliert wird.

(9) Für das Prüfungsverfahren im Fach Sport gelten die Vorschriften in den Anlagen 2, 2a, 2b und 2c.

(10) Unmittelbar im Anschluss an jede mündliche Prüfung berät der Fachausschuss über die Prüfungsleistung. Die Prüferin oder der Prüfer beurteilt die Prüfungsleistung und macht einen Bewertungsvorschlag. Die übrigen Mitglieder des Fachausschusses können abweichende Bewertungsvorschläge machen. Der Fachausschuss berät unter Berücksichtigung der Aussagen des Protokolls über die Vorschläge und beschließt eine Bewertung, eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Prüferin oder des Prüfers.

(11) Die Ergebnisse der Prüfungen sind in ganzen Noten, in Gesamtschulen in Noten und Punkten auszudrücken.

#### **12 - Zu § 29 Sek I-V - Andere Prüfungsformen**

(1) Die Lehrkraft, die in der Jahrgangsstufe 10 den regelmäßigen Unterricht in dem Fach oder Lernbereich erteilt hat, unterstützt die Schülerin oder den Schüler bei der Antragstellung und Erarbeitung der Aufgabenstellung. Mehrere Schülerinnen und Schüler können die gleiche Aufgabenstellung oder eine Aufgabenstellung gemeinsam bearbeiten. Über die Zulassung der Prüfung in einer anderen Prüfungsform entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bearbeitung der Aufgabenstellung erfolgt in der Jahrgangsstufe 10 innerhalb eines Zeitraumes von mindestens drei Monaten und wird durch die Lehrkraft begleitet.

(2) In der Präsentation stellt die Schülerin oder der Schüler die erzielten Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag vor und ordnet die Ergebnisse in fachübergreifende Zusammenhänge ein. In einer Gruppenprüfung kann die Präsentation auch durch die Schülerinnen und Schüler gemeinsam erfolgen. Anschließend findet ein Prüfungsgespräch statt. Die Fragen müssen im Zusammenhang mit der Facharbeit, dem Portfolio, dem Wettbewerbsbeitrag oder dem Projekt stehen.

#### **13 - Zu § 30 Sek I-V - Zuhörende**

Anträge gemäß § 30 Abs. 3 der Sekundarstufe I-Verordnung sind spätestens drei Tage vor der Prüfung zu stellen. Die Zahl der Zuhörenden gemäß § 30 Abs. 2 und 3 der Sekundarstufe I-Verordnung darf drei nicht übersteigen. Zuhörende gemäß § 30 Abs. 2 bis 5 der Sekundarstufe I-Verordnung dürfen sich weder an der mündlichen Prüfung noch an der Beratung oder der Beschlussfassung beteiligen.

#### **14 - Zu § 41 Sek I-V - Eignungsfeststellung**

(1) § 41 Abs. 2 der Sekundarstufe I-Verordnung gilt auch für die Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern. Soweit sie bereits ein Gymnasium besuchen, ist die Eignung für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife gegeben und keine Eignungsprüfung erforderlich.

(2) Das staatliche Schulamt teilt den Schulen vor Beginn des Aufnahmeverfahrens die genehmigten Ersatzschulen mit, für deren Schülerinnen und Schüler § 41 Abs. 2 Satz 2 entsprechende Anwendung findet. Hierbei prüft das staatliche Schulamt, ob die genehmigte pädagogische Konzeption einen Unterricht auf der Grundlage der Rahmenlehrpläne der Grundschule und der für die Grundschule geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorsieht. Die entsprechende Anwendung von § 41 Abs. 2 Satz 2 setzt insbesondere voraus, dass die Schülerinnen und Schüler genehmigter Ersatzschulen an den zentralen Vergleichsarbeiten in der Jahrgangsstufe 6 teilgenommen haben und ein Gutachten der Grundschule nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erstellt wurde.

#### **15 - Zu § 42 Sek I-V - Eignungsprüfung**

(1) Der Probeunterricht findet an zwei Tagen in je 5 Stunden statt. Der Unterricht orientiert sich an den fachdidaktischen Ansprüchen, den Anforderungen, Inhalten und Standards der Rahmenlehrpläne der Grundschule. Die Inhalte und Anforderungen des Unterrichts und die Aufgaben für schriftliche Arbeiten werden durch das für Schule zuständige Ministerium zentral gestellt.

(2) Das staatliche Schulamt bildet aus den am Probeunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern Unterrichtsgruppen. Die Größe der Unterrichtsgruppen soll 20 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten.

(3) Die Kommission besteht aus einer Lehrkraft aus einer Grundschule und zwei Lehrkräften aus Gymnasien. Jeweils ein Mitglied der Kommission führt den Unterricht durch, die übrigen Mitglieder sind als Beobachter tätig. Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Die Entscheidungen der Kommission sind zu protokollieren. Sofern das Ergebnis „nicht bestanden“ festgestellt wird, ist die Entscheidung zu begründen. Die Kommission teilt das Ergebnis der Eignungsprüfung der Schulleiterin oder dem Schulleiter des gewünschten Gymnasiums mit.

#### **16 - § 43 Sek I-V - Auswahlverfahren**

(1) Schülerinnen und Schüler, für die bereits festgestellt wird, dass sie nicht für den Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife geeignet sind, nehmen nicht am Auswahlverfahren der Schule gemäß § 43 der Sekundarstufe I-Verordnung teil.

(2) Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. eine an der Schule angebotene Fremdsprache gewählt wird, für die in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
2. die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
3. die Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,
4. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
5. durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

#### **17 - Zu § 44 Sek I-V - Organisation der Jahrgangsstufe 10**

(1) Für die Information und Beratung über die Schullaufbahn in der gymnasialen Oberstufe und für die Beantragung eines Schulbesuchs im Ausland im Verlauf der Jahrgangsstufe 10 gelten die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung und die Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung. Im Verlauf der Jahrgangsstufe 9 sind die Schülerinnen und Schüler über die Regelungen der gymnasialen Oberstufe zu informieren, insbesondere über die Belegverpflichtungen in der Einführungs- und Qualifikationsphase.

(2) Soweit eine Fremdsprache ab der Jahrgangsstufe 9 oder ab der Jahrgangsstufe 10 mit insgesamt vier Wochenstunden belegt wurde, gelten die Regelungen für eine in der gymnasialen Oberstufe neu einsetzende Fremdsprache.

#### **18 - Zu § 50 Sek I-V - Auswahlverfahren**

Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn

1. die Schülerinnen und Schüler die von der Schulkonferenz beschlossene Unterrichtsorganisation der Schule wünschen,
2. die persönlichen Voraussetzungen dem Angebot der Schule besonders entsprechen,
3. ein Wahlpflichtfach gewählt wird, für das in der jeweiligen Jahrgangsstufe noch Plätze vergeben werden können,
4. die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen,
5. die Schülerinnen und Schüler die Teilnahme an einem Ganztagsangebot wünschen,

6. Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme erfolgen wird oder wenn gleichzeitig Geschwister Aufnahme begehren oder
7. durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll.

#### **19 - Zu § 51 Sek I-V - Unterrichtsorganisation, Differenzierung**

(1) Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes über die Unterrichtsorganisation gemäß § 51 Abs. 1 der Sekundarstufe I-Verordnung. Zur Sicherung einer kontinuierlichen pädagogischen Ausrichtung der Schule soll der Beschluss langfristig gefasst und sollen Änderungen der Unterrichtsorganisation vermieden werden. Die Schulkonferenz hat hierbei insbesondere die Einhaltung der Vorgaben der VV-Unterrichtsorganisation für die Klassenbildung zu berücksichtigen.

(2) Die Durchlässigkeit zwischen den Klassen und Kursen ist zu gewährleisten. Für die Neigungsdifferenzierung im Wahlpflichtunterricht werden Kurse gebildet, die von den Schülerinnen und Schülern aller Klassen einer Jahrgangsstufe besucht werden können.

#### **20 - Zu § 60 Sek I-V - Sonstige Übergangsvorschriften**

Für die Schülerinnen und Schüler gemäß § 60 Abs. 1 der Sekundarstufe I-Verordnung gelten nur die Anlagen 1, 1a, 2, 2a, 2b und 2c dieser Verwaltungsvorschriften.

#### **21 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft und am 31. Juli 2012 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die VV-Praxislernen vom 1. November 2004 (ABl.MBJS S. 540) und die VV-Prüfung Sport Jahrgangsstufe 10 vom 8. Juli 2004 (ABl.MBJS S. 453) außer Kraft.

Potsdam, den 2. August 2007

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

In Vertretung  
Burkhard Jungkamp

**Anlage 1**

(zu Nummer 6 Abs. 4 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung)

**Vorschriften für das Praxislernen****1 Grundsätze und Ziele**

1.1 Durch Praxislernen als Form des Unterrichts gemäß § 12 Abs. 4 Sekundarstufe I-Verordnung sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten,

- a) die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Erfahrungs- und Lebensbezüge zu erweitern und zu vertiefen,
- b) phasenweise selbstständig produktiv-geistig und produktiv-praktisch zu arbeiten,
- c) ein grundlegendes Verständnis für technische, ökonomische, ökologische und soziale Vorgänge, Strukturen und betriebliche Arbeit zu erlangen,
- d) Orientierungs- und Handlungsfähigkeit im Bereich der Berufswahlorientierung zu erlangen und das berufliche Selbstkonzept zu entwickeln und
- e) sich auf den Übergang in weiterführende Bildungs- oder Ausbildungssysteme vorzubereiten.

1.2 Praxislernen findet insbesondere außerhalb des Lernorts Schule in Betrieben und Einrichtungen statt. In Betracht kommen Industrie-, Handwerks-, Handels-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Dienstleistungs- und Versorgungsbetriebe sowie öffentliche und soziale Einrichtungen (Praxislernorte).

1.3 Am Praxislernen nehmen grundsätzlich alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe teil. Schülerinnen und Schüler, die aus wichtigen pädagogischen oder anderen wichtigen Gründen am Praxislernen nicht teilnehmen, besuchen in der Regel den Unterricht in einer anderen Klasse oder Lerngruppe. Ist dies nicht sinnvoll möglich, können unterrichtsbezogene Aufgaben gestellt werden, die in geeigneter Weise zu kontrollieren sind.

1.4 Durch das Praxislernen wird kein Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis begründet. Die Schülerinnen und Schüler haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Praxislernort. Die Schülerinnen und Schüler dürfen nicht als Ersatz für andere Arbeitskräfte eingesetzt werden. Eine Vergütung der Tätigkeit im Rahmen des Praxislernens darf durch den Betrieb oder die Einrichtung nicht gewährt werden. Die Durchführung der verschiedenen Formen des Praxislernens gemäß Nummer 2.1 dient nicht vordergründig der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf.

**2 Organisation und Durchführung**

2.1 Praxislernen kann in den weiterführenden allgemein bildenden Schulen, den Förderschulen, die den Bildungsgang der Sekundarstufe I umfassen, und in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 der Allgemeinen Förderschule in allen Fächern und Lernbereichen der jeweiligen Stundentafel durchgeführt werden. Praxislernen wird in Verantwortung der Schule organisiert.

Das Schülerbetriebspraktikum gemäß Nummer 8 sowie Angebote des Praxislernens ab der Jahrgangsstufe 9 an der Allgemeinen Förderschule sind für die Schülerinnen und Schüler obligatorisch. Über die darüber hinausgehende Einführung des Praxislernens entscheidet die Konferenz der Lehrkräfte nach Anhörung der Schulkonferenz. Die Schulkonferenz kann die Einführung von Praxislernen in der Schule anregen. Bei der Organisation und Durchführung des Praxislernens sind die personelle Kontinuität und die besondere Belastung der Lehrkräfte, insbesondere bei der Betreuung der Schülerinnen und Schüler am Praxislernort und für die Organisation und Durchführung des Praxislernens durch die Schulleitung zu berücksichtigen. Das staatliche Schulamt unterstützt die Schule bei der Organisation des Praxislernens. Grundlagen für die Durchführung des Praxislernens sind die Rahmenlehrpläne sowie andere geeignete curriculare Materialien. Für das Praxislernen sind insbesondere die Potenziale des Faches Wirtschaft-Arbeit-Technik (W-A-T) zu nutzen.

2.2 Die für den Pflicht- und Wahlpflichtunterricht vorgesehenen Unterrichtsstunden für ein oder mehrere Fächer oder Lernbereiche können für das Praxislernen

- a) an einem oder mehreren regelmäßig stattfindenden Praxistagen oder
- b) in einem oder mehreren Unterrichtsblöcken

verwendet werden. Kombinationen aus Praxistagen und Unterrichtsblöcken sind möglich. Praxislernen kann fächerverbindend unterrichtet werden.

2.3 Bei der Einrichtung von Praxistagen kann die Wochenstundentafel so aufgebaut werden, dass die Unterrichtsstunden für das Praxislernen an einem oder zwei Unterrichtstagen liegen. Auch andere regelmäßige zeitliche Wechsel sind möglich. Für Praxislernen im Unterrichtsblock werden Unterrichtsstunden in den Fächern oder Lernbereichen des Praxislernens nicht wöchentlich erteilt, sondern gesammelt und an mehreren aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen oder -wochen im Block unterrichtet. Der in der Zeit des Praxislernens nicht erteilte Unterricht in anderen Fächern oder Lernbereichen wird auf die Unterrichtszeit vor und nach dem Unterrichtsblock verlagert. Insgesamt muss im Schuljahr die Anzahl der Unterrichtsstunden für die Fächer und Lernbereiche der Wochenstundentafel erreicht werden.

2.4 Die weiterführenden allgemein bildenden Schulen können für die Organisation des Praxislernens die Möglichkeiten der Schwerpunktbildung gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 der Sekundarstufe I - Verordnung nutzen.

2.5 Die Durchführung des Praxislernens wird zwischen Schule und Praxislernort schriftlich vereinbart (Anlage 1a). In der Vereinbarung sind eine Lehrkraft der Schule und ein Vertreter des Praxislernortes als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zu benennen.

**3 Aufsicht**

3.1 Die Aufsichtspflicht über die Schülerinnen und Schüler obliegt während des Praxislernens gemäß VV-Aufsicht der

Schule. Sie informiert die Eltern gemäß Nummer 3 Abs. 5 VV-Aufsicht. Die Schule kann Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsicht während des Praxislernens beauftragen. Die Beauftragung hat schriftlich zu erfolgen.

- 3.2 Die Ansprechpartnerinnen und die Ansprechpartner der Schule und des Praxislernortes sowie gegebenenfalls die mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragte Vertreterin oder der Vertreter des Praxislernortes stehen in regelmäßigem Kontakt und informieren sich gegenseitig über den Ablauf des Praxislernens sowie über auftretende Probleme und Entwicklungen.
- 3.3 Durch den Praxislernort ist zu gewährleisten, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Schülerinnen und Schüler sind zu Beginn des Praxislernens über die Betriebsordnung, die Arbeitsschutzbestimmungen und die sonstigen sicherheitsrelevanten Regelungen zu belehren. Falls erforderlich sind die jährlichen Belehrungen nach § 43 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz durchzuführen. Der Nachweis über die Durchführung aller Belehrungen ist schriftlich festzuhalten.
- 3.4 Den Schülerinnen und Schülern ist das Führen von Kraftfahrzeugen jeglicher Art im Rahmen ihrer Tätigkeit am Praxislernort verboten.

#### **4 Auswahl der Praxislernorte**

- 4.1 Praxislernen soll in Praxislernorten gemäß Nummer 1.2 stattfinden.
- 4.2 Die Praxislernorte sind frühzeitig in Abstimmung mit der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde auszuwählen und von der Schulleitung zu bestätigen. Praxislernorte, in denen Ausbildungsverhältnisse in Ausbildungsberufen begründet werden oder in denen Praxislernen bereits erfolgreich durchgeführt wurde, bedürfen keiner neuen Bestätigung durch die für Arbeitsschutz zuständige Behörde.

#### **5 Aufgaben der Lehrkräfte**

- 5.1 Die Lehrkräfte haben insbesondere
- a) die Abstimmung, Umsetzung und Überprüfung konkreter Lern- und Arbeitsaufgaben zu organisieren und
  - b) die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten über die Ziele und Inhalte des Praxislernens sowie über den Versicherungsschutz zu informieren.
- 5.2 In die Vorbereitung und Durchführung des Praxislernens sollen Lehrkräfte unterschiedlicher Fächer oder Lernbereiche und außerschulische Fachkräfte einbezogen werden. Zwischen Schule und Praxislernort sind im Rahmen des schuleigenen Lehrplans konkrete Lern- und Arbeitsaufgaben sowie deren Umsetzung und Möglichkeiten der Überprüfung abzustimmen. Die jeweiligen Stundenanteile der Fächer sind im schuleigenen Lehrplan auszuweisen. Findet Praxislernen an unterschiedlichen Praxislernorten statt, sind die schuleigenen Lehrpläne entsprechend zu differenzieren.

- 5.3 Das Praxislernen wird durch Betriebserkundungen oder andere geeignete Maßnahmen im Unterricht vorbereitet.
- 5.4 Die Schule gewährleistet, dass mit den Schülerinnen und Schülern gemeinsam Aufträge und verbindliche Formen der Dokumentation der Ergebnisse des Praxislernens festgelegt werden. Verlauf und Ergebnisse sollen in Form eines Portfolios<sup>1</sup> dokumentiert werden. Während des Praxislernens sollen die Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten zum Erfahrungsaustausch mit anderen Schülerinnen und Schülern der Klasse oder Lerngruppe haben.
- 5.5 Während des Praxislernens sind die Schülerinnen und Schüler durch die Schule angemessen zu betreuen und zu begleiten. Die regionalen Bedingungen und pädagogischen Erfordernisse sind bei Form und Umfang der Betreuung und Begleitung angemessen zu berücksichtigen. Für die am Praxislernen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ist eine Möglichkeit für tägliche Rückmeldungen an die Schule sicherzustellen.
- 5.6 Die Erfahrungen der Schülerinnen und Schüler im Praxislernen sind von der Schule angemessen zu berücksichtigen. Die Erkenntnisse, Erfahrungen und Beobachtungen sind im Hinblick auf die Ziele des Praxislernens und die konkreten Praxislernaufgaben in der Schule zu ordnen und zu klären. Außerschulische Fachkräfte können in geeigneter Weise in den Auswertungsprozess einbezogen werden. Die Ergebnisse des Praxislernens sollen dem Praxislernort, den Eltern und anderen Schülerinnen und Schülern regelmäßig in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

#### **6 Leistungsbewertung**

- 6.1 In die Leistungsbewertung im Praxislernen fließen unter Berücksichtigung einer pädagogischen Abwägung mündlich, schriftlich und praktisch erbrachte Leistungen der Schülerinnen und Schüler ein. Solche Leistungen können auch Wettbewerbs- oder Projektbeiträge, der Berufswahlpass, praktische Arbeiten oder Präsentationen sein.
- 6.2 Sofern die Unterrichtsstunden mehrerer Fächer oder Lernbereiche für das Praxislernen genutzt werden, erfolgt die Leistungsbewertung in jedem der ins Praxislernen eingebrachten Fächer oder Lernbereiche. Die im schuleigenen Lehrplan ausgewiesenen jeweiligen Stundenanteile der Fächer oder Lernbereiche sind bei der Bewertung entsprechend zu berücksichtigen.

#### **7 Fahrtkosten, Gesundheitsbescheinigung und Versicherungsschutz**

- 7.1 Praxislernorte gelten als Unterrichtsorte außerhalb des Schulgrundstücks. Die Schülerbeförderung zwischen Woh-

<sup>1</sup> Ein Portfolio kann z. B. der Berufswahlpass sein. Der berufswahlpass ist ein bundesweit eingefügtes Instrument zur Berufswahlorientierung und zum selbst gesteuerten Lernen von Schülerinnen und Schülern (mehr unter: [www.berufswahlpass.de](http://www.berufswahlpass.de))

nung und Praxislernort (Schulweg) richtet sich nach der Satzung des zuständigen Trägers der Schülerbeförderung. Über die Kosten für notwendige Wege zwischen Schule und Praxislernort (Unterrichtswege) entscheidet der Schulträger. Die Schule stimmt sich aus diesem Grunde vor Beginn des Haushaltsjahres mit dem Schulträger ab.

7.2 Schülerinnen und Schüler, die während des Praxislernens Umgang mit Lebensmitteln nach § 42 Infektionsschutzgesetz haben, haben vor der erstmaligen Aufnahme dieser Tätigkeit durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes nachzuweisen, dass sie über die bestehenden Tätigkeitsverbote belehrt wurden und dass bei ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind. Die Schule organisiert die notwendigen Termine beim Gesundheitsamt.

7.3 Es besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach SGB VII während des Praxislernens und auf dem Weg zwischen Wohnung und Praxislernort oder Praxislernort und Schule sowie Haftpflichtversicherungsschutz während des Praxislernens.

## **8 Regelungen für die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums**

8.1 Das Schülerbetriebspraktikum findet im Pflichtunterricht des Faches W-A-T statt und stellt eine zeitweise Abwei-

chung von der Wochenstundentafel gemäß § 11 Abs. 6 der Sekundarstufe I-Verordnung dar.

8.2 Schülerbetriebspraktika können insgesamt einen Zeitraum von fünf Unterrichtswochen umfassen. In der Jahrgangsstufe 9 ist die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums obligatorisch; es soll mindestens zwei und kann maximal drei Unterrichtswochen dauern. In der Jahrgangsstufe 10 kann die Schule auf Beschluss der Konferenz der Lehrkräfte, nach Anhörung der Schulkonferenz ein weiteres bis zu zwei Unterrichtswochen umfassendes Schülerbetriebspraktikum durchführen. In diesem Falle ist die Durchführung dem staatlichen Schulamt anzuzeigen.

8.3 Während des Schülerbetriebspraktikums sollen die Schülerinnen und Schüler Erfahrungen in verschiedenen Arbeitsbereichen in ihrem Praxislernort sammeln. Dazu gehören auch Besichtigungen der Arbeitsbereiche, in denen sie nicht unmittelbar tätig sind. Außerdem soll den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben werden, in der letzten Praktikumswoche ein Abschlussgespräch mit den für das Schülerbetriebspraktikum verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Praxislernortes und den betreuenden Lehrkräften zu führen.

8.4 Bei Schülerbetriebspraktika brandenburgischer Schülerinnen und Schüler im Ausland muss die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften gewährleistet sein.

Anlage 1a

**Vereinbarung  
über die Durchführung des Praxislernens**

Zwischen der Schule

und

(nachstehend Praxislernort genannt) wird Folgendes vereinbart:

1. Der Praxislernort erklärt sich bereit, gemeinsam mit der Schule Praxislernen für die Schülerin/den Schüler

Name:

Vorname:

durchzuführen.

2. Die Durchführung des Praxislernens erfolgt auf der Grundlage der jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften über Praxislernen sowie der Rahmenlehrpläne und anderer geeigneter curricularer Materialien und des schuleigenen Lehrplans. Folgende Inhalte werden während des Praxislernens bearbeitet:

---

---

---

---

---

---

---

---

(Ggf. sind weitere Angaben aus schuleigenen Lehrplänen als Anlage beizufügen.)

3. Der Praxislernort benennt für die Durchführung des Praxislernens eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name:

Telefonnummer:

Die Schule benennt für die Durchführung des Praxislernens folgende Lehrkraft als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner:

Name:

Telefonnummer:

Durch regelmäßige Absprachen der Genannten wird der wechselseitige Informationsfluss zwischen Praxislernort und Schule sichergestellt.

4. Zur Durchführung des Praxislernens wird folgende/r Vertreterin/Vertreter des Praxislernortes mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht beauftragt<sup>1</sup>:

Name:

Telefonnummer:

5. Die Schülerin oder der Schüler wird in folgenden Bereichen (Haupttätigkeiten) eingesetzt:

---

---

---

---

Die tägliche Beschäftigungszeit ist nach dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG) geregelt. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige staatliche Schulamt.

Während des Praxislernens unterliegen die Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Betriebsordnung. Sollten sie in schwerwiegender Form dagegen verstoßen, sind sofort die Schule und die Eltern zu verständigen. Wenn sofortiges Handeln geboten ist, können die vom Betrieb benannten Verantwortlichen oder andere Weisungsberechtigte unmittelbare Weisungen erteilen.

Ort, Datum \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Leitung des Praxislernortes

\_\_\_\_\_  
Leitung der Schule

<sup>1</sup> nur ausfüllen bei der Aufsichtspflicht an den Praxislernort gemäß Nummer 3.1 der Anlage 1

## Anlage 2

(zu Nummer 11 Abs. 9 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung)

### Vorschriften für das Prüfungsverfahren im Fach Sport

1. Die mündliche Prüfung gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 4 der Sekundarstufe I-Verordnung im Fach Sport umfasst einen sportpraktischen und einen sporttheoretischen Teil. Beide Teile der Prüfung werden an einem Tag durchgeführt. Aus schulorganisatorischen, witterungsbedingten oder sportart-spezifischen Gründen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zulassen.
2. Der Schwerpunkt der Bewertung liegt auf den sportpraktischen Anteilen. Der sport-theoretische Teil geht mit mindestens einem Drittel in die Prüfungsnote ein.
3. Die Durchführung des sporttheoretischen Teils erfolgt entsprechend § 28 der Sekundarstufe I - Verordnung. Das Prüfungsgespräch dauert in der Regel 10 Minuten. Die Prüfungsinhalte ergeben sich aus dem Rahmenlehrplan Sport Sekundarstufe I. Insbesondere die in der Anlage 2a aufgeführten Inhalte sind für den sporttheoretischen Teil der mündlichen Prüfung geeignet und werden empfohlen.
4. Die Grundlage für die Prüfungsinhalte für den sportpraktischen Teil der mündlichen Prüfung im Fach Sport ist
  - a) als Pflichtfach der Rahmenlehrplan Sport Sekundarstufe I, wobei die in der Anlage 2b aufgeführten Inhalte besonders geeignet sind,
  - b) als Wahlpflichtfach ab der Jahrgangsstufe 7 der jeweils schuleigene Lehrplan, wobei die in der Anlage 2c aufgeführten Inhalte besonders geeignet sind oder
  - c) als Wahlpflichtfach ab der Jahrgangsstufe 9 der jeweils schuleigene Lehrplan.

Die Schülerin oder der Schüler, die oder der die mündliche Prüfung gemäß den Buchstaben a) oder c) gewählt hat, wird frühestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung durch die Prüferin oder den Prüfer über das Themenfeld im sportpraktischen Teil der mündlichen Prüfung informiert. Sofern die Aufgabenstellung für den sportpraktischen Teil Wahlmöglichkeiten für die Schülerin oder den Schüler enthält, erfolgt die Wahl zu diesem Zeitpunkt.

5. Die Prüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgt gemäß § 29 der Sekundarstufe I - Verordnung. Für Schülerinnen und Schüler, die eine andere Prüfungsform im Fach Sport wählen, sind eine Präsentation und ein Prüfungsgespräch vorzusehen. Die Präsentation muss einen sportpraktischen Bezug haben.

### Anlage 2a

#### Inhalte für das Prüfungsgespräch in der mündlichen Prüfung

Theoretische Grundlagen sportlicher Tätigkeit

- Entwicklung sportmotorischer Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Entwicklung von Bedürfnissen (Freude, Leistungsstreben, Kooperation, Verantwortung, Erfahrung)

- Herausbildung von Sportinteressen, die lebensbegleitend wirken und die Motivation für körperlich-sportliche Betätigung sind
- Gesundheitsvorsorge (Regelmäßigkeit sportlicher Belastungen und Wirkung von Entlastungen sowie altersangepasste Lebensweise)

Hauptfaktoren sportlicher Tätigkeiten

- Komponenten der Handlung (Körpersysteme, Kenntnissysteme, Bewertungssysteme, soziale Systeme)
- Leistungsvoraussetzungen (endogene Leistungsfaktoren: Bewegungssysteme, Kondition, Koordination, Strategie und Taktik, Sport und Technik; exogene Leistungsfaktoren: soziale Bedingungen, Ausrüstung, Klima, Wettkampf)

Grundlagen sportlicher Belastungsgestaltung

- Unterrichts- und Trainingsmittel (Körperübungen, bestimmte Belastungsmethoden, Hilfsgeräte, spezielle Belastungsverfahren)
- Belastungsfaktoren (Belastungsumfang, -intensität und Pausengestaltung)
- Anpassungsmechanismen (funktionelle und morphologische Anpassung)
- Belastungskontrolle (Fremd- und Selbstkontrolle)

Doping und Sport

- Ursachen für Doping, Regeln, Dopingbegriff

Sport und Ernährung

- Rolle einer ausgewogenen Ernährung

Theorie der Individualsportarten und Sportspiele

- Geschichte
- Systematik (Wettkampf-Disziplinen; Techniken, Regelwerk, Materialkunde)
- Entwicklung sportartspezifischer Leistungsfähigkeit (Leistungsstruktur, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Technik, physikalische Grundlagen)
- Technik und Taktik (Angriffstechniken, Abwehrtechniken, taktisches Verhalten, individuelle Taktik, Gruppen- und Mannschaftstaktik)
- Erlernen von Übungen (methodischer Ablauf, Bewegungsanweisungen, Üben, Bewegungshilfen und -korrekturen, Stabilisieren und Anwenden)
- Erwärmung, Verletzungsprophylaxe und Leistungsentfaltung

### Anlage 2b

#### Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Pflichtfach

Themenfeld: Leichtathletik

bestehend aus einem 4-Kampf:

- Sprint
- Weit- oder Hochsprung
- Wurf oder Stoß
- Ausdauerlauf als Leistungslauf

Themenfeld: Gymnastik/Tanz

bestehend aus Pflicht- und Kürprogramm Gymnastik/Tanz:

- Pflichtprogramm Gymnastik/Tanz, bestehend aus 32 Takten (16 Zählzeiten) mit einem Handgerät und Musik

- Kürprogramm Gymnastik/Tanz, wählbar ohne und mit Handgerät (ausgenommen Handgerät aus Pflichtprogramm), Einzel-, Partner- oder Gruppenkür, mit Musik, max. 1 Minute

#### Themenfeld: Zweikampf

bestehend aus 3 Teilen innerhalb der Bereiche Judo, Ringen oder Selbstverteidigung:

- Judo: ausgewählte Falltechniken
- 3 Aktionen mit passivem Gegner aus dem Übergang vom Stand- zum Bodenbereich (Würfe)
- ausgewählte Aktionen mit halbaktivem Gegner aus dem Standbereich in Verbindung mit einem Wurf
- Ringen: ausgewählte Falltechniken
- 3 Aktionen mit passivem Gegner aus dem Übergang vom Stand- zum Bodenbereich (Würfe)
- ausgewählte Aktionen mit halbaktivem Gegner aus der Bewegung
- Selbstverteidigung: ausgewählte Lösungsmöglichkeiten beim Festhalten des Handgelenkes (Hebeltechniken)
- Abwehr von Schlägen (Ausweichen, Blocken)
- ausgewählte Lösungsmöglichkeiten bei der Abwehr eines Fuß- oder Kniestößes

Bedingt durch die unterschiedlichen körperlichen Voraussetzungen sollen die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit der Auswahl der eingesetzten Technik im Judo oder Ringen oder Selbstverteidigung haben. Dabei sollen Handlungsketten erkennbar sein.

#### Themenfeld: Turnen

Kürübungen mit mindestens 6 Elementen an drei verschiedenen Geräten oder zwei verschiedenen Geräten und einem Sprung. Als Ersatz für Einzelkürübungen bzw. den Kürsprung kann Akrobatik und/oder Synchronturnen eingebracht werden. Beim Synchronturnen darf das Gerät nicht noch einmal für die Einzelkür gewählt werden.

*Sprung:* Pferd oder Kasten - lang oder seit; Höhe 1,10 m

*Balken:* Höhe 1,00 m bis 1,20 m; 2 Bahnen und mindestens zwei Richtungsänderungen

*Boden:* Ergänzung der Elemente durch gymnastische Verbindungsteile

*Reck:* Reckhöhe: kopf- bis sprunghoch

*Barren:* Barrenhöhe: kopfhoch; mit mindestens einem Richtungswechsel

*Stufenbarren:* mit mindestens einem Richtungswechsel

#### Themenfeld: Schwimmen

bestehend aus 3 Teilen:

- eine längere Strecke in einer frei wählbaren Technik
- eine zweite Schwimmtechnik demonstrieren
- wahlweise ein weiterer Bereich: Start oder Wende oder Elemente des Wasserspringens oder Tauchen oder Rettungsschwimmen

#### Themenfeld: Mannschafts- und Rückschlagspiele

bestehend aus zwei Komplexübungen:

- individuell technisch-taktischer Komplex,
- mannschafts- bzw. gruppentaktischer Komplex

Soweit an den Schulen weitere Themenfelder (Sportarten), sportartenübergreifende Themenfelder, fachübergreifendes oder fä-

cherverbindendes Arbeiten in der Jahrgangsstufe 10 im Pflichtfach Sport vorgesehen sind, orientiert sich die Prüfung an den vorgenannten Anforderungen.

#### **Anlage 2c**

#### **Inhalte und Anforderungen für den sportpraktischen Teil in der mündlichen Prüfung im Fach Sport als Wahlpflichtfach ab Jahrgangsstufe 7**

Boxen: Überprüfung der Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Angriff, Abwehr, Schlagen, Fortbewegung)

Fußball: Überprüfung der komplexen Spielfähigkeit in einem wettkampfnahen Bereich (Ballannahme, Ballmitnahme, Zuspiel, Kopfballspiel, Dribbling, Torstoß, Körpertäuschung, Angriff, Abwehr)

Gerätturnen: Überprüfung der Technik unter Beachtung der Kombination und Komposition im wettkampfnahen Bereich (Kür - 4 - Kampf) aus den Strukturgruppen Rollen, Überschlagen, Springen, Schwingen, Umschwingen, Aufschwingen, Abschwingen, Stemmen, Kippen, Felgen, Drehen um die Körperlängsachse oder Heben/Halten/Stehen am Boden oder Reck)

Gewichtheben: Durchführung eines wettkampfnahen Zweikampfes (Reißen und Stoßen) unter Beachtung der Gewichtsklasse

Judo: Überprüfung der Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Bodenbereich, Standbereich)

Handball: Überprüfung der komplexen Spielfähigkeit in einem wettkampfnahen Bereich (Passen, Dribbling, Wurf, Körpertäuschung, Angriff, Abwehr)

Kanu-Rennsport: Überprüfung von Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Zugarmführung, Druckhandführung, Oberkörperverwirrung in der Gesamtbewegung)

Leichtathletik: Durchführung eines Dreikampfes unter wettkampfnahen Bedingungen in einer Disziplingruppe

Radsport: Überprüfung der Technik unter wettkampfnahen Bedingungen (Leistungen im Kurzzeitbereich oder Mittelzeitausdauerbereich oder Ausdauerbereich, Starttechnik, Mannschaftstaktik, Geschicklichkeitsfahrt)

Ringen: Überprüfung von Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Bodenbereich, Stand-Boden-Übergang)

Rudern: Überprüfung der Technik im wettkampfnahen Bereich (Skull über eine Strecke von 1000 m)

Schwimmen: Überprüfung der Technik im wettkampfnahen Bereich (drei Schwimmstrecken in mindestens zwei unterschiedlichen Schwimmarten, Schwimmtechnik, Lage, Bein- und Armbewegung, Atmung, Startsprung, Wende, Anschlag)

Sportschießen: Überprüfung von Technik/Taktik in einem wettkampfnahen Bereich (Gewehr oder Pistole oder Laufende Scheibe oder Wurfscheibe, Anschlagsaufbau, Zielen, Atmung, Abzugstätigkeit, Schussrhythmus)

Volleyball: Überprüfung der komplexen Spielfähigkeit in einem wettkampfnahen Bereich (Aufschlag, Annahme, Zuspiel, Angriff, Abwehr)

Soweit an den Schulen weitere Themenfelder (Sportarten) oder sportartenübergreifende Themenfelder im Wahlpflichtunterricht ab Jahrgangsstufe 7 vorgesehen sind, orientiert sich die Prüfung an den vorgenannten Anforderungen.

**Verwaltungsvorschriften  
zur Sonderpädagogik-Verordnung  
(VV - SopV)**

Vom 2. August 2007  
Gz.: 32.3

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - zu § 1 Abs. 2 SopV -  
Sonderpädagogische Förderung**

Ziele und Aufgaben sonderpädagogischer Förderung, die Beschreibung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Grundsätze für Erziehung und Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „Hören“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“ und von Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten richten sich nach den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur sonderpädagogischen Förderung in den Schulen der Bundesrepublik Deutschland vom 5./6. Mai 1994 und den Empfehlungen zu den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, Hören, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen sowie für Kinder und Jugendliche mit autistischem Verhalten in der jeweils geltenden Fassung.

**2 - zu § 2 SopV -  
Aufgaben und Organisation der Sonderpädagogischen  
Förder- und Beratungsstellen**

(1) Jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt sind gemäß § 100 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes Träger einer Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle (SpFB). Zur besseren wohnortnahen Versorgung können Nebenstellen der SpFB eingerichtet werden. Im Rahmen der Durchführung von Feststellungsverfahren leisten die SpFB neben den pädagogischen auch technische und verwaltende Aufgaben. Die SpFB im Zuständigkeitsbereich eines staatlichen Schulamtes arbeiten eng zusammen. Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt stellt das erforderliche verwaltungsfachliche und technische Personal.

(2) Das staatliche Schulamt kann gemäß den ihm übertragenen Aufgaben und Zuständigkeiten eine SpFB innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs mit kreisübergreifenden Aufgaben beauftragen. Im Rahmen einer gesonderten Weisung durch das für Schule zuständige Ministerium kann eine durch das staatliche Schulamt bestimmte SpFB auch schulamtsübergreifende oder landesweite Aufgaben für einzelne sonderpädagogische Förderschwerpunkte erfüllen.

(3) In der SpFB können Lehrkräfte aller Schulstufen und Schulformen tätig sein, die eine Qualifikation in einer oder mehreren sonderpädagogischen Fachrichtungen erworben ha-

ben (sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte). Bei der Auswahl der Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förder- und Beratungstätigkeit sollen grundsätzlich alle nach dem regionalen Fachrichtungsbedarf erforderlichen sonderpädagogischen Fachrichtungen anteilig berücksichtigt werden, sofern nicht gemäß Absatz 2 bestimmte Aufgaben durch eine andere SpFB erfüllt werden. Darüber hinaus können Lehrkräfte der allgemeinen Schulen, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Beratung, fachlichen Begleitung von Lehrkräften oder der Schulorganisation und Fortbildung für den gemeinsamen Unterricht verfügen, eingesetzt werden. Die Lehrkräfte der SpFB kooperieren insbesondere mit der schulpsychologischen Beratung, den Frühförder- und Beratungsstellen, den regional zuständigen Ämtern und Diensten, den gemeinsamen Servicestellen gemäß § 17 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und dem Landesinstitut für Schule und Medien Berlin - Brandenburg.

(4) Die Aufgabenstellungen der Lehrkräfte der SpFB richten sich nach den Bestimmungen in § 2 der Sonderpädagogik-Verordnung und schließen die schulinterne oder schulübergreifende Fortbildung von Lehrkräften im gemeinsamem Unterricht sowie die schulinterne oder schulübergreifende fachunterrichtsbezogene sowie sonderpädagogische Fortbildung von Lehrkräften an Förderschulen oder in Förderklassen und die Unterstützung von schulübergreifenden Arbeitskreisen oder Fachkonferenzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität sowie der Implementation der Rahmenlehrpläne ein. Dies gilt entsprechend für vergleichbare Lehrkräfte in Oberstufenzentren und beruflichen Schulen.

(5) Die in der SpFB tätigen Lehrkräfte sind durch das staatliche Schulamt zu bestimmen. Sie sollen für mindestens einen Wochenarbeitsstag zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 4 nicht im Unterricht eingesetzt werden.

(6) Für koordinierende Tätigkeiten wird jeweils eine Lehrkraft beauftragt und eine Abwesenheitsvertretung bestimmt. Diese Lehrkraft

- a) setzt sich für die einheitliche Aufgabenwahrnehmung gemäß § 2 Abs. 1 der Sonderpädagogik-Verordnung ein und sichert den notwendigen personellen Einsatz sowie die Umsetzung der entsprechenden Standards für den gemeinsamen Unterricht, die flexible Eingangsphase und die förderdiagnostische Lernbeobachtung,
- b) koordiniert im Auftrag des staatlichen Schulamtes den Lehrkräfteeinsatz an allgemeinen Schulen gemäß Abschnitt 4 der Sonderpädagogik-Verordnung,
- c) bereitet Entscheidungen des staatlichen Schulamtes im Rahmen des Feststellungsverfahrens vor,
- d) leitet die Beratungen mit den in der SpFB tätigen Lehrkräften und die Beratungen der im Team 2 gemäß Absatz 7 für die Durchführung des Feststellungsverfahrens verantwortlichen Lehrkräfte,
- e) ermittelt jährlich für den Träger der SpFB den Sachkostenbedarf,

- f) sichert den regelmäßigen fachlichen Austausch der an allgemeinen Schulen im Rahmen der flexiblen Eingangsphase, des gemeinsamen Unterrichts und der förderdiagnostischen Lernbeobachtung eingesetzten Lehrkräfte und
- g) arbeitet mit dem staatlichen Schulamt bei der Planung und Realisierung der für den Bereich Sonderpädagogik erforderlichen Fortbildungsangebote zusammen.

(7) Zur Durchführung von Feststellungsverfahren in der Grundfeststellung (Stufe I) bestimmt das staatliche Schulamt auf Vorschlag der mit der Koordinierung beauftragten Lehrkräfte ein ausgewähltes Team (Team 1). Im Team 1 sollen neben den für die Koordinierung zuständigen Lehrkräften möglichst nicht mehr als sechs weitere Lehrkräfte arbeiten, die nach dem Prinzip der fachlichen Ausgewogenheit bestimmt werden. Alle Lehrkräfte, die im Rahmen der Stufe II des Feststellungsverfahrens im Unterricht der allgemeinen Schulen zur Absicherung der förderdiagnostischen Lernbeobachtung eingesetzt sind, gehören zum Team 2. Team 1 und Team 2 können zur Durchführung von Dienstberatungen und internen Fortbildungsmaßnahmen in Regionalteams zusammengefasst werden.

(8) Zur sonderpädagogischen Diagnostik und Anfertigung sonderpädagogischer Stellungnahmen kann die SpFB für die Durchführung des Feststellungsverfahrens in der Stufe I entsprechend sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte im Auftrag des staatlichen Schulamtes zusätzlich einbeziehen. Lehrkräfte, die zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs herangezogen werden, werden über die bisherigen Ergebnisse der Beratungstätigkeit informiert und fachlich unterstützt.

(9) Im Rahmen der Beantragung eines Feststellungsverfahrens und der Begleitung der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf in die Schule werden Fachkräfte der Kindertagesstätten, Lehrkräfte und Eltern durch die SpFB sonderpädagogisch beratend und begleitend unterstützt. Darüber hinaus können im Rahmen der personellen Möglichkeiten im Einzelfall Beratungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Kindertagesstätten zu Fragen der gemeinsamen Erziehung erfolgen. Informationen, die von den Lehrkräften der SpFB oder durch sie beauftragte Lehrkräfte der Förderklassen und Förderschulen im Rahmen der Früherkennung und Frühförderung gemäß § 2 Abs. 1 der Sonderpädagogik-Verordnung sowie ihrer präventiven und schulischen Diagnostik und Beratungstätigkeit gewonnen wurden, können nach Einwilligung der Eltern der zuständigen Schule zugeleitet werden.

(10) Im Rahmen der Nachsorge erfolgt die weitere Betreuung von Schülerinnen und Schülern, die im gemeinsamen Unterricht oder in einer Förderschule oder Förderklasse sonderpädagogisch betreut wurden und für die kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr besteht.

(11) Die Förderung noch nicht schulpflichtiger Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich des Hörens, Sehens oder der sprachlichen Entwicklung erfolgt im Bedarfsfall gemäß § 29 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch Lehrkräfte der SpFB in der Form individueller

und kleingruppenbezogener Beratungs- und Fördermaßnahmen innerhalb der Kindertagesstätten, innerhalb der häuslichen Frühförderung oder in den Räumen der SpFB.

(12) Die Lehrkräfte der SpFB dokumentieren ihre Tätigkeiten. Sie halten alle wesentlichen Ergebnisse dieser Tätigkeiten schriftlich fest. Die Dokumentation wird durch die mit der Koordinierung beauftragte Lehrkraft nach standardisierten Vorgaben des staatlichen Schulamtes zusammengefasst und dem staatlichen Schulamt vorgelegt.

### **3 - zu § 3 SopV - Feststellungsverfahren**

(1) Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs ist für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Lern-, Leistungs- und Entwicklungsbeeinträchtigungen verschiedener Ursachen vorgesehen, wenn davon auszugehen ist, dass die sonderpädagogische Förderung ihnen ermöglicht, ihr Recht auf eine ihren Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung zu verwirklichen.

(2) Das für die Wohnung der Schülerin oder des Schülers zuständige staatliche Schulamt entscheidet über den Beginn des Feststellungsverfahrens und beauftragt die zuständige SpFB mit der Durchführung. Die mit der Koordinierung der SpFB beauftragte Lehrkraft bestimmt eine Lehrkraft, die den Vorsitz des Förderausschusses übernimmt. Die den Vorsitz führende Lehrkraft informiert die Eltern über die Einleitung des Verfahrens und lädt sie zur Förderausschusssitzung ein.

(3) Die besuchte Schule hat alle bisherigen Fördermaßnahmen sowie die Zeitpunkte und Inhalte der regelmäßig durchgeführten Hospitationen und Beratungen durch die zuständige SpFB darzustellen. Bei Antragstellung vor Aufnahme in die Schule informieren die Eltern den Förderausschuss über die bisher durchgeführten vorschulischen Fördermaßnahmen.

(4) Der Antrag auf ein Feststellungsverfahren kann bis zu einem Jahr vor Beginn der Schulpflicht bei dem staatlichen Schulamt gestellt werden. Die allgemeinen Schulen haben darauf hinzuwirken, dass sonderpädagogischer Förderbedarf bis zum Ende der Jahrgangsstufe 4 festgestellt wird. Bei Anträgen ab der Jahrgangsstufe 5 hat die Schulleitung der bisher besuchten Schule ausführlich zu begründen, warum ein Feststellungsverfahren nicht zu einem früheren Zeitpunkt beantragt wurde.

(5) In der flexiblen Eingangsphase wird die Ermittlung von sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Sprache“ oder „emotionale und soziale Entwicklung“ in der Regel in der Stufe II durch die Schule veranlasst. Im begründeten Einzelfall kann auf Antrag der Eltern ein Feststellungsverfahren in der Stufe I durchgeführt und, wenn der sonderpädagogische Förderbedarf eindeutig bestimmt werden kann, abgeschlossen werden. Für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „Hören“ oder „Sehen“ sowie mit autistischem Verhalten wird das Feststellungsverfahren gemäß § 3 Abs. 4 der Sonderpädagogik-Verordnung durchgeführt.

(6) Bei der Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ soll mit Einwilligung der Eltern das Jugendamt in die Beratungen des Förderausschusses einbezogen werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen in der Stufe II zur Vermeidung einer Verfestigung der Auffälligkeiten in einem abgestuften Verfahren durch sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte, möglichst in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen der Jugendhilfe,

- a) in der allgemeinen Schule mit sonderpädagogischer Beratung durch eine Lehrkraft der SpFB unterstützt oder
- b) durch eine Lehrkraft der SpFB zeitlich befristet begleitet werden.

Die außerschulischen und schulischen Maßnahmen sollen im Rahmen des Hilfeplangesprächs regelmäßig abgestimmt werden.

(7) Nach Einleitung des Feststellungsverfahrens beginnt die Grundfeststellung (Stufe I) gemäß § 3 Abs. 3 der Sonderpädagogik-Verordnung. Dafür sind alle bisherigen Feststellungen zur Entwicklung der Schülerin oder des Schülers heranzuziehen, insbesondere die Ergebnisse der Lernstandsfeststellung und die Lernpläne der Grundschule. Die zuständige SpFB kann darüber hinaus zur Feststellung der Entwicklungs- und Leistungsauffälligkeiten und bisheriger Fördermaßnahmen weitere Unterlagen und Gutachten einholen. Zusätzlich zu der gemäß § 4 Abs. 3 der Sonderpädagogik-Verordnung erforderlichen Beteiligung von Kostenträgern sind mit Einwilligung der Eltern Stellungnahmen und Gutachten einzuholen, insbesondere des Gesundheitsamtes und bei Bedarf der schulpsychologischen Beratung und der Einrichtungen der Frühförderung. Ist im Ergebnis der Grundfeststellung die Durchführung der Stufe II notwendig, leitet die zuständige SpFB die erforderlichen Schritte zur Schaffung der erforderlichen Förderbedingungen und Standards gemäß Absatz 8 ein.

(8) Die förderdiagnostische Lernbeobachtung gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Sonderpädagogik-Verordnung (Stufe II) soll in gemeinsamer Verantwortung der zuständigen SpFB und der zuständigen Schule erfolgen. Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs in der Stufe II soll in der Regel zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahres abgeschlossen sein. Die Zeitdauer der förderdiagnostischen Lernbeobachtung soll zwölf Monate nicht übersteigen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Förderausschusses legt die Dauer der förderdiagnostischen Lernbeobachtung fest und beauftragt eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft mit der fachlichen Unterstützung. Dies kann im Ausnahmefall auch die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Förderausschusses sein. Die förderdiagnostische Lernbeobachtung berücksichtigt folgende Standards:

- a) Jede Klasse, in der eine förderdiagnostische Lernbeobachtung durchgeführt wird, soll durch ein Lehrkräfteteam begleitet werden, das sich aus der Klassenlehrkraft und der sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkraft zusammensetzt.
- b) Die Förderung der allgemeinen Schule wird durch eine sonderpädagogische Unterstützung und eine prozessbeglei-

tende und vertiefende sonderpädagogische Diagnostik erweitert. Zu den Aufgaben des Lehrkräfteteams gehören insbesondere die individuelle Förderung auf der Grundlage der Lern- und Förderpläne für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemeinsame Unterrichtsplanung und die monatlichen Fallbesprechungen. Die Ergebnisse der Lernbeobachtung sowie der nächsten Lernschritte sind schriftlich festzuhalten.

- c) Die förderdiagnostische Lernbeobachtung wird vorwiegend in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 durchgeführt. Zur Absicherung der Lernbeobachtung ist zusätzlich zur Lehrkraft der Grundschule eine sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft mit einem Unterrichtseinsatz gemäß der VV - Unterrichtsorganisation in der Klasse tätig.
  - d) Die Eltern der betroffenen Schülerinnen und Schüler sind intensiv in die Förderplanung einzubeziehen und in regelmäßigen Abständen über den Verlauf der förderdiagnostischen Lernbeobachtung zu informieren.
  - e) Im Rahmen der förderdiagnostischen Lernbeobachtung erfolgt die Leistungsbewertung, sofern diese durch die Vergabe von Noten erfolgt, getrennt vom Zeugnis zusätzlich durch schriftliche Informationen zur Lernentwicklung.
  - f) Vorbereitend oder begleitend zur Durchführung der förderdiagnostischen Lernbeobachtung sind die beteiligten Lehrkräfte der Grundschule und die sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräfte fortzubilden. Für die verpflichtende Fortbildung der Lehrkräfte ist das staatliche Schulamt zuständig.
- (9) Für Schülerinnen und Schüler mit vermutetem sonderpädagogischem Förderbedarf, die eine Schule in freier Trägerschaft besuchen oder besuchen wollen, gelten folgende Regelungen:
- a) Förderschulen in freier Trägerschaft können auf Wunsch der Eltern besucht werden, wenn der entsprechende sonderpädagogische Förderbedarf durch das zuständige staatliche Schulamt gemäß § 3 Sonderpädagogik-Verordnung festgestellt wurde,
  - b) Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „Sehen“, „Hören“, „geistige Entwicklung“ sowie Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten können auf Wunsch der Eltern den gemeinsamen Unterricht einer Schule in freier Trägerschaft besuchen, wenn das staatliche Schulamt den entsprechenden Förderbedarf feststellt und die Eignung der Schule nachgewiesen wurde,
  - c) Schülerinnen und Schüler mit einem vermutetem sonderpädagogischen Förderbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ können auf Wunsch der Eltern an Schulen in freier Trägerschaft ohne Feststellungsverfahren aufgenommen werden.

Lehrkräfte der SpFB sind im Rahmen des Feststellungsverfahrens mit einzubeziehen. Dies erfolgt für die Schulen in freier Trägerschaft kostenfrei.

#### 4 - zu § 4 SopV - Förderausschuss

(1) Der Förderausschuss erarbeitet eine Bildungsempfehlung. Soweit erforderlich, soll die Bildungsempfehlung folgende Aussagen und Empfehlungen enthalten und begründen:

- a) Aussagen zu den Förderschwerpunkten und dem Lernort unter Berücksichtigung des Elternwunsches oder eine Begründung für ein alternatives Angebot, wenn die personellen, räumlichen oder sächlichen Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in die gewünschte oder die gemäß § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes örtlich zuständige allgemeine Schule nicht vorhanden sind und auch in absehbarer Zeit nicht geschaffen werden können,
- b) Empfehlungen für den zusätzlichen Einsatz sonderpädagogisch qualifizierter Lehrkräfte und eine Beschreibung der notwendigen sonderpädagogischen Förderung im gemeinsamen Unterricht,
- c) Benennung der Rahmenlehrpläne, nach denen die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll,
- d) Aussagen zum Nachteilsausgleich gemäß Absatz 2,
- e) Benennung notwendiger baulicher Veränderungen und spezieller sächlicher Hilfen für den gemeinsamen Unterricht,
- f) Aussagen zur Zumutbarkeit einer täglichen Schülerbeförderung und zu einer eventuellen Kostenbelastung für die Eltern unter Berücksichtigung der Satzung des Trägers der Schülerbeförderung,
- g) Aussagen über die Notwendigkeit und die voraussichtlichen Kosten einer Wohnheimunterkunft,
- h) Empfehlungen zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten,
- i) zusätzliche Empfehlungen für die außerschulische Betreuung und Förderung in Verantwortung der Eltern und für Unterstützungsmaßnahmen für die Familie und
- j) Empfehlungen zu zusätzlichem Personal des Schulträgers und gegebenenfalls anderer Kostenträger.

Die Erarbeitung der Bildungsempfehlung erfolgt in der Regel einvernehmlich. Kann ein Einvernehmen nicht erreicht werden, sind die abweichenden Positionen in der Bildungsempfehlung darzustellen. Die Bildungsempfehlung wird zusammen mit allen weiteren Unterlagen des Förderausschusses dem staatlichen Schulamt zur Entscheidung zugestellt.

(2) Schülerinnen und Schüler, die nach den Vorgaben der Grundschulverordnung, der Sekundarstufe I-Verordnung, der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung und den Verordnungen der beruflichen Schulen unterrichtet werden und einen sonderpädagogischen Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Sprache“, „Hören“, „Sehen“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“ sowie bei

autistischem Verhalten haben, können im gemeinsamen Unterricht einen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen. Der Nachteilsausgleich wird vom Förderausschuss beschrieben und vom staatlichen Schulamt entschieden. Bei Schülerinnen und Schülern, die nach den Vorgaben der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung unterrichtet werden, legt die Schulleiterin oder der Schulleiter, bei Abiturprüfungen die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende, den Nachteilsausgleich fest. Der Nachteilsausgleich bezieht sich auf die Veränderung der äußeren Bedingungen für eine mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellung insbesondere durch

- a) Veränderung des zeitlichen Rahmens,
- b) Verwendung personeller und technischer Hilfsmittel,
- c) mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
- d) schriftliche statt mündliche Leistungsnachweise oder
- e) eine individuelle Leistungsfeststellung in der Einzelsituation.

Zeitlich begrenzt kann in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 in einzelnen Fächern auf Beschluss der Klassenkonferenz die Leistungsbewertung mit Noten durch eine schriftliche Information zur Lernentwicklung ergänzt oder ersetzt werden.

(3) Im Feststellungsverfahren sind die Eltern Mitglieder des Förderausschusses und

- a) können Vorschläge unterbreiten,
- b) können zu den Sitzungen des Förderausschusses eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen,
- c) ist ihre Einwilligung erforderlich, wenn zusätzliche Mitglieder in den Förderausschuss berufen oder Stellungnahmen oder Gutachten in das Verfahren einbezogen werden sollen,
- d) können in sämtliche Stellungnahmen und Gutachten Einsicht nehmen und an allen Beratungen teilnehmen,
- e) sind bei der Erarbeitung und der Umsetzung des individuellen Förderplans in der förderdiagnostischen Lernbeobachtung angemessen zu beteiligen und
- f) sind über mögliche finanzielle Auswirkungen, insbesondere Schülerfahrt- oder Wohnheimkosten, zu beraten.

(4) Stellt der Förderausschuss fest, dass kein sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt, werden neben der Begründung Empfehlungen für die weitere Förderung im Rahmen der Möglichkeiten der allgemeinen Schule gegeben, soweit diese erforderlich sind.

#### 5 - zu § 5 SopV - Entscheidung des staatlichen Schulamtes

(1) Die mit der Koordinierung beauftragte Lehrkraft der zuständigen SpFB prüft im Auftrag des staatlichen Schulamtes

die Bildungsempfehlung und die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit, inhaltliche Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit. Insbesondere bei einer Empfehlung für den gemeinsamen Unterricht ist zu klären, ob

- a) die zur Verfügung stehenden oder die zu schaffenden personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen ausreichend sind,
- b) die Möglichkeit der Bereitstellung zusätzlicher Lehrerwochenstunden sowie des gegebenenfalls notwendigen Einsatzes von Unterrichtshelferinnen oder Unterrichtshelfern gemäß Nummer 8 Abs. 1 besteht und
- c) die Empfehlungen zu zusätzlichem Personal des Schulträgers und gegebenenfalls anderer Kostenträger von diesen umgesetzt werden können.

(2) Das zuständige staatliche Schulamt entscheidet, ob und in welchem Förderschwerpunkt sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt. Liegt sonderpädagogischer Förderbedarf vor, entscheidet das staatliche Schulamt unter Berücksichtigung des Elternwunsches und auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses über den weiteren Bildungsweg der Schülerin oder des Schülers. Stehen dem Elternantrag auf Besuch einer bestimmten allgemeinen Schule sachliche Gründe entgegen, hat das staatliche Schulamt diese gegenüber den Eltern darzulegen. Soll einem Elternantrag auf Aufnahme in eine Förderschule oder Förderklasse entsprochen werden, erfolgt die Entscheidung über eine möglichst wohnungsnah Aufnahme. Liegt kein Antrag der Eltern vor, ist davon auszugehen, dass gemeinsamer Unterricht in Wohnungsnähe gewünscht ist.

(3) Soweit die Eltern die Beschulung außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des für die Wohnung zuständigen staatlichen Schulamtes wünschen, sind sie über schulische Alternativen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs zu beraten. Halten die Eltern an ihrem Wunsch fest, ist mit dem für die gewünschte Schule zuständigen staatlichen Schulamt gemeinsam zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme, insbesondere freie Kapazitäten, erfüllt sind. Die Entscheidung trifft das für die Wohnung zuständige staatliche Schulamt im Einvernehmen mit dem für die Förderschule zuständigen staatlichen Schulamt. Das zuständige staatliche Schulamt informiert die SpFB und die betroffenen Schulen über die Entscheidung.

(4) Sind bei einem Elternantrag auf gemeinsamen Unterricht in der örtlich zuständigen oder der gewünschten Schule und in zumutbar erreichbaren anderen allgemeinen Schulen auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten die notwendigen räumlichen, sächlichen oder personellen Voraussetzungen nicht vorhanden und können sie auch nicht geschaffen werden, wird die Schülerin oder der Schüler auf der Grundlage der Entscheidung des zuständigen staatlichen Schulamtes in eine möglichst wohnungsnah Förderschule oder Förderklasse aufgenommen oder zugewiesen.

(5) Das staatliche Schulamt teilt gemäß § 5 der Sonderpädagogik-Verordnung den Eltern schriftlich die Entscheidung mit. Eine Zuweisung entgegen dem Elternwillen an eine Schule in freier Trägerschaft darf nicht erfolgen.

(6) Die Gutachten, Berichte, Niederschriften und sonstigen Unterlagen des Förderausschusses mit personenbezogenen Daten werden in der aufnehmenden Schule den Schülerakten beigelegt. Die Aufbewahrung, Übermittlung, Aussonderung und Vernichtung richten sich nach den Bestimmungen der Datenschutzverordnung Schulwesen und der VV-Schulakten.

#### **6 - zu § 6 Abs. 2 SopV -**

##### **Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

Die Klassenkonferenz oder Jahrgangsstufenkonferenz bestimmt für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „körperliche und motorische Entwicklung“, „geistige Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“ oder mit autistischem Verhalten auf der Grundlage der individuellen Förderpläne Art und Umfang der weiteren sonderpädagogischen Förderung. Die zuständige sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft überprüft den sonderpädagogischen Förderbedarf von Schülerinnen und Schülern mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt „Lernen“. Die Ergebnisse werden in einer Stellungnahme zusammengefasst. Für Schülerinnen und Schüler mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“ beantragt die Schule ein erneutes Feststellungsverfahren gemäß § 3 Sonderpädagogik-Verordnung.

#### **7 - zu §§ 7 bis 11 SopV -**

##### **Gemeinsamer Unterricht**

(1) Das staatliche Schulamt trifft die Entscheidung über die personellen Rahmenbedingungen für den gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage der Bildungsempfehlung des Förderausschusses und der jeweiligen schulorganisatorischen Situation. Das staatliche Schulamt sichert in Abstimmung mit der zuständigen SpFB, dem Schulträger sowie, wenn erforderlich, mit anderen Leistungsträgern die erforderlichen Rahmenbedingungen.

(2) Der gemeinsame Unterricht wird auf der Grundlage der Entscheidung des staatlichen Schulamtes von Lehrkräften der allgemeinen Schule und von sonderpädagogisch qualifizierten Lehrkräften angeboten. Für eine spezielle fachrichtungsspezifische Unterstützung ist die SpFB zuständig. Stehen sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung, kann im Einzelfall eine Lehrkraft der allgemeinen Schule eingesetzt werden, die sich hierfür besonders qualifiziert hat.

(3) Es wird angestrebt, dass in der Klasse ein Team unterrichtet, das in der Regel aus nicht mehr als fünf Lehrkräften besteht. Jede Lehrkraft ist verpflichtet, auch in den Klassen mit gemeinsamem Unterricht Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu unterrichten und sich für die Arbeit in diesen Klassen entsprechend fortzubilden. Sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkräfte sollen fächerübergreifend in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ sowie „Sprache“ eingesetzt werden. Die dafür notwendige Qualifikation ist im Rahmen einer Fortbildung zu erwerben.

(4) Liegt sonderpädagogischer Förderbedarf im Förderschwerpunkt „Lernen“ vor, so wird der gemeinsame Unterricht in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 in der Regel an einer ausgewählten Oberschule erteilt, die mit einer entsprechenden Förderschule kooperiert oder als integrativ-kooperative Schule organisiert ist.

(5) Gemeinsamer Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“ in der Sekundarstufe I soll grundsätzlich im Verbund mit Maßnahmen von Trägern der Jugendhilfe, die besondere Projekte in Verbindung mit Schule anbieten, erfolgen. Dazu soll eine inhaltliche Abstimmung zwischen dem schulischen Förderplan und dem individuellen Hilfeplan des Jugendamtes erfolgen.

#### **8 - zu § 8 Abs. 3 und § 13 SopV - Sonstiges pädagogisches und sonstiges Personal**

(1) Sonstiges pädagogisches Personal gemäß § 68 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Unterrichtshelferinnen und Unterrichtshelfer) wird an Schulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „geistige Entwicklung“, „körperliche und motorische Entwicklung“, „Hören“ und „Sehen“, im entsprechenden gemeinsamen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten eingesetzt.

(2) Sonstiges Personal des Schulträgers leistet in den Förderschulen und im gemeinsamen Unterricht gemäß Absatz 1 unterstützende und insbesondere therapeutische Maßnahmen überwiegend außerhalb des Unterrichts.

(3) Personal gemäß § 68 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes, das durch den örtlichen Träger der Sozialhilfe oder den Träger der Jugendhilfe finanziert wird, erbringt einzelfallbezogene Hilfen für Schülerinnen und Schüler. Für die organisatorische und fachliche Einordnung dieses Personals im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Schule trifft die Schulleitung mit dem jeweiligen Träger eine Vereinbarung. Im Rahmen dieser Vereinbarung ist insbesondere festzulegen, welche Weisungsbefugnisse auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen werden.

#### **9 - zu § 12 Abs. 2 SopV - Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten**

(1) Bei Kindern und Jugendlichen mit autistischem Verhalten liegt eine tief greifende Entwicklungsstörung vor. Ihre Lebenssituation ist durch sensorische, motorische, emotionale und soziale Probleme erschwert. Von zentraler Bedeutung sind Beeinträchtigungen von Wahrnehmung und Motorik.

(2) Die sonderpädagogische Stellungnahme für Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten wird durch eine sonderpädagogische Fachkraft auf der Grundlage einer fachärztlichen Diagnose erstellt und bezieht die Ergebnisse freier und gebundener Verhaltensbeobachtungen mit ein. Bei der Erstellung der Anamnese sind die Eltern, die Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher, Therapeutinnen und Therapeuten einzubeziehen.

(3) Schülerinnen und Schüler mit autistischem Verhalten können in allgemeinen Schulen im gemeinsamen Unterricht oder in einer ihrem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf entsprechenden Förderschule oder Förderklasse unterrichtet werden. Es ist bei der Auswahl der Schule darauf zu achten, dass diese Schülerinnen und Schüler eine Kontinuität der Bezugspersonen, eine feste Gruppenstruktur und eine klare Struktur des Tagesablaufs benötigen.

(4) Die Bildungsinhalte des festgelegten Bildungsgangs müssen unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der Lernvoraussetzungen vermittelt werden. Für die Leistungsbeurteilung gelten die individuellen Regelungen des Nachteilsausgleichs gemäß Nummer 4 Abs. 2. Insbesondere der Einsatz technischer Hilfsmittel zur Überwindung von Einschränkungen in der Kommunikation ist hierbei einzubeziehen.

(5) Für die Koordinierung des Einsatzes von entsprechend qualifiziertem Personal oder für die Qualifikation der im Unterricht einzusetzenden Lehrkräfte sind die SpFB zuständig. Die in den SpFB tätigen Lehrkräfte mit besonderer Qualifikation oder Erfahrungen im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern mit autistischem Verhalten stehen den Schulen für eine regelmäßige Beratung und Begleitung zur Verfügung. Sie sollen eine vorbereitende oder begleitende Fortbildung für die im Unterricht tätigen Lehrkräfte anbieten oder anderweitige Angebote vermitteln.

#### **10 - zu § 13 Abs. 1, 2 und 3 SopV - Besondere Organisationsformen der Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“**

(1) Schulen und Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, „emotionale und soziale Entwicklung“ oder „Sprache“ arbeiten in regionalen Netzwerken mit den Grund-, Ober- und Gesamtschulen zusammen und bieten in Verbindung mit den zuständigen SpFB präventive und schulübergreifende Förderangebote an.

(2) Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ können in Abstimmung mit der zuständigen SpFB innerhalb ihres Netzwerkes im Rahmen des zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Lehrkräftepools zeitlich begrenzte präventive Förderangebote für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 einer Grundschule ihres Netzwerkes anbieten. Ein Feststellungsverfahren ist nicht erforderlich. Für Schülerinnen und Schüler, bei denen trotz dieser Fördermaßnahmen sonderpädagogischer Förderbedarf zu vermuten ist, sollen bis spätestens zum Ende der Jahrgangsstufe 4 ein Feststellungsverfahren und der Übergang in den gemeinsamen Unterricht oder in die Förderschule erfolgen.

(3) Förderschulen können auf der Grundlage eines vom staatlichen Schulamt genehmigten besonderen pädagogischen Konzepts und im Benehmen zwischen den Schulträgern Unterrichtseinheiten in den Räumen von allgemeinen Schulen ihres regionalen Netzwerkes erteilen sowie gemeinsame Projekte

und Unterrichtseinheiten mit Klassen der allgemeinen Schulen durchführen.

(4) Das staatliche Schulamt ermittelt im Benehmen mit dem für Schule zuständigen Ministerium den Bedarf für die Errichtung von Förderklassen und setzt sich mit dem zuständigen Schulträger in Verbindung. Die Errichtung erfolgt gemäß § 104 des Brandenburgischen Schulgesetzes durch den Schulträger und bedarf der Genehmigung durch das für Schule zuständige Ministerium. Für die Klassengröße gelten die VV-Unterrichtsorganisation.

(5) Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Sprache“ sollen vorrangig für die Jahrgangsstufen 1 und 2 eingerichtet werden. Sie werden durch eine entsprechend sonderpädagogisch qualifizierte Lehrkraft geführt. Der Unterricht findet überwiegend binnendifferenziert, maximal im Umfang von einem Drittel der Unterrichtszeit in Kleingruppen- oder Einzelförderung statt. Die Arbeit in der Förderklasse erfolgt in enger Kooperation in der Regel mit den Parallelklassen. Nach Abschluss der sprachheilpädagogischen Förderung, in der Regel nach der Jahrgangsstufe 2, besuchen die Schülerinnen und Schüler die zuständige allgemeine Schule oder auf Antrag der Eltern und nach Gestattung durch das zuständige staatliche Schulamt eine Klasse der bisher besuchten Schule.

(6) Schülerinnen und Schüler, die den Anforderungen der Grundschule oder der Oberschule genügen, wechseln von einer Förderschule oder Förderklasse in eine Klasse der Grundschule oder Oberschule. Die Förderschule begleitet die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler in Verbindung mit der zuständigen SpFB auf der Grundlage eines individuellen Förderplans.

**11 - zu § 9 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 SopV -  
Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen  
Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“**

(1) Die Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ haben in ihrem Erscheinungsbild ein komplexes Beziehungsgefüge von individueller Schädigung sowie personalen und sozialen Faktoren, das in sich nicht statisch ist. Neben den Beeinträchtigungen in der geistigen Entwicklung sind insbesondere Beeinträchtigungen der Motorik, der Wahrnehmung, der Sprache und des Sozialverhaltens in unterschiedlicher Ausprägung und Kombination zu berücksichtigen. Besondere Anforderungen an eine individuelle Förderung stellen Schülerinnen und Schüler, die in mehreren Entwicklungsbereichen so erheblich beeinträchtigt sind, dass gleichzeitig verschiedene Förderschwerpunkte im Sinne einer schweren Mehrfachbehinderung zur Anwendung kommen.

(2) Der Unterricht in Schulen oder Klassen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ richtet sich nach den hierfür geltenden curricularen Vorgaben. Er wird durch zwei Lehrkräfte gemeinsam oder im Wechsel erteilt. Lehrkräfte im Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler sind

a) Personen, die über eine im Land Brandenburg anerkannte Lehrbefähigung für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ verfügen sollen und

b) sonderpädagogische Fachkräfte, die über eine geeignete sonderpädagogische Ausbildung verfügen, mindestens jedoch über eine Ausbildung als Sonderpädagogin oder Sonderpädagoge (Fachschule).

Diese Lehrkräfte werden durch Unterrichtshelferinnen oder Unterrichtshelfer gemäß Nummer 8 Abs. 1 und sonstiges Personal gemäß Nummer 8 Abs. 2 unterstützt.

(3) Die Lehrkräfte und die Unterrichtshelferinnen und Unterrichtshelfer arbeiten als pädagogisches Kernteam. Das pädagogische Kernteam ist gemeinsam für die Gestaltung des Unterrichts und die Durchführung individueller sonderpädagogischer Maßnahmen verantwortlich. Sie leisten innerhalb des Unterrichts neben ihren unterrichtlichen Aufgaben anteilig gruppenbezogene, sonderpädagogische Hilfestellungen und pflegerische Maßnahmen. Unterrichtshelferinnen und Unterrichtshelfer werden nach Bedarf in der Regel in mehreren Klassen eingesetzt.

(4) In den Klassen oder Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ umfasst der Ganztagsbetrieb an vier Wochentagen sieben Zeitstunden, in der Regel von 8.00 bis 15.00 Uhr, und an einem Wochentag fünf und eine halbe Stunde, in der Regel von 8.00 bis 13.30 Uhr. Das Ganztagsangebot erfolgt auf der Grundlage der curricularen Vorgaben und gliedert sich in Unterricht und pädagogisch gelenkte Betreuungsangebote. Im Rahmen der schulischen Förderung sind alle pädagogisch geplanten und gestalteten Unterrichtseinheiten in individueller Form für die einzelnen Schülerinnen und Schüler im Tagesablauf im Wechsel mit pädagogisch gelenkten Betreuungsangeboten aufeinander abzustimmen.

(5) Die Eltern können eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Ganztagsangebot beantragen. Die Entscheidung über die Befreiung vom Ganztagsangebot trifft nach Beratung mit den Eltern und der Information des staatlichen Schulamtes die Schulleiterin oder der Schulleiter. Einem Antrag kann nur in pädagogisch besonders begründeten Fällen für einzelne Schülerinnen und Schüler mit erheblich eingeschränkter physischer oder psychischer Belastbarkeit entsprochen werden. In der Regel zum Ende des Schulhalbjahres, spätestens zum Ende des jeweiligen Schuljahres, erfolgt eine Überprüfung dieser Entscheidung. Die Eltern sind über diese Entscheidung zu informieren. Der individuelle Förderplan soll sich in der Regel an einem Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden in der Woche orientieren. Dieser Umfang kann zeitlich reduziert werden, insbesondere wenn Schülerinnen und Schüler im Hausunterricht, ausgehend von ihrer Belastbarkeit, schrittweise an den Unterricht in der Schule heran geführt werden sollen. Für die zeitliche Reduzierung des Umfangs der schulischen Förderung ist der individuelle Tagesablauf so zu gestalten, dass die notwendige individuelle Förderung mit der eingeschränkten Belastbarkeit in Einklang gebracht wird.

(6) Werden Schülerinnen und Schüler, für die im gemeinsamen Unterricht kein schulisches Ganztagsangebot besteht, in einer Kindertagesstätte betreut, so können im Rahmen der Betreuung in der Kindertagesstätte zusätzliche sonderpädagogische Förderangebote durch Unterrichtshelferinnen oder Unterrichts-

helfer geleistet werden. Die Unterrichtshelferinnen und Unterrichtshelfer werden durch die Lehrkräfte gemäß Absatz 2 angeleitet. Voraussetzung ist eine zwischen dem Träger der Kindertagesstätte, dem Schulträger, dem gegebenenfalls betroffenen Sozialleistungsträger und der Schule getroffene Vereinbarung. Die Erarbeitung der Vereinbarung liegt in Verantwortung der Schulleitung.

(7) Schülerinnen und Schülern, die nicht im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule lernen, soll die weitestgehende Selbstverwirklichung in sozialer Integration ermöglicht werden. Dafür sollen die Schulleitungen und Lehrkräfte der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Organisationsformen des gemeinsamen Lernens mit Schülerinnen und Schülern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf in gemeinsamer Verantwortung mit den jeweiligen Schulleitungen und Lehrkräften allgemeiner Schulen entwickeln. Ausgehend von den individuellen Voraussetzungen sind schrittweise und in abgestufter Form die Möglichkeiten der Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an den gemeinsamen Projekten und Unterrichtseinheiten abzusichern. Individuell angepasst soll schrittweise und mit zunehmendem Umfang gemeinsamer Unterricht für möglichst alle Schülerinnen und Schüler der miteinander kooperierenden Klassen angeboten werden.

#### **12 - zu § 13 Abs. 6 SopV - Integrativ-kooperative Schulen**

Grundlage der Arbeit in einer integrativ-kooperativen Schule ist ein pädagogisches Konzept, das von allen Beteiligten (Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler, Schulträger und zuständiges staatliches Schulamt) gemeinsam entwickelt und regelmäßig fortgeschrieben wird. Das Konzept muss auch Aussagen zu den räumlichen, sächlichen und personellen Voraussetzungen einer integrativ-kooperativen Schule treffen. Schon in der Phase der Konzepterstellung ist die multiprofessionelle Zusammenarbeit zwischen den Lehrkräften zu suchen.

#### **13 - zu § 17 Abs. 4 SopV - Abschlüsse an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“**

Die Voraussetzungen für die Erteilung des der Berufsbildungsreife entsprechenden Abschlusses nach Landesrecht „durchschnittlich sehr gute Leistungen in allen Fächern“ sind erfüllt, wenn in den Lernbereichen Allgemeine Grundlagen und Lebenswelt- und Berufsorientierung mindestens einmal die Note „sehr gut“ und einmal die Note „gut“ erteilt wird.

#### **14 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die

a) Verwaltungsvorschriften über die Arbeit der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen vom 5. Juli 2003 (ABl. MBS S. 228),

- b) Verwaltungsvorschriften für den Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen im Bereich der geistigen Entwicklung vom 9. Mai 2003 (ABl. MBS S. 154),
- c) VV-Feststellungsverfahren vom 12. Juli 2005 (ABl. MBS S. 274) und
- d) VV-sprachauffällige Kinder vom 24. März 2001 (ABl. MBS S. 166), geändert durch Verwaltungsvorschriften vom 5. April 2006 (ABl. MBS S. 267)

außer Kraft.

(2) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 31. Juli 2012 außer Kraft.

Potsdam, den 2. August 2007

Der Minister für  
Bildung, Jugend und Sport

In Vertretung  
Burkhard Jungkamp

#### **Verwaltungsvorschriften über Rahmenlehrpläne und andere curriculare Materialien an Schulen des Landes Brandenburg (VV-Rahmenlehrplan/ und curriculare Materialien - VVRLP/cM)**

vom 11. Juli 2007  
Gz.: 34.11

Auf Grund des § 10 Abs. 6 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Inhaltsübersicht

- 1 - Anwendung
- 2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit
- 3 - Übergangsregelungen
- 4 - Inkraftsetzung, Außerkraftsetzung

- Anlagen:
- 1. In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe
  - 2. In Kraft gesetzte Curricula für die Schulen der Sekundarstufe I
  - 3. In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasiale Oberstufe
  - 3.a In Kraft gesetzte Curricula für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe an Gym-

nasien und für die Hauptphase des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

4. In Kraft gesetzte Curricula für die allgemeine Förderschule
5. In Kraft gesetzte Curricula für den zweiten Bildungsweg
6. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule
7. In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschulen
8. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule
9. In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge
10. In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschulen
11. In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen

### 1 - Anwendung

(1) Der Unterricht wird auf der Grundlage der in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne (RLP) erteilt.

(2) Die in der Anlage 3 a genannten Rahmenlehrpläne weisen Themenfelder für die vier Kurshalbjahre aus. Die Reihenfolge der Themenfelder ist verbindlich.

(3) Soweit keine Rahmenlehrpläne erlassen wurden, kann das für Schule zuständige Ministerium zulassen, dass der Unterricht auf der Grundlage anderer geeigneter curriculärer Materialien erteilt wird. Andere geeignete curriculare Materialien sind insbesondere

- a) vorläufige Rahmenlehrpläne (VRLP),
- b) vorläufige Rahmenpläne (VR),
- c) in Landesrecht überführte Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz (KMK-RLP),
- d) Unterrichtsvorgaben (UV) und
- e) verbindliche curriculare Vorgaben (VcV).

(4) Das für Schule zuständige Ministerium kann schulinterne Rahmenlehrpläne (SIRP) durch Einzelgenehmigung zulassen.

### 2 - Aufbewahrung und Zugänglichkeit

(1) Die Rahmenlehrpläne und die vom für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen anderen geeigneten curricularen Materialien sind allen Lehrkräften, sowie Schülerinnen und Schülern sowie Eltern und den Mitgliedern der MitwirkungsGremien der Schule zugänglich zu machen.

(2) Die in den Anlagen aufgeführten Rahmenlehrpläne und die anderen geeigneten curricularen Materialien für die Schulen

des Landes Brandenburg stehen auf dem Brandenburger Bildungsserver zur Verfügung und sind unter [www.bildung-brandenburg.de](http://www.bildung-brandenburg.de) abrufbar. Sie können als Druckfassung beim Wissenschaft und Technik Verlag, Dresdener Straße 26, 10999 Berlin, Tel.: 030/616602-22, Fax: 030/616602-20, E-Mail: [info@wt-verlag.de](mailto:info@wt-verlag.de) oder Internet unter: [www.wt-verlag.de](http://www.wt-verlag.de) erworben werden.

(3) Werden die in der Anlage aufgeführten Rahmenlehrpläne durch neue Rahmenlehrpläne sind fünf Jahre nach ihrem Außerkrafttreten außer Kraft gesetzt, so sind die außer Kraft gesetzten Rahmenlehrpläne fünf Jahre aufzubewahren. Danach können sie formlos vernichtet werden.

### 3 - Übergangsregelungen

(1) Schülerinnen und Schüler, die sich am 31. Juli 2007 im Bildungsgang zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung oder im Bildungsgang der Berufsfachschule nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung befinden, beenden diese Bildungsgänge auf der Grundlage der zu Beginn des Bildungsgangs geltenden bisherigen KMK-Rahmenlehrpläne.

(2) Die Rahmenlehrpläne für die Qualifikationsphase der Gymnasialen Oberstufe sowie für die Hauptphase des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Anlage 3a) sind im Schuljahr 2007/2008 Grundlage für die Erarbeitung schuleigener Lehrpläne (schulinterner Curricula). Sie gelten für alle Schülerinnen und Schüler, die ab dem Schuljahr 2008/2009 in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder in die Hauptphase des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife eintreten oder diese aus anderen Gründen beginnen.

### 4 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die VV-Rahmenlehrplan/und curriculare Materialien vom 2. Juli 2006 (ABl. MBS S. 363) außer Kraft.

Potsdam, den 11. Juli 2007

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

## Anlage 1 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Primarstufe**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
203014.04	Biologie	RLP	01.08.2004
201001.04	Deutsch	RLP	01.08.2004
201030.04	Fremdsprachen:		
	Englisch		
	Französisch		
	Polnisch		
	Russisch	RLP	01.08.2004
202012.04	Geschichte	RLP	01.08.2004
202013.04	Geografie	RLP	01.08.2004
201083.04	Kunst	RLP	01.08.2004
202041.04	Lebengestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2004
203001.04	Mathematik	RLP	01.08.2004
201081.04	Musik	RLP	01.08.2004
203016.04	Physik	RLP	01.08.2004
202011.04	Politische Bildung	RLP	01.08.2004
203052.04	Sachunterricht	RLP	01.08.2004
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden - Zur Erprobung -	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
204001.04	Sport	RLP	01.08.2004
203054.04	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2004

## Anlage 2 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Sekundarstufe I**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
303051.02	Astronomie/WP	RLP	01.08.2002
303014.02	Biologie	RLP	01.08.2002
303015.02	Chemie	RLP	01.08.2002
301092.02	Darstellen und Gestalten/WP	RLP	01.08.2002
301001.02	Deutsch	RLP	01.08.2002
301021.02	Englisch	RLP	01.08.2002
301023.02	Französisch	RLP	01.08.2002
302013.02	Geografie	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2004
302012.02	Geschichte	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2005
303012.02	Informatik/ Wahlpflichtbereich (WP)	RLP	01.08.2002
301083.02	Kunst	RLP	01.08.2002 geändert zum 01.08.2004
301034.02	Latein	RLP	01.08.2002
302041.02	Lebengestaltung-Ethik-Religionskunde	RLP	01.08.2002
303001.02	Mathematik	RLP	01.08.2002 geändert zum 15.10.2002

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
301081.02	Musik	RLP	01.08.2002
303018.02	Naturwissenschaften/WP	RLP	01.08.2002
303016.02	Physik	RLP	01.08.2002
302011.02	Politische Bildung	RLP	01.08.2002
301011.02	Polnisch	RLP	01.08.2002
301056.02	Russisch	RLP	01.08.2002
001086.05	Schultagebuch für Kinder von beruflich Reisenden - Zur Erprobung -	Herausgeber: KMK (Arbeitsgruppe „Unterricht für Kinder von beruflich Fahrenden“)	01.08.2005
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
301036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
304001.02	Sport	RLP	01.08.2002
303053.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik	RLP	01.08.2002
303063.02	Wirtschaft-Arbeit-Technik/WP	RLP	01.08.2002

Anlage 3 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die gymnasiale Oberstufe**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4037.92	Bautechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4029.92	Biologie /Chemie /Physik	VR	10.08.1992
1 - 2003	Biologie	VcV	16.01.2003
2 - 2003	Chemie	VcV	16.01.2003
9 - 2003	Physik	VcV	16.01.2003
4034.92	Chemietechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4038.92	Darstellendes Spiel	VR	10.08.1992
4001.92	Deutsch	VR	10.08.1992
3 - 2003	Deutsch	VcV	16.01.2003
4035.92	Elektrotechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4003.92	Englisch	VR	10.08.1992
4 - 2003	Englisch	VcV	16.01.2003
4013.92	Französisch	VR	10.08.1992
5 - 2003	Französisch	VcV	16.01.2003
4007.92	Geografie (Erdkunde)	VR	10.08.1992
6 - 2003	Geografie	VcV	16.01.2003
4006.92	Geschichte	VR	10.08.1992
7 - 2003	Geschichte	VcV	16.01.2003
403037.06	Gestaltungs- und Medientechnik (b)	RLP	01.08.2006
4024.92	Griechisch	VR	10.08.1992
4030.92	Informatik	VR	10.08.1992
403035.01	Kommunikation und Technik (b)	VRLP	01.08.2001
4010.92	Kunst	VR	10.08.1992
4023.92	Latein	VR	10.08.1992
4036.92	Maschinentechnik	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992
4002.92	Mathematik	VR	10.08.1992
8 - 2003	Mathematik	VcV	16.03.2003
4009.92	Musik	VR	10.08.1992
402016.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft)	VRLP	01.08.2001
402020.01	Pädagogik (Erziehungswissenschaft) (b)	VRLP	01.08.2001
402018	Philosophie	RP	01.08.1993
402011.94	Politische Bildung	VR	01.08.1993

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
10 - 2003	Politische Bildung	VcV	16.03.2003
401011	Polnisch	RP	10.08.1997
402017.01	Psychologie	VRLP	01.08.2001
402021.01	Psychologie (b)	VRLP	01.08.2001
4033.92	Rechnungswesen	VR	10.08.1992
402015	Recht	RP	01.08.1993
4014.92	Russisch	VR	10.08.1992
101013.97	Sorbisch/Wendisch	RP	01.08.1997
401036.95	Spanisch	Übernahme NRW	01.08.1995
404001	Sport	RP	01.08.1993
403013	Technik	RP	01.08.1993
403036.94	Wirtschaftsinformatik	VR	01.08.1994
402014	Wirtschaftswissenschaft	RP	01.08.1993
4032.92	Wirtschaftswissenschaft (b)	VR, Übernahme Schleswig-Holstein	10.08.1992

Anlage 3 a zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und für die Hauptphase des Bildungsgangs zum nachträglichen Erwerb der allgemeinen Hochschulreife**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
403014.06	Biologie	RLP	01.08.2006
403015.06	Chemie	RLP	01.08.2006
401001.06	Deutsch	RLP	01.08.2006
401021.06	Englisch	RLP	01.08.2006
401023.06	Französisch	RLP	01.08.2006
402013.06	Geografie	RLP	01.08.2006
402012.06	Geschichte	RLP	01.08.2006
403012.06	Informatik	RLP	01.08.2006
401083.06	Kunst	RLP	01.08.2006
401034.06	Latein	RLP	01.08.2006
403002.06	Mathematik	RLP	01.08.2006
401081.06	Musik	RLP	01.08.2006
403016.06	Physik	RLP	01.08.2006
402011.06	Politische Bildung	RLP	01.08.2006
401011.06	Polnisch	RLP	01.08.2006
401056.06	Russisch	RLP	01.08.2006
401036.06	Spanisch	RLP	01.08.2006
404001.06	Sport	RLP	01.08.2006

Anlage 4 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Förderschule**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
116001.05	Rahmenlehrplan für den Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der allgemeinen Förderschule	RLP	01.08.2005
1300.96	Förderschule für Geistigbehinderte	UV	01.08.1996

Anlage 5 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für den zweiten Bildungsweg**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
701001	Deutsch	RP	01.08.1993
702016	Erziehungswissenschaft	RP	01.08.1996
702010	Gesellschaftslehre:		
	Erdkunde		
	Geschichte		
	Politische Bildung	RP	01.08.1993
703012	Informatik	RP	01.08.1993
701071	Kunst	RP	01.08.1993
701034	Latein	RP	01.08.1993
703001	Mathematik	RP	01.08.1993
701030	Moderne Fremdsprache:		
	Englisch		
	Französisch		
	Russisch	RP	01.08.1993
703018	Naturwissenschaften:		
	Biologie		
	Chemie		
	Physik	RP	01.08.1993

Anlage 6 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsschule**

6.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4277	Deutsch		
	Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe Übernahme Bayern	UV 01.08.2003	
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe Übernahme Bayern	UV 01.08.2003	
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

6.2 Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51016910.98	Bankkaufmann/Bankkauffrau	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51017809.96	Bürokaufmann/Bürokauffrau	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017810.05	Bürokraft, Bürofachkraft	UV	01.08.2005
51017873.05	Fachangestellter/Fachangestellte für Arbeitsförderung	KMK-RLP vom 04.12.1998 i. d. F. vom 15.09.2005	01.08.2005
51017321.05	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51016811.06	Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017813.95	Industriekaufmann/Industriekauffrau	KMK-RLP vom 09.06.1995	01.08.1995
51017810.96	Kaufmann/Kauffrau für Bürokommunikation	KMK-RLP vom 29.05.1991	01.08.1996
51017019.05	Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51017031.06	Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51017010.04	Kaufmann/Kauffrau für Spedition und Logistik- dienstleistung	KMK-RLP vom 27.07.2004	01.08.2004
51017022.05	Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit vom 09.12.2004	KMK-RLP 01.08.2005	
51016940.06	Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen - Finanzberatung - Versicherungen	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51016812.04	Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51017123.99	Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- u. vom Straßenverkehr	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51016811.06	Kaufmann/Kauffrau im Groß- u. Außenhandel	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51017020.05	Reiseverkehrskaufmann/ Reiseverkehrskauffrau	KMK-RLP vom 28.01.2005	01.08.2005
51016820.04	Verkäufer/Verkäuferin	KMK-RLP vom 17.06.2004	01.08.2004
51017811.99	Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999

## 6.3 Berufsfeld Metalltechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51022520.04	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022640.03	Anlagenmechaniker/ Anlagenmechanikerin für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022870.04	Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51023000.02	Feinwerkmechaniker/ Feinwerkmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51042856.97	Fertigungsmechaniker/Fertigungsmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51022830.97	Fluggerätmechaniker/ Fluggerätmechanikerin	KMK-RLP vom 14.05.1997	01.08.1997
51042020.97	Gießereimechaniker/Gießerei-mechanikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51022730.04	Industriemechaniker/ Industriemechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022613.03	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker/Karosserie- u. Fahrzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022610.96	Klempner/Klempnerin	KMK-RLP vom 05.06.1989	01.08.1996
51022710.04	Konstruktionsmechaniker/ Konstruktionsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51023160.03	Kraftfahrzeugmechatroniker/ Kraftfahrzeugmechatronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022880.04	Kraftfahrzeugservicemechaniker/ Kraftfahrzeugservicemechanikerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51022810.03	Mechaniker/Mechanikerin für Karosserieinstandhaltungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022820.03	Mechaniker/Mechanikerin für Land- und Baumaschinentechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51022701.02	Metallbauer/Metallbauerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
5102323.05	Metallbearbeiterin/Metallbearbeiter Metallfeinbearbeiterin/Metallfeinbearbeiter	UV	01.08.2005
51022516.96	Schneidwerkzeugmechaniker/ Schneidwerkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 12.05.1989	01.08.1996
51022858.06	Teilezurichter/Teilezurichterin	UV	01.02.2006
51022843.04	Werkzeugmechaniker/Werkzeugmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022212.04	Zerspanungsmechaniker/Zerspanungsmechanikerin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51022853.03	Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

#### 6.4 Berufsfeld Elektrotechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51033113.05	Elektroanlagenmonteur/ Elektroanlagenmonteurin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.2005
51033160.03	Elektroniker/Elektronikerin: - Energie- und Gebäudetechnik - Automatisierungstechnik - Informations- und Telekommunikationstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033165.03	Elektroniker/Elektronikerin für Automatisierungstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033170.03	Elektroniker/Elektronikerin für Betriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033175.03	Elektroniker/Elektronikerin für Gebäude- und Infrastruktursysteme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033180.03	Elektroniker/Elektronikerin für Geräte und Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033163.03	Elektroniker/Elektronikerin für luftfahrttechnische Systeme	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033141.03	Elektroniker/Elektronikerin für Maschinen und Antriebstechnik	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033146.99	Informationselektroniker/Informationselektronikerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51033185.03	Systemelektroniker/Systemelektronikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51033190.03	Systeminformatiker/Systeminformatikerin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003

## 6.5 Berufsfeld Bautechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51044823.96	Asphaltbauer/Asphaltbauerin	KMK-RLP vom 10.02.1984	01.08.1996
51040910.96	Aufbereitungsmechaniker/Aufbereitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.04.1992	01.08.1996
51044825.97	Bauwerksabdichter/Bauwerksabdichterin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51044652.04	Bauwerksmechaniker/Bauwerksmechanikerin für Abbruch und Betontrenntechnik	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51046352.02	Bauzeichner/Bauzeichnerin	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51044400.99	Berufsausbildung in der Bauwirtschaft - Hochbaufacharbeiter/Hochbaufacharbeiterin (Maurer/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in - Ausbaufacharbeiter/Ausbaufacharbeiterin (Zimmerer/-in, Stukkateur/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutz- isolierer/-in, Trockenbaumonteur/-in) - Tiefbaufacharbeiter/Tiefbaufacharbeiterin (Straßenbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Kanalbauer/-in, Brunnenbauer/-in, Spezialtiefbauer/-in, Gleisbauer/-in)	KMK-RLP vom 05.02.1999	01.08.1999
51044520.98	Dachdecker/Dachdeckerin	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51044824.99	Fassadenmonteur/Fassadenmonteurin	KMK-RLP vom 23.04.1999	01.08.1999
51044531.00	Gerüstbauer/Gerüstbauerin	KMK-RLP vom 14.04.2000	01.08.2000
5104441.05	Hochbaufachwerkerin/Hochbaufachwerker	UV	01.08.2005
51044820.97	Isolierfacharbeiter/-in Industrie-Isolierer/Industrie- IsoliererIn	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51044652.04	Wasserbauer/Wasserbauerin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

## 6.6 Berufsfeld Holztechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
5105 5041.00	Bootsbauer/Bootsbauerin	KMK-RLP vom 07.06.2000	01.08.2000
5105501.05	Holzbearbeiter/Holzbearbeiterin	UV	01.08.2005
51055050.06	Holzmechaniker/Holzmechanikerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006
51055010.06	Tischler/Tischlerin	KMK-RLP vom 13.01.2006	01.08.2006

## 6.7 Berufsfeld Textiltechnik und Bekleidung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51063516.05	Änderungsschneider/Änderungsschneiderin	KMK-RLP vom 1803.2005	01.08.2005
51063522.97	Berufsausbildung in der Bekleidungsindustrie (Stufenausbildung) - Modenäher/Modenäherin - Modeschneider/Modeschneiderin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51063510.04	Maßschneider/Maßschneiderin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004

6.8 Berufsfeld Chemie, Physik und Biologie

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51076311.00	Biologielaborant/Biologielaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076330.05	Chemielaborant/Chemielaborantin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51071410.01	Chemikant/Chemikantin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001
51076332.00	Lacklaborant /Lacklaborantin	KMK-RLP vom 13.01.2000	01.08.2000
51076315.96	Milchwirtschaftlicher Laborant/ Milchwirtschaftliche Laborantin	KMK-RLP vom 19.02.1988	01.08.1996
51071410.05	Produktionsfachkraft Chemie	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

6.9 Berufsfeld Drucktechnik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51081730.00	Drucker/Druckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000
51081754.00	Siebdrucker/Siebdruckerin	KMK-RLP vom 31.03.2000	01.08.2000

6.10 Berufsfeld Farbtechnik und Raumgestaltung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
5109511.05	Bau- und Metallmalerin/Bau- und Metallmaler	UV	01.08.2005
51095101.03	Fahrzeuglackierer/Fahrzeuglackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51098361.04	Gestalter/Gestalterin für visuelles Marketing	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004
51095110.03	Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin	KMK-RLP vom 16.05.2003	01.08.2003
51094920.05	Polsterer/Polsterin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.2005
51094924.05	Polster- und Dekorationsnäher/ Polster- und Dekorationsnäherin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51094910.04	Raumausstatter/Raumausstatterin	KMK-RLP vom 30.04.2004	01.08.2004

6.11 Berufsfeld Körperpflege

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51119010.97	Friseur/Friseurin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51119020.02	Kosmetiker/Kosmetikerin	KMK-RLP vom 14.12.2001	01.08.2002

## 6.12 Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51123911.04	Bäcker/Bäckerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
50141500.03	Beiköchin/Beikoch	UV	01.08.2003
51149100.98	Berufe im Gastgewerbe: - Fachkraft im Gastgewerbe - Hotelfachmann/Hotelfachfrau - Restaurantfachmann/Restaurantfachfrau - Hotelkaufmann/Hotelkauffrau - Fachmann/Fachfrau für Systemgastronomie	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51126821.06	Fachverkäufer/Fachverkäuferin im Lebensmittelhandwerk: - Bäckerei/Konditorei - Fleischerei	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51124010.05	Fleischer/Fleischerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
511218.04	Hauswirtschaftshelferin/Hauswirtschaftshelfer	UV	01.08.2004
5014772.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe - zweijährige Ausbildung -	UV	01.08.2003
5014773.03	Helferin/Helfer im Gastgewerbe - dreijährige Ausbildung -	UV	01.08.2003
51129212.99	Hauswirtschaftler/Hauswirtschaftlerin	KMK-RLP vom 08.06.1999	01.08.1999
51124110.98	Koch/Köchin	KMK-RLP vom 07.01.1998	01.08.1998
51123920.03	Konditor/Konditorin	KMK-RLP vom 21.03.2003	01.08.2003

## 6.13 Berufsfeld Agrarwirtschaft

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51130110.05	Fachkraft Agrarwirtschaft	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51130621.98	Forstwirt/Forstwirtin	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
5113051.05	Gartenbaufachwerkerin/Gartenbaufachwerker	UV	01.08.2005
51130510.96	Gärtner/Gärtnerin	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51130110.96	Landwirt/Landwirtin	KMK-RLP vom 27.10.1994	01.08.1996
51130210.05	Tierwirt/Tierwirtin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005

## 6.14 Berufe ohne Berufsfeldzuordnung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51143041.97	Augenoptiker/Augenoptikerin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51147040.98	Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51145460.97	Baugeräteführer/Baugeräteführerin	KMK-RLP vom 14.03.1997	01.08.1997
51146243.96	Bergvermessungstechniker/ Bergvermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 03.02.1993	01.08.1996
51147144.01	Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin	KMK-RLP vom 01.12.2000	01.08.2001

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51147050.98	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtungen: - Archiv - Bibliothek - Information und Dokumentation - Bildagentur	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147051.00	Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung: - Medizinische Dokumentation	KMK-RLP vom 10.12.1999	01.08.2000
51147748.97	Fachinformatiker/Fachinformatikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51141352.02	Fachkraft für Abwassertechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144823.07	Fachkraft für Holz- und Bautenschutzarbeiten	KMK-RLP Vom 15.03.2007	01.08.2007
51141353.02	Fachkraft für Kreislauf- und Abfallwirtschaft	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51144232.04	Fachkraft für Lagerlogistik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51145013.06	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugstechnik	KMK-RLP Vom 13.01.2006	01.08.2006
51141354.02	Fachkraft für Rohr-, Kanal- und Industrieservice	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149410.02	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51149140.02	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51149351.02	Fachkraft für Wasserversorgungstechnik	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51145221.04	Fachlagerist/Fachlageristin	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51146341.96	Film- und Videolaborant/Film- und Videolaborantin	KMK-RLP vom 24.02.1983	01.08.1996
51140531.97	Florist/Floristin	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51148370.97	Fotograf/Fotografin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51146340.96	Fotolaborant/Fotolaborantin	KMK-RLP vom 06.07.1981	01.08.1996
51148355.98	Fotomedienlaborant/Fotomedienlaborantin	KMK-RLP vom 17.10.1997	01.08.1998
51149342.99	Gebäudereiniger/Gebäudereinigerin	KMK-RLP vom 25.03.1999	01.08.1999
51144850.01	Glaser/Glaserin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51143155.97	Hörgeräteakustiker/Hörgeräteakustikerin	KMK-RLP vom 23.06.1997	01.08.1997
51141810.04	Holzbearbeitungsmechaniker/ Holzbearbeitungsmechanikerin	KMK-RLP vom 29.01.2004	01.08.2004
51144823.07	Holz- und Bautenschützer/Holz- und Bautenschützerin - Bautenschutz - Holzschutz	KMK-RLP vom 15.03.2007	01.08.2007
51147746.97	Informatikkaufmann/Informatikkauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51143172.97	Informations- und Telekommunikations-System-Elektroniker/ Informations- und Telekommunikations-System-Elektronikerin	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147791.97	Informations- und Telekommunikations-System-Kaufmann/ Informations- und Telekommunikations-System-Kauffrau	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147811.98	Justizfachangestellter/Justizfachangestellte	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.1998
51147031.06	Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 05.12.1997	01.08.2006
51147060.98	Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	KMK-RLP vom 27.03.1998	01.08.1998
51147029.97	Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51147029.01	Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51157743.07	Mathematisch-technischer Softwareentwickler/ Mathematisch-technische Softwareentwicklerin	KMK-RLP vom 18.01.2007	01.08.2007
51151440.04	Mechaniker/Mechanikerin für Reifen- und Vulkanisationstechnik	KMK-RLP vom 25.03.2004	01.08.2004
51156360.98	Mechatroniker/Mechatronikerin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51151710.07	Mediengestalter/Mediengestalterin Digital und Print - Beratung und Planung - Konzeption und Visualisierung - Gestaltung und Technik	KMK-RLP vom 18.01.2007	01.08.2007
51158354.06	Mediengestalter/Mediengestalterin in Bild und Ton	KMK-RLP vom 27.04.2006	01.08.2006
51148561.06	Medizinischer Fachangestellter/ Medizinische fachangestellte	KMK-RLP vom 18.11.2005	01.08.2006
51156370.98	Mikrotechnologe/Mikrotechnologin	KMK-RLP vom 30.01.1998	01.08.1998
51154311.96	Molkereifachmann/Molkereifachfrau	KMK-RLP vom 18.07.1991	01.08.1996
51157863.96	Notarfachangestellter/ Notarfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995	01.08.1996
51152340.05	Oberflächenbeschichter/ Oberflächenbeschichterin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51153744.96	Orthopädiemechaniker und Bandagist/ Orthopädiemechanikerin und Bandagistin	KMK-RLP vom 09.05.1996	01.08.1996
51151610.05	Papiertechnologe/Papiertechnologin	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2005
51156851.96	Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/ Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte	KMK-RLP vom 02.02.1993	01.08.1996
51153423.05	Produktionsmechaniker/Produktionsmechanikerin - Textil und Produktionsprüfer/ Produktionsprüferin - Textil	KMK-RLP vom 18.03.2005 i. d. F. vom 15.03.2007	01.08.2005
51158334.05	Produktveredler/Produktveredlerin Textil	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51157862.96	Rechtsanwaltsfachangestellter/Rechtsanwaltsfachangestellte	KMK-RLP vom 20.01.1995 und „Präzisionen und Ergänzungen“	01.08.1996 geändert zum 01.08.2005
51158042.97	Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
51157030.06	Servicefachkraft für Dialogmarketing	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51157140.05	Servicefahrer/Servicefahrerin	KMK-RLP vom 18.03.2005	01.08.2005
51157811.97	Sozialversicherungsfachangestellter/ Sozialversicherungsfachangestellte	KMK-RLP vom 26.09.1996	01.08.1997
51158760.07	Sportfachmann/Sportfachfrau	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51157819.07	Sport- und Fitnesskauffrau/ Sport- und Fitnesskaufmann	KMK-RLP vom 14.06.2007	01.08.2007
51147534.96	Steuerfachangestellter/ Steuerfachangestellte	KMK-RLP vom 08.12.1995	01.08.1996
51157161.02	Straßenwärter/Straßenwärterin	KMK-RLP vom 02.07.2002	01.08.2002
51159321.02	Textilreiniger/Textilreinigerin	KMK-RLP vom 14.05.2002	01.08.2002
51158563.06	Tiermedizinischer Fachangestellter/ Tiermedizinische Fachangestellte	KMK-RLP vom 28.04.2005	01.08.2006
51157095.01	Veranstaltungskauffrau/ Veranstaltungskaufmann	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51152343.99	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Beschichtungstechnik	KMK-RLP vom 30.06.1999	01.08.1999
51151316.02	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechanikerin für Brillenoptik	KMK-RLP vom 14.06.2002	01.08.2002
51141510.06	Verfahrensmechaniker/ Verfahrensmechaniker in der Kunststoff- und Kautschuktechnik - Bauteile - Faserverbundstoffe - Formteile - Halbzeuge - Kunststofffenster - Mehrschicht-Kautschukteile	KMK-RLP vom 08.03.2006	01.08.2006
51151910.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Hütten- und Halbzeugindustrie	KMK-RLP vom 25.04.1997	01.08.1997
51151120.97	Verfahrensmechaniker/Verfahrensmechanikerin in der Steine- und Erdenindustrie	KMK-RLP vom 21.11.1996	01.08.1997
51156240.96	Vermessungstechniker/Vermessungstechnikerin	KMK-RLP vom 17.12.1994	01.08.1996
51151621.01	Verpackungsmittelmechanikerin/ Verpackungsmittelmechanikerin	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51158562.01	Zahnmedizinische Fachangestellte/ Zahnmedizinischer Fachangestellter	KMK-RLP vom 11.05.2001	01.08.2001
51153031.98	Zahntechniker/Zahntechnikerin vom 17.10.1997	KMK-RLP 01.08.1998	

6.15 Bildungsgänge zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Berufsorientierung oder Berufsvorbereitung

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
520019.05	Lerneinheiten	VcV	01.08.2005

**In Kraft gesetzte Curricula für die Berufsfachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses nach Landesrecht**

## 7.1 Berufsfeldübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
4277	Deutsch Deutsch/Kommunikation	VR	22.08.1991
501022.03	Englisch für gewerblich-technische Berufe Übernahme Bayern	UV 01.08.2003	
501021.03	Englisch für kaufmännische und verwaltende Berufe Übernahme Bayern	UV 01.08.2003	
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

## 7.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
561811.04	Assistent/Assistentin für Automatisierungs- und Computertechnik	UV	01.08.2004
561822.04	Assistentin/Assistent für Tourismus	UV	01.08.2004
561712.04	Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561713.04	Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561814.99	Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent Bürowirtschaft	UV	01.08.1999
561823.05	Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent Fremdsprachen	UV	01.08.2005
561821.05	Kaufmännische Assistentin/ Kaufmännischer Assistent Informationsverarbeitung	UV	01.08.2005
561713.04	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561719.04	Lebensmittel-technische Assistentin/ Lebensmittel-technischer Assistent	UV	01.08.2004
561801.05	Sportassistentin/Sportassistent	UV	01.08.2005
561719.04	Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent	UV	01.08.2004

Anlage 8 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Fachoberschule**

8.1 Fachrichtungsübergreifende Fächer

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
80012.92	Biologie	UV Übernahme Nordrhein-Westfalen	01.08.1996
80016.92	Chemie Übernahme Berlin	UV	01.08.1996
581001.99	Deutsch	UV	01.08.1999
581021.99	Englisch	UV	01.08.1999
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
80011.92	Physik Übernahme Berlin	UV 01.08.1996	
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

8.2 Fachrichtungen

Die nachfolgend aufgeführten Curricula enthalten alle fachrichtungsbezogenen Fächer.

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
585013.99	Agrarwirtschaft - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581219.07	Ernährung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.2007
501060.99	Sozialwesen - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581700.99	Technik - ein- und zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08. 1999
581802.99	Wirtschaft- und Verwaltung - einjähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999
581801.99	Wirtschaft- und Verwaltung - zweijähriger Bildungsgang -	UV	01.08.1999

Anlage 9 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für doppelqualifizierende Bildungsgänge**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
80012.92	Biologie	UV Übernahme Nordrhein-Westfalen	01.08.1996
80016.92	Chemie Übernahme Berlin	UV 01.08.1996	
581001.99	Deutsch	UV	01.08.1999
581021.99	Englisch	UV	01.08.1999
583001.99	Mathematik	UV	01.08.1999
80011.92	Physik Übernahme Berlin	UV 01.08.1996	
504001.97	Sport in der beruflichen Bildung	UV	01.08.1997
502001.04	Wirtschafts- und Sozialkunde, Politische Bildung, Politische Bildung/Wirtschaftslehre	UV	01.08.2004

## Anlage 10 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für die Fachschule**

## 1. Sozialwesen

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
621014.03	Biologie Übernahme Thüringen	UV 01.08.2003	
621008.04	Deutsch/Kommunikation	UV	01.08.2004
621013.03	Heilerziehungspflege	UV Übernahme Niedersachsen	01.08.2003
621014.02	Heilpädagogik - Aufbaulehrgang -	UV Übernahme Niedersachsen	01.08.2002
623012.06	Informationsverarbeitung	UV	01.08.2006

## 2. Technik

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
Ohne	Berufs- und Arbeitspädagogik (Ausbildung der Ausbilder)	Herausgeber Deutscher Industrie- und Handelstag	01.08.1994

## Anlage 11 zu den VV

**In Kraft gesetzte Curricula für Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen**

Nr. des Plans	Titel (Kurzfassung)	Bemerkungen	Inkraftsetzung
501020.04	Englisch	VcV	01.08.2004
503001.05	Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich, Fach: Mathematik	VcV	01.08.2005
501007.03	Muttersprachliche Kommunikation/ Deutsch	VcV	01.08.2003

**Erste Richtlinien zur Änderung  
der Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen  
an Berufsschülerinnen und Berufsschüler  
zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung  
bei notwendiger auswärtiger Unterkunft  
(1ÄU-VRL)**

Vom 12. August 2007  
Gz.: 34.21

Auf Grund des § 115 Satz 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) und zur Ausführung der Num-

mern III und IV der Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schülerinnen und Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26. Januar 1984) bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

**1 - Änderung der RL Unterkunft - Verpflegung**

Die Richtlinien Unterkunft und Verpflegung vom 15. Juni 2005 (Abl. MBS S. 182) werden wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 - Antragsformular - wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1

**VOR DEM AUSFÜLLEN AUF JEDEM FALL DAS MERKBLATT LESEN!**

**An das Schulverwaltungsamt des Landkreises/der kreisfreien Stadt**

Antrag auf Gewährung von Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu den Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** bei notwendiger auswärtiger Unterbringung

- Anlagen:**
1. Rechnungen und Überweisungsbelege **im Original**
  2. Kopie der aktuellen Vergütungsbescheinigung
  3. Kopie des Ausbildungsvertrages

**Angaben zur Person der Berufsschülerin/des Berufsschülers**

Name, Vorname:  geb. am:

Straße, Haus-Nr.:

PLZ/Wohnort:  Tel.-Nr.:

Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf:

**Ausbildungsvertragsabschließender Betrieb**

Bezeichnung des Betriebes:

Straße, Haus-Nr.:  PLZ, Ort:

**Ausbildungsstätte mit dem überwiegenden Teil der Ausbildung lt. Ausbildungsvertrag falls abweichend vom Hauptsitz**

Bezeichnung der Ausbildungsstätte:

Straße, Haus-Nr.:  PLZ, Ort:

Weitere Angaben

- Einfache Entfernung zwischen Wohnung und Schule:  km
- Die Gesamtreisezeit für die tägliche Hin- und Rückfahrt (einschließlich Weg-, Warte- und Übergangszeiten) bei Benutzung der günstigsten öffentlichen Verkehrsverbindung würde  Std.  Min. betragen.

**Bestätigungsvermerk der Schule**

Bezeichnung der Schule:

Straße, Haus-Nr.:  PLZ, Ort:

- Die/Der o.g. Berufsschülerin/Berufsschüler befindet sich in der Berufsausbildung (duales System) und hat in der Zeit vom  bis  ( Schulhalbjahr  200.../...) an  Tagen (zuzüglich  unentschuldig- te Fehltag) am Berufsschulunterricht teilgenommen. Sie/Er besucht die für die Ausbildungsstätte zuständige Schule.

Stempel der Schule

Datum

Unterschrift

**Aufstellung der entstandenen Kosten**

	pro Tag	insgesamt
<input type="radio"/> nur die Unterkunft	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
<input type="radio"/> Verpflegungskosten	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
<input type="radio"/> Unterkunft und Verpflegung	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
<input type="radio"/> Unterkunft und Teilverpflegung	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
<input type="radio"/> zusätzliche Verpflegungskosten	<input type="text"/> €	<input type="text"/> €
Gesamtanzahl der Tage im Wohnheim	<input type="text"/>	

**Andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln**

Ich erhalte andere Leistungen aus öffentlichen Mitteln zur auswärtigen Unterbringung (z.B. Berufsausbildungsbeihilfe von der Bundesagentur für Arbeit) in Höhe von  €/Monat.

**Auszahlung** (wird vom Antragsteller ausgefüllt)

Der Betrag ist auf folgendes Konto zu überweisen:

\_\_\_\_\_  
Kontoinhaber/Kontoinhaber

\_\_\_\_\_  
Kontonummer

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut

\_\_\_\_\_  
Bankleitzahl

**Erklärung**

Hiermit erkläre ich, dass die von mir o.g. Angaben vollständig und richtig sind.  
Zu Unrecht gezahlte Zuschüsse können von der Bewilligungsbehörde zurückgefordert werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/Antragsteller/-in

\_\_\_\_\_  
gesetzlicher Vertreter  
bei Minderjährigen

**Zuschuss** (wird vom zuständigen Schulverwaltungsamt ausgefüllt)

Entsprechend dem gestellten Antrag wird ein

Zuschuss in Höhe von  € gewährt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bearbeiters

2. Die Anlage 2 - Merkblatt - , Seite 2, wird wie folgt neu gefasst:

Stadt Frankfurt (Oder)  
Große Oderstraße 26/27  
15230 Frankfurt (Oder)

**„Anschriften der Schulverwaltungsämter**

Landkreis Barnim  
Heegermühler Straße 75  
16225 Eberswalde

Landkreis Märkisch-Oderland  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow

Stadt Cottbus  
Thiemstraße 37  
03050 Cottbus

Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 1  
01968 Senftenberg

Landkreis Elbe-Elster  
Grochwitzer Straße 20  
04916 Herzberg/Elster

Landkreis Ostprignitz-Ruppin  
Postfach 13 54  
16802 Neuruppin

Landkreis Havelland  
Platz der Freiheit 1  
14712 Rathenow

Landkreis Spree-Neiße  
Heinrich-Heine-Straße 1  
03149 Forst (Lausitz)

Landkreis Oberhavel  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Niemöllerstraße 1  
14806 Belzig

Landkreis Oder-Spree  
Breitscheidstraße 7  
15841 Beeskow

Landkreis Uckermark  
Karl-Marx-Straße 1  
17291 Prenzlau"

Stadt Potsdam  
Hegelallee 6-8, Haus 5  
14461 Potsdam

**2 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. August 2007 in Kraft. Sie treten am 31. Juli 2009 außer Kraft.

Landkreis Prignitz  
Berliner Straße 49  
19348 Perleberg

Potsdam, den 12. August 2007

Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Holger Rupprecht

Stadt Brandenburg an der Havel  
Vereinstraße 1  
14770 Brandenburg a.d.Havel

Landkreis Dahme-Spreewald  
Schulweg 13  
15711 Königs Wusterhausen

\_\_\_\_\_

## Rundschreiben 4/07

Vom 30. Mai 2007  
Gz.: 33.2 – Tel.: 8 66 - 38 32

### Regelungen zu den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen 2009

Zur Vorbereitung, Organisation und Durchführung zentraler schriftlicher Abiturprüfungen im Schuljahr 2008/09 werden folgende Regelungen gemäß § 25 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung (GOSTV) vom 1. März 2002 (GVBl. II S. 142), geändert durch die Verordnung vom 29. September 2005 (GVBl. II S. 509), veröffentlicht.

#### 1. Teilnehmer, Personenkreis

Am Ende des Schuljahres 2008/2009 wird in den Fächern Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Französisch, Geografie, Geschichte, Mathematik, Physik und Politische Bildung die schriftliche Abiturprüfung mit zentralen Aufgabenstellungen durchgeführt.

In den übrigen Fächern werden die Aufgabenvorschläge dezentral erarbeitet.

#### 2. Aufgabenvorschläge, Aufgabenstellungen und Auswahlmöglichkeiten

Für den Grundkurs bzw. Leistungskurs werden je ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin zur Verfügung gestellt. Des weiteren erhalten die Schulen zeitversetzt einen Reservesatz. Über die Verwendung des Reservesatzes entscheidet das für Schule zuständige Ministerium.

Ein Aufgabenvorschlag für den Prüfungstermin und für den Reservesatz in den zentralen schriftlichen Abiturprüfungen setzt sich aus

- a) mehreren Aufgabenstellungen (Arbeitsanweisungen) einschließlich dem gegebenenfalls jeweils zu bearbeitenden Material, der Benennung der gegebenenfalls jeweils vorgesehenen besonderen Hilfsmittel und
- b) den Beschreibungen der erwarteten Leistung (Erwartungshorizonte) einschließlich Angaben zur Bewertung zusammen.

Die Unterlagen unter Buchstabe a) sind die Prüfungsaufgaben für die Prüflinge. Der unter Buchstabe b) beschriebene Teil des Aufgabenvorschlages ist ausschließlich für Lehrkräfte bestimmt.

Ein Aufgabenvorschlag enthält Wahlmöglichkeiten für Prüflinge.

Die Aufgabenvorschläge werden der Schulleitung zugesandt und von ihr der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden übergeben. Die Prüfungsvorsitzende oder der Prüfungsvorsitzende verwahrt die Aufgabenvorschläge sicher.

Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt sicher, dass erst einen Schultag vor dem Prüfungstermin im jeweiligen Fach und Kurs durch eine Lehrkraft die Zusammenstellung der Aufgabenstellungen erfolgt sowie die Vollständigkeit und Korrektheit der Aufgabenstellungen überprüft wird. Dabei handelt es sich in der Regel um die Lehrkraft, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat. Für die Zusammenstellung der Aufgabenstellungen gelten jeweils die in der Anlage 1 aufgeführten Hinweise. Die für alle Prüflinge des jeweiligen Kurses zusammengestellten, gekennzeichneten und überprüften Aufgabenstellungen übergibt die Lehrkraft der Prüfungsvorsitzenden oder dem Prüfungsvorsitzenden zur sicheren Verwahrung bis zum Prüfungstag. Die nicht für die Prüflinge vorgesehenen Beschreibungen der erwarteten Leistungen (Erwartungshorizonte) einschließlich der Angaben zur Bewertung werden ebenfalls an die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden übergeben und sind getrennt von den Aufgabenstellungen sicher zu verwahren.

Sofern das durch die Prüflinge zu bearbeitende Material in besonderer Weise vorbereitet werden muss, können die Umschläge abweichend von der oben genannten Frist geöffnet werden. Über derartige Ausnahmen entscheidet das für Schule zuständige Ministerium und teilt dies der betreffenden Schule mit.

Die für den Nachschreibetermin erforderlichen Aufgabenvorschläge für die Fächer gemäß Nummer 1 werden in der Regel von der Lehrkraft erarbeitet, die im zweiten Schuljahr der Qualifikationsphase in dem Abiturprüfungsfach den regelmäßigen Unterricht erteilt hat.

Der für den Nachschreibetermin für das jeweilige Fach zu erstellende Aufgabenvorschlag enthält keine Wahlmöglichkeiten.

Die Genehmigung dieser Aufgabenvorschläge erfolgt durch die koordinierende Schulleitung oder den koordinierenden Schulrat mit der Zuständigkeit für die weiterführenden allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II in Abstimmung mit und in Vertretung für die Schulleitung oder den Schulrat mit der Zuständigkeit für das Fach.

#### 3. Korrekturverfahren

Für die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeit gemäß § 27 Abs. 2 und 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung sind die in der Anlage 2 aufgeführten Korrekturzeichen zu verwenden.

Kombinationen von Korrekturzeichen sind zulässig.

Einzelne Lösungsansätze oder Erkenntnisse oder Formulierungen, die positiv vom Erwartungshorizont abweichen, werden durch entsprechende Randbemerkungen gekennzeichnet.

#### 4. Beurteilungsverfahren

Die Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeit erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung in Verbindung mit Nummer 17 der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

Für die Bewertung der Fächer gemäß Nummer 1 sind die in der Anlage 3 genannten Grundsätze anzuwenden.

Die Einordnung der erbrachten Leistung erfolgt gemäß der nachfolgenden Tabelle.

Ab ... %	Punkte	Note
95	15	1+
90	14	1
85	13	1-
80	12	2+
75	11	2
70	10	2-
65	9	3+
60	8	3
55	7	3-
50	6	4+
45	5	4
36	4	4-
27	3	5+
18	2	5
9	1	5-
0	0	6

Die abschließende Bewertung in der Korrektur erfolgt in Punkten.

Die Festsetzung der Note erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 bis 5 der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung.

#### 5. Verbindliche Vorgaben für Inhalte, Themen und Methoden (Prüfungsschwerpunkte)

Für die Fächer der zentralen schriftlichen Abiturprüfungen gelten pro Fach die in der Anlage 4 aufgeführten Prüfungsschwerpunkte. Sie beziehen sich auf die bis 2009 geltenden verbindlichen curricularen Vorgaben.

#### 6. Information der Prüflinge

Die Prüflinge sind in geeigneter Weise über die Inhalte dieses Rundschreibens einschließlich der Anlagen zu informieren.

#### 7. Information der Lehrkräfte

Aktuelle bzw. ergänzende Informationen für Lehrkräfte finden sich im Internet unter <http://www.bildung-brandenburg.de>

[burg.de](http://www.bildung-brandenburg.de) unter dem Link: Unterricht und Prüfungen/Prüfungen/Abitur

#### 8. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport in Kraft und am 31. Juli 2009 außer Kraft.

#### Anlage 1

##### Hinweise zur Zusammenstellung der Prüfungsaufgabe

##### Deutsch

Der Aufgabenvorschlag enthält vier gleichwertige Aufgabenstellungen, von denen der Prüfling eine zur Bearbeitung auswählt.

##### Englisch/Französisch/Geschichte/Geografie/Politische Bildung

Der Aufgabenvorschlag enthält drei gleichwertige Aufgabenstellungen, von denen der Prüfling eine zur Bearbeitung auswählt.

##### Biologie/Chemie/Physik

Der Aufgabenvorschlag besteht aus zwei voneinander unabhängigen Teilen A und B.

Beide Teile enthalten je zwei gleichwertige Aufgabenstellungen von denen der Prüfling eine aus Teil A und B zur Bearbeitung auswählt.

##### Mathematik

Der Aufgabenvorschlag besteht aus drei voneinander unabhängigen Aufgabenstellungen.

Die Aufgabenstellungen 1 und 2 enthalten jeweils zwei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben.

Die Aufgabenstellung 3 enthält drei gleichwertige und voneinander unabhängige Aufgaben.

Von jeder Aufgabenstellung (1 bis 3) wählt der Prüfling jeweils eine Aufgabe zur Bearbeitung aus.

## Anlage 2

## Korrekturzeichen

## alle Fächer

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen
Verstehensleistung/ Argumentationsleistung	Fachliche Kompetenz	inhaltlich/fachlich falsch	I / f
		Verstoß gegen (fachliche) Logik	Lg
		Thema/Aufgabenstellung nicht beachtet	Th
		fehlende/falsche Begründung	Bg
		Zusammenhang unklar	Zg
		fehlender Beleg/falsch zitiert/fehlerhafter Materialbezug	BL
		Definition fehlerhaft	Df
		Fachsprache (nicht angewandt oder fehlerhaft)	Fs
		Rechenfehler	Rf
		Folgefehler	Ff
	ungenau	ug	
	unvollständig	uv	

## alle Fächer außer Englisch/Französisch

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	ganzer Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Fehler im Sinne der Bewertungsgrundsätze	Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung	R	X
			Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X
			Auslassungsfehler	V	X
		Interpunktion	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	–		X
		Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Wiederholungsfehler	s. o.	
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S		
		ungeschickter Ausdruck bezogen auf komplexe Darstellung (Wortgruppe, Satz)	A		
		ungeschickte/falsche Wortwahl	WW		
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen	B		
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M		
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T		
		unbegründete Wiederholung (z. B. Wortwahl, aber auch inhaltliche Wiederholung)	W		
		unleserlich	ul		

## Hinweis zum Zählen der Wörter (alle Fächer)

Der Fehlerquotient ist zu ermitteln, wenn die vom Prüfling geschriebene Anzahl der Wörter 100 übersteigt. Der Prüfling zählt die Wörter außerhalb der Arbeitszeit und schreibt den Wert unter die Prüfungsarbeit. Im Rahmen der Ermittlung des Fehlerquotienten wird die Anzahl der vom Prüfling gezählten Wörter von der erstkorrigierenden Lehrkraft überprüft.

**Englisch**

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	ganzer Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Grammatik einschließlich Satzbaufehler (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	G	X	X
		Auslassungsfehler	V	X	
		Ausdruck (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	A	X	
		falsche Wortwahl (kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	WW	X	
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	M	X	X
		unsachgemäßer Tempusgebrauch (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler)	T	X	X
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel (wenn Wiederholungsfehler, dann halber Fehler; kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	S	X	X
		Rechtschreibung einschließlich Silbentrennung, unleserlich	R ul		X X
		Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Interpunktion (kein Fehler, wenn nicht sinnentstellend)	Z	
	fehlende I-Punkte		–		
	Wiederholungsfehler (kein Fehler, wenn identischer Fehler)		s. o.		
	Verstoß gegen Stilebene		St		
	unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen		B		

**Französisch**

Leistungsebene		Verstöße/Defizite	Korrekturzeichen	ganzer Fehler	ganzer Fehler
Darstellungsleistung	Sprachliche Kompetenz	Grammatik einschließlich Satzbaufehler	G	X	
		Auslassungsfehler	V	X	
		falsche Wortwahl (Kein Fehler, wenn ungeschickter bzw. unidiomatischer Gebrauch)	WW	X	
		unsachgemäßer Gebrauch des Modus	M	X	
		unsachgemäßer Tempusgebrauch	T	X	
		ungeschickter Satzbau, syntaktische Mängel	S	X	
		Rechtschreibung, auch Akzentfehler	R		X
		Interpunktion (Kein Fehler, wenn nicht sinnentstellend)	Z		X
		fehlende I-Punkte und Umlautzeichen	–		X
		Wiederholungsfehler (Kein Fehler, wenn identischer Fehler)	s. o.	X	
		unklar gesetzte Beziehungen im Satz oder zwischen Sätzen (nur Fehler, wenn auch G)	B	X	
		Unleserlich (nur Fehler, wenn auch G, R oder WW)	ul	X	
	Mit diesen Korrekturzeichen gekennzeichnete Fehler werden bei der Bewertung der sprachlichen Richtigkeit nicht berücksichtigt	Verstoß gegen Stilebenen	St		
		Ungeschickter Ausdruck, bezogen auf komplexe Darstellungen (unidiomatische Wortgruppen bzw. Kollokationen)	A		

**Anlage 3****Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur****- Biologie -**

Für das Fach **Biologie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 4,0 (= 4 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 8,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

**Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur****- Chemie -**

Für das Fach **Chemie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorge-

brachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 4,0 (= 4 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 8,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

**Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur****- Deutsch -**

Für das Fach **Deutsch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere

Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 4,0 (= 4 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 8,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

#### - Englisch -

Für das Fach **Englisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der sprachlichen Richtigkeit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen vor allem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der nachfolgenden Tabelle für den Fehlerquotient und berücksichtigt, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Normen die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch Unterstreichung der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen und kontrahierte Formen (z. B. can't) gelten als ein Wort. Ziffern (z. B. 1999) bleiben unberücksichtigt.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung, die Differenziertheit und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die Arbeit auf die drei Teilbereiche Textverstehen, Analyse und Stellungnahme bzw. Gestaltung eingeht. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der einfachen Wertung aus. Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

**Tabelle: Fehlerquotient Englisch**

Punkte	Fehlerquotient	
	Grundkurs	Leistungskurs
15	- 0,0 - 0,4	- 0,0 - 0,4
14	- 0,9	- 0,7
13	- 1,3	- 1,1
12	- 1,7	- 1,5
11	- 2,2	- 1,8
10	- 2,6	- 2,2
9	- 3,0	- 2,6

Punkte	Fehlerquotient	
	Grundkurs	Leistungskurs
8	- 3,4	- 2,9
7	- 3,9	- 3,3
6	- 4,3	- 3,7
5	- 4,7	- 4,0
4	- 5,2	- 4,4
3	- 5,6	- 4,8
2	- 6,0	- 5,1
1	- 6,5	- 5,5
0	ab 6,6	ab 5,6

### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

#### - Französisch -

Für das Fach **Französisch** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV.

Inhaltliche und sprachliche Leistung sind jeweils als Ganzes zu sehen und jeweils mit einer Teilnote zu bewerten.

Der Bewertung der sprachlichen Leistung liegen die Beurteilung des Ausdrucksvermögens und der Sprachrichtigkeit zu Grunde. Die Bewertung der sprachlichen Leistung berücksichtigt das Ausdrucksvermögen unter anderem hinsichtlich der Klarheit der Aussage und der Textkohärenz, der Reichhaltigkeit und Differenziertheit des Sach- und Funktionswortschatzes, der Ökonomie und Treffsicherheit des Ausdrucks, der Komplexität und Variation des Satzbaus, der Angemessenheit des Registers, der Flüssigkeit sowie der Eigenständigkeit und Natürlichkeit der Darstellung.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit darf sich nicht allein an einem Verhältnis Fehlerzahl : Wortzahl orientieren, vielmehr müssen die sprachlichen Verstöße auch daraufhin beurteilt werden, in welchem Maße sie die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Mut zur anspruchsvolleren Sprachgestaltung (im Gegensatz zu einer defensiven, auf Sicherheit bedachten Schreibweise) ist bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Die Beurteilung der Sprachrichtigkeit als Bestandteil der sprachlichen Leistung orientiert sich an der anliegenden Tabelle für den Fehlerquotient und berücksichtigt, in welchem Maße die Verstöße gegen die sprachlichen Normen die Kommunikation insgesamt beeinträchtigen. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen.

Ganze Fehler sind durch einen senkrechten Strich, halbe Fehler durch einen waagerechten Strich zu kennzeichnen. Durch

Unterstreichungen der jeweiligen Korrekturzeichen wird kenntlich gemacht, welche sprachlich-formalen Mängel von kommunikativer Relevanz sind. Bei mehreren Fehlern in einem Wort ist der schwerwiegendere Verstoß einfach zu zählen. Der ermittelte Fehlerquotient wird im Gutachten ausgewiesen. Eine Note für die Sprachrichtigkeit wird nicht erteilt.

Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet. Wortwörtlich aus der Textvorlage übernommene Zitate bleiben dabei unberücksichtigt. Abkürzungen gelten als ein Wort. Ziffern (z. B. 1999) bleiben unberücksichtigt.

Die Bewertung der inhaltlichen Leistung berücksichtigt unter anderem das Text- und Problemverständnis, die Verfügbarkeit von Kenntnissen und Methoden, die Folgerichtigkeit der Darstellung und die Eigenständigkeit der Stellungnahme bzw. der Argumentation sowie die textsortenspezifische Gestaltung.

Bei der Bildung der Gesamtnote kommt der sprachlichen Leistung die größere Bedeutung zu. Die sprachliche Leistung geht mit 60 %, die inhaltliche Leistung mit 40 % in die Gesamtleistung ein. Eine gute inhaltliche Leistung liegt nur dann vor, wenn die drei Teilbereiche *compréhension*, *analyse* und *commentaire personnel* abgebildet sind. Eine ungenügende sprachliche oder inhaltliche Leistung schließt eine Gesamtnote von mehr als 3 Punkten der Leistungsbewertung aus.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

**Tabelle: Fehlerquotient Französisch**

Punkte	Fehlerquotient	
	Grundkurs	Leistungskurs
15	0,0 - 0,8	0,0 - 0,7
14	0,9 - 1,6	0,8 - 1,4
13	1,7 - 2,4	1,5 - 2,1
12	2,5 - 3,2	2,2 - 2,8
11	3,3 - 4,0	2,9 - 3,5
10	4,1 - 4,8	3,6 - 4,2
9	4,9 - 5,6	4,3 - 4,9
8	5,7 - 6,4	5,0 - 5,6
7	6,5 - 7,2	5,7 - 6,3
6	7,3 - 8,0	6,4 - 7,0
5	8,1 - 8,8	7,1 - 7,7
4	8,9 - 9,6	7,8 - 8,4
3	9,7 - 10,4	8,5 - 9,1
2	10,5 - 11,2	9,2 - 9,8
1	11,3 - 12,0	9,9 - 10,5
0	ab 12,1	ab 10,6

### Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur

#### - Geografie -

Für das Fach **Geografie** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 4,0 (= 4 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 8,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### **Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**

#### **- Geschichte -**

Für das Fach **Geschichte** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 4,0 (= 4 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 8,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### **Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**

#### **- Mathematik -**

Für das Fach **Mathematik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 4,0 (= 4 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 8,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheitlicher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### **Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**

#### **- Physik -**

Für das Fach **Physik** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen und Lösungswege sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 4,0 (= 4 Fehler auf 100 Wörter) wird ein Punkt abgezogen, bei einem Fehlerquotienten ab 8,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur ermittelt.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Bewertungseinheiten zu einem Lösungsschritt sollte ein ganzheit-

licher Ansatz gewählt werden, um unter anderem die Schlüssigkeit der Argumentation zu erfassen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

### **Bewertung einer Prüfungsleistung im Zentralabitur**

#### **- Politische Bildung -**

Für das Fach **Politische Bildung** gilt in Übereinstimmung mit der gültigen EPA und der GOSTV **grundsätzlich**:

Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit und dem Gutachten muss hervorgehen, welcher Wert den von dem Prüfling vorgebrachten Lösungen, Untersuchungsergebnissen oder Argumenten beigemessen wird und wie weit die Schülerin oder der Schüler die Lösung der gestellten Aufgaben durch gelungene Beiträge gefördert oder durch sachliche oder logische Fehler beeinträchtigt hat. Im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, aber gleichwertige Lösungen sind zu berücksichtigen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer Bewertung gemäß § 12 Absatz 6 GOSTV. Dabei führen schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der Muttersprache (Unterrichtssprache) oder gegen die äußere Form zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten der Leistungsbewertung.

Zur Gewichtung der genannten schwerwiegenden und gehäuften Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit gilt die folgende Regel:

Bei einem Fehlerquotienten ab 4,0 (= 4 Fehler auf 100 Wörter) wird 1 Punkt abgezogen. Bei einem Fehlerquotienten ab 8,0 werden 2 Punkte abgezogen.

Dabei gelten Fehler, die mit den Korrekturzeichen R, G, V gekennzeichnet sind, als ganze Fehler, andere als halbe Fehler. Dazu ist die Anlage 2 „Korrekturzeichen“ zu berücksichtigen. Im Falle eines Punktabzuges ist dieser im Gutachten zu begründen, gegebenenfalls durch Angabe des Fehlerquotienten. Die Wortzahl wird im Rahmen der Erstkorrektur in 100er Einheiten am Rand der Klausur gekennzeichnet.

Die Notenbildung erfolgt auf der Grundlage der Gesamtwürdigung der erbrachten Leistung. Dabei ist die jeweilige Verstehens-, Argumentations-, Gestaltungs- und Darstellungsleistung ausgewogen zu berücksichtigen. Eine Notenbildung durch Addition von auf die Anforderungsbereiche bezogenen Teilnoten ist unzulässig.

Diese Grundsätze gelten für Grund- und Leistungskurse gleichermaßen.

**Prüfungsschwerpunkte 2009 Physik**

**Grundkurs**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenarten**

Die Prüfungsaufgabe

- beinhaltet ein selbst durchgeführtes Experiment (Schülerexperiment) oder
- bezieht sich auf ein vorgeführtes Experiment (Demonstrationsexperiment) oder
- basiert auf fachspezifisches Material.

Ausgangspunkte sind in der Regel Messreihen bzw. Daten aus einem kontextorientierten Material. Diese können ausgewertet, kommentiert und bewertet werden.

Hinweis: Zwei typische, eingeübte Wege sind folgend angeführt:

Ermittlung von Größen aus einer Messreihe:

Ein Diagramm als Zeichnung führt zu einer Hypothese über den funktionalen Zusammenhang zwischen den Größen. Die Hypothese wird durch Überprüfen der Proportionalität bestätigt oder verworfen. Im letzten Fall muss eine neue Hypothese formuliert werden. Der Proportionalitätsfaktor wird nun, ggf. nach Mittelwertbildung, mit der entsprechenden Einheit bestimmt. Der Proportionalitätsfaktor wird physikalisch gedeutet. Aufstellen von Kraft- bzw. Energieansätzen:

Kraftansätze - Als Bestandteil der Problemanalyse werden die wirkenden Kräfte im Zusammenhang mit der Versuchsanordnung skizziert. Im Ergebnis erfolgt das Aufstellen einer zugehörigen Gleichung. Energieansätze - Die Systemgrenzen sind zu analysieren, insbesondere ist zu entscheiden, ob die Konstanz der Gesamtenergie des Systems gewahrt bleibt. Auf der Grundlage eines für den betrachteten Prozess skizzierten Energieschemas wird in Fortführung der Problemanalyse eine zugehörige Gleichung erstellt.

Es können weitere fachspezifische Fragen integriert sein, z. B.:

- Kommentierte Herleitung und Anwendung von Formeln
- Begründeter Vergleich mehrerer Lösungswege
- Wertung von Aussagen im Zusammenhang mit dem Material aus Sicht der Geschichte der Fachwissenschaft bzw. im aktuellen Kontext

Die Schule wird durch vorbereitende Hinweise über die dazu erforderlichen Hilfsmittel und Materialien informiert.

**Themen und Inhalte**

**Gravitation**

- keplersche Gesetze; quantitative Formen  $\frac{A}{t} = \text{konst. und} = \frac{T_1^2}{T_1^3} = \frac{a_1^3}{a_1^3}$
- Gravitationsgesetz;  $F = G \cdot \frac{M \cdot m}{r^2}$

**Elektrisches Feld**

- Feldlinienmodell; elektrische Feldstärke  $\vec{E} = \frac{\vec{F}}{q}$  allgemein und  $\vec{E} = \frac{U}{d}$  für das homogene Feld eines Plattenkondensators
- Kapazität eines Kondensators mit  $C = \epsilon \cdot \frac{A}{d}$ ; Kondensator als Ladungsspeicher mit  $Q = C \cdot U$  und Energiespeicher mit  $E = \frac{1}{2} \cdot Q \cdot U = \frac{1}{2} \cdot C \cdot U^2$

**Ladungsträger in elektrischen Feldern**

- Millikan-Versuch (Schwebefall); Elementarladung
- Beschleunigung von Ladungsträgern im homogenen elektrischen Feld mit  $\Delta E_{\text{KIN}} = q \cdot U$  aus der Ruhe, beim Eintritt mit einer Anfangsgeschwindigkeit parallel zu den Feldlinien in Richtung und entgegen der Richtung der Feldlinien
- Ablenkung von Ladungsträgern beim Eintritt mit einer Geschwindigkeit  $v_0$  in ein homogenes elektrisches Feld, senkrecht zu den Feldlinien; Geschwindigkeit, Richtungsänderung gegenüber Eintritt und kinetische Energie beim Austritt aus dem elektrischen Feld

**Magnetisches Feld - elektromagnetische Induktion**

- Feldlinienmodell, magnetische Flussdichte  $E = \frac{F}{I \cdot \ell}$  am Beispiel eines stromdurchflossenen Leiters im homogenen Magnetfeld
- Homogenes magnetisches Feld im Inneren einer geraden, langgestreckten Spule; Flussdichte im Innern dieser Spule  $B = \mu_0 \cdot \frac{N \cdot I}{\ell}$
- Lorentzkraft
- Bestimmung der spezifischen Ladung des Elektrons mit dem Fadenstrahlrohr nach Schuster
- Induktionsgesetz  $U_{\text{IND}} = - \frac{d\varphi}{dt}$  mit  $\varphi = B \cdot A$ ; Sonderfälle für  $B = \text{konst. und gleichförmige}$

Bewegungen von Leitern im homogenen magnetischen Feld sowie ruhende Leitern ( $A = \text{konst.}$ ) in einem sich angenommen gleichmäßig ändernden magnetischen Feld; lenzsches Gesetz.

- Selbstinduktion; Selbstinduktionsspannung  $U_{\text{IND}} = -L \cdot \frac{dI}{dt}$ ;

Berechnungen für angenommen gleichmäßig veränderliche Stromstärken; Abhängigkeit der Induktivität in der Form

$$L = \mu_0 \cdot \frac{A \cdot N^2}{\ell} \quad \text{für eine gerade, langgestreckte Spule}$$

- die gerade langgestreckte Spule als Energiespeicher

$$E = \frac{1}{2} \cdot I \cdot \Phi$$

### Eigenschaften von Quantenobjekten

- Äußerer lichtelektrischer Effekt: Zusammenhang zwischen Intensität bzw. Wellenlänge des eingestrahnten Lichts und des Fotostromes; Gegenfeldmethode einschließlich Schaltplan; Bestimmung der kinetischen Energie und der Geschwindigkeit der schnellsten Fotoelektronen; einsteinsche Gerade und einsteinsche Gleichung; Widersprüche zum klassischen Wellenmodell des Lichts: Existenz einer Grenzfrequenz und Unabhängigkeit der kinetischen Energie der schnellsten Fotoelektronen von der Intensität des eingestrahnten Lichts

- Photonenmodell des Lichts, Deutung der Ergebnisse des äußeren lichtelektrischen Effekts

- Hypothese von de Broglie: Elektronenbeugung,

$$\lambda = \frac{h}{p} = \frac{h}{mv}$$

für das Interferenzbild der Elektronen

### Methodische Schwerpunkte

Die Schülerinnen und Schüler beherrschen vielfältige physikalische Arbeitsweisen und wenden gezielt Strategien zur Erkenntnisgewinnung und Problemlösung an. Sie greifen dabei auf physikalische Kenntnisse, insbesondere physikalische Grundprinzipien, zurück und ordnen diese in bekannte Strukturen ein.

### Prüfungsschwerpunkte 2009 Physik

#### Experimentieren

Die Schülerinnen und Schüler kennen unterschiedliche Funktionen eines Experiments. Ausgewählte Arbeitsmethoden:

- Beobachten, Beschreiben und Auswerten von Experimenten
- Planen, Durchführen, Protokollieren und Auswerten eigener Experimente
- Auswertung von Daten bereits durchgeführter Untersuchungen bzw. von Modellexperimenten
- Entwickeln von Gedankenexperimenten mit Hypothesenbildung

Dabei werden berücksichtigt:

- Einordnung des Experiments bzw. daraus resultierender Erkenntnisse in grundlegende Wissensstrukturen

- Vergleiche mit ausgewählten theoretischen Strukturen und Vorgaben

- Wertung hinsichtlich historischer bzw. technischer Relevanz

Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen historischen Einblick über wichtige Entwicklungsetappen der Physik als Wissenschaft. In fachübergreifender Betrachtung ergeben sich für die konkreten Kurse eine Reihe von Beispielen, die auch die Verantwortung der Wissenschaftler(innen) für die Nutzung ihrer Ergebnisse aufzeigen.

- Verwendung unterschiedlicher Darstellungsformen (z. B. Skizzen, Zeichnungen, Tabellen, Diagramme, Größengleichungen)

- Kritische Betrachtung eigener Messergebnisse und der daraus berechneten Größen

Hinweis: Es werden der absolute Fehler als Ergebnis des zufälligen und des systematischen Fehlers, sowie der relative Fehler der Messgrößen berücksichtigt. Ist eine Messreihe vorhanden, die für eine beteiligte Größe oder das Endergebnis wegen mehrfacher Wiederholung gleiche Resultate liefern müsste, so wird der absolute Fehler durch den Betrag der Abweichung vom Mittelwert der Größe gekennzeichnet. Die Ermittlung eines Fehlers durch Verkettung der Einzelfehler gemäß der Berechnungsgleichung ist nicht vorgesehen. Bei notwendigen Rundungen zum Anpassen an eine sinnvolle Genauigkeit sind Fehlergrößen stets aufzurunden.

### Modellieren

Die Schülerinnen kennen den Modellbegriff und grundlegende Gedankenmodelle.

Ausgewählte Arbeitsmethoden:

- Treffen von Grundaussagen zu im Unterricht verwendeten Modellen (z. B. Feldlinienmodelle, Modelle des Lichts, Atommodelle), wie Vorgaben, Gültigkeitsbedingungen bzw. Grenzen Hinweis: Es soll verdeutlicht werden, dass einige Modelle der klassischen Physik nicht in der Lage sind, die vielfältigen Erscheinungen der Natur zu erklären. Beispielfähig ist das an den Linienspektren und einigen Ergebnissen bei der systematischen Untersuchung des äußeren lichtelektrischen Effekts darzustellen und hervorzuheben, dass diese Widersprüche den Weg zur modernen Physik bahnten. Neue Modelle bieten Lösungsansätze für diese Widersprüche an. Das ist am Beispiel des Photonenmodells zu zeigen.

- Beschreiben bzw. Erklären physikalischer Phänomene und Vorgänge unter Nutzung bekannter Modelle; dabei Verwendung verschiedener Darstellungsformen Quantifizieren physikalischer Zusammenhänge (mathematische Modelle).

### Hilfsmittel

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

**Prüfungsschwerpunkte 2009 Physik**

**Leistungskurs**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenarten**

Die Prüfungsaufgabe

- beinhaltet ein selbst durchgeführtes Experiment (Schülerexperiment) oder
- bezieht sich auf ein vorgeführtes Experiment (Demonstrationsexperiment) oder
- basiert auf fachspezifisches Material.

Ausgangspunkte sind in der Regel Messreihen bzw. Daten aus einem kontextorientierten Material. Diese können ausgewertet, kommentiert und bewertet werden.

Hinweis: Zwei typische, eingeübte Wege sind folgend angeführt:

Ermittlung von Größen aus einer Messreihe:

Ein Diagramm als Zeichnung führt zu einer Hypothese über den funktionalen Zusammenhang zwischen den Größen. Die Hypothese wird durch Überprüfen der Proportionalität bestätigt oder verworfen. Im letzten Fall muss eine neue Hypothese formuliert werden. Der Proportionalitätsfaktor wird nun, ggf. nach Mittelwertbildung, mit der entsprechenden Einheit bestimmt. Der Proportionalitätsfaktor wird physikalisch gedeutet. Aufstellen von Kraft- bzw. Energieansätzen:

Kraftansätze - Als Bestandteil der Problemanalyse werden die wirkenden Kräfte im Zusammenhang mit der Versuchsanordnung skizziert. Im Ergebnis erfolgt das Aufstellen einer zugehörigen Gleichung. Energieansätze - Die Systemgrenzen sind zu analysieren, insbesondere ist zu entscheiden, ob die Konstanz der Gesamtenergie des Systems gewahrt bleibt. Auf der Grundlage eines für den betrachteten Prozess skizzierten Energieschemas wird in Fortführung der Problemanalyse eine zugehörige Gleichung erstellt.

Es können weitere fachspezifische Fragen integriert sein, z. B.:

- Kommentierte Herleitung und Anwendung von Formeln
- Begründeter Vergleich mehrerer Lösungswege
- Wertung von Aussagen im Zusammenhang mit dem Material aus Sicht der Geschichte der Fachwissenschaft bzw. im aktuellen Kontext

Die Schule wird durch vorbereitende Hinweise über die dazu erforderlichen Hilfsmittel und Materialien informiert.

**Themen und Inhalte**

**Bewegungen eines Massepunktes**

- allgemeiner Energieerhaltungssatz  $\sum_{i=1}^n E_i = \text{konst.}$ ; Arbeit – Energie – Beziehung  
 $W = \Delta E$

- Energieerhaltungssatz der Mechanik  $E_{\text{POT}} + E_{\text{KIN}} = \text{konst.}$ , wenn  $F_R = 0$  an den Beispielen geneigte Ebene und Würfe
- potenzielle Energie bei Spannprozessen und Bewegungen im Gravitationsfeld
- kinetische Energie; Betrachtung von Bewegungen mit und ohne Anfangsbedingungen für  $s$ ,  $v$  und  $a$
- Kraftstoß  $S = F \cdot \Delta t$  ( $F$  konstant im betrachteten Zeitraum) und Impuls  $p = m \cdot v$ ; Zusammenhang zwischen Kraftstoß und Impulsänderung - Anwendung auf die Bewegung eines Massepunktes
- Anwendung des Impulserhaltungssatzes für den geraden, zentralen Stoß zweier als Massepunkt betrachteter Körper elastisch und unelastisch

**Elektrisches Feld**

- Feldlinienmodell; elektrische Feldstärke  $\vec{E} = \frac{\vec{F}}{q}$  allgemein und  $\vec{E} = \frac{U}{d}$  für das homogene Feld eines Plattenkondensators
- coulombsches Gesetz
- Kapazität eines Kondensators mit  $C = \epsilon_0 \cdot \epsilon_R \cdot \frac{A}{d}$ ; Kondensator als Ladungsspeicher mit  $Q = C \cdot U$  und Energiespeicher mit  $E = \frac{1}{2} \cdot Q \cdot U = \frac{1}{2} \cdot C \cdot U^2$

**Ladungsträger in elektrischen und magnetischen Feldern**

- Beschleunigung von Ladungsträgern im homogenen elektrischen Feld mit  $\Delta E_{\text{KIN}} = q \cdot U$  aus der Ruhe, beim Eintritt mit einer Anfangsgeschwindigkeit parallel zu den Feldlinien in Richtung und entgegen der Richtung der Feldlinien
- Ablenkung von Ladungsträgern beim Eintritt mit einer Geschwindigkeit  $v_0$  in ein homogenes elektrisches Feld, senkrecht zu den Feldlinien; Geschwindigkeit, Richtungsänderung gegenüber Eintritt und kinetische Energie beim Austritt aus dem elektrischen Feld
- Lorentzkraft auf Ladungsträger als Radialkraft
- Geschwindigkeitsfilter, Massenspektrograf, Kreisbeschleuniger

**Magnetisches Feld - elektromagnetische Induktion**

- Feldlinienmodell, magnetische Flussdichte  $B = \frac{F}{I \cdot \ell}$   
 am Beispiel eines stromdurchflossenen Leiters im homogenen Magnetfeld
- homogenes magnetisches Feld im Inneren einer geraden, langgestreckten Spule
- Flussdichte im Innern dieser Spule  $B = \mu_0 \cdot \mu_0 \cdot \frac{N \cdot I}{\ell}$
- Induktionsgesetz  $U_{\text{IND}} = - \frac{d\varphi}{dt}$  mit  $\varphi = B \cdot A$ ; Sonderfälle für  $B = \text{konst.}$  und Bewegungen von Leitern im homogenen magnetischen Feld sowie ruhenden Leitern ( $A = \text{konst.}$ ) in einem sich gleichmäßig ändernden magnetischen Feld; lenzsches Gesetz
- zeitlicher Verlauf von Induktionsspannungen  $U_{\text{IND}} = f(t)$  und Zusammenhang zum zeitlichen Verlauf des magnetischen Flusses  $\varphi = f(t)$
- Selbstinduktion; Selbstinduktionsspannung  $U_{\text{IND}} = - L \cdot \frac{dI}{dt}$   
 Berechnungen für angenommen gleichmäßig veränderliche Stromstärken; Abhängigkeit der Induktivität in der Form

$$L = \mu_0 \cdot \mu_p \cdot \frac{A \cdot N^2}{\ell} \quad \text{für eine gerade, langgestreckte Spule}$$

- Erzeugung einer sinusförmigen Wechselspannung - experimentelle Betrachtung Effektivwerte für Stromstärke und Spannung (ohne Herleitung)
- die gerade langgestreckte Spule als Energiespeicher

$$E = - \frac{1}{2} \cdot L \cdot I^2$$

### Eigenschaften von Quantenobjekten

- Äußerer lichtelektrischer Effekt: Zusammenhang zwischen Intensität bzw. Wellenlänge des eingestrahnten Lichts und des Fotostromes; Gegenfeldmethode einschließlich Schaltplan; Bestimmung der kinetischen Energie und der Geschwindigkeit der schnellsten Fotoelektronen; einsteinsche Gerade und einsteinsche Gleichung; Widersprüche zum klassischen Wellenmodell des Lichts: Existenz einer Grenzfrequenz und Unabhängigkeit der kinetischen Energie der schnellsten Fotoelektronen von der Intensität des eingestrahnten Lichts; Deutung dieser Ergebnisse mit dem Photonmodell des Lichts; quantitatives Verhältnis zwischen Anzahl eingestrahelter Photonen und Anzahl herausgelöster Fotoelektronen; Abschätzung mit Leistung und Dauer der Bestrahlung, Frequenz des Lichtes sowie mittlerem Fotostrom
- Hypothese von de Broglie: Elektronenbeugung

$$\lambda = \frac{h}{p} = \frac{h}{mv}$$

für das Interferenzbild der Elektronen

### Methodische Schwerpunkte

Die Schülerinnen und Schüler beherrschen vielfältige physikalische Arbeitsweisen und wenden gezielt Strategien zur Erkenntnisgewinnung und Problemlösung an. Sie greifen dabei auf physikalische Kenntnisse, insbesondere physikalische Grundprinzipien, zurück und ordnen diese in bekannte Strukturen ein.

### Experimentieren

Die Schülerinnen und Schüler kennen unterschiedliche Funktionen eines Experiments. Ausgewählte Arbeitsmethoden:

- Beobachten, Beschreiben und Auswerten von Experimenten
- Planen, Durchführen, Protokollieren und Auswerten eigener Experimente
- Auswertung von Daten bereits durchgeführter Untersuchungen bzw. von Modellexperimenten
- Entwickeln von Gedankenexperimenten mit Hypothesenbildung.

Dabei werden berücksichtigt:

- Einordnung des Experiments bzw. daraus resultierender Erkenntnisse in grundlegende Wissensstrukturen
- Vergleiche mit ausgewählten theoretischen Strukturen und Vorgaben
- Wertung hinsichtlich historischer bzw. technischer Relevanz

Hinweis: Die Schülerinnen und Schüler erhalten einen historischen Einblick über wichtige Entwicklungsetappen der Physik als Wissenschaft. In fachübergreifender Betrachtung ergeben sich für die konkreten Kurse eine Reihe von Beispielen, die auch die Verantwortung der Wissenschaftler(innen) für die Nutzung ihrer Ergebnisse aufzeigen.

- Verwendung unterschiedlicher Darstellungsformen (z. B. Skizzen, Zeichnungen, Tabellen, Diagramme, Größengleichungen)
- Kritische Betrachtung eigener Messergebnisse und der daraus berechneten Größen

Hinweis: Es werden der absolute Fehler als Ergebnis des zufälligen und des systematischen Fehlers, sowie der relative Fehler der Messgrößen berücksichtigt. Ist eine Messreihe vorhanden, die für eine beteiligte Größe oder das Endergebnis wegen mehrfacher Wiederholung gleiche Resultate liefern müsste, so wird der absolute Fehler durch den Betrag der Abweichung vom Mittelwert der Größe gekennzeichnet. Die Ermittlung eines Fehlers durch Verkettung der Einzelfehler gemäß der Berechnungsgleichung ist nicht vorgesehen. Bei notwendigen Rundungen zum Anpassen eine sinnvolle Genauigkeit sind Fehlergrößen stets aufzurunden.

### Modellieren

Die Schülerinnen kennen den Modellbegriff und grundlegende Gedankenmodelle.

### Ausgewählte Arbeitsmethoden:

- Treffen von Grundaussagen zu im Unterricht verwendeten Modellen (z. B. Feldlinienmodelle, Modelle des Lichts, Atommodelle), wie Vorgaben, Gültigkeitsbedingungen bzw. Grenzen Hinweis: Es soll verdeutlicht werden, dass einige Modelle der klassischen Physik nicht in der Lage sind, die vielfältigen Erscheinungen der Natur zu erklären. Beispielhaft ist das an den Linienspektren und einigen Ergebnissen bei der systematischen Untersuchung des äußeren lichtelektrischen Effekts darzustellen und hervorzuheben, dass diese Widersprüche den Weg zur modernen Physik bahnten. Neue Modelle bieten Lösungsansätze für diese Widersprüche an. Das ist am Beispiel des Photonmodells zu zeigen.
- Beschreiben bzw. Erklären physikalischer Phänomene und Vorgänge unter Nutzung bekannter Modelle; dabei Verwendung verschiedener Darstellungsformen Quantifizieren physikalischer Zusammenhänge (mathematische Modelle).

### Hilfsmittel

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechen.

chenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

**Prüfungsschwerpunkte 2009 Mathematik**

**Grundkurs**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

<b>Aufgabenstellung 1</b> Wahl durch Schülerinnen und Schüler	Aufgabe 1.1 Schwerpunkt Analysis II	oder	Aufgabe 1.2 Schwerpunkt Analysis II (anderer Funktionstyp)
<b>Aufgabenstellung 2</b> Wahl durch Schülerinnen und Schüler	Aufgabe 2. Schwerpunkt Analytische Geometrie II/ Lineare Algebr	oder	Aufgabe 2.2 Schwerpunkt Analytische Geometrie II/ Lineare Algebra
<b>Aufgabenstellung 3</b> Wahl durch unterrichtende Lehrkraft	Aufgabe 3.1 Schwerpunkt Stochastik I	oder	Aufgabe 3.2 Schwerpunkt Analysis III
		oder	Aufgabe 3.3 Schwerpunkt Analytische Geometrie III/ Lineare Algebra

Abbildung 1

**Analysis II**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Grundkurses der Qualifikationsphase!)

**Weiterführung der Differenzialrechnung**

Weitere Ableitungsregeln:

- Produktregel, Kettenregel, Quotientenregel und Verknüpfungen Wachstumsprozesse mit der Gleichung  $f(t) = a \cdot e^{bt}$
- Ableitungen von Exponentialfunktionen (Basis e)
- Untersuchung von Funktionenscharen ganzzahliger Funktionen, von Funktionen und Funktionenscharen für gebrochen rationale Funktionen und für solche, die durch Verknüpfung (Produkt oder Quotient) bzw. Verkettung aus Exponentialfunktionen mit ganzzahligen Funktionen gebildet werden, auf folgende Eigenschaften:  
Definitionsbereich, Wertebereich, Verhalten im Unendlichen und an den Polstellen, lokale und globale Extrempunkte, Wendepunkte und Schnittpunkte mit den Koordinatenachsen, Darstellung der Graphen aus den ermittelten Eigenschaften
- Extremwertaufgaben

**Einführung in die Integralrechnung**

- Begriffe: Stammfunktion und unbestimmtes Integral, Grundintegral

$$\int x^n dx = \frac{x^{n+1}}{n+1} + c, (n \in \mathbb{Q}, n \neq -1)$$

- Regeln für die Berechnung von Stammfunktionen Integration der Potenzfunktionen und der e-Funktion, Grundintegral

$$\int \frac{1}{x} dx = \ln|x| + c$$

- bestimmtes Integral
- Berechnung der Flächeninhalte für Flächen, die von Funktionsgraphen, Koordinatenachsen bzw. Geraden vollständig begrenzt werden, für ganzzahlige, ausgewählte gebrochen rationale Funktionen und Exponentialfunktionen

**Analysis III**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Grundkurses, die im 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Lernbereich „Analytische Geometrie III/Lineare Algebra (Auswahl) und Analysis III“ bearbeiten!)

Seite 1 von 7

**Volumina von Rotationskörpern**

- Gleichungen und Graphen von Umkehrfunktionen
- Berechnung der Volumina von Rotationskörpern (auch von zusammengesetzten Rotationskörpern), die durch Rotation von Funktionsgraphen um die x-Achse entstehen Berechnung von Integrationsgrenzen bzw. Scharparametern bei gegebenem Volumen

**Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

**Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen, in denen Funktionsuntersuchungen (Funktionsarten s. o.) mit der
- Berechnung von Flächeninhalten und Extremwertproblemen verbunden sind<sup>1</sup>
- komplexe Aufgabenstellungen, in denen Funktionsuntersuchungen (Funktionsarten s. o.) mit der Berechnung von Flächen- und Volumenmaßzahlen verbunden sind<sup>2</sup>
- Untersuchung solcher Flächen- und Volumenmaßzahlen auf Extrema und Grenzwerte<sup>3</sup>

**Analytische Geometrie II/Lineare Algebra**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Grundkurses der Qualifikationsphase!)

**Räumliches kartesisches Koordinatensystem**

- Darstellung von Punktmenge
- Länge einer Strecke

**Vektoren im Anschauungsraum**

- Vektorbegriff: Vektor als Pfeilkategorie; Begriffe: Ortsvektor, Nullvektor, Gegenvektor
- Addition und Subtraktion von Vektoren
- Multiplikation eines Vektors mit einer reellen Zahl
- Koordinatendarstellung von Vektoren, Rechnen mit Vektoren
- Betrag eines Vektors
- Mittelpunkt einer Strecke
- Einheitsvektor
- lineare Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Linearkombinationen

**Affine Geometrie - Geraden und Ebenen**

- Parametergleichung (Vektorgleichung) einer Geraden; Begriffe: Parameter, Stützvektor,
- Richtungsvektor
- Lagebeziehungen zwischen Punkt und Gerade (Punktprobe)
- Lagebeziehungen zwischen Geraden (Schnittpunkt, parallel, identisch, windschief)
- Geradenscharen
- Parametergleichung (Vektorgleichung) und Koordinatengleichung einer Ebene; Begriffe:
- Stützvektor, Spannvektor
- Lagebeziehungen zwischen Punkt und Ebene, Gerade und Ebene (Durchstoßpunkt, Spurpunkte), Ebene und Ebene (Schnittgerade, Spurgerade)

<sup>1</sup> bei Kurswahl (Analysis II → Analytische Geometrie II/Lineare Algebra → Stochastik II) ODER (Analysis II → Stochastik II ≠ Analytische Geometrie II/Lineare Algebra), vgl. Verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikationsphase der GOST, S. 11

<sup>2</sup> bei Kurswahl (Analysis II 1 → Analytische Geometrie II/Lineare Algebra → Analysis III und Analytische Geometrie III/Lineare Algebra) ODER (Analysis II → Analytische Geometrie II/Lineare Algebra → Analytische Geometrie III/Lineare Algebra), vgl. Verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikationsphase der GOST, S. 11

<sup>3</sup> s. Fußnote 2

**Metrische Geometrie**

- Skalarprodukt und seine Eigenschaften
- Winkel zwischen zwei Vektoren
- Schnittwinkel zwischen zwei Geraden, Orthogonalität

**Analytische Geometrie III/Lineare Algebra**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Grundkurses, die im 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Lernbereiche „Analytische Geometrie III/Lineare Algebra“ oder „Analytische Geometrie IN/Lineare Algebra (Auswahl) und Analysis III“ bearbeiten!)

**Weiterführung der metrischen Geometrie**

- Normalenvektor
- Normalen- und Koordinatenform von Ebenengleichungen
- Abstandsberechnungen:
  - Abstand eines Punktes von einer Ebene
  - Abstand zueinander paralleler Ebenen
  - Abstand einer zu einer Ebene paralleler Geraden
  - Abstand eines Punktes von einer Geraden
  - Abstand zueinander paralleler Geraden
- Schnittwinkel zwischen Gerade und Ebene und zwischen zwei Ebenen

**Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

**integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen zu Lagebeziehungen, Winkel- und Abstandsberechnungen unter Verwendung von Punkt- und Geradenscharen und Ebenen<sup>4</sup>
- komplexe Aufgabenstellungen zu Lagebeziehungen, Winkel- und Abstandsberechnungen unter Verwendung von Punkt-, Geraden- und Ebenenscharen<sup>5</sup>

**Stochastik II**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Grundkurses, die im 2. oder 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Lernbereich Stochastik II bearbeiten!)

**Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung des Stoffes „Wahrscheinlichkeitsrechnung“ aus der Einführungsphase**

- Zufallsexperimente, Ergebnisse, Ereignisse, Ereignisalgebra
- statistischer und klassischer Wahrscheinlichkeitsbegriff
- Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten, Additionssatz

**Zufallsgrößen und deren Wahrscheinlichkeitsverteilung**

- Definition von Zufallsgröße und Wahrscheinlichkeitsverteilung
- Ermitteln von Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Zufallsgrößen

<sup>4</sup> s. Fußnote 1

<sup>5</sup> s. Fußnote 2

- Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung von Zufallsgrößen
- Interpretation von Erwartungswert und Standardabweichung

**Binomialverteilung als spezielle diskrete Verteilung**

- Bemoulli-Experiment
- Definition von Bemoulli-Kette und Binomialverteilung
- Eigenschaften der Binomialverteilung
- Tabellen zur Binomialverteilung
- Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung binomialverteilter Zufallsgrößen

**Bearbeitung komplexer Problemstellungen**

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

**Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen**

- komplexe Aufgabenstellungen mit Anwendungsbezug (Qualitätsüberprüfungen, Glücksspiele) zur Berechnung von Wahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeitsverteilungen und deren Kenngrößen nach o. g. Modellen und Verteilungsgesetzen<sup>6</sup>

**Hilfsmittel**

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

**Prüfungsschwerpunkte 2009 Mathematik**

**Leistungskurs**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

<b>Aufgabenstellung 1</b> Wahl durch Schülerinnen und Schüler	Aufgabe 1.1 Schwerpunkt Analysis II	oder	Aufgabe 1.2 Schwerpunkt Analysis II (anderer Funktionstyp)
<b>Aufgabenstellung 2</b> Wahl durch Schülerinnen und Schüler	Aufgabe 2. Schwerpunkt Analytische Geometrie II/ Lineare Algebr	oder	Aufgabe 2.2 Schwerpunkt Analytische Geometrie II/ Lineare Algebra
<b>Aufgabenstellung 3</b> Wahl durch unterrichtende Lehrkraft	Aufgabe 3.1 Schwerpunkt Stochastik I	oder	Aufgabe 3.2 Schwerpunkt Analysis III
		oder	Aufgabe 3.3 Schwerpunkt Analytische Geometrie III/ Lineare Algebra

Abbildung 2

**Analysis II**

(Hinweis: Schwerpunkt gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses der Qualifikationsphase!)

**Integralrechnung**

- Stammfunktionen, unbestimmtes Integral
- Definition und Eigenschaften des bestimmten Integrals
- Grundintegral

$$\int x^n dx = \frac{x^{n+1}}{n+1} + c, (n \in \mathbb{Q}, n \neq -1)$$

- Integralregeln:
  - Faktorregel, Summenregel
  - Integration durch lineare Substitution

- Integration durch Substitution<sup>7</sup>
- partielle Integration Berechnung bestimmter Integrale
- Anwendung der Integralrechnung bei der Flächenberechnung von begrenzten Flächen (Fläche zwischen Graph und x-Achse, Fläche zwischen Graph und y-Achse, Fläche zwischen Graphen) für rationale Funktionen, Wurzelfunktionen, Exponential- und Logarithmusfunktionen (Basis e)
- Anwendung der Integralrechnung zur Volumenberechnung von Rotationskörpern bei Rotation des Graphen um die x-Achse bzw. um die y-Achse

<sup>6</sup> s. Fußnote 1,  
<sup>7</sup> nur für die Aufgabe 3.2 (vgl. Verbindliche curriculare Vorgaben für den Unterricht in der Qualifikationsphase der GOST, S. 8)

### Weiterführung der Differenzialrechnung

Weitere Ableitungsregeln:

- Quotientenregel, Kettenregel
- Umkehrfunktionen: Existenznachweis, Funktionsterm, Ableitung
- Untersuchungen von Funktionen, Funktionenscharen und ihrer Graphen auf folgende Eigenschaften: Definitionsbereich, Wertebereich, Symmetrie zur y-Achse, Punktsymmetrie zum Koordinatenursprung, Schnittpunkte mit den Koordinatenachsen, Polstellen, Asymptoten, Grenzwerte, Monotonieuntersuchungen mit 1. Ableitung, lokale und globale Extrempunkte, Wendepunkte, Darstellung der Graphen für gebrochen rationale Funktionen, Exponential- und Logarithmusfunktionen und Wurzelfunktionen
- Gleichungen der Ortskurven von Extrem- bzw. Wendepunkten

### Analysis III

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses, die im 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Lernbereich „Analytische Geometrie III/Lineare Algebra (Auswahl) und Analysis III“ bearbeiten!)

#### Komplexe und anwendungsbezogene Aufgabenstellungen der Differenzial- und Integralrechnung

- Vertiefung der Integrationsverfahren uneigentliche Integrale
- Bearbeitung komplexer Problemstellungen (Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

#### Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen

- komplexe Aufgabenstellungen, in denen Funktionsuntersuchungen (Funktionsarten s.o.) mit der
- Berechnung von Flächen- und Volumenmaßzahlen verbunden sind<sup>8</sup>
- Untersuchung solcher Flächen- und Volumenmaßzahlen auf Extrema<sup>9</sup>
- Untersuchung solcher Flächen- und Volumenmaßzahlen auf Extrema und Grenzwerte<sup>10</sup>

#### Analytische Geometrie II/Lineare Algebra

(Hinweis: Schwerpunkt gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses der Qualifikationsphase!)

#### Räumliches kartesisches Koordinatensystem

- Darstellung von Punktmengen
- Länge einer Strecke

#### Vektoren im Anschauungsraum

- Vektorbegriff: Vektoren als Pfeilklassen

- Addition und Subtraktion von Vektoren:
  - Kommutativgesetz, Assoziativgesetz
  - Begriffe: Nullvektor, Gegenvektor, geschlossene Vektorkette
- Multiplikation eines Vektors mit einer reellen Zahl
- Distributivgesetz, Assoziativgesetz
- Koordinatendarstellungen von Vektoren - Rechnen mit Vektoren
- Betrag eines Vektors
- Mittelpunkt einer Strecke
- Einheitsvektor
- lineare Abhängigkeit und Unabhängigkeit, Linearkombination
- Kollinearität, Komplanarität

#### Affine Geometrie - Geraden und Ebenen

- Parametergleichung (Vektorgleichung) einer Geraden
- Lagebeziehungen zwischen Punkt und Gerade
- Lagebeziehungen zwischen Geraden (Schnittpunkt, parallel, identisch, windschief)
- Parametergleichung einer Ebene
- Koordinatengleichung einer Ebene (parameterfrei)
- Lagebeziehungen zwischen Punkt und Ebene, Gerade und Ebene (Durchstoßpunkt, Spurpunkte), Ebene und Ebene (Schnittgerade, Spurgerade) zeichnerische Darstellung von Ebenen im kartesischen Koordinatensystem
- Geradenscharen
- Ebenenscharen

#### Metrische Geometrie

- Skalarprodukt
- Größe des Winkels zwischen Vektoren bzw. Geraden (Orthogonalität von Vektoren bzw. Geraden)
- Normalengleichungen von Ebenen (Punkt-Normalenform, hessesche Normalenform,
- Zusammenhang zwischen Normalengleichung und Koordinatengleichung)
- Schnittwinkel zwischen Gerade und Ebene, Schnittwinkel zwischen Ebenen
- Abstandsberechnungen:
  - Abstand eines Punktes von einer Ebene
  - Abstand eines Punktes von einer Geraden
  - Abstand zueinander paralleler Geraden
  - Abstand zueinander paralleler Ebenen
  - Abstand einer Geraden zu einer parallelen Ebene
  - Abstand windschiefer Geraden

#### Analytische Geometrie III/Lineare Algebra

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses, die im 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Lernbereiche „Analytische Geometrie III/Lineare Algebra“ oder „Analytische Geometrie II/Lineare Algebra (Auswahl) und Analysis III“ bearbeiten!)

#### Weiterführung der metrischen Geometrie

- Vektorprodukt:
  - Definition des Vektorprodukts
  - Gesetze der vektoriellen Multiplikation

<sup>8</sup> s. Fußnote 1 und 2,

<sup>9</sup> s. Fußnote 1,

<sup>10</sup> s. Fußnote 1,

- Berechnung von Flächeninhalten (Dreieck, Parallelogramm) und Ermittlung von
- Normalenvektoren einer Ebene
- Spatprodukt:
  - Definition des Spatprodukts
  - Berechnung von Volumina (Spat, Pyramide)
- Kreis und Kugel:
  - vektorielle Kreisgleichung in der x-y-Ebene, vektorielle Kugelgleichung
  - Lagebeziehungen von Kugel und Gerade (gemeinsame Punkte) Lagebeziehungen von Kugel und Ebene (Schnittkreis, Tangentialebene)

### Bearbeitung komplexer Problemstellungen

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

### Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen

- komplexe Aufgabenstellungen zu Lagebeziehungen, Winkel- und Abstandsberechnungen unter Verwendung von Punkt- und Geradenscharen und Ebenen<sup>11</sup>
- komplexe Aufgabenstellungen zu Lagebeziehungen, Winkel-, Abstands-, Flächen- und Volumenberechnungen unter Verwendung von Punkt-, Geraden-, Ebenen- und Kugelscharen<sup>12</sup>

### Stochastik II

(Hinweis: Schwerpunkt gilt nur für die Schülerinnen und Schüler des Leistungskurses, die im 2. oder 3. Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Lernbereich Stochastik II bearbeiten!)

### Wiederholung, Vertiefung und Erweiterung des Stoffes „Wahrscheinlichkeitsrechnung“ aus der Einführungsphase

- Zufallsexperimente, Ergebnisse, Ereignisse, Ereignisalgebra
- statistischer, klassischer und axiomatischer Wahrscheinlichkeitsbegriff (Axiomensystem von Kolmogorow)
- Rechnen mit Wahrscheinlichkeiten, Additionssatz

### Bedingte Wahrscheinlichkeit

- Definition der bedingten Wahrscheinlichkeit
- Multiplikationssatz (Produktsatz)
- Satz der totalen Wahrscheinlichkeit
- Formel von Bayes
- (stochastische) Unabhängigkeit von Ereignissen

### Zufallsgrößen und deren Wahrscheinlichkeitsverteilung

- Definition von Zufallsgrößen und Wahrscheinlichkeitsverteilung
- Ermitteln von Wahrscheinlichkeitsverteilungen von Zufallsgrößen
- Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung von Zufallsgrößen

- Interpretation von Erwartungswert und Standardabweichung
- Binomialverteilung als spezielle diskrete Verteilung Bernoulli-Experiment
- Definition von Bernoulli-Kette und Binomialverteilung
- Eigenschaften der Binomialverteilung
- Erwartungswert, Varianz und Standardabweichung binomialverteilter Zufallsgrößen

### Normalverteilung als Approximation der Binomialverteilung durch die Standardnormalverteilung

- standardisierte Zufallsgrößen
- Standardisierung der Binomialverteilung

### Bearbeitung komplexer Problemstellungen

(Hinweis: Schwerpunktauswahl erfolgt nach der Abfolge der gewählten Lernbereiche!)

### Integrierende Wiederholungen und Vertiefungen

- komplexe Aufgabenstellungen mit Anwendungsbezug zur Berechnung von Wahrscheinlichkeiten, bedingten Wahrscheinlichkeiten, Wahrscheinlichkeitsverteilungen und deren Kenngrößen nach o. g. Modellen und Verteilungsgesetzen<sup>13</sup>

### Hilfsmittel

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

### Prüfungsschwerpunkte 2009 Geografie

#### Grundkurs/Leistungskurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem vorläufigen Rahmenplan, den verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenart** ist die materialgebundene Problemerkörterung mit Raumbezug.

Die Aufgabenstellung bildet eine thematische Einheit und besteht aus mehreren Teilaufgaben.

### Themen und Inhalte

- Siedlungsentwicklung und Raumplanung
- Epochen der Stadtentwicklung in Mitteleuropa Teilräume einer deutschen Großstadt raumplanerischen Entscheidungen Stadt-Umland-Beziehungen

<sup>11</sup> s. Fußnote 1,

<sup>12</sup> s. Fußnote 2,

<sup>13</sup> s. Fußnote 1,

**Europa - Raumstrukturen im Wandel**

- unterschiedlich strukturierte Räume
  - a) altindustrielle Räume
  - b) Tourismusräume
- Regional- und Strukturförderung in der EU
- ausgewählte Dienstleistungsstrukturen

**Tropische Entwicklungsländer**

- Klassifizierung/Typisierung von Ländern
- Naturpotenzial und Formen der Landnutzung in den Tropen
- demographische und siedlungsgeografische Strukturen und Entwicklungen räumliche Disparitäten innerhalb eines Entwicklungslandes

**Methodische Schwerpunkte**

- räumliche Orientierung und Darstellung von Lagebeziehungen auf unterschiedlichen Bezugsebenen
- komplexe Analyse unterschiedlich strukturierter Räume
- Bewerten von raumordnerischen Leitbildern und Maßnahmen der Planung
- Erörtern von Raumnutzungskonflikten
- Beurteilen von raumplanerischen Entscheidungen
- Analyse strukturräumlicher Entwicklungen in Europa
- Erörtern von Chancen und Probleme des europäischen Integrationsprozesses
- Einordnung von Entwicklungsländern in verschiedene Ordnungsraster
- Erläutern von kausalen Zusammenhängen zwischen dem Naturpotenzial der Tropen und den agrarischen Nutzungssystemen
- Erörterung von Entwicklungstheorien und -Strategien an ausgewählten Beispielen
- Bewerten von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung des Natur- und Lebensraumes

**Hilfsmittel**

- der im Unterricht der Qualifikationsphase überwiegend verwendete Atlas
- nicht programmierbarer Taschenrechner
- Nachschlagewerk zur Rechtschreibung der deutschen Sprache

**Prüfungsschwerpunkte 2009 Geschichte****Grundkurs**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenarten** sind gemäß EPA (i.d.F. vom 10.02.2005)

- Interpretieren von Quellen
- Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen

- Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation (in der Regel ohne Materialgrundlage)
- Die Aufgabenstellung kann gegliedert oder ungegliedert erfolgen.

**Themen und Inhalte****Die industrielle Revolution als Beispiel eines wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Umbruchs in der Geschichte**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten:

- Die Voraussetzungen der industriellen Revolution
- Beginn und Verlauf der industriellen Revolution in England und den deutschen Staaten
- Wandel der Arbeits-, Lebensverhältnisse und Mentalitäten

**Die Außenpolitik des „Deutschen Kaiserreichs“**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten:

- Voraussetzungen, Motive und Problemfelder deutscher Außenpolitik
- Der Wandel der deutschen Außenpolitik
- Der Weg in den Ersten Weltkrieg

**Die Geschichte der bipolaren Welt 1945 - 1989**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten:

- Ursachen des Ost-West-Konfliktes
- Von der Zusammenarbeit zur Konfrontation
- Konzepte und Strategien der beteiligten Mächte in der ersten Phase des Kalten Krieges

**Hilfsmittel**

Nachschlagewerk zur Rechtschreibung der deutschen Sprache

**Prüfungsschwerpunkte 2009 Geschichte****Leistungskurs**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenarten** sind gemäß EPA (i.d.F. vom 10.02.2005)

- Interpretieren von Quellen
  - Erörtern von Erklärungen historischer Sachverhalte aus Darstellungen
  - Darstellen historischer Sachverhalte in Form einer historischen Argumentation (in der Regel ohne Materialgrundlage)
- Die Aufgabenstellung kann gegliedert oder ungegliedert erfolgen.

**Themen und Inhalte****Die industrielle Revolution als Beispiel eines wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Umbruchs in der Geschichte**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten:

- Die Voraussetzungen der industriellen Revolution
- Beginn und Verlauf der industriellen Revolution in England und den deutschen Staaten
- Wandel der Arbeits-, Lebensverhältnisse und Mentalitäten
- Theorien des sozialen Wandels

#### **Die Außenpolitik des „Deutschen Kaiserreichs“**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten:

- Voraussetzungen, Motive und Problemfelder deutscher Außenpolitik
- Der Wandel der deutschen Außenpolitik und der Weg in den ersten Weltkrieg
- Die Auseinandersetzung mit Urteilen über die deutsche Außenpolitik

#### **Die Geschichte der bipolaren Welt 1945- 1989**

Der Schwerpunkt liegt hierbei auf den Inhalten:

- Ursachen des Ost-West-Konfliktes
- Von der Zusammenarbeit zur Konfrontation
- Konzepte und Strategien der beteiligten Mächte in der ersten Phase des Kalten Krieges
- Geschichtswissenschaftliche Kontroversen über den Kalten Krieg

#### **Hilfsmittel**

Nachschlagewerk zur Rechtschreibung der deutschen Sprache

#### **Prüfungsschwerpunkte 2009 Französisch**

##### **Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 7 bzw. 9)**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

Textvorlagen können fiktionale bzw. nicht fiktionale Texte sein. Die Textlänge wird ca. 350 bis 700 Wörter umfassen.

#### **Aufgabenstruktur**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein:

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Inhalt und Aufbau der Textvorlage zum Gegenstand haben,
3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen und eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen.

#### **Themen und Inhalte**

##### **Paris et la province**

Am Beispiel der Pariser Region sollen Aspekte des Lebens der Einwanderer der ersten und zweiten Generation behandelt werden, insbesondere die Integration in Gesellschaft, Bildungssystem und Arbeitswelt sowie Reaktionen auf die Einwanderer, Fremdenfeindlichkeit und Fremdlichkeit im Spiegel sowohl von literarischen als auch von Sachtexten.

##### **Etre jeune en France**

Zu thematisieren sind ausgewählte Gesichtspunkte der Sozialisation Jugendlicher in Frankreich, vor allem Erwachsenwerden, Schule, Arbeitswelt sowie der Einfluss der Medien und deren spezifischer Angebote für Jugendliche. Dazu sind literarische als auch Sachtexte heranzuziehen

#### **Methoden**

##### **Textrezeption:**

Einzuüben sind Strategien zur Texterschließung, das Erkennen von Merkmalen und Strukturen verschiedener Textsorten sowie die Fähigkeit, die Intentionen eines Textes zu erfassen.

##### **Textproduktion:**

Die Wiedergabe wesentlicher Aussagen eines Textes, die kritische Auseinandersetzung mit Inhalten und Gestaltungsmitteln des Textes, persönliche Wertungen über den Text hinaus und die Anwendung des Fachwortschatzes zur Textarbeit sollten kontinuierlich trainiert werden.

#### **Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel ist laut VV-GOSTV 16 zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

#### **Prüfungsschwerpunkte 2009 Französisch**

##### **Grundkurs (ab Jahrgangsstufe 11)**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

**Textvorlagen** können fiktionale bzw. nicht fiktionale Texte sein. Die Textlänge wird ca. 350 bis 700 Wörter umfassen.

#### **Aufgabenstruktur**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein:

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Inhalt und Aufbau der Textvorlage zum Gegenstand haben,

3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen.

### Themen und Inhalte

#### Paris et la province

Im Vordergrund soll das Leben auf dem Land und in der Stadt stehen sowie Vor- und Nachteile beider Lebens- und Wohnräume.

#### Les jeunes en France et dans d'autres pays francophones

Besonders Gewicht ist den Aspekten Schule und Arbeitswelt vor dem Erfahrungshintergrund Jugendlicher zu verleihen.

### Methoden

Textrezeption:

Einzuüben sind Strategien zur Texterschließung, das Erkennen von Merkmalen und Strukturen verschiedener Textsorten sowie die Fähigkeit, die Intentionen eines Textes zu erfassen.

Textproduktion:

Die Wiedergabe wesentlicher Aussagen eines Textes, die kritische Auseinandersetzung mit Inhalten und Gestaltungsmitteln des Textes, persönliche Wertungen über den Text hinaus und die Anwendung des Fachwortschatzes zur Textarbeit sollten kontinuierlich trainiert werden.

### Hilfsmittel

Als Hilfsmittel ist laut VV-GOSTV 16 zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

### Prüfungsschwerpunkte 2009 Französisch

#### Leistungskurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

**Textvorlagen** können fiktionale bzw. nicht fiktionale Texte sein. Die Textlänge wird ca. 450 bis 900 Wörter umfassen.

### Aufgabenstruktur

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein:

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Inhalt und Aufbau der Textvorlage zum Gegenstand haben,

und solche, die sich speziell auf die formale Gestaltung und ihre Wirkung auf den Rezipienten beziehen,

3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen und eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen.

### Themen und Inhalte

#### Vivre dans le monde francophone

Im Vordergrund soll am Beispiel der Länder Senegal und Kamerun die Begegnung der französischen und afrikanischen Kultur stehen, sowohl zur Zeit der Kolonialisierung als auch nach der Unabhängigkeit. Diese Aspekte sollen anhand von literarischen Texten und Sachtexten problematisiert werden.

### Les rapports franco-allemands

Der Schwerpunkt soll auf der Okkupationszeit liegen. Dabei sind vor allem die Phänomene Resistance und Kollaboration sowie die aktuelle Auseinandersetzung in Frankreich mit dieser Zeit zu betrachten und deren Thematisierung in der Literatur.

### Methoden

Textrezeption:

Einzuüben sind Strategien zur Texterschließung, das Erkennen von Merkmalen und Strukturen verschiedener Textsorten sowie die Fähigkeit, die Intentionen eines Textes zu erfassen.

Textproduktion:

Die Wiedergabe wesentlicher Aussagen eines Textes, die kritische Auseinandersetzung mit Inhalten und Gestaltungsmitteln des Textes, persönliche Wertungen über den Text hinaus und die Anwendung des Fachwortschatzes zur Textarbeit sollten kontinuierlich trainiert werden.

### Hilfsmittel

Als Hilfsmittel ist laut VV-GOSTV 16 zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

### Prüfungsschwerpunkte 2009 Englisch

#### Grundkurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

Die Prüflinge bearbeiten eine oder mehrere englischsprachige Textvorlagen und verfassen entsprechend der drei Aufgabenbereiche in sich geschlossene kohärente Texte.

**Textvorlagen** können literarische Texte (Kurzgeschichten, Auszüge aus Kurzgeschichten und Romanen) und essayistische

Texte sowie Sachtexte auch in Verbindung mit Bildern, Grafiken und Statistiken sein.

Die schriftliche Textvorlage hat eine Länge von ca. 500 bis 700 Wörtern.

#### **Aufgabenstruktur**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein:

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die sich auf die formale Gestaltung der Textvorlage und ihre Wirkung auf den Rezipienten beziehen,
3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen, eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen oder eine gestalterische Auseinandersetzung mit der Textvorlage erfordern. In diesem Bereich kann auch die Produktion einer situationsgebundenen Textart (auch speech und newspaper article) verlangt werden.

#### **Themen und Inhalte**

##### **Living in a multicultural society**

Besonderheiten, Probleme und Entwicklungstendenzen des Lebens in der multikulturellen Gesellschaft: immigration and integration, ethnic groups and clash of cultures, cultural diversity

##### **One world - global issues**

Prozesse der Globalisierung und ihre Auswirkung auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft: global economy and global mobility; commitment environmental destruction: saving the planet

##### **Emotions and drives**

Beweggründe für menschliches Handeln, deren Wirkung in persönlicher bzw. gesellschaftlicher Dimension:

human relations, love and hate, aims and ambitions in one's life, human failure and abuse of power

##### **Sprach- und Sachwissen**

Wortschatz zu den ausgewiesenen Themen und Inhalten; sprachliche Strukturen und Sprachfunktionen für das Erstellen weitgehend norm- sowie adressatengerechter und der Mitteilungsabsicht angemessener Texte; Kenntnisse über Sprache und Verwendung von Sprache; Kenntnisse unterschiedlicher Texttypen und Textformen; Fachwortschatz für die Analyse von Texten (auch Ironie).

##### **Methoden**

Beherrschen der ausgewiesenen methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Texten in der Textrezeption und Textproduktion von literarischen Texten und Sachtexten

##### **Hilfsmittel**

Als Hilfsmittel ist laut VV-GOSTV 16 zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

## **Prüfungsschwerpunkte 2009 Englisch**

### **Leistungskurs**

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VeV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

**Aufgabenart** ist die Textaufgabe.

Die Prüflinge bearbeiten eine oder mehrere englischsprachige Textvorlagen und verfassen entsprechend der drei Aufgabenbereiche in sich geschlossene kohärente Texte.

**Textvorlagen** können literarische Texte (Kurzgeschichten, Auszüge aus Kurzgeschichten und Romanen) und essayistische Texte sowie Sachtexte auch in Verbindung mit Bildern, Grafiken und Statistiken sein.

Die schriftliche Textvorlage hat eine Länge von ca. 700 bis 900 Wörtern.

#### **Aufgabenstruktur**

Es können drei bis fünf Aufgaben gegeben werden, mindestens eine zu jedem Anforderungsbereich. Sie schließen ein:

1. Aufgaben zur Verständnissicherung,
2. Aufgaben, die sich auf die formale Gestaltung der Textvorlage und ihre Wirkung auf den Rezipienten beziehen,
3. Aufgaben, die auf die Einordnung der aus 1. und 2. gewonnenen Ergebnisse in größere Zusammenhänge abzielen, eine begründete Stellungnahme zu in der Textvorlage bekundeten Einstellungen verlangen oder eine gestalterische Auseinandersetzung mit der Textvorlage erfordern. In diesem Bereich kann auch die Produktion einer situationsgebundenen Textart (auch speech und newspaper article) verlangt werden.

#### **Themen und Inhalte**

##### **Living in a multicultural society**

Besonderheiten, Probleme und Entwicklungstendenzen des Lebens in der multikulturellen Gesellschaft in einem englischsprachigen Land: immigration and integration, ethnic groups and clash of cultures, cultural diversity

##### **One world - global issues**

Prozesse der Globalisierung und ihre Auswirkung auf Mensch, Umwelt und Gesellschaft: global economy and global mobility; commitment

environmental destruction: saving the planet

##### **Emotions and drives**

Beweggründe für menschliches Handeln, deren Wirkung in persönlicher bzw. gesellschaftlicher Dimension: human rela-

tions, love and hate, aims and ambitions in one's life, human failure and abuse of power

### Gender issues

Möglichkeiten und Grenzen der Selbstverwirklichung basierend auf Geschlecht und sexueller Orientierung: gender relations, changing role of men and women, marriage and family

### Sprach- und Sachwissen

Wortschatz zu den ausgewiesenen Themen und Inhalten; sprachliche Strukturen und Sprachfunktionen für das Erstellen weitgehend normgerechter sowie adressatengerechter und der Mitteilungsabsicht angemessener Texte; Kenntnisse über Sprache und Verwendung von Sprache; Kenntnisse unterschiedlicher Texttypen und Textformen; Fachwortschatz für die Analyse von Texten

### Methoden

Beherrschen der ausgewiesenen methodischen Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit Texten in der Textrezeption und Textproduktion von literarischen Texten und Sachtexten

### Hilfsmittel

Als Hilfsmittel ist laut VV-GOSTV 16 zu § 26 GOSTV ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

## Prüfungsschwerpunkte 2009 Deutsch

### Leistungskurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

Die **Aufgabenarten** können sein:

- Untersuchendes Erschließen literarischer Texte (auch im Vergleich)
  - Textinterpretation -
- Untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte (auch im Vergleich)
  - Textanalyse -
- Erörterndes Erschließen pragmatischer Texte (auch im Vergleich)
  - Texterörterung -
- Erörterndes Erschließen ohne Textvorlage - Freie Erörterung -
- Gestaltendes Erschließen pragmatischer Texte - Adressatenbezogenes Schreiben -
- Erörterndes Erschließen literarischer Texte - Literarische Erörterung -

### Themen und Inhalte

- Literatur des 20. Jahrhunderts mit den Schwerpunkten Lyrik und Epik
  - Werke s. Literaturliste

- Literatur des 20. Jahrhunderts mit dem Schwerpunkt Dramatik
  - Werke s. Literaturliste + programmatische Schriften von Brecht
- Aktuelle Literatur/Literatur nach 1989 mit dem Schwerpunkt Lyrik
  - Werke s. Literaturliste
- Literatur der Aufklärung mit den Schwerpunkten Dramatik und programmatische Schriften
  - Werke s. Literaturliste und programmatische Schriften Lessing, Kant, Gottsched, Brockes
- Literatur der Romantik mit dem Schwerpunkt Lyrik
  - Werke s. Literaturliste
- Literatur des Realismus mit den Schwerpunkten Roman und programmatische Schriften
  - Werke s. Literaturliste + programmatische Schriften von Fontane
- Aspekte der Sprachkritik
  - Programmatische Schriften zu Entwicklungstendenzen der deutschen Gegenwartssprache bzw. zu fremdsprachlichen Einflüssen auf die Entwicklung der deutschen Sprache
- Aspekte der Sprachkritik
  - Programmatische Schriften zu Sprache als Instrument gesellschaftlicher und politischer Interessen bzw. zu Sprache und Politik

### Kenntnisse und Fähigkeiten/Sachkenntnisse

Von den Prüflingen wird erwartet, dass sie

- verschiedene Texte bzw. Textsorten in ihren Varianten und Gestaltungsmöglichkeiten analysieren und deuten, d. h. inhaltlich erschließen und deren Strukturmerkmale sowohl funktional als auch in ihrer Wirkung bestimmen,
- im Rahmen ihrer analytischen Tätigkeit einen angemessenen Fachwortschatz anwenden, beim Erschließen literarischer Texte neben der werkimmanenten Methode weitere Interpretationsansätze nutzen und ihre Deutung von Texten in übergeordnete, wie z. B. literar- und kulturhistorische, gesellschaftspolitische, philosophische oder motivgeschichtliche Zusammenhänge einordnen,
- beim Erschließen pragmatischer Texte Aspekte des Kommunikationszusammenhangs berücksichtigen und kontextuelle Bezüge herstellen,
- methodische Verfahren zur vergleichenden Analyse bzw. Interpretation aktivieren können (Das bedeutet auch einen Vergleich mit Texten von Autoren, die nicht in der Schwerpunktsetzung genannt sind.),
- beurteilende Distanz zu einem Text entwickeln und das Angebot einer Autorin/eines Autors begründet werten und reflektieren.

Von den Prüflingen wird erwartet dass sie

- methodische Entscheidungen zur Anwendung eines linearen oder dialektischen Verfahrens der Erörterung einer Problematik treffen können und imstande sind, dieses Verfahren selbstständig zu entwickeln,
- Problemzusammenhänge einer Textvorlage bzw. einer prägnanten Aussage erschließen und daraus ein schlüssig strukturiertes, methodengeleitetes Schreibkonzept ableiten, aus-

gehend vom untersuchenden Erschließen literarischer Texte Inhalts- und Gestaltungsaspekte der literarischen Vorlage diskursiv weiter entfalten können,

- eigenständige argumentative Gedankenketten entwickeln, um zu einem begründeten Fazit zu gelangen.

Von den Prüflingen wird erwartet, dass sie

- Normen der deutschen Orthografie und Grammatik kennen und anwenden,
- eigene Texte aufgaben- und adressatengerecht verfassen,
- bewusst eine dem Fachgegenstand und der Aufgabenstellung gemäße Stilebene wählen,
- textsortenspezifische, z. B. analytisch-diskursive und produktive, Schreibformen kennen und umsetzen,
- fachspezifische Themen der Sprachkritik, der Literatur- und Sprachwissenschaft sprachlich entfalten bzw. erörtern können.

Von den Prüflingen wird erwartet, dass sie

- über Kenntnisse zur Bedeutung der Sprache für menschliche Kommunikation und Kognition verfügen,
- wesentliche Entwicklungstendenzen der deutschen Gegenwartssprache kennen,
- medien-technisch motivierte Veränderungen innerhalb von Kommunikationsbedingungen in ihren Wirkungsmechanismen thematisch entfalten können,
- um die Möglichkeiten der manipulativen Einflussnahme mittels Sprache wissen und diese in Texten erkennen.

**Hilfsmittel**

Nachschlagwerk zur Rechtschreibung der deutschen Sprache, Ganzschriften der angegebenen Werke bei dem Vermerk „erlaubt“.

**Literaturliste**

<b>Grundkurs</b>		<b>Leistungskurs</b>	
<b>Autor</b>	<b>Werk</b>	<b>Autor</b>	<b>Werk</b>
Heinrich Böll	„Wo warst du Adam?“ (in Auszügen)	Heinrich Böll	„Wo warst du Adam?“
Günter Grass	„Katz und Maus“	Günter Grass	„Die Blechtrommel“
Theodor Fontane	„Irrungen, Wirrungen“	Theodor Fontane	„Jenny Treibel“
Gotthold Ephraim Lessing	„Emilia Galotti“	Gotthold Ephraim Lessing	„Minna von Barnhelm“
Bertolt Brecht	„Leben des Galilei“	Bertolt Brecht	„Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui“
	<b>Texte</b>		<b>Texte</b>
Joseph von Eichendorff	Gedichte	Joseph von Eichendorff	Gedichte
Clemens Brentano	Gedichte	Clemens Brentano	Gedichte
Novalis	Gedichte	Novalis	Gedichte
Hilde Domin	Gedichte	Heinrich Heine	Gedichte
Paul Celan	Gedichte	Karoline von Günderrode	Gedichte
Hans Magnus Enzensberger	Gedichte	Hilde Domin	Gedichte
Ernst Jandl	Gedichte	Paul Celan	Gedichte
Kerstin Hensel	Gedichte	Hans Magnus Enzensberger	Gedichte
Uwe Kolbe	Gedichte	Ernst Jandl	Gedichte
Robert Gemhardt	Gedichte	Ingeborg Bachmann	Gedichte
		Johannes Bobrowski	Gedichte
		Kerstin Hensel	Gedichte
		Uwe Kolbe	Gedichte
		Robert Gemhardt	Gedichte
		Albert Ostermaier	Gedichte
		Durs Grünbein	Gedichte
		Sarah Kirsch	Gedichte

## Prüfungsschwerpunkte 2009 Deutsch

### Grundkurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

Die **Aufgabenarten** können sein:

- Untersuchendes Erschließen literarischer Texte (auch im Vergleich)
  - Textinterpretation -
- Untersuchendes Erschließen pragmatischer Texte (auch im Vergleich)
  - Textanalyse -
- Erörterndes Erschließen pragmatischer Texte (auch im Vergleich)
  - Texterörterung -
- Erörterndes Erschließen ohne Textvorlage - Freie Erörterung -
- Gestaltendes Erschließen pragmatischer Texte - Adressatenbezogenes Schreiben -
- Erörterndes Erschließen literarischer Texte - Literarische Erörterung -

### Themen und Inhalte

- Literatur des 20. Jahrhunderts mit den Schwerpunkten Lyrik und Epik  
Werke s. Literaturliste
- Literatur des 20. Jahrhunderts mit dem Schwerpunkt Dramatik  
Werke s. Literaturliste + programmatische Schriften von Brecht
- Aktuelle Literatur/Literatur nach 1989 mit dem Schwerpunkt Lyrik  
Werke s. Literaturliste
- Literatur der Aufklärung mit den Schwerpunkten Dramatik und programmatische Schriften  
Werke s. Literaturliste + programmatische Schriften Lessing, Kant
- Literatur der Romantik mit dem Schwerpunkt Lyrik  
Werke s. Literaturliste
- Literatur des Realismus mit den Schwerpunkten Roman und programmatische Schriften  
Werke s. Literaturliste + programmatische Schriften von Fontane
- Aspekte der Sprachkritik  
Programmatische Schriften zu Entwicklungstendenzen der deutschen Gegenwartssprache bzw. zu fremdsprachlichen Einflüssen auf die Entwicklung der deutschen Sprache
- Aspekte der Sprachkritik  
Programmatische Schriften zu Sprache als Instrument gesellschaftlicher und politischer Interessen bzw. zu Sprache und Politik

## Kenntnisse und Fähigkeiten/Sachkenntnisse

Von den Prüflingen wird erwartet, dass sie

- verschiedene Texte bzw. Textsorten in ihren Varianten und Gestaltungsmöglichkeiten analysieren und deuten, d. h. inhaltlich erschließen und deren Strukturmerkmale sowohl funktional als auch in ihrer Wirkung bestimmen,
- im Rahmen ihrer analytischen Tätigkeit einen angemessenen Fachwortschatz anwenden, beim Erschließen literarischer Texte neben der werkimmanenten Methode weitere Interpretationsansätze nutzen und ihre Deutung von Texten in übergeordnete, wie z. B. literar- und kulturhistorische, gesellschaftspolitische, philosophische oder motivgeschichtliche Zusammenhänge einordnen,
- beim Erschließen pragmatischer Texte Aspekte des Kommunikationszusammenhangs berücksichtigen und kontextuelle Bezüge herstellen,
- methodische Verfahren zur vergleichenden Analyse bzw. Interpretation aktivieren können  
(Das bedeutet auch einen Vergleich mit Texten von Autoren, die nicht in der Schwerpunktsetzung genannt sind.),
- beurteilende Distanz zu einem Text entwickeln und das Angebot einer Autorin/eines Autors begründet werten und reflektieren.

Von den Prüflingen wird erwartet dass sie

- methodische Entscheidungen zur Anwendung eines linearen oder dialektischen Verfahrens der Erörterung einer Problematik treffen können und imstande sind, dieses Verfahren selbstständig zu entwickeln,
- Problemzusammenhänge einer Textvorlage bzw. einer prägnanten Aussage erschließen und daraus ein schlüssig strukturiertes, methodengeleitetes Schreibkonzept ableiten, ausgehend vom untersuchenden Erschließen literarischer Texte Inhalts- und Gestaltungsaspekte der literarischen Vorlage diskursiv weiter entfalten können,
- eigenständige argumentative Gedankenketten entwickeln, um zu einem begründeten Fazit zu gelangen.

Von den Prüflingen wird erwartet, dass sie

- Normen der deutschen Orthografie und Grammatik kennen und anwenden,
- eigene Texte aufgaben- und adressatengerecht verfassen,
- bewusst eine dem Fachgegenstand und der Aufgabenstellung gemäße Stilebene wählen,
- textsortenspezifische, z. B. analytisch-diskursive und produktive, Schreibformen kennen und umsetzen,
- fachspezifische Themen der Sprachkritik, der Literatur- und Sprachwissenschaft sprachlich entfalten bzw. erörtern können.

Von den Prüflingen wird erwartet, dass sie

- über Kenntnisse zur Bedeutung der Sprache für menschliche Kommunikation und Kognition verfügen,

- wesentliche Entwicklungstendenzen der deutschen Gegenwartssprache kennen,
- medien-technisch motivierte Veränderungen innerhalb von Kommunikationsbedingungen in ihren Wirkungsmechanismen thematisch entfalten können,
- um die Möglichkeiten der manipulativen Einflussnahme mittels Sprache wissen und diese in Texten erkennen.

#### Hilfsmittel

Nachschlagwerk zur Rechtschreibung der deutschen Sprache, Ganzschriften der angegebenen Werke bei dem Vermerk „erlaubt“.

#### Prüfungsschwerpunkte 2009 Chemie

##### Leistungskurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

Die Prüfungsaufgabe kann ein real durchzuführendes Schüler- bzw. Lehrerdemonstrationsexperiment beinhalten. Die Schule wird durch vorbereitende Hinweise über die dazu erforderlichen Hilfsmittel und Materialien informiert.

#### Themen und Inhalte

##### Struktur der Materie

- Zusammenhang zwischen dem Bau der Atomhülle und der Anordnung der Elemente im PSE sowie zwischen Strukturen, Bindungen und Eigenschaften
- verschiedene Möglichkeiten der Emission von Licht
- Strukturmerkmale organischer Verbindungen und ihr Einfluss auf die Farbigkeit
- Aufbau der Komplexverbindungen und ihr Einfluss auf die Farbigkeit
  - Isomerie bei Komplexverbindungen

##### Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen

- Protonen- und Elektronenübergänge als Donator-Akzeptor-Reaktionen; Zuordnen der korrespondierenden Paare
- Bedeutung von Puffersystemen
- elektrochemische Reaktionen (elektrochemische Spannungsreihe, galvanische Zellen, NERNST-Gleichung, Elektrolyse, Lokalelemente; Korrosion und Korrosionsschutz)
- Komplexbildungsreaktionen unter Berücksichtigung der Stabilität der sich bildenden Komplexverbindungen

##### Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen

- Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse
- Prinzip von Le Chatelier und Braun; Massenwirkungsgesetz; Aussagen zu wichtigen Synthesen der zu behandelnden Stoffkreisläufe, zu Gleichgewichten in wässrigen Lösungen, bei organischen Gleichgewichten und Komplexbildungsreaktionen

#### Methoden der analytischen Chemie

- qualitative Nachweise laut vcV
- quantitative Betrachtungen: Bestimmung und Berechnung von pH-Werten starker und schwacher Protolyte; Berechnungen zu Puffersystemen; Auswertung von gegebenen Titrationskurven und Berechnungen zu Titrationskurven; Messung und Berechnung von Zellspannungen;
- Berechnungen zum Massenwirkungsgesetz, zu den Faraday-Gesetzen, zum Satz von HESS und zur freien Enthalpie; Aussagen und Berechnungen unterschiedlicher Gleichgewichtskonstanten

#### Energetik chemischer Reaktionen

- Satz von HESS; experimentelle Bestimmung verschiedener Enthalpien
- Entropie und freie Enthalpie

#### Ausgewählte Themen der angewandten Chemie

- Grundprinzipien der technologischen Reaktionsführung
- Prinzipien des Aufbaus und der Funktion von Batterien und Akkumulatoren
- Elektrolysen zur Herstellung bzw. Reinigung von Metallen
- Erzaufbereitung mittels Komplexverbindungen
- Wechselwirkungen zwischen Farbstoff und Trägersubstanz
- Diskussion möglicher Umweltbelastungen

#### Methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Bearbeiten von experimentellen Fragestellungen

- Beobachten und Beschreiben von Stoffen und chemischen Reaktionen
- Ableiten experimenteller Frage- und Problemstellungen
- Entwickeln und Aufbauen von Experimentieranordnungen sowie Durchführen von qualitativen und quantitativen Experimenten nach Vorschrift und in selbstständiger Arbeit
- Auswerten der Ergebnisse des Experiments
- Erfassen von Messergebnissen, Abschätzen der Genauigkeit von Messungen und Berechnungen
- Erstellen und Auswerten von Tabellen, Graphen und Diagrammen
- fachgerechtes Beschreiben und Analysieren experimentell gefundener Sachverhalte mithilfe chemischer Begriffe, Gesetze, Theorien und Modelle

#### Methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Bearbeiten von theoretischen Fragestellungen

- Anwenden der chemischen Fachsprache und Symbolik
- Erstellen und Auswerten von Tabellen und Graphen
- qualitatives und quantitatives Betrachten von Stoffen und Reaktionen
- Beschreiben, Deuten, Erklären und Voraussagen im Zusammenhang mit dem Ablauf chemischer Reaktionen
- Erkennen der Bedeutung und des Wahrheitswertes von Aussagen, z. B. von Definitionen, Gesetzen, Theorien, Hypothesen und Aussagen aus Modellen
- Herstellen kausaler Beziehungen zwischen Strukturen und Eigenschaften von Stoffen sowie zwischen Eigenschaften und Verwendung von Stoffen

- Ordnen von Stoffen und Reaktionen nach Ordnungsprinzipien der Chemie

### Hilfsmittel

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

### Prüfungsschwerpunkte 2009 Chemie

#### Grundkurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

Die Prüfungsaufgabe kann ein real durchzuführendes Schüler- bzw. Lehrerdemonstrationsexperiment beinhalten. Die Schule wird durch vorbereitende Hinweise über die dazu erforderlichen Hilfsmittel und Materialien informiert.

#### Themen und Inhalte

##### Struktur der Materie

- Zusammenhang zwischen dem Bau der Atomhülle und der Anordnung der Elemente im PSE sowie zwischen Strukturen, Bindungen und Eigenschaften
- Strukturmerkmale organischer Verbindungen und ihr Einfluss auf die Farbigkeit
- Aufbau der Komplexverbindungen

##### Reaktionstypen und Reaktionsmechanismen

- Protonen- und Elektronenübergänge als Donator-Akzeptor-Reaktionen; Zuordnen der korrespondierenden Paare
- Bedeutung und phänomenologische Betrachtung von Puffersystemen,
- elektrochemische Reaktionen (Spannungsreihe der Metalle, galvanische Zellen, Elektrolyse, Lokalelemente; Korrosion und Korrosionsschutz)
- Ligandenaustauschreaktion

##### Antrieb und Steuerung chemischer Reaktionen

- Reaktionsgeschwindigkeit und Katalyse
- Prinzip von Le Chatelier und Braun; Massenwirkungsgesetz; Aussagen zu wichtigen Synthesen der zu behandelnden Stoffkreisläufe, zu Gleichgewichten in wässrigen Lösungen und einfachen ( $\Delta v = 0$ ) organischen Gleichgewichten

##### Methoden der analytischen Chemie

- qualitative Nachweise laut VcV

- quantitative Betrachtungen: Bestimmung und Berechnung von pH-Werten starker und schwacher Protolyte; Auswertung von gegebenen Titrationskurven und Berechnungen zu
- Titrationsen einprotoniger (einwertiger) Säuren bzw. Basen; Messung und Berechnung von Zellspannungen; Berechnungen zu  $K_c$  für  $\Delta v = 0$ ; Berechnungen zum Satz von HESS

### Energetik chemischer Reaktionen

- Satz von HESS; Kennen der experimentellen Bestimmung verschiedener Enthalpien Ausgewählte Themen der angewandten Chemie

### Grundprinzipien der technologischen Reaktionsführung

- Prinzipien des Aufbaus und der Funktion von Batterien und Akkumulatoren
- Elektrolysen zur Herstellung bzw. Reinigung von Metallen
- Wechselwirkungen zwischen Farbstoff und Trägersubstanz
- Diskussion möglicher Umweltbelastungen

### Methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Bearbeiten von experimentellen Fragestellungen

- Beobachten und Beschreiben von Stoffen und chemischen Reaktionen
- Ableiten experimenteller Frage- und Problemstellungen
- Entwickeln und Aufbauen von Experimentieranordnungen sowie Durchführen von qualitativen und quantitativen Experimenten nach Vorschrift und in selbstständiger Arbeit
- Auswerten der Ergebnisse des Experiments
- Erfassen von Messergebnissen, Abschätzen der Genauigkeit von Messungen und Berechnungen
- Erstellen und Auswerten von Tabellen, Graphen und Diagrammen
- fachgerechtes Beschreiben und Analysieren experimentell gefundener Sachverhalte mithilfe chemischer Begriffe, Gesetze, Theorien und Modelle

### Methodische Fähigkeiten und Fertigkeiten für das Bearbeiten von theoretischen Fragestellungen

- Anwenden der chemischen Fachsprache und Symbolik
- Erstellen und Auswerten von Tabellen und Graphen
- qualitatives und quantitatives Betrachten von Stoffen und Reaktionen
- Beschreiben, Deuten, Erklären und Voraussagen im Zusammenhang mit dem Ablauf chemischer Reaktionen
- Erkennen der Bedeutung und des Wahrheitswertes von Aussagen, z. B. von Definitionen, Gesetzen, Theorien, Hypothesen und Aussagen aus Modellen
- Herstellen kausaler Beziehungen zwischen Strukturen und Eigenschaften von Stoffen sowie zwischen Eigenschaften und Verwendung von Stoffen
- Ordnen von Stoffen und Reaktionen nach Ordnungsprinzipien der Chemie

### Hilfsmittel

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschen-

rechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

## Prüfungsschwerpunkte 2009 Biologie

### Grundkurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

Den Grundkursen obliegt die Vermittlung einer wissenschaftspropädeutisch orientierten Grundbildung.

Der Vielfalt biologischer Phänomene und Sachverhalte liegen Prinzipien zugrunde, die sich als Basiskonzepte beschreiben lassen. Sie ermöglichen den Zugang und Strukturierung der Themenbereiche, betrachten die Inhalte auf unterschiedlichen Organisationsebenen und beinhalten auch den Aspekt der Wechselwirkungen in verschiedenen Zusammenhängen.

Die für die Abiturprüfung verbindlichen Schwerpunkte entstammen den nachfolgend aufgeführten Themenbereichen aus der EPA:

Jede Aufgabenstellung enthält fachspezifisches Material, wie z. B. Naturobjekte, mikroskopische Präparate, Abbildungen, Filme, Texte (wissenschaftliche Abhandlungen, Beschreibung eines nicht vorgeführten Experiments), Tabellen, Messreihen, Graphen u. a.

### Themen und Inhalte

#### Funktionszusammenhänge und deren molekulare Grundlagen

- Bau und Funktion von Zellen, Geweben und Organen
- Kommunikation zwischen Zellen
- neuronale Informationsverarbeitung, Wahrnehmung
- Grundlagen der molekularen Genetik
- Anwendung moderner biologischer Erkenntnisse und Methoden, z. B. Gentechnologie, Reproduktionsbiologie

#### Vernetzte Systeme - Ökologie und Nachhaltigkeit

- Untersuchung und Analyse des Ökosystems Wald
- Ökologische Faktoren, Biotop und Biozönose
- Artenvielfalt und Populationsentwicklungen
- Stoffkreislauf und Energiefluss
- Beeinflussung von Ökosystemen durch den Menschen und deren Folgen

#### Entwicklungsprozesse

- Entstehung der Formen und Arten, Variabilität und Einnischung

- Verwandtschaftsbeziehungen
- Anpasstheit als Ergebnis der Evolution

Unter Einbeziehung der folgenden Basiskonzepte werden die Abituraufgabenstellungen entsprechend der Themenbereiche der EPA und der verbindlichen Inhalte der VcV für den Grundkurs formuliert.

### Basiskonzepte

- Struktur und Funktion
- Reproduktion
- Kompartimentierung
- Steuerung und Regelung
- Stoff- und Energieumwandlung
- Information und Kommunikation
- Variabilität und Anpasstheit

Die Prüflinge müssen über fachspezifische, naturwissenschaftliche und allgemeine Kompetenzen im Sinne der EPA verfügen.

### Hilfsmittel

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

## Prüfungsschwerpunkte 2009 Biologie

### Leistungskurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

Den Leistungskursen obliegt die systematische, vertiefte und reflektierte wissenschaftspropädeutische Arbeit.

Der Vielfalt biologischer Phänomene und Sachverhalte liegen Prinzipien zugrunde, die sich als Basiskonzepte beschreiben lassen. Sie ermöglichen den Zugang und Strukturierung der Themenbereiche, betrachten die Inhalte auf unterschiedlichen Organisationsebenen und beinhalten auch den Aspekt der Wechselwirkungen in verschiedenen Zusammenhängen.

Die für die Abiturprüfung verbindlichen Schwerpunkte entstammen den nachfolgend aufgeführten Themenbereichen aus der EPA:

Jede Aufgabenstellung enthält fachspezifisches Material, wie z. B. Naturobjekte, mikroskopische Präparate, Abbildungen, Filme, Texte (wissenschaftliche Abhandlungen, Beschreibung eines nicht vorgeführten Experiments), Tabellen, Messreihen, Graphen u. a.

## Themen und Inhalte

### Funktionszusammenhänge und deren molekulare Grundlagen

- Bau und Funktion von Zellen, Geweben und Organen
- Kommunikation zwischen Zellen
- neuronale Informationsverarbeitung, Wahrnehmung
- Grundlagen der molekularen Genetik
- Anwendung moderner biologischer Erkenntnisse und Methoden, z. B. Gentechnologie, Reproduktionsbiologie

### Vernetzte Systeme - Ökologie und Nachhaltigkeit

- Untersuchung und Analyse des Ökosystems See
- Ökologische Faktoren, Biotop und Biozönose
- Artenvielfalt und Populationsentwicklungen
- Stoffkreisläufe und Energiefluss
- Beeinflussung von Ökosystemen durch den Menschen und deren Folgen

### Entwicklungsprozesse

- Entstehung der Formen und Arten, Variabilität und Einnischung
- Verwandtschaftsbeziehungen
- Anpasstheit als Ergebnis der Evolution

Unter Einbeziehung der folgenden Basiskonzepte werden die Abituraufgabenstellungen entsprechend der Themenbereiche der EPA und der verbindlichen Inhalte der VcV für den Grundkurs formuliert.

### Basiskonzepte

- Struktur und Funktion
- Reproduktion
- Kompartimentierung
- Steuerung und Regelung
- Stoff- und Energieumwandlung
- Information und Kommunikation
- Variabilität und Anpasstheit

Die Prüflinge müssen über fachspezifische, naturwissenschaftliche und allgemeine Kompetenzen im Sinne der EPA verfügen.

### Hilfsmittel

Zugelassen sind Wörterbücher der deutschen Rechtschreibung sowie nicht programmierbare und nicht grafikfähige Taschenrechner, außerdem die im Unterricht verwendete Formelsammlung bzw. dieser in Anlage, Inhalt und Ausführung entsprechenden Zusammenstellungen und/oder Konstantensammlungen ohne Berechnungsbeispiele bzw. Lösungsalgorithmen sowie Zeichenhilfsmittel.

## Prüfungsschwerpunkte 2009 Politische Bildung

### Grundkurs/Leistungskurs

Die angegebenen Schwerpunkte sind im Zusammenhang mit dem Vorläufigen Rahmenplan, den Verbindlichen curricularen

Vorgaben (VcV) und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) zu betrachten.

Sie gelten, wenn nicht anders beschrieben, jeweils für den Grund- und Leistungskurs gemeinsam. Der Unterschied zwischen diesen Niveaustufen liegt vor allem in der Intensität und in der Komplexität des zu behandelnden Stoffes.

### Aufgabenarten

Für die schriftliche Abiturprüfung sind sowohl Material gebundene als auch Material ungebundene Aufgabenstellungen möglich.

Bei Material gebundenen Aufgaben lassen sich in der Regel folgende zwei Aufgabenarten unterscheiden bzw. kombinieren:

- Analyse-/Darstellungs- und Erörterungsaufgabe: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Erörterung und Beurteilung
- Analyse-/Darstellungs- und Gestaltungsaufgabe: Materialanalyse, Darstellung politischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge, Gestaltung (siehe EPA, S. 19f)

### Themen und Inhalte

#### Wirtschaftsordnungen, Wirtschaftstheorien und staatliche Wirtschaftspolitik

- Klassischer Liberalismus, Neoliberalismus, Keynesianismus
- Marktwirtschaft, Zentralverwaltungswirtschaft
- Staatliche Wirtschaftspolitik

#### Politischer Prozess in Deutschland und in der Europäischen Union

- Politische Partizipation in der Bundesrepublik Deutschland
- Prozesse und Perspektiven der europäischen Integration
- (EU-Erweiterung, zentrale Verträge und Institutionen, politische Partizipation im Spannungsfeld von Nationalstaat und EU)

Zusätzlich für den **Leistungskurs**:

- Integrationstheorien (Bundesstaat, Staatenbund)

#### Sozialordnung und Sozialpolitik in der Bundesrepublik Deutschland

- Prinzipien, Elemente und Probleme der sozialen Sicherung
- Anforderungen an den Sozialstaat unter den Bedingungen der Globalisierung

#### Methodische Schwerpunkte

Fachspezifische Analyse von Texten

- Umgang mit sozialwissenschaftlichen Theorien und Modellen
- Interpretieren von Karikaturen
- Auswertung von Diagrammen, Statistiken und Schaubildern

Zusätzlich im **Leistungskurs**: Szenariotechnik

## Rundschreiben 5/07

Vom 13. August 2007  
Gz.: 36 – Tel.: 8 66 - 38 60

### Deutsch-polnische Bildungskooperation

#### Inhaltsübersicht

##### 1. Grundsätze

- 1.1 Organisationsformen und Zielsetzungen
- 1.2 Pädagogisches Konzept, Schulprogramm
- 1.3 Information und Beratung
- 1.4 Evaluation

##### 2. Deutsch-polnische Schulprojekte

- 2.1 Unterrichtsorganisation
- 2.2 Aufnahmeverfahren für polnische Schülerinnen und Schüler

##### 3. „Latarnia“-Projekte

##### 4. Antrags- und Genehmigungsverfahren

- 4.1 Antragsverfahren
- 4.2 Inhalt des Antrages
- 4.3 Beendigung von Angeboten

##### 5. Übergangsbestimmungen

##### 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

##### 1. Grundsätze

###### 1.1 Organisationsformen und Zielsetzungen

Gemäß § 7 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes bestimmen die Schulen im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften ihre pädagogische, didaktische, fachliche und organisatorische Tätigkeit selbst. In diesem Rahmen können sie sich ein eigenes Profil geben. Die besondere Förderung der Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn gemäß § 4 Abs. 5 Satz 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes in Schule und Unterricht bietet eine sinnvolle Möglichkeit der Profilierung einer Schule.

Im Land Brandenburg kann die Förderung der Bereitschaft zur friedlichen Zusammenarbeit mit den polnischen Nachbarn insbesondere durch

- a) Schulpartnerschaften, Schüleraustausch und Aufnahme von Gastschülern,
- b) Deutsch-polnische Schulprojekte (DPSP) gemäß Nummer 2 sowie
- c) „Latarnia“-Projekte gemäß Nummer 3 erfolgen.

DPSP und „Latarnia“-Projekte werden im Rahmen der für alle öffentlichen Schulen geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt.

###### 1.2 Pädagogisches Konzept, Schulprogramm

Schulen, die beabsichtigen, ein DPSP einzurichten, beschreiben in ihrem Schulprogramm ihre besonderen integrativen Maßnahmen, die sie mit Blick auf das gemeinsame Lernen brandenburgischer und polnischer Schülerinnen und Schüler vorgesehen haben. Dabei gehen sie auf folgende Fragen ein:

- a) Wie werden Schülerinnen und Schüler und deren Eltern über das schulische Angebot am DPSP informiert?
- b) Wie wird das Aufnahmeverfahren polnischer Schülerinnen und Schüler gestaltet?
- c) Wie werden die fachübergreifenden Inhalte und Anforderungen aller Fächer auf der Grundlage schuleigener Lehrpläne ausgeschöpft und Themen der polnischen Geschichte, Kunst, Literatur und Fragen der polnischen Alltagskultur im Unterricht fachübergreifend berücksichtigt?
- d) Wie werden die Schuljahreshöhepunkte gestaltet, die sowohl brandenburgische als auch polnische Traditionen berücksichtigen?
- e) Welche Maßnahmen stellen sicher, dass die polnischen Schülerinnen und Schüler problemlos zurückkehren und in eine polnische Schule reintegriert werden können?

###### 1.3 Information und Beratung

Die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind über das Schulprogramm zu informieren und zu beraten. Polnische Eltern und deren Kinder sind rechtzeitig vor der Aufnahme in die Schule umfassend über die Voraussetzungen für einen Schulbesuch zu informieren, insbesondere über

- a) Aufenthalts- und ausländerrechtliche Regelungen,
- b) die Erfordernisse hinsichtlich Kranken-, Haftpflicht- und Unfallversicherung,
- c) die Finanzierung der außerunterrichtlichen Kosten,
- d) die persönlichen Anforderungen, die sich aus den jeweiligen Bildungsgängen ergeben,
- e) die Bedingungen für ein Gastschulverhältnis,
- f) die Schulordnung und ggf. Internats- oder Wohnheimregeln,
- g) die Frequenzrichtwerte für die Einrichtung von Jahrgangsstufen und die damit verbundenen Risiken für die Aufnahme polnischer Schülerinnen und Schüler und
- h) das Aufnahmeverfahren.

Die polnischen Schülerinnen und Schüler sollen vor Schuljahresbeginn mit ihren künftigen Mitschülern und den Lehr- und Lernbedingungen am DPSP bekannt gemacht werden (z. B. in Form eines vorausgehenden Integrationscamps in den Sommerferien und/oder einem Treffen am Standort des DPSP gegen Ende des dem Lernbeginn vorangehenden Schuljahres). Die regionale Bevölkerung ist über die Ausgestaltung des DPSP regelmäßig zu informieren.

## 1.4 Evaluation

Die Schulen überprüfen in regelmäßigen Abständen das Erreichen ihrer pädagogischen Ziele und die Umsetzung der Arbeitsschwerpunkte (interne Evaluation) und beteiligen dabei ihre Kooperationspartner. Hierbei können sich die Schulen durch Dritte unterstützen lassen.

Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sind bei der Planung und Durchführung schulinterner Evaluationsverfahren angemessen zu beteiligen.

Schulen, die Angebote im Rahmen der DPSP oder der „Latarnia“-Projekte unterbreiten, nehmen an den durch die Schulbehörden veranlassten Überprüfungen (externe Evaluation) teil.

## 2. Deutsch-polnische Schulprojekte

### 2.1 Unterrichtsorganisation

Deutsch-polnische Schulprojekte sind ausgerichtet auf den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (AHR) und werden im Rahmen der für diesen Bildungsgang geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Sie sind dadurch gekennzeichnet, dass deutsche und polnische Schülerinnen und Schüler gemeinsam den Unterricht besuchen.

Schulen mit DPSP bieten das Fach Polnisch in der Regel als zweite Fremdsprache an. Im Ausnahmefall ist Polnisch als Wahlunterricht anzubieten. Das Angebot muss ab Jahrgangsstufe 7 eingerichtet werden.

Schulen mit DPSP kooperieren mit mindestens einer polnischen Schule, an der die Schülerinnen und Schüler, die in die DPSP eintreten wollen, planmäßig und zielgerichtet auf den Schulbesuch im Land Brandenburg vorbereitet werden.

Die aufgenommenen polnischen Schülerinnen und Schüler werden im Sinne des integrativen Grundansatzes der DPSP auf die vorhandenen Klassen der jeweiligen Schule verteilt. Die Einrichtung einer mononationalen polnischen Lerngruppe oder Klasse ist nicht zulässig.

### 2.2 Aufnahmeverfahren für polnische Schülerinnen und Schüler

Über die Aufnahme polnischer Schülerinnen und Schüler als Gastschülerin oder Gastschüler entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter gemäß § 50 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes.

Die für den Besuch eines DPSP auf polnischer Seite ausgewählten Schülerinnen und Schüler müssen insbesondere in den Sprachen Deutsch und Englisch so vorbereitet sein, dass gesonderter Förderunterricht in Deutsch und/oder Englisch am DPSP-Standort auf Ausnahmefälle beschränkt bleibt.

Polnische Schülerinnen und Schüler können aufgenommen werden, wenn ihre bisherige Lerneinstellung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und ihre Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erwarten lassen.

Eine Aufnahmegarantie oder Aufnahmeverpflichtung der Schulleitung gegenüber polnischen Schülerinnen und Schülern besteht nicht.

Polnische Schülerinnen und Schüler können unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulträgers und der Schulbehörden nur in die Jahrgangsstufe 10 oder 11 aufgenommen werden.

Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn die polnischen Schülerinnen und Schüler für die Dauer ihres Schulbesuchs in Brandenburg einen ausreichenden Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflichtversicherung) gegenüber der Schulleitung nachgewiesen haben.

Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schulträgers und des staatlichen Schulamtes können pro Schuljahr mindestens zwölf, höchstens jedoch 25 polnische Schülerinnen und Schüler in die jeweilige Jahrgangsstufe aufgenommen werden.

## 3. „Latarnia“-Projekte

„Latarnia“-Projekte sind Kooperationsprojekte zwischen jeweils einer polnischen und einer brandenburgischen Schule (Partnerschulen). Sie sind insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass der Unterricht in den beteiligten Klassen abwechselnd, sowohl an der Heimatschule als auch an der jeweiligen Partnerschule stattfindet.

In der Jahrgangsstufe 7 ist hierzu jeweils in den Partnerschulen eine paritätisch zusammengesetzte deutsch-polnische Klasse zu bilden, die abwechselnd an jeweils einem Wochentag regulären Unterricht entweder in der brandenburgischen oder der polnischen Partnerschule absolviert. Deshalb eignen sich Schulen in unmittelbarer Grenznähe besonders für dieses Projekt. In den Jahrgangsstufen 7 bis 9 erfolgt die Kooperation auf polnischer Seite mit einem Gymnazjum und in der Jahrgangsstufe 10 mit einem Liceum. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich mindestens einmal pro Woche an die Partnerschule und kehren von dort nach dem Unterricht an ihren Heimatort zurück.

Der Unterrichtsort bestimmt die Unterrichtssprache.

Die Partnerschulen legen die Fächer fest, in denen der Unterricht in den Projektklassen erteilt wird. Die Fächer Musik, Kunst, Sport, Geographie, Mathematik und Informatik scheinen dafür besonders geeignet.

Das Projekt wird in der Jahrgangsstufe 7 begonnen und umfasst die Jahrgangsstufen 7 bis 9. Es kann auch die Jahrgangsstufe 10 umfassen, wenn eine Kooperation mit

einem polnischen Liceum besteht. Die Entscheidung darüber wird von den Partnerschulen getroffen.

Grundprinzip der Durchführung von „Latarnia“-Projekten ist die Parität bei Organisation, Durchführung und Finanzierung zwischen der brandenburgischen und polnischen Partnerschule.

Den Partnerschulen obliegt eine Fürsorgepflicht gegenüber den am Projekt beteiligten polnischen und brandenburgischen Schülerinnen und Schülern. Die Schulleitungen weisen die Eltern darauf hin, dass ein ausreichender Versicherungsschutz (Kranken-, Unfall-, Haftpflicht) auch für den Besuch der Partnerschule im Ausland bestehen muss. Die Information der Eltern der am Projekt beteiligten polnischen und deutschen Schüler ist aktenkundig zu machen.

#### 4. Antrags- und Genehmigungsverfahren

##### 4.1 Antragsverfahren

Die Konferenz der Lehrkräfte erarbeitet in Abstimmung mit den polnischen Partnern das pädagogische Konzept gemäß den Nummern 2 oder 3.

In der Konzepterarbeitungsphase werden die Voten der Elternkonferenz und der Konferenz der Schülerinnen und Schüler einbezogen.

Die Schulkonferenz beschließt gemäß § 91 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes über den Antrag zur Einrichtung eines Angebotes gemäß den Nummern 2 oder 3.

Der Beschluss der Schulkonferenz ist dem Schulträger zuzuleiten.

Der Schulträger der jeweiligen Schule nimmt insbesondere Stellung zur finanziellen Absicherung der Unterkunft, der Essensversorgung, des Transports, der Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, der kulturellen und sozialen Aktivitäten der Schule, in die die polnischen Schülerinnen und Schüler eingebunden sind.

Ist die finanzielle Absicherung durch den Schulträger gewährleistet, stellt die Schulleitung den Antrag auf Einrichtung eines Angebotes gemäß den Nummern 2 oder 3 über das staatliche Schulamt beim für Schule zuständigen Ministerium. Der Antrag ist spätestens bis zum 1. November für das folgende Schuljahr einzureichen.

##### 4.2 Inhalt des Antrages

Der Antrag beinhaltet

- a) das Schulprogramm,
- b) den Nachweis der Gremienbeteiligung und -voten,
- c) eine Analyse und Prognose der Schülerzahlen auf der Grundlage einer genehmigten Schulentwicklungspla-

nung sowie den Nachweis der Erfüllung aller personeller, sächlicher und schulorganisatorischer Voraussetzungen,

- d) eine schriftliche Stellungnahme des Schulträgers und
- e) eine schriftliche Stellungnahme des staatlichen Schulamtes.

##### 4.3 Antragsprüfung und Genehmigung

Das staatliche Schulamt prüft Anträge sowie Änderungsanträge. Es prüft insbesondere

- a) die Angaben zur Perspektive des Schulstandortes unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung,
- b) die Erfüllung der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen,
- c) die Gremienbeteiligung und -voten und
- d) die Stellungnahme des Schulträgers.

Eine Genehmigung kann nur erfolgen, wenn die Mindestzügigkeit der Schule für mindestens fünf Jahre gesichert ist. Das für Schule zuständige Ministerium entscheidet bis zum 1. März auf der Grundlage der Stellungnahme des staatlichen Schulamtes über die Einrichtung eines entsprechenden Angebotes.

Für anerkannte Ersatzschulen gilt dieses Rundschreiben entsprechend.

##### 4.4 Beendigung von Angeboten

Das für Schule zuständige Ministerium genehmigt auf Antrag der Schulkonferenz die Beendigung von Angeboten gemäß der Nummern 2 und 3 zum Schuljahresende, wenn die Akzeptanz des Angebotes bei Eltern sowie Schülerinnen und Schülern nicht mehr gegeben ist oder andere Fakten die weitere Organisation nicht mehr zulassen. Für diesen Fall ist durch die Schulleitung sicherzustellen, dass eine ordnungsgemäße Fortsetzung der Schullaufbahn der polnischen Schülerinnen und Schüler gewährleistet ist.

Das für Schule zuständige Ministerium kann die Beendigung von Angeboten gemäß der Nummern 2 und 3 zum Schuljahresende anordnen, wenn schulaufsichtliche Überprüfungen oder externe Evaluationen ergeben, dass die Mindestanforderungen der Qualitätsmerkmale für diese Angebote nur unzureichend eingehalten werden. Die Schulkonferenz, das staatliche Schulamt und der Schulträger sind zuvor anzuhören.

#### 5. Übergangsbestimmungen

Anerkennungen von DPSP vor dem Inkrafttreten dieses Rundschreibens gelten fort.

Polnischen Schülerinnen und Schülern in den DPSP ist im Schuljahr 2007/2008 in den Jahrgangsstufen 12 und 13 und im Schuljahr 2008/2009 in der Jahrgangsstufe 13 ein Zusatzunterricht in den Fächern Polnische Sprache und Literatur sowie Polnische Geschichte anzubieten. Dieser

Zusatzunterricht ist nicht Bestandteil der Studentafel. Der personelle Bedarf soll durch Entsendung von Lehrkräften einer polnischen Schule gedeckt werden.

## 6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 2. August 2007 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 13/05 vom 5. Juli 2005 (ABl.MBJS S. 194) außer Kraft.

### Rundschreiben 6/07

Vom 13. August 2007  
Gz.: 33.1 – Tel.: 8 66 - 3831

#### Zeiträume und Termine für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2007/08

Anlage

1. Für die Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2007/2008 gelten die als Anlage beigegeführten Zeiträume und Termine.

Anlage

#### Prüfungen am Ende der Jahrgangsstufe 10 im Schuljahr 2007/2008 Zeiträume und Termine

Termin/Zeitraum	Vorgang	Rechtsgrundlage
bis 24. September 2007	konstituierende Sitzung des Prüfungsausschusses	§ 25 Abs. 1 Sek I-V
29. Mai 2008	schriftliche Prüfung Deutsch	§ 22 Abs. 1 Nr. 1 Sek I-V
3. Juni 2008	schriftliche Prüfung Mathematik	§ 22 Abs. 1 Nr. 2 Sek I-V
20. Juni 2008	frühester Termin der Bekanntgabe der Jahresnoten und der Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungen in Deutsch und Mathematik frühester Termin der Bekanntgabe der Abschlussnoten, in Gesamtschulen der Abschlussnoten und der Abschlusspunktzahlen, in Deutsch und Mathematik	§ 26 Abs. 3 Sek I-V
23. Juni 2008	frühester Termin für mündliche Prüfungen, einschließlich Gruppenprüfungen Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen in Deutsch und Mathematik und in anderen Fächern freiwillige Zusatzprüfungen	§ 22 Abs. 1 Nr. 3 und 4 Sek I-V § 22 Abs. 2 Sek I-V § 26 Abs. 4 Sek I-V § 22 Abs. 2 Sek I-V

2. Für die Festlegung des schulischen Zeitplanes gemäß Nummer 8 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung gilt:

2.1 Unterrichtsausfall soll vermieden werden. Gegebenenfalls sind für Prüfungen Sonnabende in Betracht zu ziehen.

2.2 An Tagen mit mündlichen Prüfungen wird in den betreffenden Klassen der Jahrgangsstufe 10 kein Unterricht durchgeführt.

2.3 Zwischen zwei Prüfungen liegt für eine Schülerin oder einen Schüler in der Regel mindestens ein freier Tag.

2.4 Die Beantragung von freiwilligen Zusatzprüfungen erfolgt frühestens einen Tag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse gemäß § 26 Abs. 4 Sekundarstufe I-Verordnung.

2.5 Die freiwilligen Zusatzprüfungen dürfen frühestens am zweiten Tag nach der Beantragung der Prüfungen stattfinden. Für die Durchführung von freiwilligen Zusatzprüfungen können einzelne freie Tage für die betreffenden Klassen der Jahrgangsstufe 10 vorgesehen werden.

3. Dieses Rundschreiben tritt am 1. September 2007 in Kraft und am 31. August 2008 außer Kraft.

**Mitteilung 23/07  
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

Vom 16. Juli 2007  
Gz.: 35.1 - Tel. 8 66 - 38 51

**Einstellung in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Land Brandenburg für den Ausbildungszeitraum November 2007 bis November 2009**

Das Land Brandenburg stellt zum Einstellungstermin 15. November 2007 insgesamt **79 Ausbildungsplätze** für Bewerber mit einer Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Bildungsgänge der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemein bildenden Schulen an den Seminarstandorten Bernau und Cottbus zur Verfügung.

**Schriftliche Bewerbungen** können einschließlich aller Anlagen ab dem **15. Juli 2007** beim

**Landesinstitut für Lehrerbildung  
- Personalstelle -  
Karl-Marx-Straße 33/34  
14482 Potsdam**

eingereicht werden. Bewerbungsschluss ist der **10. September 2007**. Hierbei handelt es sich um einen Ausschlussstermin. Unvollständige Bewerbungen sowie Bewerbungen, die nach diesem Termin eingehen, können im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht das Datum des Poststempels maßgebend ist, sondern der Eingang der schriftlichen Bewerbung beim Landesinstitut für Lehrerbildung.

Weitere wichtige Hinweise zur Bewerbung entnehmen Sie bitte dem Informationsmaterial des Landesinstituts für Lehrerbildung.

**II. Nichtamtlicher Teil**

**Stellenausschreibungen im Bundesgebiet**

Das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel beabsichtigt - vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen - zum 1. Februar 2008 die Stelle

**der stellvertretenden Schulleiterin oder  
des stellvertretenden Schulleiters  
am Oberstufenzentrum „Alfred Flakowski“  
Caasmannstraße 11  
14770 Brandenburg an der Havel**

zu besetzen.

Das Oberstufenzentrum hat vier Abteilungen. Die **Abteilung 1** (Wirtschaft und Verwaltung) umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung im Berufsfeld Wirtschaft/Verwaltung und der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht. Die **Abteilung 2** (Soziales und Gesundheit) umfasst die Bildungsgänge der Berufsfachschule zum Erwerb von Berufsabschlüssen nach Landesrecht und der Fachschule zum Erwerb eines Berufsabschlusses im Bereich Sozialwesen. Die **Abteilung 3** (Ernährung/Hauswirtschaft und Körperpflege) umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule zur Vermittlung des schulischen Teils einer Berufsausbildung in den Berufsfeldern Ernährung, Hauswirtschaft und Körperpflege. Die **Abteilung 4** (berufliches Gymnasium und Fachoberschule) umfasst die Bildungsgänge zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife im beruflichen Gymnasium sowie zum Erwerb der Fachhochschulreife in der Fachoberschule/Typ Wirtschaft.

**Aufgaben:**

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern

**Voraussetzungen:**

Befähigung für die Laufbahn des Studienrates; wünschenswert ist eine Lehrbefähigung für eine berufliche Fachrichtung oder langjährige Erfahrung im Unterricht an beruflichen Schulen

**Anforderungen:**

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts

**Weitere Hinweise:**

Die Stelle kann mit einer Beamtin oder einem Beamten oder mit einer oder einem Angestellten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 15 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist ausdrücklich erwünscht. Die Stelle ist für eine Teilzeitbeschäftigung nicht geeignet.

**Bewerbungen:**

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport an das

**Staatliche Schulamts Brandenburg an der Havel  
Der Leiter  
Magdeburger Straße 45  
14770 Brandenburg an der Havel**

zu richten.

Das Staatliche Schulamt Eberswalde beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen:

1. **Schulleiterin oder Schulleiter  
der Grundschule „Waldschule“  
Röddeliner Straße 1  
17268 Templin**
2. **Schulleiterin oder Schulleiter  
der Grundschule Gramzow  
Am Poetensteig 9  
17291 Gramzow**

**Aufgaben:**

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;

2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
  - zur kollegialen Zusammenarbeit,
  - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
  - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule.

Die Stellen können mit Beschäftigten im Beamten- oder Angestelltenverhältnis besetzt werden. Die Stelle als Schulleiterin oder Schulleiter an der Grundschule „Waldschule“ Templin ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zzgl. Amtszulage, die Stelle als Schulleiterin oder Schulleiter an der Grundschule Gramzow ist mit Besoldungsgruppe A13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Eine Beförderung in das entsprechende Amt kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 148 a des Landesbeamtengesetzes bzw. nach den entsprechenden tariflichen Regelungen auf Zeit übertragen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Ausschreibung zu richten an das

**Staatliche Schulamts Eberswalde  
Frau Reuscher  
Tramper Chaussee 6  
16225 Eberswalde.**

### **Stellenausschreibungen für den Auslandsschuldienst**

**Die folgende Stelle für Institutsleiterinnen bzw. Institutsleiter ist zu besetzen**

- **Zweitausschreibung** -

**Lehrerbildungsinstitut Wilhelm von Humboldt Santiago Chile**

Besetzungsdatum: 01.02.2008

Bewerbungsende: 15.10.2007

Die zukünftige Institutsleiterin bzw. der zukünftige Institutsleiter muss die Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II in Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache innehaben.

Sie/er sollte über umfangreiche theoretische und praktische Kenntnisse in der aktuellen Fremdsprachenmethodik und -didaktik, besonders im Bereich „Deutsch als Fremdsprache“ verfügen und diese nach modernen seminardidaktischen Gesichtspunkten der Erwachsenenbildung vermitteln können. Erfahrungen in einer Leitungsfunktion sowie der Lehreraus- und -fortbildung sind unabdingbare Voraussetzungen.

Spanischkenntnisse sind wünschenswert.  
Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

#### **Bewerbung:**

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden, da es sich um eine Zweitausschreibung handelt, nicht berücksichtigt.

### **Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter im Ausland sind zu besetzen**

#### **1. Deutsche Schule Montevideo, Uruguay**

Besetzungsdatum: 01.08.2008  
Bewerbungsende: 30.09.2007

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 910

Deutsche Hochschulreifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

#### **Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes. Gr. A 15/A 16 Verg. Gr. Ia/I BAT-O

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

#### **2. Deutsche Schule Medellin, Kolumbien**

Besetzungsdatum: 02.01.2008  
Bewerbungsende: 31.08.2007

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 950

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureat geplant

#### **Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes. Gr. A 14/A 15 Verg. Gr. Ib /Ia BAT-O

Gute Spanischkenntnisse, die Lehrbefähigung für Deutsch oder eine moderne Fremdsprache sowie Erfahrungen in Deutsch als Fremdsprache (DAF) sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

#### **Bewerbung:**

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

---

**Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter im Ausland ist zu besetzen**

**- Zweitausschreibung -**

### **Deutsche Schule Shanghai**

Besetzungsdatum: 01.02.2008

Bewerbungsende: 15.10.2007

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 659

Reifeprüfung

#### **Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes. Gr. A 15 A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.  
(Mindestvoraussetzung: Verhandlungssichere Englischkenntnisse)

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

#### **Bewerbung:**

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden, da es sich um eine Zweitausschreibung handelt, berücksichtigt.

---

**Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter im Ausland sind zu besetzen**

### **1. Deutsche Schule Pretoria, Südafrika**

Besetzungsdatum: 01.09.2008

Bewerbungsende: 31.10.2007

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 642

Hochschulreifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Landeseigener Sekundarabschluss

**Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II  
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Sehr gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

**2. Deutsche Schule Lissabon, Portugal**

Besetzungsdatum: 01.09.2008

Bewerbungsende: 30.11.2007

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 875

Reifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

**Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer

Portugiesischkenntnisse sind wünschenswert.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Informationen zum pädagogischen Selbstverständnis enthält das aktuelle Leitbild der Schule ([www.dslissabon.com/infos/leitbild](http://www.dslissabon.com/infos/leitbild)).

**Bewerbung:**

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.

**Die folgende Stelle für eine Schulleiterin oder einen Schulleiter im Ausland ist zu besetzen****Deutsche Schule Mexiko-Süd (Alexander von Humboldt), Mexiko**

Besetzungsdatum: 01.09.2008

Bewerbungsende: 30.11.2007

Zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 13

Schülerzahl: 1261

Hochschulreifeprüfung

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Abschlüsse der dualen Beruflichen Bildung

**Voraussetzungen:**

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II  
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechenden Tarifgruppen für den öffentlichen Dienst der neuen Bundesländer,

Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Über das pädagogische Selbstverständnis der Schule informiert das aktuelle Leitbild ([www.humboldt.edu.mx/Schulordnung/Auftrag](http://www.humboldt.edu.mx/Schulordnung/Auftrag) und Bildungsziel der Schule).

**Bewerbung:**

Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter [www.auslandsschulwesen.de](http://www.auslandsschulwesen.de) zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend **zweifach auf dem Dienstweg** über Ihre Schulleitung, Ihr staatliches Schulamt, das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Frau Dr. Jutta Thiemann, zuständiges Mitglied im Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - VI R I, 50728 Köln, zu richten.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens und eines Lebenslaufes an das Bundesverwaltungsamt (BVA) - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - (als Vorabinformation) und einer weiteren Kopie an Frau Dr. Jutta Thiemann, Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, wird gebeten.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Vergütungsgruppe innehaben.

Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die vergleichbare Vergütungsgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Sofern sich Bewerberinnen und Bewerber höherer Besoldungsgruppen auf eine Schulleiterstelle bewerben, ist für eine Vermittlung neben der Zustimmung des beurlaubenden Landes das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Gewährung der Zuwendungen auf Basis der für die Schulleiterstelle ausgeschriebenen (niedrigeren) Besoldungsgruppe erforderlich.

Drittbewerbungen werden nicht berücksichtigt.